



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 18.04.2024

Korrektur Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 25. April 2024, 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- I. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 01.02.2024
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. Informationen zum Generalentwässerungsplan
 2. DS 2024-049 Zinszahlung an die Sächsische Aufbaubank
 3. DS 2024-048 2. Änderung der Kindertagesstättenatzung
 4. DS 2024-047 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“
 5. DS 2025-051 Haushaltsinformation I/2024
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-049	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 21.03.2024			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Zinszahlung an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – in Höhe von 31.644,88 EUR

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, die Zahlung von Zinsen in Höhe von 31.165,37 EUR im Bund-Länder-Programm „Stadtumbau“, Programmteil Aufwertung und 479,51 EUR im Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung", Programmteil Aufwertung.

Begründung

Die Zinsforderungen betreffen die Bauleistungen zur Einfriedung der RHOS. Diese Leistungen mussten zweimal ausgeschrieben werden, da das Submissionsergebnis der ersten Ausschreibung nicht das notwendige Ergebnis brachte. Die zeitliche Abfolge der Vergabeverfahren führte jedoch zu einer Kollision mit dem Zeitraum des Mittelabrufes in diesen Programmen. Die Stadt Oschatz musste bis spätestens zum 31.10.2022 die Entscheidung treffen, entweder die bewilligten Fördermittel für die Jahresscheibe vollständig abzurufen oder anteilig Fördermittel unwiderruflich und ohne Aussicht auf Neubewilligung an die Bewilligungsstelle zurückzugeben. Die Stadt Oschatz hat sich zu diesem Zeitpunkt für den vollständigen Fördermittelabruf entschieden (AZAs wurden bei SAB am 25.10.2022 fristgerecht eingereicht), um die Finanzierung der Einzelvorhaben Einfriedung RHOS und Ersatzneubau Sporthalle nicht zu gefährden. Die dabei neu entstandene Terminalschiene ließ eine fristgerechte Abrechnung der Mittel nicht zu. Die Zinsforderungen werden über die Haushaltstelle 5410.0101-574-422109 (Straßeninstandsetzungsaufwand) abgesichert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-048	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen: 44	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 29.02.2024, 18.04.2024			

Beschlussvorlage

Gegenstand

2. Änderung der Kindertagesstättensatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 2. Änderung der Kindertagesstättensatzung der Großen Kreisstadt.

Begründung

Die Verwaltung der Stadt Oschatz hat sich entschieden, das Anmeldeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt und der freien Träger über das Verwaltungsportal Little Bird umzustellen.

Derzeit erfolgt die Anmeldung ausschließlich durch schriftlichen Antrag bei der Leitung der Einrichtung.

Mit der Digitalisierung möchte die Verwaltung den Anmeldeprozess vereinheitlichen, Doppelanmeldungen vermeiden und eine bessere Planbarkeit der Auslastung der Kapazitäten erreichen. Zusätzlich ergeben sich erhebliche Vereinfachungen im Schriftverkehr und der Dokumentenverwaltung für die Einrichtungsleitungen.

Weitere notwendige Anpassungen für die Satzung sind aufgrund des am 1. August 2023 in Kraft getretenen geänderten Sächsischen Kindertagesstättengesetzes notwendig. Diese beziehen sich insbesondere auf die Gesundheitsvorsorge (§ 7 SächsKitaG). Die Erziehungsberechtigten haben danach nur noch bei erstmaliger Anmeldung in einer Kindereinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Unabhängig davon sind die Eltern verpflichtet, in einer Elternerklärung gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes der Kita gegenüber nachzuweisen.

Die Verwaltung hat ebenfalls Hinweise der Fachaufsicht aufgegriffen, die sich auf redaktionelle Änderungen beziehen.

Satzung

zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)

(geändert durch die 2. Änderungssatzung vom)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes ~~vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)~~ vom **31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)** hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 20. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Die Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Horten (im folgenden Kindertageseinrichtung genannt) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz. Die Stadt Oschatz ist Träger der Kindertageseinrichtungen: Am Holländer mit Außenstelle Zschöllauer Zwergenberg, Kinderwelt, Kunterbunt, Spatzennest, Hort Zum Grashüpfer, Hort Collmblick und Hort Oschatzer Heringe.
- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung).

§ 2 Aufnahme

Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt online über das Portal Little Bird durch die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme. Nach vorheriger telefonischer Absprache ist in Einzelfällen eine Anmeldung vor Ort in der gewünschten Kindertagesstätte möglich. Eine kurzfristige Aufnahme kann in Ausnahmefällen erfolgen.

Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oschatz entscheidet die ~~Leiterin~~ **Leitung** der jeweiligen Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Stadt Oschatz. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen, in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten, ~~sowie für Geschwisterkindern und Kindern mit besonderen Förderbedarfen~~ sind ~~bei der Vergabe besonders~~ zu berücksichtigen.

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Oschatz und den Personensorgeberechtigten. ~~Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten über die Festlegungen des Landratsamtes Nordsachsen zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu informieren.~~
- (2) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Oschatz vergeben.
- (3) Kinder aus Fremdgemeinden **sollen können** mit schriftlicher Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden, wenn ein Betreuungsplatz verfügbar ist, das heißt wenn dieser Betreuungsplatz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.
- (4) ~~Vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Von den Eltern soll der Nachweis erbracht werden, dass der Impfstatus den Impfeempfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.~~

Vor erstmaliger Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung müssen die Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKitaG nachweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Dies erfolgt mit der sogenannten „Elternerklärung“ und des „Gelben Untersuchungsheftes“. Liegt keine Vorsorgeuntersuchung vor, muss eine ärztliche Bescheinigung eingeholt werden. Dazu ist das entsprechende Formular „Arztauskunft“ zu verwenden.

- (5) Die Aufnahme von Kindern in Krippen bzw. die Erstaufnahme von Kindergartenkindern bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Die Gestaltung und Dauer sind von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und werden zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und beträgt maximal 4 Wochen. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich gewünscht.

§ 3 Betreuungszeiten, Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten wird vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit in Krippen und Kindergärten kann innerhalb der Öffnungszeiten für bis zu 4,5; 6 oder 9 Stunden betragen. Zusätzlich bei Bedarf kann ~~innerhalb~~ **im Rahmen** der Öffnungszeiten eine Betreuung bis zu 10 oder 11 Stunden vereinbart werden. Der Bedarf an der zusätzlichen Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen. Für die Bringe- und Abholzeiten in Krippe und Kindergarten wird in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ein fester Zeitrahmen entsprechend den Erfordernissen eines kontinuierlichen Tagesablaufes festgelegt.
- (3) In Horten kann die Betreuung mit Frühhort (bis zu 6 h) oder ohne Frühhort nur für die Nachmittagsbetreuung (bis zu 5 h) vereinbart werden. Der Frühhort schließt die Zeit der Betreuung am Vormittag vor Beginn des regulären Unterrichtes ein. In der schulfreien Zeit wird eine Betreuung bis zu neun Stunden angeboten.
- (4) Für die Kindertageseinrichtungen gelten folgende Regelungen zu Schließzeiten:
 - a. Kindertageseinrichtungen können ganz oder teilweise geschlossen werden, wenn der Betrieb der Einrichtung u. a. infolge von Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, Brand, Wasserrohrbruch, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anforderungen oder notwendigen Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.
 - b. In der Zeit vom 24.12. bis 31.12. und dem an Himmelfahrt darauffolgendem Freitag eines jeden Jahres sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
 - c. Bei gleichzeitiger Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung an maximal zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen Schließzeiten festlegen. Die Eltern werden dazu spätestens 3 Monate vorher bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert.
 - d. Innerhalb der Schulferien können Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Träger für eine Dauer von maximal 2 Wochen Betriebsferien durchführen. Der Zeitraum der Schließung ist spätestens bis 31.10. des Vorjahres den Eltern bekannt zu geben.
- (5) Sofern für die Kinder **berufstätiger Eltern ohne andere Betreuungsmöglichkeit** während der Schließzeiten nach Absatz 4 Betreuungsbedarf besteht, ist dies in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt möglich. ~~Der Bedarf für die Betreuung des Kindes während der Schließzeiten ist durch die Personensorgeberechtigten mittels einer Selbsterklärung?, dass eine Freistellung von der Arbeit nicht möglich ist, in der Einrichtung vorzulegen.~~

§ 4 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der **Leiterin Leitung** der Kindertageseinrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen

den Erziehungsberechtigten und der Großen Kreisstadt Oschatz betreut.

§ 5 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Monatsende bei der **Leitung** kündigen. Das Betreuungsverhältnis der Kinder im Hort erlischt ohne Kündigung mit Vollendung mit Beendigung der 4. oder LRS II Klasse am letzten Tag **der** Sommerferien des Schuljahres.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind ohne Unterbrechungszeit in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt wechselt.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit ist, ausgenommen im Falle des Übergangs vom Kindergarten zum Hort, nur mit Monatsbeginn möglich.
- (4) Die Stadt Oschatz sowie die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zum Monatsende kündigen.
 1. Ein wichtiger Grund für die Personensorgeberechtigten liegt unter anderem bei einem kurzfristigen Wohnort- oder Schulwechsel vor.
 2. Ein wichtiger Grund für die Stadt Oschatz liegt unter anderem vor, wenn:
 - a. das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - b. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann oder im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 - c. das zu betreuende Kind sich wiederholt nicht an die gültige Hausordnung hält oder das Verhalten des Kindes den Tagesablauf in der Einrichtung erheblich stört und die Gesundheit anderer Kinder gefährdet.
 - d. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
 - e. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen mit der Zahlung des Elternbeitrages von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzung geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand liegen,
 - f. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall hat der Träger die Personensorgeberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung über die Schließung zu informieren. Die Pflicht der Anhörung des Elternrates nach § 13 Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- (5) Sofern eine Kündigung nach Absatz 4 Punkt 2.e. erfolgte, ist eine Wiederaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.

§ 6 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes zu erfolgen.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen **en** die Kindertageseinrichtungen **en** regelmäßig besucht werden.
- (2) Das Fernbleiben des Kindes ist noch am gleichen Tag bis 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- (3) Während eines Kalenderjahres sollen die Personensorgeberechtigten ihren Kindern 10 Arbeitstage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.
- (4) Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Veränderungen der familiären Verhältnisse und wichtige Informationen, wie z. B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, Angaben zum Hausarzt, Sorgerecht und Abholberechtigung sind der Kindertageseinrichtung zeitnah schriftlich zu melden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung

und der Elternbeitragssatzung einzuhalten.

§ 8 Pflichten der **Leitung/ pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die **pädagogische** Fachkraft führt regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Kalenderjahr, individuelle Gespräche mit den Personensorgeberechtigten zum Entwicklungsstand des Kindes durch. Bei Bedarf gibt sie den Personensorgeberechtigten zusätzlich die Möglichkeit, sich über den Entwicklungsstand bzw. individuelle Besonderheiten des Kindes zu informieren.
- (2) Die **pädagogische** Fachkraft ist verpflichtet entsprechend des Schutzauftrages zum Wohl des Kindes (§ 8a SGB VIII), die **Leiterin Leitung** bei Verdacht bzw. Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls zu informieren. Gemäß der Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem Landratsamt Nordsachsen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie 72a SGB VIII ist die **Leiterin Leitung** nach einer Gefährdungsanalyse bei Bestätigung des Verdachtes verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit den Personensorgeberechtigten einzuleiten, um die Gefährdung abzuwenden. Gelingt das nicht, ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen über die Gefährdung zu informieren.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG sind die Eltern verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Hierfür ist das Formular "Elternerklärung" zu nutzen. Dieser Pflicht müssen die Eltern fortwährend nachkommen,
- (2) Nicht aufgenommen werden kranke Kinder. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, ist dieses unverzüglich der Kindertageseinrichtung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
~~(3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.~~
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der **Leiterin Leitung** den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden. Das sind insbesondere Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Virales hämorrhagisches Fieber, Haemophilus-B-Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Meningitis, Mumps, Röteln, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Scharlach, Ruhr, Typhus, Virushepatitis A und E, Windpocken, Läuse, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Haut- und Augenkrankheiten. **Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.**
- (4) Die **Leiterin Leitung** der Kindertageseinrichtung hat den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Sachgebiet Soziales der Stadtverwaltung zu melden.
- (5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist gemäß den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Landesuntersuchungsanstalt für gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Die **Leiterin Leitung** entscheidet entsprechend dieser Vorschrift über die Wiederaufnahme und informiert dazu die Eltern.
- (6) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es von den Personensorgeberechtigten baldmöglichst abgeholt werden.
- (7) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die **Leiterin Leitung** zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
- (8) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur in Ausnahmefällen verabreicht, das heißt wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbar ist. Die aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung und der Dauer sowie das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten müssen vorliegen.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Weg von

und zur Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

- (2) Alle Unfälle zur, in und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden. Es ist eine Unfallanzeige auszufüllen.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.
Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, der mit den Personensorgeberechnigten vereinbart wurde.
- (2) Werden die Kinder von anderen Personen als den Personensorgeberechnigten abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechnigten. Die Abholberechnigten haben sich bei der **Pädagogischen pädagogischen** Fachkraft auszuweisen.
- (3) In Zeiten der Eingewöhnungsphase und Veranstaltungen mit Kindern, bei denen die Personensorgeberechnigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechnigten. Dies gilt bei Veranstaltungen nicht für Zeiträume, in denen die Kinder im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.
- (4) Die Personensorgeberechnigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt und die Personensorgeberechnigten nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen **oder die Polizei** informiert. In geeigneter Form ist eine Nachricht zu hinterlassen, wo das Kind abzuholen ist.

§ 12 Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen

In den Krippen und Kindergärten ist die Versorgung mit Mittagessen und Vesper, in den Horten mit Mittagessen, über einen von der Stadt Oschatz in Abstimmung mit dem Elternrat ausgewählten Anbieter möglich. Mit diesem Essenanbieter können die Eltern einen zivilrechtlichen Vertrag über die Versorgung, angepasst an die gewählte Betreuungszeit, schließen. **Die Frühstücksversorgung ist von den Personensorgeberechnigten zu stellen.**

§ 13 Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechnigten in der Elternversammlung und im Elternrat

- (1) Die Personensorgeberechnigten werden durch die Elternversammlung und den Elternrat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (2) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung und dem Elternrat die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Der Elternrat hat Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben, die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen und Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern an die Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Oschatz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören unter anderem:
 - die Festlegung der Öffnungszeiten und Betriebsferien
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechnigten tragen müssen
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
 - Änderungen bei der Essenversorgung
- (5) Die Mitglieder des Elternrates werden durch die Erziehungsberechnigten in der Elternversammlung der Gruppe oder der Kindertageseinrichtung gewählt. Die Zahl der Elternratsmitglieder der Kindertageseinrichtung soll mindestens 6 betragen. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als 3

Gruppen können pro Gruppe maximal 2 Mitglieder im Elternrat mitarbeiten. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

- (6) Die Kinder ~~sind Träger eigener Rechte und~~ wirken entsprechend ~~ihrem~~ ihres Entwicklungsstandes und ihren Bedürfnissen ~~insbesondere im schulpflichtigen Alter~~ bei der Gestaltung ihres des Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

§ 14 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Absatz 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X und § 12 ff. SächsDSG.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Oschatz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Große Kreisstadt Oschatz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die entsprechende Satzung vom 01.10.2004 außer Kraft.

Oschatz, den 21.04.2017

gez. David Schmidt

Oberbürgermeister

Rechtsbereinigt am 12.09.2019

Rechtsbereinigt am

2. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz vom 20.04.2017, zuletzt geändert am 18.09.2019, beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 2 Absatz 1, wird wie folgt geändert:

Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt online über das Portal Little Bird durch die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme. Nach vorheriger telefonischer Absprache ist in Einzelfällen eine Anmeldung vor Ort in der gewünschten Kindertagesstätte möglich. Eine kurzfristige Aufnahme kann in Ausnahmefällen erfolgen.

2.

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oschatz entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Stadt Oschatz. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen, in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten, Geschwisterkindern und Kindern mit besonderen Förderbedarfen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.

3.

§ 2 Absatz 3 Satz 2 entfällt.

4.

§ 2 Absatz 4 wird das Wort „sollen“ in das Wort „können“ geändert.

5.

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Vor erstmaliger Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung müssen die Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKitaG nachweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Dies erfolgt mit der sogenannten „Elternerklärung“ und des „Gelben Untersuchungsheftes“.

Liegt keine Vorsorgeuntersuchung vor, muss eine ärztliche Bescheinigung eingeholt werden. Dazu ist das entsprechende Formular „Arztauskunft“ zu verwenden.

6.

In § 3 Absatz 2, Satz 2 wird das Wort „innerhalb“ ersetzt durch „im Rahmen“.

7.

In § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Sofern für die Kinder berufstätiger Eltern ohne andere Betreuungsmöglichkeit während der Schließzeiten nach Absatz 4 Betreuungsbedarf besteht, ist dies in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt möglich.

8.

In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Leiterin“ geändert in „Leitung“

9.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Leiterin“ geändert in „Leitung“

10.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird „des Sommerferien“ ersetzt durch „der Sommerferien“.

11.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

12.

§ 8 in der Überschrift und den Absätzen 1 und 2 werden jeweils geändert:
„Leiterin“ in „Leitung“ und „Pädagogische“ in „pädagogische“.

13.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG sind die Eltern verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Hierfür ist das Formular „Elternklärung“ zu nutzen. Dieser Pflicht müssen die Eltern fortwährend nachkommen

14.

§ 9 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 wird Absatz 4, Absatz 6 wird Absatz 5, Absatz 7 wird Absatz 6, Absatz 7 wird Absatz 6, Absatz 8 wird Absatz 7, Absatz 9 wird Absatz 8

15.

In § 9 Absatz 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

16.

In § 9 den Absätzen 3, 4, 5 und 6 wird das Wort „Leiterin“ ersetzt durch „Leitung“.

17.

In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pädagogischen“ ersetzt durch das Wort „pädagogischen“

18.

§ 11 Absatz 4 Satz 2 wird geändert in:

Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen oder die Polizei informiert.

19.

§ 12 Satz 3 wird hinzugefügt:

Die Frühstücksversorgung ist von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

20.

§ 13 Absatz 6 wird neu formuliert:

Die Kinder sind Träger eigener Rechte und wirken entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung des Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 08.05.2024 in Kraft.

Oschatz, den

gez. David Schmidt



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-047	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	621-41-49	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

„Bike- und Dirt - Park“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Bebauungsplan „Bike- und Dirt - Park“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung Stand Dezember 2023, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Umweltbericht gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Das Planungsverfahren zum Bebauungsplan „Bike- und Dirt - Park“ wurde gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Dem Bebauungsplan wurde eine Begründung beigefügt. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 01.09.2022. Dem folgte ein frühzeitiges Scoping mit Anschreiben am 08.09.2022.

Die Billigung und Auslage des Entwurfes wurde am 21.09.2023 beschlossen.

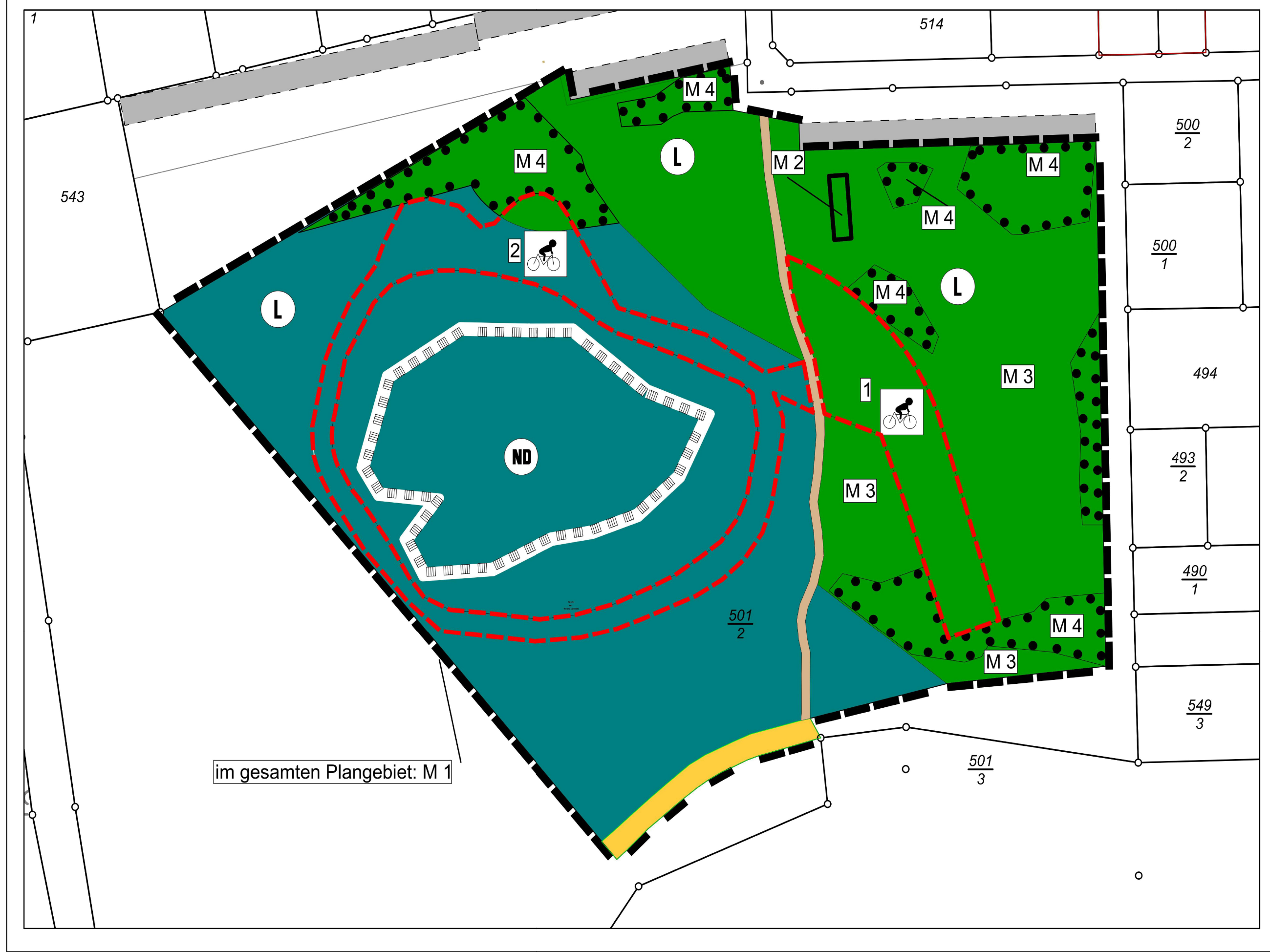
Die öffentliche Auslage erfolgte vom 19.10.2023 bis 20.11.2023.

Die im Beteiligungsverfahren nach § 3 und § 4 BauGB eingegangenen Hinweise und Bedenken wurden entsprechend in die Abwägung am 23.11.2023 eingestellt und vom Stadtrat in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form abgewogen.

Die Satzung zum Bebauungsplan kann beschlossen werden und ist nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Planfassung mit textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Anlagen



Planzeichen

- 1. Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 öffentliche Grünfläche
- 2. Fläche für Landwirtschaft und Wald**
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
 Waldfläche
- 3. Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 Straßenverkehrsfläche
 Gehweg
- 4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Geländeveränderungen im Zusammenhang mit der Bike- und Dirt-Park-Anlage
 Symbol Fahrradfahrer in Fläche innen liegend
 Dirt - Strecke
 Abfahrtstrail/Rückweg
- 5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
 Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Naturdenkmal / Felsbildung
 Plangebiet Bestandteil LSG "Wermisdorfer Forst"
 von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung
 Beispiel: M 1 - Die Befestigung von Wegen und Plätzen...
 Umrandung Fläche M 2
- 6. Sonstige Darstellung**
 Grenze räumlicher Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB

im gesamten Plangebiet: M 1

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 01.09.2022 gefasst.
 Oschatz, d. 15.03.2023 Siegel Oberbürgermeister
2. Zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Scoping wurden diese mit Anschreiben vom 08.09.2022 beteiligt
 Oschatz, d. 15.03.2023 Siegel Oberbürgermeister
3. Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 21.09.2023 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Oschatz, d. 09.10.2023 Siegel Oberbürgermeister
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 09.10.2023
 Oschatz, d. 09.10.2023 Siegel Oberbürgermeister
5. Der Planentwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom 19.10.2023 bis 20.11.2023 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 10.10.2023 im Amtsblatt.
 Oschatz, d. 10.10.2023 Siegel Oberbürgermeister
6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratssitzung am 23.11.2023 geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.
 Oschatz, d. 24.11.2023 Siegel Oberbürgermeister
7. Die von der Abwägung Betroffenen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung am 26.02.2024 schriftlich benachrichtigt.
 Oschatz, d. 27.02.2024 Siegel Oberbürgermeister
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Darlegung der Umweltbelange wurde am 25.04.2024 in der Stadtratssitzung als Satzung beschlossen.
 Oschatz, d. 00.00.2024 Siegel Oberbürgermeister
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
 Oschatz, d. 00.00.2024 Siegel Oberbürgermeister
10. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 00.00.2023 im Amtsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs. 4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 hingewiesen worden.
 Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Oschatz, d. 00.00.2023 Siegel Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes v. 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert

Der Bebauungsplan "Bike- und Dirt-Park" befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

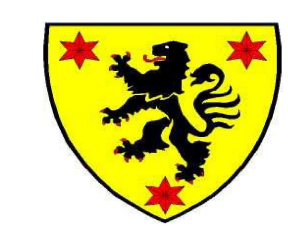
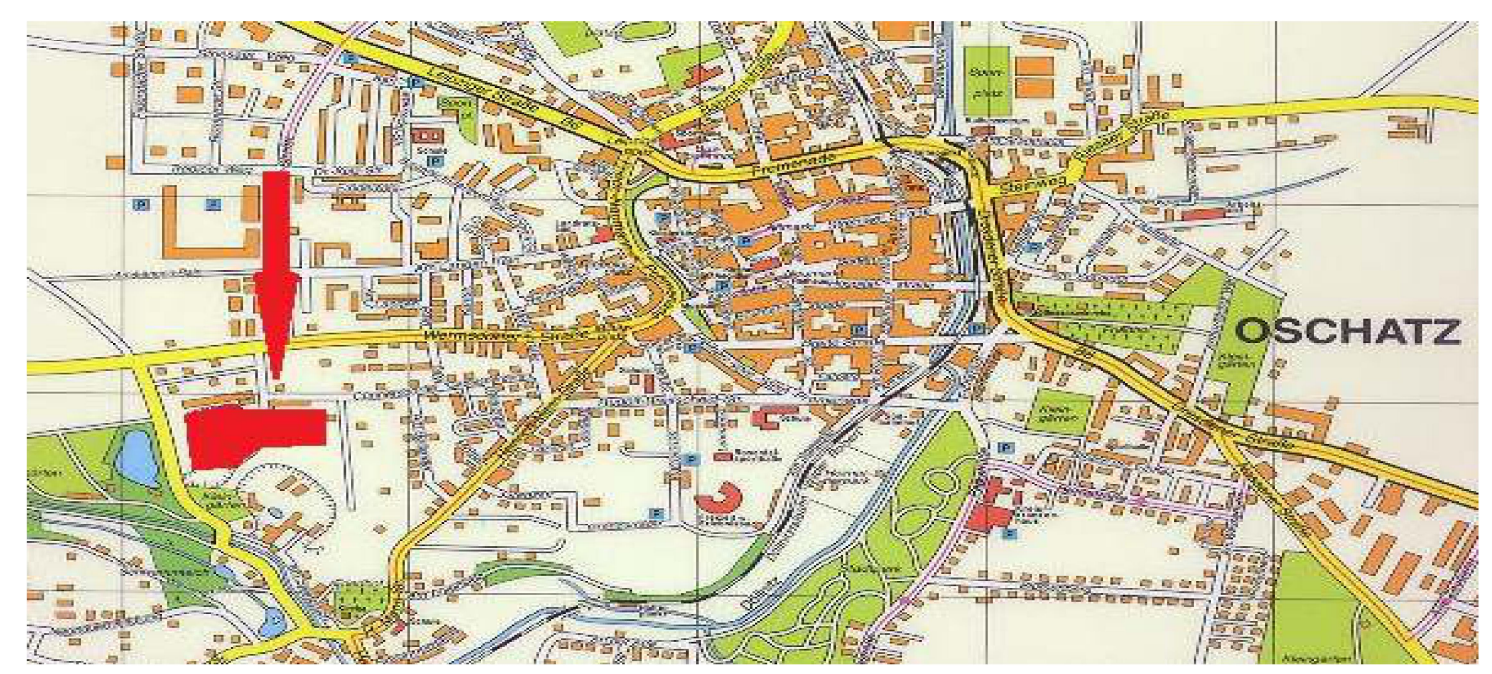
Die ausführenden Firmen für Bodeneingriffe (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen:
 Auszug § 20 SächsDSchG
 (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
 (2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

Textliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB), mit nichtforstlicher Mitbenutzung der baumbestandenen Flächen, zur Zweckbestimmung Bike- und Dirt - Park. Zulässig sind Flächen und Anlagen für Sport, Spiel, Freizeit und Erholung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB). In der mit rotgestrichener Umrandung gekennzeichneten Fläche wird je nach Lage in nachstehende Nutzungen unterteilt:
 - Abschnitt Grünfläche - Dirtparkstrecke
 - Abschnitt Wald - Trasse Abfahrtstrail und Aufstieg
 Zulässig sind im gekennzeichneten Gelände notwendige Geländeänderungen aus natürlichen Materialien im Zusammenhang des Ausbaus von Streckenabschnitten für die Nutzung als Bike- und Dirt - Park. Die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art ist unzulässig. Die Nutzung der Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen ist auszuschließen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Im Abschnitt Grünfläche darf die zulässige überbaubare Grundfläche darf 1.700 m² nicht überschreiten. Im Abschnitt Wald darf die zulässige überbaubare Grundfläche darf 1.600 m² nicht überschreiten. In beiden Abschnitten sind Modellierungen im Gelände unterschiedlicher Ausformungen (Aufschüttungen, Abgrabungen, Bestandsgelände) zulässig. Für den Aufstieg wird nach dem Abfahrtstrail, ab ca. der Hälfte der vorgesehenen Randstrecke, im Wald ein bis 1,50 m breiter Weg als Rückweg ausgebildet, der sich ins bestehende Gelände einfügt und den derzeitigen Bewuchs berücksichtigen soll.
- 3. Grünordnerische Festsetzungen**
(§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 a + b, sowie Abs. 1a BauGB)
 M 1 - Die Befestigung von Wegen und Plätzen ist aus wasserdurchlässigen Flächenbelägen herzustellen. Für Geländemodellierungen sind ausschließlich natürliche Materialien zu verwenden.
 M 2 - Die Betonfläche innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Fläche ist abzubauen, zu entsiegeln und vollständig (inkl. Unterbau) zu entfernen. Nach dem Rückbau der Verfestigung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren. Im Anschluss ist die Fläche mit einer wildkräuterreichen Wiesensaat zu begrünen und als Extensivwiese gemäß M 3 zu entwickeln.
 M 3 - Die öffentlichen Grünflächen sind außerhalb überbauter Flächen und der nach M 4 zu erhaltenden Gehölzflächen als Extensivwiesen mit Einzelgehölzen zu entwickeln. Auf den Flächen sind alle Bäume mit einem Einzeldurchmesser von über 10 cm sowie alle Solitärsträucher mit einer Aufwuchshöhe von über 3 m zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Solitärsträucher durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung hat in einem Umkreis von bis zu 3 m um den alten Baum- bzw. Strauchstandort zu erfolgen. Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein. Auf den Extensivwiesenflächen ist die Anlage von Habitatelementen für Zauneidechsen bis zu einem Flächenanteil von 5 % zulässig.
 M 4 - Die Baum- und Strauchbestände auf den mit M4 gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M4 zu ersetzen. Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein.
- 4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im westlichen Teil über den Bereich einer ehemaligen Abbaugrube, welche in ihrem Zentraltell offenliegende Felsbildungen aufweist. Im Bereich dieser Felsbildungen finden sich Rohbodenstandorte (Syrosee). Diese Rohböden weisen ein sehr hohes Biotopotential auf, weshalb sie aus bodenschutzfachlicher Sicht besonders schützenswert sind. Ein Begehen und v.a. Befahren dieser schützenswerten Bereiche würde die anstehenden Rohböden und die Bodenfunktion "Biotopotential" massiv beeinträchtigen bzw. vollständig zerstören.
- 5. Sonstige Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 und 16 c BauGB)
 Entstehende Fahrwege sind als ungebundene Wegedecke mit seitlicher Entwässerung in die Randbereiche auszubilden. Im als Grünfläche deklarierten Bereich wird anfallendes Oberflächenwasser in Sickergruben gefasst die untereinander mit Drainageröhren verbunden sind.

Der Katasterbestand wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als richtig bescheinigt

Eilenburg, den Unterschrift



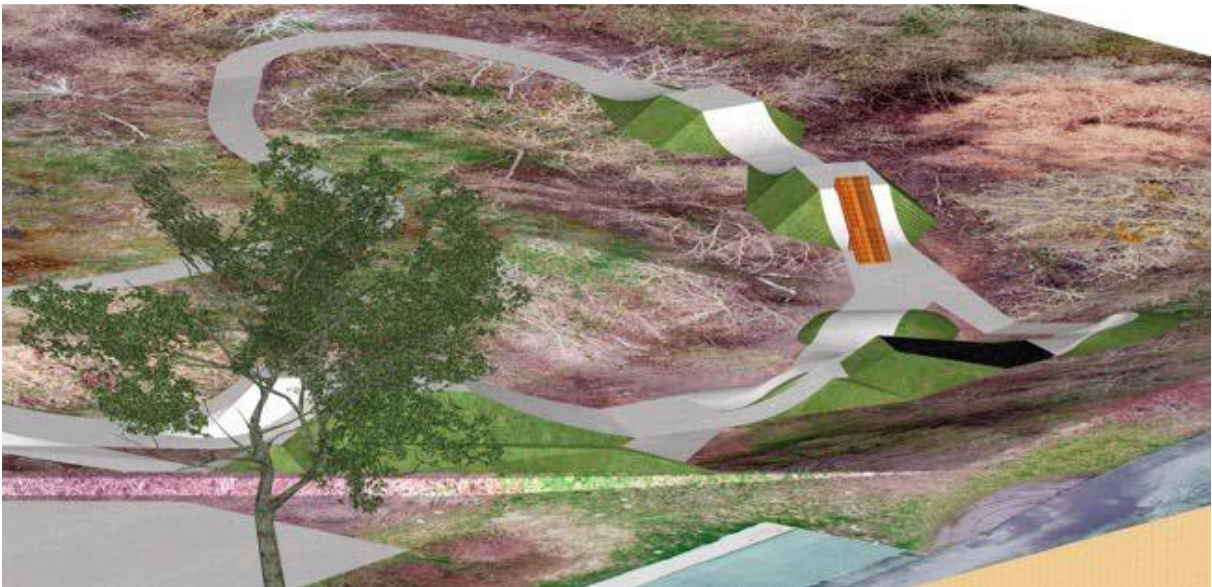
Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz
B-Plan „Bike- und Dirt-Park“

Maßstab 1: 1000 bearbeitet Stein
 geändert/ ergänzt Wahle
 Stand Dezember 2023
 Aktenzeichen 621-41-49
 Kartengrundlage: ALKIS-Daten 07/2023 Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0
 Bauamt der Stadt Oschatz Stadtplanung

Bauleitplanung der Stadt Oschatz

Begründung zum Bebauungsplan

„Bike – und Dirt – Park“



(einfache Darstellung)

1. Grundlagen

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich des ehemaligen Motorcrossgeländes einen Bike- und Dirt – Park zu etablieren. Hierzu ist im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Bebauungsplan zu erarbeiten.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Entsprechend § 2 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für das betreffende Flurstück der Gemarkung Altoschatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

2. Ziel der Planung

Das Plangebiet war früher Bestandteil des ehemaligen „Motorcrossgeländes“.

Mit der Erschließung des Areals und der damit verbundenen schrittweisen Umgestaltung von einer Brache zu einem attraktiven Freizeitgelände für die Stadt Oschatz, den Sozialraum Oschatz, den Landkreis Nordsachsen aber auch mit Effekten der überregionalen Wahrnehmung über einschlägige Netzwerke und Internetportale sowie den tangierenden Mulde – Elbe – Radweg, soll eine bedeutende und weitgreifende Entwicklung der zeitgemäßen Gestaltung der städtischen Freizeitinfrastruktur angeschoben werden. Die Verantwortlichen der Stadt sehen hier die Chancen und die Möglichkeit für alle Bevölkerungsschichten ergänzend zu den bekannten Angeboten der aktiven Freizeitgestaltung einen weiteren Baustein innerhalb des Stadtgebietes zu entwickeln. Das Freizeitangebot soll dazu beitragen ganz nach den eigenen Intensitäts- und Herausforderungsansprüchen in der Natur und unter freiem Himmel, stadtnah durch kurze Wege aktiv zu werden und einen individuellen Erholungseffekt zu generieren.

Mit dem seit ca. eineinhalb Jahren angewachsenen Trend in der breiten Bevölkerung sich mehr mit dem Rad bzw. Rollsportgeräten aller Art fortzubewegen wollen wir mit der Umgestaltung des Areals eine bedarfsgerechte, zeitgemäße und vielseitige Unterstützung ermöglichen.

Das Areal des ehemaligen „Motorcrossgeländes“ ist eine Freifläche am Stadtrand von Oschatz. Es grenzt unmittelbar an Kleingartenanlagen und einzelne Eigenheimbebauung an. Das Areal untergliedert sich in eine relativ ebene Fläche mit verwachsenen Aufschüttungen und ein ehemaliges Grubengelände.

Die Planung zur Umgestaltung sieht vor, nur erforderliche Teilbereiche, die in der Grube bereits natürliche Wege aufweisen, umzugestalten.

Gemäß § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

In Absprache mit dem Jugendstadtrat, dem Jugendarbeiter der Stadtverwaltung und der Oschatzer Freizeitstätten GmbH sollen, in Trägerschaft der Stadtverwaltung, Teile des ehemaligen Motorcrossgeländes umgestaltet werden, um die Grube in eine Freizeitfläche unter Beachtung des Naturschutzes zu verwandeln.

Durch die geplante naturnahe Nutzung besteht die Hoffnung, dass den bisher stattfindenden illegalen Ablagerungen von Müll und Gartenabfällen Einhalt geboten werden kann. Durch die Betreiber und Nutzer können solche Ablagerungen beseitigt werden.



Der angedachten Nutzung stehen allerdings die öffentlichen Belange des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Oschatz, sowie das aus bestehende zu DDR-Zeiten festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Wermsdorfer Forst“ entgegen.

Daher soll Baurecht mittels Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erlangt werden.

Im Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich eine Sukzessionsfläche festgesetzt.

Sukzession bedeutet selbständige Entwicklung der natürlichen Vegetation.

Was darf man auf einer Sukzessionsfläche? Eigentlich nichts, außer gelegentlich steuernd eingreifen. Z.B. ein bis zweimal im Jahr mulchen. Was darf man nicht? Es ist jegliche Nutzung die eine natürliche Entwicklung einschränkt/behindert untersagt. Also bewirtschaften, befahren, als Lagerplatz nutzen... etc.

Gemäß § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Nach § 8 Absatz 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Die Stadt Oschatz muss im Zuge der Realisierung des geplanten Bikeparks für diesen Teil einen Antrag auf Genehmigung der nichtforstlichen Mitbenutzung stellen.

In den Überlegungen und Planungen, das Areal unter Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten zu einem attraktiven Bikepark zu entwickeln, stehen folgende Herausforderungen:

1. Erhaltung der bestehenden Vegetation an Gehölzen
2. Aufwertung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie der Freizeitinfrastruktur der Stadt Oschatz und dem Sozialraum Oschatz
3. Nutzung des Geländes im Sinne von Waldverträglichkeit

Das Areal soll als Grünflächen und Waldfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitfläche für Fahrradverkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB ausgewiesen werden. Eine entsprechende Wegeführung und Modellierung des Geländes ist erlaubt.

Auf der gesamten Fläche sind keine Bebauungen vorgesehen. Unzulässig sind jegliche Baulichkeiten wie z.B. Baucontainer oder Raumzellen aus Wellblech oder ähnlichen Materialien.

Die Stadt Oschatz ist sich darüber bewusst, dass die unterbliebene, aber gebotene Festsetzung des Nutzungszwecks die Festsetzung einen über den allgemeinen Nutzungszweck als Grünfläche hinausgehenden speziellen Nutzungszweck nicht ermöglicht, wenn dadurch Nutzungskonflikte entstehen können. Sie führt allerdings nicht zur Nichtigkeit der Festsetzung. (siehe BVerwG Urt. vom 16. 2. 1973).

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes beschränkt sich auf eine Teilfläche des Flurstückes 501/2 der Gemarkung Altoschatz.

Es grenzt sich wie folgt ab. Im Norden schließt er an den bestehenden Garagenkomplex Cunnersdorfer Weg an. Östlich verläuft die Grenze im Abstand von 7 m zur bestehenden Gartenanlage.

Die südliche Grenze verläuft an der nördlichen Seite der vorhandenen Zufahrtsstraße in westliche Richtung und dann weiterführen innerhalb des Böschungsfußes innerhalb des ehemaligen Motorcrossgeländes. Die westliche Abgrenzung verläuft dann weiter an der Böschungsoberkante der Grube in nördliche Richtung bis zur Garagenkomplex.

Das Areal das in Anspruch genommen werden soll, Ebene und Grube, ist flächenmäßig ca. 15.000 qm groß, zum Teil mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgebildeten Lageplanbild dargestellt.



4. Aussagen im Landesentwicklungsplan

Entsprechend Landesentwicklungsplan Z 1.3.7 nimmt Oschatz die Funktion eines Mittelzentrums wahr. Das Netz der Mittelzentren ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsqualitäten der höherwertigen Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung, aber auch als wichtige regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, Bildungs- und Kulturzentren insgesamt. Es stellt in Netzergänzung zu den Oberzentren ein räumlich ausgewogenes Grundgerüst zur Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen dar. Angesichts des landesweiten Rückganges der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen soll dieses Standortsystem im Interesse von Planungskontinuität bedarfsgerecht stabilisiert werden.

Mit dieser Planung wird die Grundlage gegeben ein Projekt zu realisieren, was dazu beiträgt, die damit verbundenen Zentrumsfunktionen zu stärken.

Das Ziel Z 2.2.1.6 des LEP zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder die Nachnutzung vorhandener baustruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr wird durch die Stadt Oschatz nach Möglichkeit konsequent verfolgt.

5. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz in der Fassung der 2.

Änderung vom 11.05.2011 ist das Plangebiet als Sukzessionsfläche ausgewiesen.

Weiterhin wird im Gebiet die Lage eines Naturdenkmales dargestellt.

Vor diesem Hintergrund sollen die planerischen Festsetzungen so getroffen werden, dass der Eingriff in Natur und Landschaft auf ein unabdingbares Minimum beschränkt wird.

Gemäß § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Hinblick auf die künftigen Nutzungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erforderlich. Die Darstellungen sollen in eine Grünfläche und Wald geändert werden.

6. Städtebauliche Planung

Das betreffende Grundstück hat eine Grundfläche von etwa 47.000 m² von der rund 24.600 m² überplant werden.

Im Bebauungsplan werden als

- Grünfläche ~ 10.400 m²,
- Wald ~ 13.400 m²,
- Straße ~ 300 m² und
- Weg (vorhandener Pfad) ~ 300 m² ausgewiesen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB), mit nichtforstlicher Mitbenutzung der baumbestanden Flächen, zur Zweckbestimmung Bike- und Dirt - Park.

Zulässig sind Flächen und Anlagen für Sport, Spiel, Freizeit und Erholung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB).

In der mit rotgestrichener Umrandung gekennzeichneten Fläche wird je nach Lage in nachstehende Nutzungen unterteilt:

- Abschnitt Grünfläche – Dirtparkstrecke
- Abschnitt Wald - Trasse Abfahrtstrail und Aufstieg

Zulässig sind im gekennzeichneten Gelände notwendige Geländeänderungen aus natürlichen Materialien im Zusammenhang des Ausbaus von Streckenabschnitten für die Nutzung als Bike- und Dirt – Park.

Die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art ist unzulässig.

Die Nutzung der Anlagen mit motorisierten Fahrzeugen ist auszuschliessen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Abschnitt Grünfläche darf die zulässige überbaubare Grundfläche darf 1.700 m² nicht überschreiten.

Im Abschnitt Wald darf die zulässige überbaubare Grundfläche darf 1.600 m² nicht überschreiten.

In beiden Abschnitten sind Modellierungen im Gelände unterschiedlicher Ausformungen (Aufschüttungen, Abgrabungen, Bestandsgelände) zulässig.

Für den Aufstieg wird nach dem Abfahrtstrail, ab ca. der Hälfte der vorgesehenen Rundstrecke, im Wald ein bis 1,50 m breiter Weg als Rückweg ausgebildet, der sich ins bestehende Gelände einfügt und den derzeitigen Bewuchs berücksichtigen soll.

6.3 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 a + b, sowie Abs. 1a BauGB)

M 1 - Die Befestigung von Wegen und Plätzen ist aus wasserdurchlässigen Flächenbelägen herzustellen. Für Geländemodellierungen sind ausschließlich natürliche Materialien zu verwenden.

M 2 - Die Betonfläche innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Fläche ist abzubrechen, zu entsiegeln und vollständig (inkl. Unterbau) zu entfernen. Nach dem Rückbau der Versiegelung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren. Im Anschluss ist die Fläche mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat zu begrünen und als Extensivwiese gemäß M 3 zu entwickeln.

M 3 - Die öffentlichen Grünflächen sind außerhalb überbauter Flächen und der nach M 4 zu erhaltenden Gehölzflächen als Extensivwiesen mit Einzelgehölzen zu entwickeln.

Auf den Flächen sind alle Bäume mit einem Einzelstammdurchmesser von über 10 cm sowie alle Solitärsträucher mit einer Aufwuchshöhe von über 3 m zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Solitärsträucher durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung hat in einem Umkreis von bis zu 3 m um den alten Baum- bzw. Strauchstandort zu erfolgen. Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein.

Auf den Extensivwiesenflächen ist die Anlage von Habitatementen für Zauneidechsen bis zu einem Flächenanteil von 5 % zulässig.

M 4 - Die Baum- und Strauchbestände auf den mit M4 gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M4 zu ersetzen.

Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein.

6.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im westlichen Teil über den Bereich einer ehemaligen Abbaugrube, welche in ihrem Zentralteil offenliegende Felsbildungen aufweist. Im Bereich dieser Felsbildungen finden sich Rohbodenstandorte (Syroseme). Diese Rohböden weisen ein sehr hohes Biotopentwicklungspotential auf, weshalb sie aus bodenschutzfachlicher Sicht besonders schützenswert sind.

Ein Begehen und v.a. Befahren dieser schützenswerten Bereiche würde die anstehenden Rohböden und die Bodenfunktion "Biotopentwicklungspotential" massiv beeinträchtigen bzw. vollständig zerstören.

6.5 Sonstige Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 und 16 c BauGB)

Entstehende Fahrwege sind als ungebundene Wegedecke mit seitlicher Entwässerung in die Randbereiche auszubilden.

Im als Grünfläche deklarierten Bereich wird anfallendes Oberflächenwasser in Sickergruben gefasst die untereinander mit Drainagerohren verbunden sind.

7. Gestaltung

Die Geländegestaltung sieht vor, den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, das heißt eine gezielte Nutzung von vorwiegend vorhandenen Wegestrukturen. Baumfällungen sind zu vermeiden.

Für den in der Grube befindlichen Bikepark sollen die zwischen den Bäumen verlaufenden Fahrwege mittels Schottertragschicht mit seitlicher Entwässerung in die Randbereiche in unterschiedlicher Aufbauhöhe befestigt werden. Die Fläche, auf der die Fahrwege verlaufen, kann durch Aufschüttungen / Abgrabungen ein unterschiedliches Geländeprofil hergerichtet werden. In die Fahrwege werden so Sprünge und natürliche Hindernisse modelliert.

Auf dem Plateau zwischen „Motorcrossgrube“ und Gartenanlage entsteht eine Dirtparkstrecke mit Rampen und Radmotorik Obstacles. Außerdem können Bänke zum Verweilen am Standort vorgesehen werden. Ein Infopoint mit Servicestation (Box mit Werkzeug, Schläuche und Kleinteilen) ist ebenfalls möglich. Anfallendes Oberflächenwasser in diesem Bereich wird in Sickergruben gefasst die untereinander mit Drainagerohren verbunden sind.



(schematische Darstellung)

In den Fallschutzbereichen sind natürliche Materialien, wie z.B. Rindenmulch oder ähnliches zu verwenden.

Auf dem Gesamtgelände sind als Ausgleich für mögliche Eingriffe durch den Wegebau Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Die Verwendung von ausschließlich zertifizierten Baumaterialien ist zu gewährleisten.



Geplante Nutzungen:

1. Dirt-Park
2. Abfahrtstrail/ Rundrückweg

8. Erschließung

Verkehrlich ist das Gelände durch eine Zufahrt über den Cunnnersdorfer Weg erschlossen. Da keine Gebäude und dergleichen errichtet werden sollen, bedarf es keiner medientechnischen Erschließung. Das Gelände ist frei zugänglich. Durch geeignete Beschilderung ist auf Gefahren die mit der Nutzung des Geländes als Bikepark einhergehen auch für Nichtbenutzer hinzuweisen.

9. Parkplatzsituation

Im Sinne einer optimalen Ausnutzung des Geländes wird im B-Plangebiet auf die Ausweisung von Parkflächen verzichtet.

Die Anlage ist Stadt nah und es bestehen kurze Zufahrtswege. Die Nutzer sind üblicherweise Biker kommen daher aus der näheren Umgebung mit dem Bike an. Nutzer aus anderen Regionen können auf in zumutbarer Entfernung befindlichen öffentlichen Parkflächen (z.B. Wermsdorfer Straße, Sperlingsberg) umsatteln. Außerdem wird so die Möglichkeit nicht gegeben, dass sich im doch abseits und in der von Kleingartengrundstücken befindlichen Gelände Personen zusammenkommen deren Verhalten nicht mit dem der Bikesportler einher geht. Es besteht so auch eine Chance der ungestörten illegalen Mühlentsorgung auf dem Gelände entgegen zu wirken.

10. Umweltbelang

Das Areal befindet sich am Rande des LSG „Wermsdorfer Forst“ ist ein übergeleitetes Schutzgebiet und hat keine Rechtsverordnung nach Bundesrecht. Es gelten die Vorschriften des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nach denen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Durch die Umgestaltung / Umnutzung der beiden Arealbereiche wird weder der Charakter des gesamten Landschaftsschutzgebietes verändert noch steht der Schutzzweck (Erholung) entgegen. Es wird im Gegenteil eine Verbesserung des Erholungsfaktors und eine deutliche Verbesserung der Infrastruktur in der aktiven sowie passiven Freizeitgestaltung erzielt.

Im September 2022 hat die untere Forstbehörde des Landratsamtes auf Grundlage des § 37 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen einen Bescheid erlassen, das große Teile des Plangebietes Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsWaldG sind. Eine nichtforstliche Mitbenutzung des Waldes in Form der Einbeziehung eines Fahrradparcours erscheint grundsätzlich möglich und ist beantragt. Eine Voraussetzung dafür ist die Vermeidung bzw. Minimierung waldfremder Strukturen im Bereich des Trails.

11. Bodenschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im westlichen Teil über den Bereich einer ehemaligen Abbaugrube, welche in ihrem Zentralteil offenliegende Felsbildungen aufweist. Im Bereich dieser Felsbildungen finden sich Rohbodenstandorte (Syroseme). Diese Rohböden weisen ein sehr hohes Biotopentwicklungspotential auf, weshalb sie aus bodenschutzfachlicher Sicht besonders schützenswert sind.

Ein Überbauen oder Begehen, v.a. Befahren dieser schützenswerten Bereiche würde die anstehenden Rohböden und die Bodenfunktion "Biotopentwicklungspotential" massiv beeinträchtigen bzw. vollständig zerstören.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bedarf der Teil der offenen Felsbildungen im Umweltbericht einer besonderen Würdigung. diese Bereiche vor einer Inanspruchnahme durch die geplante Nutzung geschützt werden können.

12. Grundstücksverfügbarkeit und Finanzierung

Die Flächen im Bereich des „Motorcrossgeländes“ befinden sich im Eigentum der Großen Kreisstadt Oschatz.

Die Investitionen für die Erschließung bzw. Realisierung werden im Rahmen von LEADER gefördert.

Die Initiative für das Projekt kommt aus der Stadt. Es ist vorgesehen, dass die Nutzer auch perspektivisch in das Projekt eingebunden sind. Während der Bauausführung sind Workshops geplant, wo die Nutzer befähigt werden später kleinere Schäden selbst zu beheben um so den Unterhaltungsaufwand für die Stadtverwaltung zu minimieren.

Umweltbericht

**mit Grünordnerischen Festsetzungen und
Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**



Große Kreisstadt Oschatz

Bebauungsplan „Bike- und Dirt- Park“

Entwurfsstand 12.09.2023

IMPRESSUM**Auftraggeber**

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Ansprechpartner:
Herr Steffen Wahle
Tel.: (03435) 970263

Auftragnehmer

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: (034 362) 316 50
Fax: (034 362) 316 47
E-Mail: info@planernetzwerk.de



Bearbeitung:
Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)
Steffen Gerlach (Herpetologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 12.09.2023

Inhaltsverzeichnis

0. ALLGEMEINE ANGABEN.....	5
1. EINLEITUNG.....	6
1.1 Ziele und Inhalte des Planes (Kurzdarstellung).....	6
1.1.1 Wichtige Ziele des Planes.....	6
1.1.2 Inhalte des Planes.....	6
1.2 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen.....	7
1.2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen.....	7
1.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht und sonstige Umweltschutzziele sowie Abschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	11
1.2.3 Sonstige fachliche Grundlagen.....	14
2. AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMWELTBELANG „NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFT“	15
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Naturhaushalt und Landschaft“.....	15
2.1.1 Tiere.....	15
2.1.2 Pflanzen.....	29
2.1.3 Boden und Fläche.....	34
2.1.4 Wasser.....	37
2.1.5 Klima / Luft.....	38
2.1.6 Landschaft.....	39
2.1.7 Biologische Vielfalt.....	42
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“.....	43
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“.....	44
2.4 Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung).....	47
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“.....	50
3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMWELTBELANG „MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT“	51
3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“.....	51
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“.....	52

3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“	52
3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“	53
4.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMWELTBELANG „KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER“	54
4.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	54
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	55
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	55
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	55
5.	GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN UMWELTBELANGEN	56
6.	VERMEIDUNG VON EMISSIONEN SOWIE DER SACHGERECHTE UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN.....	59
7.	NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	59
8.	AUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT FÜR UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN	60
9.	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	61
10.	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	62
10.1	Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren / Kenntnislücken	62
10.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring).....	63
11.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	69
Anhang:	Anlage 1 - Referenzliste und Literatur	
	Anlage 2 - Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise	
	Anlage 3 - Fotodokumentation	
	Anlage 4 - Gehölzbestandsliste	
	Anlage 5 / Plan 1 - Bestandsplan	
	Anlage 6 / Plan 2 - Lageplan der grünordnerischen Maßnahmen	

0. ALLGEMEINE ANGABEN

Standort des Planungsgebietes:

Land:	Sachsen
Landkreis:	Nordsachsen
Stadt:	Oschatz
Gemarkung:	Altoschatz
Flurstück:	Teile von: 501/2
Plangebietsgröße:	24.301 m ²

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Oschatz. Die Lage ist in der folgenden Karte dargestellt:

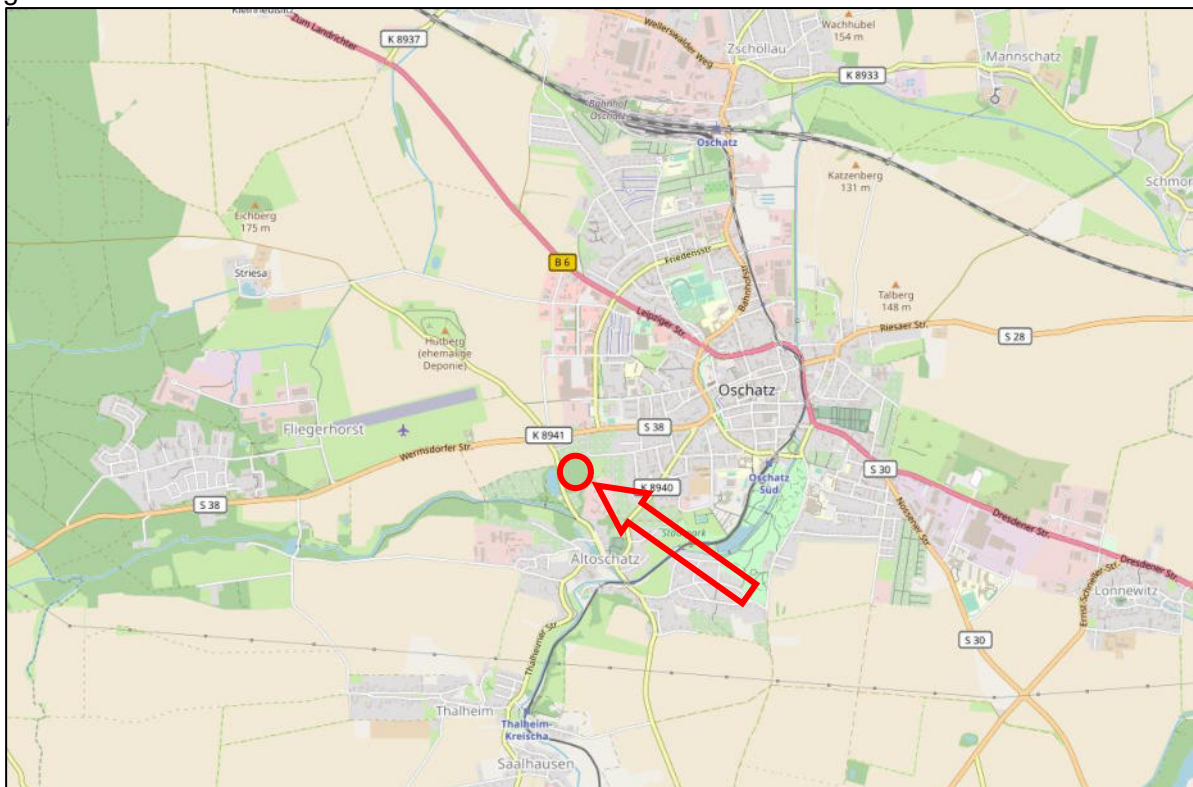


Abb. 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab).

1. EINLEITUNG

1.1 Ziele und Inhalte des Planes (Kurzdarstellung)

1.1.1 Wichtige Ziele des Planes

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich des ehemaligen Motorcrossgeländes auf Teilen des Flurstückes 501/2 der Gemarkung Altoschatz einen Bike- und Dirt- Park zu etablieren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bike- und Dirt- Park“ der Großen Kreisstaat Oschatz sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

1.1.2 Inhalte des Planes

Geplant ist die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen (10.361 m²), Flächen für Wald (13.385 m²), Straßenverkehrsfläche (280 m²) und ein Fußweg (275 m²).

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche und der Fläche für Wald werden Flächen ausgewiesen, in denen eine Bebauung zulässig ist. Die überbaubare Grundfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche beträgt 1.700 m² und im Bereich der Waldfläche 1.600 m².

Im Bebauungsplan wird weiterhin festgesetzt, dass:

- die Befestigung von Wegen und Plätzen aus wasserdurchlässigen Flächenbelägen herzustellen ist,
- innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine Betonfläche zurückzubauen und zu renaturieren ist,
- die öffentlichen Grünflächen außerhalb überbauter Grundflächen sowie zu erhaltender dichter Gehölzbestände als Extensivwiese mit Einzelgehölzen zu entwickeln sind und die Anlage von Habitatalementen für Zauneidechsen zulässig ist,
- innerhalb der öffentlichen Grünfläche dichte Baum- und Strauchbestände zu erhalten sind,
- die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist und
- Wege im Wald nicht breiter als 1,5 m sein dürfen.

Weiterhin wird im Plan ein Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes, hier eine offene Felsbildung, welche nach § 30 BNatSchG geschützt ist, dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen

1.2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen

Fachgesetze

In der nachstehenden Tabelle werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplanung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht der Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und deren Berücksichtigung

Umweltbelang	Quelle	Zielaussage	Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)	...Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen...	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. • Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind die dichten Baum- und Strauchbestände zu erhalten. • Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist eine Betonfläche zurückzubauen und zu renaturieren. • Die öffentlichen Grünflächen außerhalb überbauter Grundflächen sowie der zu erhaltenden dichten Gehölzbeständen ist als Extensivwiese mit Einzelgehölzen zu entwickeln. • Die Wege im Wald dürfen maximal 1,5 m breit sein. Für den Wegeverlauf wurde im Bebauungsplan eine 5 m breite Trasse bestimmt, welche: <ul style="list-style-type: none"> ○ außerhalb der geschützten Felskuppe verläuft, ○ vorhandene Wege, Bestandslücken und Lichtungen nutzt und ○ gewährleistet, dass aufgrund des Verhältnisses Wegbreite zu Trassenbreite, der Weg so geführt werden kann, dass Baumfällungen auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt werden können.
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, • Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, • Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.	
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen.	
Boden / Fläche	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, • Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter- 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Befestigung von Wegen und Plätzen ist aus wasserdurchlässigen Flächenbelägen herzustellen. • Für Geländemodellierungen ist ausschließlich natürliches Material zu verwenden. • Die geplanten Wegeverläufe wurden so geplant, dass die boden-

Umweltbelang	Quelle	Zielaussage	Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden
	<p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Grundwasserschutz),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>Weitere Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p>	<p>schutzfachlich wertvollen Rohbodenstandorte auf der Felsenkuppe nicht tangiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplante Überbauung von Flächen wird ausschließlich in Bereichen stattfinden, welche in der historischen Vergangenheit bereits stark anthropogen überprägt wurden. • Im Plangebiet wird eine Fläche von ca. 64 m² entsiegelt und renaturiert. • Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	<p>Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, • Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, • sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, • bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, • möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, • an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, • zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. <p>Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine direkte Beanspruchung von Oberflächengewässern wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet. • Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Überschwemmungsgefährdeten Gebiet. • Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. • Die Befestigung von Wegen und Plätzen ist aus wasserdurchlässigen Flächenbelägen herzustellen.

Umweltbelang	Quelle	Zielaussage	Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.	
Klima und Luft	Bundesnaturschutzgesetz	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind die dichten Baum- und Strauchbestände zu erhalten. • Die öffentlichen Grünflächen außerhalb überbauter Grundflächen sowie der zu erhaltenden dichten Gehölzbeständen sind als Extensivwiesen mit Einzelgehölzen zu entwickeln. • Die Wege im Wald dürfen maximal 1,5 m breit sein. Für den Wegeverlauf wurde im Bebauungsplan eine 5 m breite Trasse bestimmt, welche: <ul style="list-style-type: none"> ○ außerhalb der geschützten Felskuppe verläuft, ○ vorhandene Wege, Bestandslücken und Lichtungen nutzt und ○ gewährleistet, dass aufgrund des Verhältnisses Wegbreite zu Trassenbreite, der Weg so geführt werden kann, dass Baumfällungen auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt werden können.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.	
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	<p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, • zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind die dichten Baum- und Strauchbestände zu erhalten. • Die öffentlichen Grünflächen außerhalb überbauter Grundflächen sowie der zu erhaltenden dichten Gehölzbeständen sind als Extensivwiesen mit Einzelgehölzen zu entwickeln. • Die Wege im Wald dürfen maximal 1,5 m breit sein. Für den Wegeverlauf wurde im Bebauungsplan eine 5 m breite Trasse bestimmt, welche: <ul style="list-style-type: none"> ○ außerhalb der geschützten Felskuppe verläuft, ○ vorhandene Wege, Bestandslücken und Lichtungen nutzt und ○ gewährleistet, dass aufgrund des Verhältnisses Wegbreite zu Trassenbreite, der Weg so geführt werden kann, dass Baumfällungen auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt werden können. • Für Geländemodellierungen ist ausschließlich natürliches Material zu verwenden.

Umweltbelang	Quelle	Zielaussage	Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wurden
			<ul style="list-style-type: none"> Der Bebauungsplan dient der Stärkung von Angeboten für Freizeit und Erholung.
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.	<ul style="list-style-type: none"> Bei Planrealisierung ist das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten. Der Bebauungsplan dient der Stärkung von Angeboten für Freizeit und Erholung.
Kultur und sonstige Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.	<ul style="list-style-type: none"> Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Baudenkmale. Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind archäologische Untersuchungen durchzuführen.
	Sächs. Denkmalschutzgesetz	Kulturdenkmale sind zu schützen und zu pflegen, insbesondere ist deren Zustand zu überwachen. Auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern ist hinzuwirken - diese sind zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.	

Ziele des Umweltschutzes und die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltschützenden Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind

Regionalplan Leipzig-West Sachsen

Die Große Kreisstadt Oschatz wird im Regionalplan Leipzig-West Sachsen (in Kraft seit 16.12.2021) als Mittelzentrum ausgewiesen. [Karte 1; Raumstruktur]

Gemäß der Karte „Großflächig übergreifender Biotopverbund“ [Karte 8] liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz. Aber nicht in einem Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes oder in einem Vorranggebiet Waldmehrung und auch nicht in einem ausgewählten Vorranggebiet Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher und Brehnaer Platte sowie der Markranstädter Platte. Auch liegt das Plangebiet nicht in einem allgemeinen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. [Karte 14; Raumnutzung]

Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsbereich bei Extremhochwasser und in keinem Vorbehaltsgebiet „vorbeugender Hochwasserschutz“ [Karte 12; Hochwasserschutz].

Das Plangebiet befindet sich in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet (sanierungsbedürftiger Grundwasserkörper) [Karte 15; Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft]. Weiterhin liegt im Plangebiet kein Schwerpunkt des Wind- und Wassererosionsschutzes, das Gebiet liegt in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich, in keinem Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes oder oberflächennaher Grundwasserflurabstände und in keinem regionalen Schwerpunkt des archäologischen Kulturdenkmalschutzes [Karte 16; Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen].

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit wird als „hoch“ ausgewiesen. [Anhang 4, Karte A4-2, Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes; Landschaftliche Erlebniswirksamkeit.]

Das Plangebiet liegt in keinem Erholungs- und Tourismusgebiet. Durch Oschatz verlaufen Radfernwege. [Karte 17; Erholung und Tourismus].

In der Karte des Integrierten Entwicklungskonzeptes Landschaft [Karte A4-1] ist das Plangebiet als Grünfläche ausgewiesen.

[Regionalplan Leipzig-West Sachsen, verbindlich seit 16.12.2021, Kartenteil.]

Flächennutzungsplan

Die Stadt Oschatz verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) [PLA.NET; 2011]. Im FNP ist das Plangebiet als Sukzessionsfläche ausgewiesen. Weiterhin wird im Gebiet die Lage eines Naturdenkmales dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der Ausweisungen des Bebauungsplanes zu ändern.

Landschaftsplan

Die Stadt Oschatz verfügt über einen Landschaftsplan (LP) [AEROCART CONSULT; 1996]. Der LP weist das Plangebiet als „städtisches Siedlungsgebiet“ mit den Funktions- und Nutzungsansprüchen: Wohnen, Landschaftsbild (Randstrukturen, Bauweise, Außenanlagen), Naturschutz aus.

Als primär zu entwickelndes Schutzgut wird das Landschaftsbild benannt.

Im Maßnahmenplan des LPs werden für das Plangebiet biotopverbessernde Maßnahmen im Rahmen weiterführender Planungen ausgewiesen; speziell: Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Verbesserung der Lebensqualität und der Biotopstruktur.

→ Es wurde geprüft, ob in weiteren einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für diesen Bauleitplan von Bedeutung sind, von der Planung berührt sein können. Dies ist nicht der Fall.

1.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht und sonstige Umweltschutzziele sowie Abschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

• Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 16.01.2023]

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH - Gebiet. Das Nächstgelegene ist das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204) in einer kürzesten Entfernung von ca. 0,17 km im Süden.

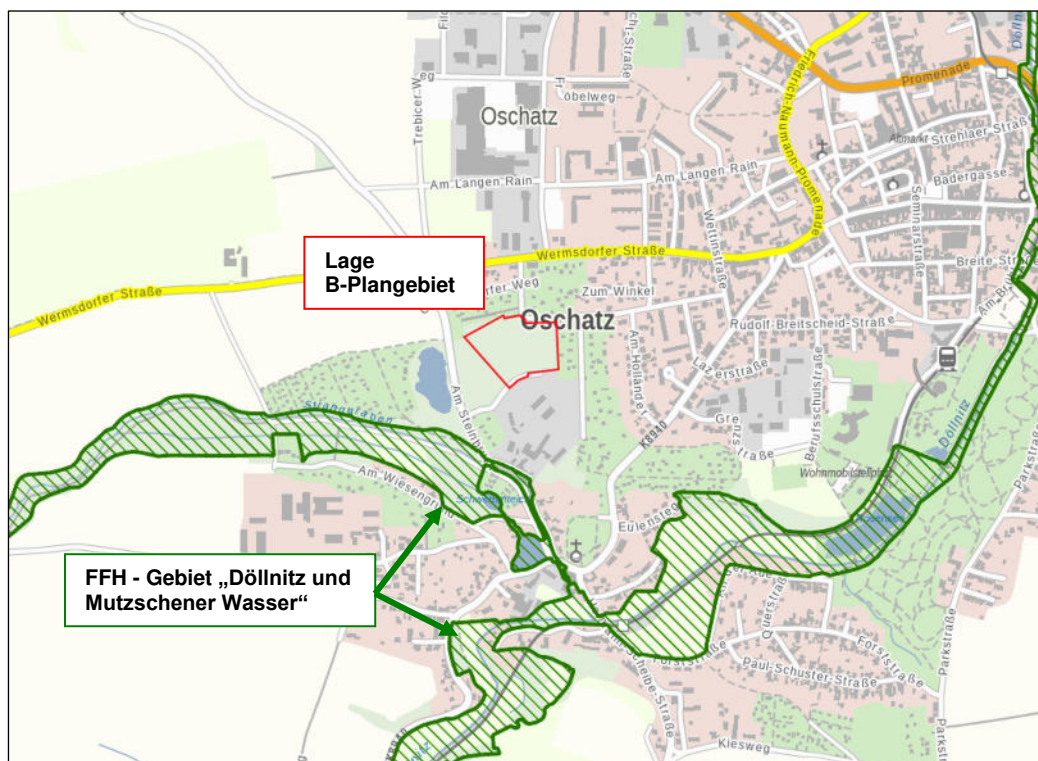


Abb. 2: Lage des Plangebietes und der FFH - Gebiete im Umfeld

→ Aufgrund der Lage, der räumlichen Distanz, der Bestandssituation und dem Charakter der Planung können erhebliche projektbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiet. Die Nächstgelegenen sind das SPA- Gebiet „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ (Landesinterne Nr. 23) in einer kürzesten Distanz von 4,7 km im Nordwesten sowie das SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (Landesinterne Nr. 27) in einer kürzesten Entfernung von 5,8 km im Südosten.



Abb. 3: Lage des Plangebietes und der SPA - Gebiete im Umfeld

→ Aufgrund der Lage, der räumlichen Distanz, der Bestandssituation und dem Charakter der Planung können erhebliche projektbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ sowie des SPA-Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ ausgeschlossen werden.

- **Schutzgebiete und -objekte nach dem Naturschutzgesetz** im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 16.01.2023]
- Naturpark, Nationalparke und Biosphärenreservate
Das Plangebiet befindet sich nicht in solchen Schutzgebieten. Auch im näheren und weiteren Umfeld befinden sich keine solche Schutzgebiete.
→ Auswirkungen, auch kumulative, können ausgeschlossen werden.
- Naturschutzgebiete
Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG). Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind die NSG „An der Klosterwiese“ in einer Entfernung von 7,9 km im Südwesten und das NSG „Kreuzgrund“ in einer Entfernung von 6,6 km im Südwesten sowie das NSG „Langes Holz-Radeland“ in einer kürzesten Entfernung von 6,3 km im Nordwesten. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 16.01.2023.]
→ Auswirkungen, auch kumulative, können aufgrund der Lage, dem Charakter und der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.
- Landschaftsschutzgebiete
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wermsdorfer Forst“. Das LSG „Wermsdorfer Forst“ ist ein aus DDR-Recht übergeleitetes Schutzgebiet. In einem LSG sind nach § 26 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Das Landratsamt Nordsachsen teilt in seiner Stellungnahme vom 14.10.2022 (Aktenzeichen 2022-06168) mit, dass *„... nach Auswertung der Unterlagen und einer Vor-Ort-Prüfung festgestellt werden kann, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine verbotene Handlung nach § 26 (2) BNatSchG handelt. Mit dem Bau einer Radsportanlage wird der Charakter des gesamten Schutzgebietes nicht verändert bzw. beeinträchtigt. Es werden keine Gehölze entnommen. Die Maßnahme widerspricht auch dem Schutzzweck nicht, der hauptsächlich in der Wahrung des Erholungswertes des Gebietes liegt. Es wird im Gegenteil eine Verbesserung des Erholungswertes und eine deutliche Modernisierung der Infrastruktur in der aktiven und passiven Freizeitgestaltung erzielt. Somit ist das Vorhaben im LSG ohne die Erteilung einer Befreiung zulässig.“* [Quelle: Stellungnahme des LRA Nordsachsen zum B-Plan „Bike- und Dirt Park Oschatz“ vom 14.10.2022 Aktenzeichen 2022-06168.]
→ Erhebliche Auswirkungen, auch kumulative, auf das LSG können ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, obwohl wenige Gehölzfällungen im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche und im Wald nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Die Gehölzkulisse bleibt erhalten.
- Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale
Das Plangebiet liegt nicht in einem Flächennaturdenkmal (FND). Das Nächstgelegene ist das FND „Steinbruch in Altoschatz“ ca. 0,04 km im Süden.
Im Plangebiet befindet sich das geologische Naturdenkmal (ND) „Felsklippe in der Sandgrube Altoschatz“. Es handelt sich dabei um eine Felskuppe aus Rochlitzer Quarzporphyr mit Gletscherschrammen.
[Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Sandgrube_Altoschatz.jpg; Abrufdatum 07.08.2023]
→ Auswirkungen auf FND, auch kumulative, können aufgrund der Lage, dem Charakter und der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.
→ Auswirkungen auf das ND, auch kumulative, können aufgrund der geplanten Wegeführung, die außerhalb der Felsbildungen verlaufen soll, vermieden werden.

- geschützte Landschaftsbestandteile
Gemäß § 19 SächsNatSchG erfolgt die Erklärung zu geschützten Landschaftsbestandteilen durch Satzung. Entsprechende Satzungen liegen nicht vor, insbesondere verfügt die Stadt Oschatz über keine Gehölzschutzsatzung.
- geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG
Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein natürlicher, basenarmer Silikاتفels, welcher ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (offene Felsbildung) darstellt.
→ Auswirkungen auf das geschützte Biotop, auch kumulative, können aufgrund der geplanten Wegeführung, die außerhalb der Felsbildungen verlaufen soll, vermieden werden.

1.2.3 Sonstige fachliche Grundlagen

- Daten der Multi-Base Artdatenbank, herausgegeben von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen am 05.04.2023.
- Beim Landesamt für Archäologie erfolgte eine Abfrage von Denkmaldaten (Bodendenkmale) [Informationen des Landesamtes für Archäologie; per Mail am 19.01.2023]
- Stellungnahme des LRA Nordsachsen zum B-Plan „Bike- und Dirt Park Oschatz“ vom 14.10.2022 Aktenzeichen 2022-06168.
- PLA.NET Sachsen GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Bike- und Dirt-Park Oschatz“, Arbeitsstand 12.09.2023.

2. AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMWELTBELANG „NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFT“

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Naturhaushalt und Landschaft“

2.1.1 Tiere

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Nordsachsen; Daten übergeben am 05.04.2023]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744-NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und entsprechend ausgewertet.

Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

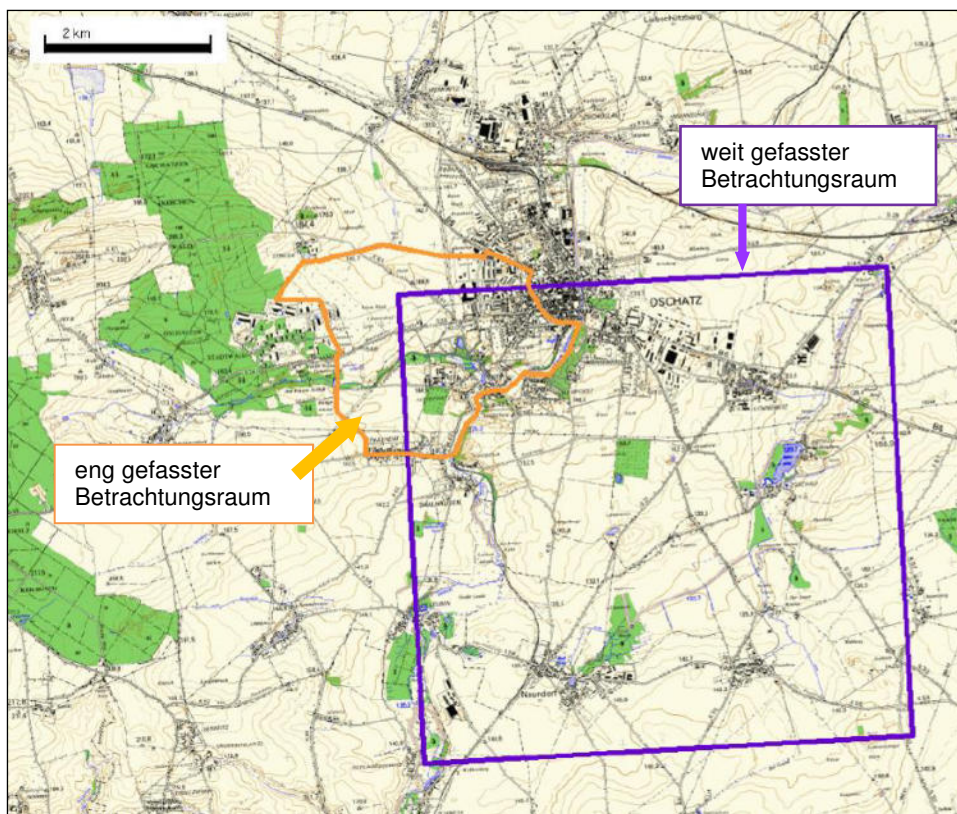


Abb.4: Eng und weit gefasster Betrachtungsraum (Umweltbelang Tiere) ohne Maßstab

Weiterhin wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet [PLA.NET, 12.09.2023]. Im Zuge der Erstellung des AFB erfolgten eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen im Jahr 2023, um Habitate und Habitatstrukturen, die auf das Vorkommen von wertgebenden Tierarten hindeuten können, nachzuweisen. Für die Geländearbeiten zu Vögeln und Reptilien wurde ein Untersuchungsgebiet festgelegt, welches etwas größer als das eigentliche Plangebiet ist, weil der Geltungsbereich des B-Planes während der Bearbeitungszeit reduziert wurde. Das Untersuchungsgebiet wird nachfolgend als UG_{AFB} bezeichnet.

So wurde im Frühjahr 2023 während fünf Begehungen eine Brutvogelkartierung erbracht. Auch wurden die Geländebegehungen dazu genutzt die Lebensraumeignung des Plangebietes bezüglich recherchierter Tierarten einschätzen zu können. Zusätzlich wurden im Frühjahr 2023

bezüglich der Artgruppe Reptilien vier Begehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach im Zeitraum März bis August 2023 innerhalb des UG_{AFB} durchgeführt.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [PLA.NET, 12.09.2023, im Detail siehe ebenda] ist folgendes zusammenfassend festzustellen:

Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, lagen aus der Artgruppe der Fledermäuse innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes Hinweise auf die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor.

Bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wurden bei den Geländebegehungen die Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten kartiert. Mit dem Ergebnis, dass an der Robinie Nr. 1 abblätternde Rinde sowie an einigen Bäumen innerhalb der Gehölzbestände Nr. 116 und 118 Risse, Spalten und/oder abblätternde Rinde festgestellt werden konnten, die Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten innerhalb des Plangebietes ist dagegen auszuschließen da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude oder andere geeignete Bauwerke befinden.

Hinweise auf das Vorkommen des Fischotters innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab es durch die Auswertung der Multi-Base-Daten (hier Nachweis des Fischotters aus den Jahren 2002, 2004 und 2012). Ein Vorkommen des Fischotters ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- da sich im Plangebiet kein Fließgewässer befindet und das Plangebiet am Rand des Siedlungsbereichs liegt.

Bei den Erfassungsarbeiten durch den Herpetologen Steffen Gerlach im Zeitraum März bis August 2023 konnte die Zauneidechse und die Blindschleiche innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden, wobei nur die Zauneidechse im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird.

Aus der Artgruppe der Amphibien gab es in den Multi-Base-Daten Hinweise auf die Wechselkröte (*Bufo viridis*). Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gibt es keine Gewässer, die als Lebensraum dienen könnten. Während der 4 Geländebegehungen zur Zauneidechse durch den Herpetologen Steffen Gerlach wurde auch auf das Vorkommen von Amphibien geachtet. Im Ergebnis der Geländebegehungen stand fest, dass keine Beobachtungen von Amphibien gelangen. Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten dieser Artengruppe innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 105 Vogelarten mit Brutstatus durch das Auswerten der Multi-Base-Daten und des Brutvogelatlanten vor. 50 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind.

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung durch einen Ornithologen zum Vorkommen der nach Art. 1 der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten stand fest, dass innerhalb des UG_{AFB} 25 Vogelarten kartiert werden konnten. 18 Arten zeigten Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind in der Kartendarstellung berücksichtigt.

Sichere Brutnachweise erfolgten nur vom Star. Insgesamt kann mit 31 bis 42 Vogelbrutpaaren im UG_{AFB} bzw. dessen Randlagen gerechnet werden.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den während der Brutvogelkartierung im UG_{AFB} nachgewiesenen Vogelarten.

Tabelle 2: Innerhalb des UG_{AFB} im Frühjahr 2023 nachgewiesene Brutvögel

Art	Abkürzung in Abb. 3	höchster ermittelter Brutstatus	Bemerkungen
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt. Am 05.05.23 wurde nur ein Überflieger festgestellt.
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Bs	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.
Neuntöter (<i>Lanius colurio</i>)	Nt	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt. Bruthabitate sind nur im östlichen Teil des UG _{AFB} vorhanden.
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Ei	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Rk	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 geschätzt. Am 18.04.23 wurde nur ein Überflieger festgestellt.
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	Bm	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 4 geschätzt.
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	F	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 3 bis 5 geschätzt. Der Westteil des UG _{AFB} bietet optimale Habitatbedingungen.
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 4 bis 5 geschätzt. Der Westteil des UG _{AFB} bietet optimale Habitatbedingungen.
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Gg	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Dg	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt. Bruthabitate sind nur im östlichen Teil des UG _{AFB} vorhanden.
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Z	A1	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Gb	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	S	C13a	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf mindestens 2 geschätzt.
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Sd	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	N	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Gr	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 geschätzt. Innerhalb des UG _{AFB} befinden sich keine Brutmöglichkeiten, jedoch in/an den umliegenden Gebäuden knapp außerhalb.
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.

Der Gefährdungsstatus der Arten ist in der Anlage 4 des AFB dokumentiert.

Legende zu Tabelle 2: Status der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Revirnachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
C	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	13a	Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
	14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
15	Nest mit Eiern entdeckt	
16	Junge im Nest gesehen oder gehört	

Legende zu Tabelle 2: Schattierung in den Spalten Abkürzung und Brutstatus

	mögliches Brüten ohne Revierverhalten
	mögliches Brüten mit Revierverhalten
	wahrscheinliches Brüten
	sicheres Brüten

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht zu registrierten Brutvögeln (ab Status A 2) im UG_{AFB}.

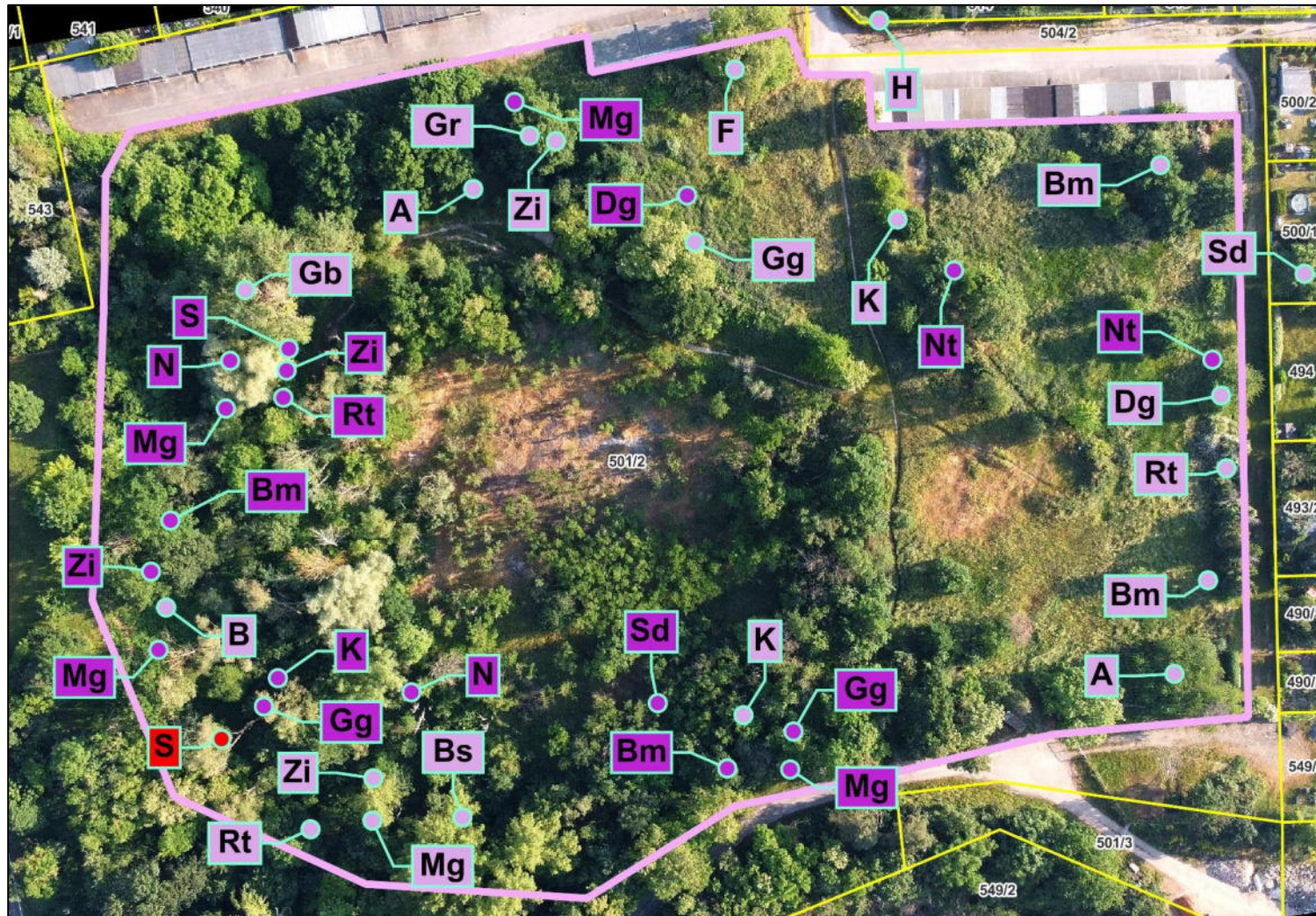


Abb.5: Nachgewiesene Brutvögel bei der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 innerhalb des UG_{AfB} (rosafarbene Umgrenzung). Verwendete Abkürzungen vgl. Tabelle 2. Dargestellt auf der Grundlage des am 10.06.23 von PLANET aufgenommenen Drohnenluftbildes.

Außerdem wurden noch folgende Vogelarten ohne Brutstatus bei der Brutvogelkartierung 2023 registriert.

Tabelle 3: Überflieger im Plangebiet

Art	Status	Bemerkungen
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Überflieger	ein Exemplar am 13.05. und sechs Exemplare am 10.06.23
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Überflieger	drei Exemplare am 13.05. und ein Exemplar am 10.06.23
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Überflieger	ein Exemplar am 13.05.23
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Überflieger	ein Exemplar am 18.04.23

Bei den Ortsbegehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich wurde eingeschätzt, inwieweit die im Brutvogelatlas/im Multi-Base-Datenbankauszug aufgelisteten Vogelarten potentiell innerhalb des Plangebietes brüten könnten. Dabei wurde festgestellt, dass ein Vorkommen von knapp der Hälfte der Arten aufgrund fehlender Habitatsignung des Plangebietes ausgeschlossen werden konnte. So finden beispielsweise Vögel, die stark an Gewässer, an große zusammenhängende Schilfbestände, an Steilufer oder an Gebäude gebunden sind, keine geeigneten Habitate vor.

Von den 105 Brutvogelarten konnten 50 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Die potentiell im Plangebiet möglichen Brutvögel sind in der folgenden Tabelle grün oder orange markiert und ihr potentielles Bruthabitat ist benannt.

Tabelle 4: Rechtlicher Status und Habitatsprüche der im weit und eng gefassten Betrachtungsraum vorkommenden Brut-Vogelarten sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb des Plangebietes brüten könnten bzw. bei der Brutvogelkartierung im Jahr 2023 nachgewiesen werden konnten

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLS	RLD	Potentiell Brüten im Plangebiet möglich oder nachgewiesen? Wenn ja, potentielles Bruthabitat benannt.	Quelle
Accipiter nisus (Sperber)	X		s	n	n	Bruten sind auf entsprechenden Gehölzen im Gesamtgebiet möglich.	3) 6)
Acrocephalus arundinaceus (Drosselrohrsänger)			s	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	5)
Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	In den Kraut- und Ruderalbereichen im östlichen Teil sind Bruten möglich.	3) 5)
Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 5)
Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	In den unterholzreichen Abschnitten sind Bruten wahrscheinlich.	3) 5)
Alauda arvensis (Feldlerche)			b	v	3	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 5)
Alcedo atthis (Eisvogel)		X	s	3	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 6)
Alopochen aegyptiaca (Nilgans)			g	nb	nb	Keine europäische Vogelart und deshalb nicht planungsrelevant.	2) 5)
Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	Bruten in Deckungen sind im Gesamtgebiet möglich.	3) 5)
Anser anser (Graugans)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3)
Anthus pratensis (Wiesenpieper)			b	2	2	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	6)
Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Als Überflieger nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 4) 11)
Asio otus (Waldohreule)	X		s	n	n	Bruten in vorhandenen Althorsten sind möglich.	3) 6)
Aythya ferina (Tafelente)			b	3	v	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2)
Aythya fuligula (Reiherente)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2)
Buteo buteo (Mäusebussard)	X		s	n	n	Bruten auf höheren Bäumen im Westteil des Plangebietes sind möglich.	3) 4)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Potentiell Brüten im Plangebiet möglich oder nachgewiesen? Wenn ja, potentielles Bruthabitat benannt.	Quelle
Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	V	3	Bruten sind im Gesamtgebiet auf den Gehölzen wahrscheinlich.	3) 5)
Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Als Überflieger nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet auf den Gehölzen wahrscheinlich.	3) 6) 11)
Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	Bruten sind im Gesamtgebiet auf den Gehölzen wahrscheinlich.	3) 5)
Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind vor allem in den unterholzreichen Bereichen im Westteil des Plangebietes wahrscheinlich.	3) 5) 8)
Charadrius dubius (Flussregenpfeifer)			s	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 5)
Circus aeruginosus (Rohrweihe)	X	X	s	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3)
Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	Bruten sind vor allem im Westteil des Plangebietes möglich.	3) 4)
Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3)
Columba livia f. domestica (Straßentaube)			b	nb	nb	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 4)
Columba oenas (Hohltaube)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2)
Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet auf entsprechenden Gehölzen wahrscheinlich.	3) 5) 9)
Corvus corax (Kollkrabe)			b	n	n	Bruten sind im Westteil des Plangebietes auf entsprechend hohen Bäumen möglich.	3) 4)
Corvus corone (Aaskrähe)			b	n	n	Bruten sind im Westteil des Plangebietes auf entsprechend hohen Bäumen wahrscheinlich.	2) 5)
Corvus corone corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Als möglicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind im Westteil des Plangebietes auf entsprechend hohen Bäumen wahrscheinlich.	3) 6) 7)
Corvus corone cornix (Nebelkrähe)			b	n	n	Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Verbreitungsgrenze dieser Art.	2) 4)
Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	2	n	Koloniebrüter. Bruten sind unwahrscheinlich	3) 4)
Coturnix coturnix (Wachtel)			b	n	V	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 5)
Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	3	Da Wirtsarten vorhanden sind, ist eine Reproduktion möglich.	3) 5)
Cyanistes caeruleus (Blauameise)			b	n	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet in Baumhöhlen und Nistkästen wahrscheinlich.	3) 5) 9)
Cygnus olor (Höckerschwan)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3)
Delichon urbicum (Mehlschwalbe)			b	3	V	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 6)
Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Als möglicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet in entsprechend starken Bäumen wahrscheinlich.	3) 6) 8)
Dryobates minor (Kleinspecht)			b	n	3	Bruten sind im Gesamtgebiet in entsprechend starken Bäumen möglich.	2) 4)
Dryocopus martius (Schwarzspecht)		X	s	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 6)
Emberiza calandra (Grauammer)			s	V	V	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 5)
Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	n	Bruten im Ostteil des Plangebietes sind wahrscheinlich.	3) 6)
Emberiza schoeniclus (Rohrhammer)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 5)
Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Bruten sind vor allem in den unterholzreichen Bereichen im Westteil des Plangebietes wahrscheinlich.	3) 6)
Falco peregrinus (Wanderfalke)		X	s	3	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 4)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Potentiell Brüten im Plangebiet möglich oder nachgewiesen? Wenn ja, potentielles Bruthabitat benannt.	Quelle
Falco tinnunculus (Turmfalke)	X		s	n	n	Bruten in eventuell vorhandenen Althorsten sind möglich.	3) 5)
Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	V	3	Bruten im Westteil des Plangebietes sind möglich.	3) 6)
Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Als möglicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet wahrscheinlich.	3) 5) 8)
Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3)
Gallinula chloropus (Teichralle/ Teichhuhn)			s	V	V	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 6)
Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Als möglicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten im Westteil des Plangebietes sind möglich.	3) 4) 7)
Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Bruten im Westteil des Plangebietes sind möglich.	3) 5)
Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	3	V	Als Überflieger nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 4) 11)
Jynx torquilla (Wendehals)			s	3	3	Bruten in Baumhöhlen sind im Gesamtgebiet möglich.	2) 5)
Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind vor allem im Ostteil des Plangebietes wahrscheinlich.	3) 6) 9)
Locustella naevia (Feldschwirl)			b	n	2	Bruten im Ostteil des Plangebietes sind möglich.	2)
Luscinia megarhynchos (Nachtigall)			b	n	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten im Westteil des Plangebietes sind wahrscheinlich.	3) 5) 9)
Milvus migrans (Schwarzmilan)	X	X	s	n	n	Bruten auf höheren Bäumen im Westteil des Plangebietes sind möglich.	3) 4)
Milvus milvus (Rotmilan)	X	X	s	n	n	Als Überflieger nachgewiesen. Bruten auf höheren Bäumen im Westteil des Plangebietes sind möglich.	3) 6) 11)
Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	Bruten sind vor allem in/an angrenzenden Gebäuden wahrscheinlich.	3) 6)
Motacilla cinerea (Gebirgsstelze)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 5)
Motacilla flava (Schafstelze)			b	V	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2)
Muscicapa striata (Grauschnäpper)			b	n	n	Bruten sind vor allem im Westteil des Plangebietes möglich.	3) 4)
Oriolus oriolus (Pirol)			b	V	V	Bruten sind vor allem im Westteil des Plangebietes möglich.	3) 5)
Pandion haliaetus (Fischadler)		X	s	R	3	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 6)
Parus ater (Tannenmeise)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 5)
Parus cristatus (Haubenmeise)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 6)
Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet in Baumhöhlen und Nistkästen wahrscheinlich.	3) 6) 9)
Parus montanus (Weidenmeise)			b	n	n	Bruten sind unwahrscheinlich.	2) 4)
Parus palustris (Sumpfmeise)			b	n	n	Bruten sind unwahrscheinlich.	3)
Passer domesticus (Haussperling)			b	V	n	Zwar Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten aber innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen. Bruten in/an den sich unmittelbar anschließenden Gebäuden sind wahrscheinlich.	3) 6) 8)
Passer montanus (Feldsperling)			b	n	V	Bruten sind im Gesamtgebiet in Baumhöhlen und Nistkästen möglich.	3) 6)
Perdix perdix (Rebhuhn)			b	1	2	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3)
Phasianus colchicus (Fasan)			b	n.b.	N	Bruten sind unwahrscheinlich.	3) 5)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Potentiell Brüten im Plangebiet möglich oder nachgewiesen? Wenn ja, potentielles Bruthabitat benannt.	Quelle
Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	Bruten in/an den sich unmittelbar anschließenden Gebäuden sind wahrscheinlich. Im PG selbst keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden.	3) 5)
Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			b	3	n	Als möglicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet in entsprechenden Baumhöhlen möglich.	3) 5) 8)
Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind vor allem im Westteil des Plangebietes wahrscheinlich.	3) 5) 9)
Phylloscopus sibilatrix (Waldlaubsänger)			b	V	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 5)
Phylloscopus trochilus (Fitis)			b	V	n	Als möglicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet wahrscheinlich.	3) 5) 7)
Pica pica (Elster)			b	n	n	Bruten auf entsprechenden Gehölzen sind im Gesamtgebiet möglich.	3) 6)
Picus canus (Grauspecht)		X	s	n	2	Bruten sind unwahrscheinlich.	2) 5)
Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	Bruten sind im Gesamtgebiet in entsprechend starken Bäumen möglich.	3) 5)
Podiceps cristatus (Haubentaucher)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3) 4)
Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	n	n	Bruten sind in unterholzreichen Abschnitten im Gesamtgebiet wahrscheinlich.	2) 5)
Regulus ignicapillus (Sommergoldhähnchen)			b	n	n	Bruten sind vor allem in Nadelgehölzen wahrscheinlich.	3) 6)
Regulus regulus (Wintergoldhähnchen)			b	V	n	Bruten sind vor allem in Nadelgehölzen möglich.	2) 5)
Riparia riparia (Uferschwalbe)			s	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	3)
Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 6)
Saxicola torquata (Schwarzkehlchen)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	1) 6)
Serinus serinus (Girrlitz)			b	n	n	Bruten sind im Gesamtgebiet auf Gehölzen wahrscheinlich.	3) 5)
Sitta europaea (Kleiber)			b	n	n	Bruten sind vor allem im Westteil in Baumhöhlen möglich.	3) 5)
Streptopelia decaocto (Türkentaube)			b	n	n	Bruten sind vor allem in Nadelgehölzen möglich.	3) 5)
Streptopelia turtur (Turteltaube)			b	3	2	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 4)
Strix aluco (Waldkauz)	X		s	n	n	Bruten sind unwahrscheinlich.	3) 5)
Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	Als sicherer Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet in Baumhöhlen und Nistkästen wahrscheinlich.	3) 6) 10)
Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind vor allem im Westteil des Plangebietes wahrscheinlich.	3) 5) 9)
Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind vor allem im Westteil des Plangebietes wahrscheinlich.	3) 5) 9)
Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Bruten sind vor allem im Ostteil des Plangebietes wahrscheinlich.	3) 5) 9)
Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Bruten im Ostteil des Plangebietes sind möglich.	3) 5)
Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	Als möglicher Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen. Bruten sind vor allem im Westteil des Plangebietes wahrscheinlich.	3) 5)
Turdus merula (Amsel)			b	n	n	Als möglicher Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet wahrscheinlich.	3) 6)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Potentiell Brüten im Plangebiet möglich oder nachgewiesen? Wenn ja, potentielles Bruthabitat benannt.	Quelle
Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	Als wahrscheinlicher Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen. Bruten sind im Gesamtgebiet wahrscheinlich.	3) 5) 9)
Turdus pilaris (Wacholderdrossel)			b	n	n	Bruten sind unwahrscheinlich.	3) 4)
Turdus viscivorus (Misteldrossel)			b	n	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 5)
Upupa epops (Wiedehopf)			s	2	3	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2) 4)
Tyto alba (Schleiereule)	X		s	2	n	Innerhalb des Plangebietes existieren keine Habitate oder Strukturen, die ein Brüten ermöglichen.	2)

Legende zu Tabelle 4:

	relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ als Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind
	relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 3) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 4) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 5) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 6) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 7) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis mit Status A 1.
- 8) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis mit Status A 2.
- 9) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis mit B-Status.
- 10) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis mit C-Status.
- 11) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis als Überflieger.

Legende zu der Tabelle 4:

RLS: Für Vögel: LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
für Vögel: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020.

b: besonders geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatansprüchen:

BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.

FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.

NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J.: Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 2013.

STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖBLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

Neben den oben genannten Brutvogelarten lagen noch Hinweise auf folgende Zug- und Rastvögel in den ausgewerteten Multi-Base-Daten vor.

Tabelle 5: Im Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesene Zug- und Rastvögel innerhalb des weit gefassten und zum Teil auch innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLS	RL BRD	Quelle
Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	4)
Anser albifrons (Blässgans)			b	n.b.	U	1)
Anser fabalis (Saatgans)			b	n.b.	n	1) 4)
Ardea cinerea (Graureiher)			b	n	n	1) 4)
Bombycilla garrulus (Seidenschwanz)			b	n	n	1) 4)
Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	1) 4)
Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	V	V	1) 4)
Circus cyaneus (Kornweihe)		X	s	1	1	1)
Cygnus cygnus (Singschwan)		X	s	R	R	1)
Egretta alba (Silberreiher)	X	X	s	n	R	1)
Fringilla montifringilla (Bergfink)			b	n.b.	R	1) 4)
Grus grus (Kranich)		X	s	n	n	1) 4)
Lanius excubitor (Raubwürger)			s	2	2	1) 4)
Loxia curvirostra (Fichtenkreuzschnabel)			b	n	n	1) 4)
Merops apiaster (Bienenfresser)			s	R	n	4)
Pyrrhula pyrrhula (Gimpel)			b	n	n	1) 4)
Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)		X	s	V	1	4)
Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)			b	V	n	4)
Turdus iliacus (Rotdrossel)			b	n.b.	R	1) 4)
Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	4)
Anser albifrons (Blässgans)			b	n.b.	U	1)
Anser fabalis (Saatgans)			b	n.b.	n	1) 4)
Ardea cinerea (Graureiher)			b	n	n	1) 4)
Bombycilla garrulus (Seidenschwanz)			b	n	n	1) 4)
Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	1) 4)
Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	V	V	1) 4)
Circus cyaneus (Kornweihe)		X	s	1	1	1)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLS	RL BRD	Quelle
Cygnus cygnus (Singschwanz)		X	s	R	R	1) 4)
Egretta alba (Silberreiher)	X	X	s	n	R	1) 4)
Fringilla montifringilla (Bergfink)			b	n.b.	R	1) 4)
Grus grus (Kranich)		X	s	n	n	1) 4)
Lanius excubitor (Raubwürger)			s	2	2	1) 4)
Loxia curvirostra (Fichtenkreuzschnabel)			b	n	n	1) 4)
Merops apiaster (Bienenfresser)			s	R	n	4)
Pyrrhula pyrrhula (Gimpel)			b	n	n	1) 4)
Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)		X	s	V	1	4)
Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)			b	V	n	4)
Turdus iliacus (Rotdrossel)			b	n.b.	R	1) 4)

Legende und Quellenachweise siehe Tabelle 4

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist festzustellen:

- Das Vorkommen von in der Tabelle 4 grün oder orange markierten Vogelarten innerhalb des Plangebietes ist potentiell möglich oder nachgewiesen, geeignete Lebensräume sind insbesondere die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände und Gebüsche sowie die Ruderalfluren unterschiedlichen Gehölzdeckungsgrades.
- Bei den potentiell oder nachweislich im Plangebiet vorkommenden Vogelarten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und anpassungsfähige Vogelarten, die in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste aufgeführt sind. Dennoch kann ein Vorkommen von 12 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kuckuck, Turmfalke, Gelbspötter, Wendehals, Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan, Gartenrotschwanz und Grünspecht) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wobei nur für den Neuntöter und den Gartenrotschwanz Nachweise bei den Erfassungsarbeiten gelangen.
- Ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten an Bäumen mit Quartierpotential (betrifft die Robinie Nr. 1 sowie einige Bäume innerhalb der Gehölzbestände Nr. 116 und 118 mit Rissen, Spalten und/oder abblätternde Rinde) ist im Plangebiet potentiell möglich, ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten ist hingegen auszuschließen, da keine Gebäude oder andere geeignete Bauwerke innerhalb des Plangebietes stehen.
- Ein Vorkommen des Fischotters kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.
- Aus der Artgruppe der Amphibien gelangen keine Nachweise bei den Erfassungsarbeiten und auf der Grundlage der Erfassungsarbeiten kann ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV aus der Artgruppe der Amphibien sicher ausgeschlossen werden.
- Die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Blindschleiche konnten durch den Herpetologen im UG_{AFB} nachgewiesen werden.
- Hinweise auf das Vorkommen weiterer wertgebender Tierarten gab es in den ausgewerteten Daten nicht.
- Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und aktuellen Nutzung des Plangebietes ist mit einer durchschnittlich bis hohen Anzahl an wertgebenden Arten zu rechnen.

Beurteilung:

Die Fauna des Plangebietes kann anhand folgender Kriterien beurteilt werden:

1. Schutz/ Gefährdung von Arten,
2. Vorkommensdichte wertgebender Arten,
3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes.

1. Schutz/ Gefährdung von Arten

Alle im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG. Keine der als Brutvögel nachgewiesenen Vogelarten ist weiterhin streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. Der als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesene Neuntöter wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet. Der Gartenrotschwanz ist nach der Roten Liste Sachsens und der Star nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft. Vier der nachgewiesenen Brutvögel stehen auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie) der Roten Liste Sachsens. Bei 25 innerhalb des UG_AFB und im unmittelbaren Umfeld nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten, wobei Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Fitis, Zaunkönig, Star und Zilpzalp als sogenannte „Allerweltsarten“¹ zu bezeichnen sind. Gartenrotschwanz und Neuntöter werden hingegen in gleichnamiger Tabelle als Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

Von den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie können an Bäumen mit Quartierpotential potentiell baumbewohnende Fledermausarten vorkommen. Die im Plangebiet nachgewiesene Zauneidechse wird ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist nach der Roten Liste Sachsens gefährdet. Fledermäuse und Zauneidechse sind streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG. Die im Plangebiet nachweislich vorkommende Blindschleiche ist besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 13 BNatSchG und in keiner Gefährdungskategorie der Roten Listen Sachsens/oder Deutschlands enthalten. Das Kriterium wird insgesamt als hoch bewertet.

2. Vorkommensdichte wertgebender Arten

Intensiv gepflegte Rasenflächen und die regelmäßig gemulchte Wiese innerhalb des Plangebietes, welche circa ein Viertel des Plangebietes einnehmen, haben keine bzw. nur sehr eingeschränkte Lebensraumfunktionen und stellen für Vogelarten und Fledermausarten keinen geeigneten Lebensraum dar. Dahingegen können insbesondere die Gehölze und die Ruderalfluren unterschiedlichen Gehölzdeckung Lebensraumfunktionen (insbes. für Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse) erfüllen, wobei der Flächenanteil von flächigen Gehölzen und Ruderalfluren im Gebiet mehr als die Hälfte des Plangebietes einnimmt (Ruderalfluren und Gras- und Krautfluren: 10,5 %; Gehölze: 49,7 % der Gesamtfläche).

Insgesamt ist festzustellen, dass das Plangebiet in einen z.T dicht bewachsenen Westteil und einem aufgelockerten Ostteil mit Offenlandcharakter gegliedert ist. Im Westteil erreichen Waldarten, wie Mönchsgrasmücke und Zilpzalp hohe Brutdichten. Im Ostteil dominieren **Halb**offenlandarten wie Neuntöter und Dorngrasmücke.

Der zentrale Bereich im Westteil (Felskuppen) sowie die Wiesenflächen im Ostteil des Plangebietes besitzen als Bruthabitate eine geringe Bedeutung.

Baumbewohnende Fledermausarten finden im westlichen Teil des Plangebietes geeignete Habitatstrukturen vor.

Bei den Geländearbeiten (2023) gelang der Fund von einer subadulten Zauneidechse im südwestlichen Plangebiet im Bereich eines offenen Felsens, der in Nachbarschaft zu einer

¹ Unter „Allerweltsarten“ sind laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten des LfULG vom 30.03.2017 Vogelarten zu verstehen, die in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten sind und in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren haben.

Ruderalflur liegt. Weiterhin konnten zwei juvenile Zauneidechsen, die nur wenige Tage alt waren, auf dieser Ruderalflur im südwestlichen Plangebiet gesichtet werden. Alle Fundpunkte liegen innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes. Die Fundpunkte sind im Plan 1 dargestellt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass offene Felsen, angrenzende Ruderalfluren unterschiedlichen Gehölzdeckungsgrades und der Robinien-Pionierwald als Zauneidechsenlebensraum dienen. Der östliche Teil des Plangebietes ist vermutlich zu strukturarm, auch wird dieser Bereich häufig von Spaziergängern mit Hunden frequentiert und regelmäßig gemulcht. Bei der Augustbegehung im Jahr 2023 wurde eine ca. 25 cm lange Blindschleiche im Nordosten des Plangebietes auf einer Wiese gesehen. Am gleichen Tag wurde eine weitere junge Blindschleiche im südwestlichen Plangebiet in der Nähe einer Felskuppe aufgefunden. Die Fundpunkte sind im Plan 1 vermerkt. Insgesamt wird die Vorkommensdichte wertgebender Arten als hoch eingestuft.

3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes sind mit Gehölzen im Umfeld gut vernetzt. An das Plangebiet angrenzende Kleingärten können Lebensraum für wertgebende Tierarten bieten.

Befestigte Flächen und Straßen dagegen wirken trennend. Insgesamt ist aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand des Siedlungsbereiches sowie der aktuellen Nutzung (Spaziergänger, Radfahrer, regelmäßiges Mulchen) von einer durchschnittlichen Vernetzung auszugehen.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Bewertungsmatrix:

Tabelle 6: Bewertung des Umweltbelanges Tiere

	Schutz/Gefährdung von Arten	Vorkommensdichte wertgebender Arten	Vernetzungsgrad des Lebensraumes
Bewertung (sehr hoch hoch mittel gering sehr gering)	hoch	hoch	mittel

2.1.2 Pflanzen

Am 22.05. und 10.08.2023 erfolgte im Plangebiet eine flächendeckende Biotopkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- **vollversiegelte Fläche**
Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine ca. 64 m² große Betonplatte. Im Süden des Plangebietes wird eine bituminös befestigte Straße angeschnitten.
- **Verkaufswagen**
Im Süden des Plangebietes wurde ein Verkaufswagen offensichtlich über einen bereits längeren Zeitraum abgestellt. Die Räder des Wagens sind ohne Luft und eingewachsen.
- **Ablagerung von Baumaterial: Rohre, Steine, etc.**
Im Südosten des Plangebietes wurde auf einer kleinen Fläche Baumaterial abgelagert.
- **Kompost**
Im Südosten und Nordosten des Plangebietes wurden Komposthaufen angelegt.
- **offener Boden mit Schutt/Schotter und spärlicher Vegetation**
Im Bereich des abgestellten Verkaufswagens ist offener Boden, welcher mit Schotter/Schutt durchsetzt ist, anzutreffen. Auf dieser Fläche hat sich eine spärliche Vegetationsdecke etabliert. Verdichtungszeiger wie Vogelknöterich, Jährige Risppe und Strahlenlose Kamille sind vorhanden.
- **offener Boden und Parcourselemente mit schütterer Vegetation**
Im Bereich der ehemaligen Sandgrube werden Teilbereiche offensichtlich regelmäßig mit Mountainbikes befahren. An diesen Stellen, sowie im Bereich von Parcoursinternissen, ist offener Boden mit einer spärlichen Vegetation anzutreffen.
- **Trampelpfad, Wiesenweg; Mountainbike - Parcoursweg**
Schmale unbefestigte, erdige oder „grüne“ Wege durchziehen das Plangebiet und werden zum Spazieren gehen oder Radfahren (Mountainbike) genutzt.
- **Rasen**
Regelmäßig, gepflegte Rasenflächen sind im Osten des Plangebietes anzutreffen.
- **Wiese**
Einen großen Anteil des Plangebietes stellen hochwüchsige, eutrophe und leicht ruderalisierte Glatthaferwiesen dar. Vorkommende Pflanzenarten vgl. Aufnahmeflächen 2 und 3. Die Wiese war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im August 2023 gemulcht worden.
- **ruderales Gras- und Krautflur (Lichtung)**
Westlich der Felsdurchragung, innerhalb des Pionierwaldes, hat sich im Bereich einer Lichtung eine ruderales, mesotrophe Gras- und Krautflur etabliert.
- **magere, trocken-warme Ruderalfluren**
Durch Geländeprofilierungen, vermutlich noch auch aus der Zeit der Nutzung als Motorcrossgelände, wurde kleinflächig Oberboden abgeschoben, so dass sich in diesen Bereichen magere, trocken-warme Ruderalfluren etabliert haben.
Obwohl Ende Mai 2023 die Vegetation im Plangebiet auf der umgebenen Wiesenfläche noch keinen Trockenstress zeigte, zeigten die Pflanzen auf den Flächen, von welchen der Oberboden abgeschoben wurde, deutliche Wuchsdepressionen und Trockenschäden.
- **offene Felsbildungen**
Im Zentrum des Plangebietes sind offene Felsbildungen (Porphyr) anzutreffen, welche stellenweise blank sowie zum Teil auch mit schütterer Pioniervegetation bewachsen sind.
Die offene Felsbildung erfüllt die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und für einen FFH-Lebensraumtyp (Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation).
Die Felsdurchragung ist weiterhin als Geologisches Naturdenkmal „Felsklippe in der Sandgrube Altoschatz“ ausgewiesen.

- **nitrophile Gras- und Krautfluren**
Im Randbereich der Straße, welche im Süden des Plangebietes angeschnitten wird, hat sich eine nitrophile Gras- und Krautflur etabliert. Auch im Nordosten des Plangebietes ist dieser Biotoptyp, im Bereich eines Komposthaufens kleinflächig anzutreffen.
 - **nitrophile Gras- und Krautflur; gemulchtes Brombeergebüsch**
Im Norden des Plangebietes wurde ein Brombeergebüsch gemulcht. Auf der Fläche hat sich eine nitrophile Gras- und Krautflur etabliert, Brombeeren beginnen wieder auszutreiben.
 - **Staudenknöterichdominanzbestand**
Im Norden des Plangebietes hat sich ein kleiner Staudenknöterichdominanzbestand etabliert.
 - **ausdauernde Ruderalfluren**
Im Plangebiet sind Ruderalfluren in ungepflegten Saumbereichen an der Wiesenfläche, auf Säumen im Bereich des vorhandenen Mountainbike-Parcoursweges sowie auf Lichtungen im Bereich der Felsdurchragung und innerhalb des Pioniergehölzes zu finden.
Auf den Ruderalfluren haben sich zum Teil Gehölze etabliert. Der Grad der Gehölzsukzession wurde wie folgt differenziert:
 - Verbuschungsgrad von 5 bis 15 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs),
 - Verbuschungsgrad von 25 bis 50 % (Gehölzjungwuchs, Baum- und Gebüschgruppen insbesondere Brombeere),
 - Verbuschungsgrad von 50 bis 75 % (Gehölzjungwuchs, flächendeckende Baum- und Gebüschgruppen mit nur noch kleinen Lücken in der Gehölzschicht),
- Bei den erfassten Ruderalfluren handelt es sich um folgende Pflanzengesellschaften bzw. um Übergangsformen zwischen den verschiedenen Gesellschaften.
[Quelle der Kurzcharakteristik und Angabe zur Häufigkeit bzw. Ausbreitungstendenz: SCHUBERT R., HILBIG W., KLOTZ S., 1995.]
- *Solidago canadensis* - Gesellschaft - Gesellschaft der Kanadischen Goldrute
→ Es handelt sich um eine Dominanzgesellschaft der namensgebenden Art. Die anderen Arten sind nur beige stellt und oft durch die Konkurrenz der Goldrute geschwächt. In Ausbreitung.
 - *Agropyretum repentis* - Quecken-Pionierrasen
→ Sehr artenarme, hauptsächlich von *Agropyron repens* bestimmte Gesellschaft. Häufig an Ackerrändern und auf Brach- und Ödland. In Ausbreitung.
 - *Calamagrostis epigejos* - Gesellschaft - Gesellschaft des Landreitgrases
→ Dominanzbestände des Landreitgrases auf ruderalen Standorten, wie Öd- und Brachland, Bergbaufolgeflächen, Deponien usw. Starke Ausbreitungstendenzen.
 - *Tanaceto vulgaris-Arrhenatheretum elatioris* - Rainfarn-Glatthafer-Wiese
→ Häufig auf frischen, nährstoffreichen Standorten. Ruderalisierte Glatthaferwiese bei unterlassener oder unregelmäßiger Mahd. Stark in Ausbreitung.
 - *Tanaceto-Artemisetum vulgaris* - Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft
→ Siedelt auf Öd- und Brachland sowie an Straßenrändern. Eine der häufigsten Ruderalgesellschaften.
 - *Convolvulo arvensis-Brometum inermis* - Pionierrasen der Wehrlosen Trespe
→ Gesellschaft aus Dominanzbestandes der Wehrlosen Trespe. Hinzu treten einige Wiesengräser und weit verbreitete ubiquitäre Arten. Häufig im Lößgebiet, auf anderen Standorten sich auch stark ausbreitend.
- **Brombeergebüsch**
Im Süden und im Zentrum des Plangebietes befinden sich drei undurchdringliche Brombeergebüsche.
 - **Robinien-Pionierwald**
Ein Robinien-Pionierwald im Stangenholz- bis schwachen Baumholzalter befindet sich im Südwesten des Plangebietes im Umfeld der Felsdurchragung.
 - **Baumgruppe; Baumbestand; Gebüsch**
Gebüsche, Hecken und Baumbestände sind im gesamten Plangebiet verteilt zu finden und werden in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit im Detail beschrieben.
 - **mittelalter bis alter Baumbestand**
Mittelalte bis alte Bestände (Wald) überwiegend aus Stieleichen, Pappeln, Bergahorn und Robinie. Die einzelnen Bestände werden in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit im Detail beschrieben.

Die Lage der einzelnen Biotoptypen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 5 der vorliegenden Arbeit befindet.

Auf 8 Aufnahmeflächen innerhalb des Plangebietes erfolgte im Mai und August 2023 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Die Lage der einzelnen Aufnahmeflächen geht ebenfalls mit aus dem Bestandsplan hervor.

Tabelle 7: Charakterisierung der einzelnen Aufnahmeflächen

Nr.	Kurzbeschreibung
1.	nitrophile Gras- und Krautflur; Brennesselflur; Lagerfläche für Gartenabfälle
2.	artenarme, eutrophe und leicht ruderalisierte Glatthaferwiese
3.	artenarme, eutrophe und leicht ruderalisierte Glatthaferwiese
4.	magere, trocken-warme Ruderalfluren in einem Bereich von dem der Oberboden abgetragen wurde
5.	magere, trocken-warme Ruderalfluren in einem Bereich von dem der Oberboden abgetragen wurde
6.	mesotrophe bis eutrophe ruderalisierte Glatthaferwiese
7.	Felsvegetation; Pioniervegetation auf Fels
8.	ruderal eutrophe Glatthaferwiese und Pionierrasen (Quecke, Wehrlose Trespe)

Tabelle 8: Nachgewiesene Pflanzenarten im Plangebiet, geordnet nach Stetigkeit

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)							
		1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer		x	x	x	x	x	x	x
<i>Elytrigia repens</i>	Gemeine Quecke	x	x	x	x	x		x	x
<i>Bromus sterilis</i>	Taube-Trespe	x	x	x	x	x	x		
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer		x	x	x		x	x	x
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe				x	x		x	x
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	x	x		x	x			
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knautgras		x	x			x		x
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	x	x	x					
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut				x	x		x	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	x	x	x					x
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe				x	x			x
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz		x	x					
<i>Berteroa incana</i>	Graukresse				x	x			
<i>Festuca ovina</i>	Echter Schaf-Schwengel	x						x	
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu				x	x			
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern	x		x					
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich				x	x			
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras		x	x					
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras			x	x				
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer		x	x					
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeu-Ehrenpreis	x	x						
<i>Vicia tetrasperma</i>	Viersamige Wicke			x			x		
<i>Viola arvensis</i>	Feld-Stiefmütterchen						x	x	
<i>Agave spec.</i>	Agave-Art	x							
<i>Agrostis capillaris</i>	Rot-Straußgras							x	x
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	x							
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß					x			x
<i>Avenella flexuosa</i>	Schlängel-Schmiele		x						
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras		x						x
<i>Calystegia sepium</i>	Echte Zaunwinde	x							x
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gemeines Hornkraut					x			
<i>Chamomilla recutita</i>	Echte Kamille					x			
<i>Chelidonium majus</i>	Großes Schöllkraut	x							
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			x					
<i>Euphorbia lathyris</i>	Spring-Wolfsmilch	x							
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwengel			x					
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Stechender Holzzahn	x							
<i>Geranium pusillum</i>	Zwerg-Storchschnabel	x							
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	x							

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)							
		1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	x							x
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut							x	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			x					
<i>Hordeum murinum</i>	Mäuse-Gerste					x			
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurote Taubnessel			x					
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee					x			
<i>Myosotis spec.</i>	Vergissmeinnicht-Art			x					
<i>Oenothera biennis</i>	Gemeine Nachtkerze					x			x
<i>Picris hieracioides</i>	Gemeines Bitterkraut					x			
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer				x				
<i>Scleranthus perennis</i>	Ausdauernder Knäuel							x	
<i>Sedum maximum</i>	Große Fetthenne	x							
<i>Sisymbrium officinale</i>	Wege-Rauke					x			
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute			x					
<i>Spargula morisonii</i>	Frühlings-Spark							x	
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere					x			
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere			x					x
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn					x			
Gehölzjungwuchs / Sämlinge									
<i>Rubus plicatus</i>	Brombeere	x	x	x			x		x
<i>Rosa spec.</i>	Rose-Art						x		x
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie, Falsche Akazie							x	

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Erfassung des Gehölzbestandes. Dabei wurden Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm sowie Sträucher mit einer Höhe ab ca. 3 m und Hecken ab 2 m erfasst. Größere und dichte Bestände (Wald) wurden zusammenfassend beschrieben.

Die Lage der Bäume, Gehölzgruppen und Bestände geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 5 befindet. Die dazugehörige Beschreibung (Gehölzbestandsliste) ist im Anhang 4 dargestellt.

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum (Baumhöhlen, Spalten, Risse) vermuten lassen. Im Ergebnis der Überprüfung steht fest, dass an der Robinie Nr. 1 abblätternde Rinde und weiterhin an einigen Bäumen innerhalb der Gehölzbestände Nr. 116 und 118 Risse, Spalten und/oder abblätternde Rinde festgestellt werden konnten, die Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen.

Bei den Vegetationsaufnahmen konnten insgesamt 57 krautige Pflanzenarten und 3 Gehölzarten nachgewiesen werden. Hinzu kommen noch weitere 28 Gehölzarten, die im Zuge der Gehölzbestandsaufnahme erfasst wurden. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es überwiegend um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für ruderalisierte und regelmäßig gemulchte Wiesen, ruderale Pionierwälder, Ruderalfluren und Brachen insbesondere im Siedlungsbereich sind. Wertgebende Vegetationsbestände sind als Pionierrasen im Bereich der Felsdurchragung anzutreffen. Hier konnten mit dem Ausdauernden Knäuel (*Scleranthus perennis*) eine Art der Vorwarnliste der Roten Listen Sachsens und Deutschlands und mit dem Frühlings-Spark (*Spargula morisonii*) eine Art der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands nachgewiesen werden.

Weitere geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um standortheimische als auch -fremde Arten, wobei im Bestand der Anteil der fremdländischen Robinie in der Fläche deutlich überwiegt.

Aufgrund des geplanten Wegeverlaufes kann ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, ausgeschlossen werden.

Beurteilung

Die Vegetation des Plangebietes kann anhand folgender Kriterien beurteilt werden:

- Schutz/ Gefährdung von Arten,
- Vorkommensdichte wertgebender Arten und Objekte,
- Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes.

1. Schutz/ Gefährdung von Arten

Bei den im Plangebiet vorkommenden Pflanzen handelt es sich überwiegend um häufig anzutreffende, weit verbreitete und ungefährdete Arten, wie sie typisch für Brachen, gemulchten Wiesenflächen, ruderale Pioniergehölze und Ruderalfluren sind. Im Bereich der Felsdurchragung sind jedoch auch wertgebende Biotope mit seltenen Pflanzen anzutreffen. Hier konnten zwei Arten nachgewiesen werden, welche auf den Vorwarnlisten der Roten Listen Sachsens und Deutschlands stehen.

2. Vorkommensdichte wertgebender Arten und Objekte

Wertgebende Arten und Objekte sind insbesondere im Bereich der Felskuppe (geschütztes Biotop, Lebensraumtyp, Vorkommen seltener Pflanzen) zu finden. Hinzu kommen Bäume welche für baumbewohnenden Fledermausarten potentiell als Quartiere genutzt werden können (betrifft die Robinie Nr. 1 sowie einige Bäume innerhalb der Gehölzbestände Nr. 116 und 118 mit Rissen, Spalten und/oder abblätternde Rinde). Innerhalb der Wiesenfläche weisen die trocken-warmen Ruderalfluren in den Bereichen auf denen der Oberboden abgeschoben wurde ein hohes Entwicklungspotential auf. Nur eine geringe Vorkommensdichte wertgebender Arten und Objekte ist auf den artenarmen und regelmäßig gemulchten Wiesenflächen, den nitrophilen Säumen und den ruderalen Pionierwaldbeständen (außer den Gehölzen mit Quartiereigenschaften) festzustellen.

3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes

Die im Plangebiet vorhandenen Wiesen, Brachen, Ruderalfluren und Pionierwaldflächen sind mit dem Umfeld gut vernetzt. Extrem trennend wirkende Elemente sind im Gebiet nicht vorhanden. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes sind mit Gehölzen im Umfeld gut vernetzt. Befestigte Flächen und Straßen im direkten Umfeld wirken dagegen trennend. Insgesamt ist aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand des Siedlungsbereiches sowie der aktuellen Nutzung (Spaziergänger, Radfahrer, regelmäßiges Mulchen) von einer durchschnittlichen Vernetzung auszugehen. Insgesamt ist der Vernetzungsgrad als durchschnittlich zu bewerten.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Bewertungsmatrix:

Tabelle 9: Bewertung der Flora des Plangebietes

	Schutz/Gefährdung von Arten	Vorkommensdichte wertgebender Arten und Objekte	Vernetzungsgrad des Lebensraumes
Bewertung (sehr hoch hoch mittel gering sehr gering)	hoch (Bereich Felskuppe) gering	hoch (Bereich Felskuppe, Quartierbäume; trocken-warme Ruderalfluren) mittel	mittel

2.1.3 Boden und Fläche

Allgemeine geologische Situation: Im Plangebiet bildet elsterkaltzeitliche, glazifluviatile, z.T. fluviatile Sande und Kiese den unmittelbar anstehenden geologischen Untergrund.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 22.08.2023].

Im westlichen Teil des Plangebietes wurde der Sand abgebaut und eine Porphyrkuppe freigelegt (Rochlitzer Quarzporphyr). [Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Sandgrube_Altoschatz.jpg; Abrufdatum 22.08.2023].

Ausgehend vom geologischen Substrat und der historischen Flächennutzung (Sandgrube, ehemaliger Wegeverlauf [Quelle: <https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=umwelt>; Tk 25 DDR Ausgabe Staat; Abrufdatum 22.08.2023], Motocrossgelände) sind im Gebiet Regosole anzutreffen.

Bei den Regosolen handelt es sich um anthropogene Bodenbildungen im Siedlungsbereich bzw. der Sandgrube. Im westlichen Teil, im Bereich der ehemaligen Sandgrube, haben sich die Regosole aus anthropogenem Skelett führenden Sand und im östlichen Plangebiet aus anthropogenem Skelett führendem Schluff gebildet, was sehr unterschiedliche Standorteigenschaften bewirkt (vgl. Tabelle 10).

Ursprünglich waren anstelle der Regosole vermutlich Parabraunerde-Braunerde anzutreffen, welche möglicherweise noch in unverritzten Randbereichen vorkommen.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 22.08.2023].

Die Felskuppe ist z.T. frei von Bodenbildungen bzw. haben sich flachgründige Rohbodenstandorte (Syrosem) etabliert. [Quellen: Stellungnahme des LRA Nordsachsen zum B-Plan „Bike- und Dirt Park Oschatz“ vom 14.10.2022 Aktenzeichen 2022-06168 sowie Ortsbegehung am 10.08.2023]

Erläuterung zu den Bodenformen:

- **Regosol**
Rohboden aus kalkfreien bis -armen Lockersedimenten. Er besitzt einen geringmächtigen, humosen Oberbodenhorizont direkt auf über 30 cm mächtigem Lockergestein. Er ist demzufolge tiefgründig und besitzt meist eine sandige Körnung (weil lehmige Sedimente in der Regel kalkhaltig sind).
Regosole sind Risikostandorte für Trockenstress und Nährstoffmangel. Wegen des Einzelkorngefüges von Sand ist das Material in Hanglagen sehr erosionsanfällig. Dem gegenüber steht eine gute Bearbeitbarkeit, Durchwurzelbarkeit, Durchlüftung und Erwärmbarkeit.
- **Parabraunerde**
Parabraunerden entwickeln sich am ausgeprägtesten auf karbonathaltigen Feinsedimenten und kommen meist auf Löß- und Sandlößstandorten vor. Sie sind durch Tonverlagerungsprozesse, welche sich nach der Entkalkung des Lößes und einer leichten Bodenversauerung einstellen, in tiefere Bodenschichten gekennzeichnet. Parabraunerde besitzt neben der hohen Nährkraft, einen günstigen Luft- und Wasserhaushalt und gehört deshalb zu den ertragreichsten Böden überhaupt.
- **Braunerde**
Typisch für die Braunerden ist eine brauner Bodenhorizont, welcher sich unter einem Mull - Humus - Horizont (Wald) oder unter einer Ackerkrume befindet. Dieser Horizont ist das Ergebnis des Zusammenwirkens von Eisenfreilegung und -oxidation bei der Verwitterung von eisenhaltigen Mineralien und anschließender Tonmineralbildung. Sie verfügen – forstwirtschaftlich gesehen – über mittlere, in Tallagen auch höhere Nährkraft. Die landwirtschaftliche Fruchtbarkeit ist unterdurchschnittlich.
- **Syrosem**
Rohboden, der am Beginn der Bodenbildung steht. Er ist meist lückig, sehr flachgründig mit einer Mächtigkeit von maximal 2 cm und liegt direkt auf Fels auf. Die vordergründige Eigenschaft des mineralischen Oberbodenhorizontes ist seine Geringmächtigkeit. Von daher bleiben die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Materials, die sehr unterschiedlich sein können, unberücksichtigt.
Aufgrund der mit der Geringmächtigkeit verbundenen extremen Standortbedingungen haben Syrosem ein sehr hohes Biotopentwicklungspotential wohingegen die Bodenfruchtbarkeit sehr gering ist.

Im Plangebiet sind keine seltenen Böden (meint landesweit seltene Böden mit relativ regionaler Seltenheit; regional seltene Böden; naturnahe Böden) anzutreffen.

[Umweltbericht zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen, https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regional-plan/2021/Regionalplan_Verbundlich/Teil2_UB/03_Karten/U_01_Boden.pdf; Abrufdatum 22.08.2023].

Die Standorteigenschaften der am Standort anstehenden Böden werden wie folgt beschrieben:

Tabelle 10: Standorteigenschaften der am Standort anstehenden Böden

natürliche Bodenfunktionen / Empfindlichkeit der Bodenfunktionen	Regosole (westliches Plangebiet; Bereich ehemalige Sandgrube)	Regosole (östliches Plangebiet)
natürliche Bodenfruchtbarkeit	sehr gering	sehr hoch
Wasserspeichervermögen	gering	hoch
Filter und Puffer für Schadstoffe	gering	mittel
Erodierbarkeit durch Wasser	sehr gering	sehr hoch
Erodierbarkeit durch Wind	sehr hoch	sehr gering
Verdichtungsempfindlichkeit	gering	mittel

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 22.08.2023]

Die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit in der Bodenkarte nicht ausgewiesenen Syroseme weisen aufgrund der extremen Standortbedingungen als Folge der geringen Mächtigkeit ein sehr hohes Biotopentwicklungspotenzial, ein sehr geringes Wasserhalte- und Puffervermögen und eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit auf.

Der Anteil vollversiegelter Flächen ist im Plangebiet mit 344 m² (1,4 %) sehr gering. Für diese Flächen wird die Vorbelastung des Umweltbelanges Boden als sehr hoch eingestuft - die Bodenfunktionen können hier nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erfüllt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Relevanzbereiches. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale im Umfeld des Plangebietes.

[Quelle: Informationen des Landesamtes für Archäologie; vom 18.01.2023]

Beurteilung:

Zur Beurteilung des Umweltbelanges Boden und Fläche werden die folgende Kriterien Funktionen, Empfindlichkeiten sowie Flächennutzung und -verbrauch herangezogen:

1. Kriterien/ Bodenfunktionen
 - Naturnähe (Natürlichkeit, Grad der Ungestörtheit, Vorbelastungen);
 - Seltenheit/ naturraumtypische Ausprägung;
 - Lebensraumfunktion (Biotopentwicklungspotential);
 - Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit);
2. Empfindlichkeiten
 - Verdichtungsempfindlichkeit;
 - Erosionsempfindlichkeit;
 - Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushalts.
3. Flächennutzung und -verbrauch
 - Maß der Flächeninanspruchnahme
 - Nutzungseffizienz (funktionale Integration)

Tabelle 11: zusammenfassende Beurteilung des Umweltbelanges Boden und Fläche für das Untersuchungsgebiet

Kriterium / Bodenfunktion	verbale Einschätzung	Beurteilung / Bewertung
Naturnähe <i>Regosole</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die Böden im Gebiet sind stark anthropogen überprägt. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Naturnähe <i>Syroseme</i>	<ul style="list-style-type: none"> Obwohl die Syroseme im Plangebiet an einem anthropogen stark veränderten Standort (ehem. Sandgrube) entstanden sind, handelt es sich um natürliche Rohböden, welche sich auf natürlichem Substrat (Quarzporphyr) gebildet haben. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Seltenheit <i>Regosole</i>	<ul style="list-style-type: none"> Regosole sind im Naturraum insbesondere in Siedlungsbereichen relativ häufig anzutreffen sind. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Seltenheit <i>Syroseme</i>	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund des Mangels an natürlichem (!) Massivmaterial sind die sich darauf gebildeten Syroseme im Naturraum selten. Auf anthropogenen Massivmaterial (z.B. Versiegelungen) sind Syroseme hingegen häufig im Umfeld anzutreffen. Die Syroseme im Plangebiet sind auf einer natürlichen, vom Menschen freigelegten, aber bergbaulich unberührten, Porphyrkuppe entstanden. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Lebensraumfunktion <i>Regosole</i>	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Regosolen im östlichen Plangebiet handelt sich nicht um Böden mit besonderen oder extremen Bedingungen, auf denen bei Wegfall der aktuellen Bodennutzung die Entwicklung besonders schutzwürdiger Biotope bzw. Vegetationsgesellschaften zu erwarten sind. Die Regosole im westlichen Gebietsteil (Bereich Sandgrube) sind aufgrund ihres geringen Wasserspeichervermögens und sehr geringen Bodenfruchtbarkeit eher für die Entwicklung besonders schutzwürdiger Biotope bzw. Vegetationsgesellschaften prädestiniert, wobei dies im Gebiet durch Entwicklung persistenter Robinienpionierwälder konterkariert wird. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Lebensraumfunktion <i>Syroseme</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die Syroseme sind aufgrund ihrer extremen Standortbedingungen für die Entwicklung besonders schutzwürdiger Biotope bzw. Vegetationsgesellschaften prädestiniert. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Produktionsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> Die Regosole im östlichen Plangebiet haben eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Regosole und Syroseme im westlichen Plangebiet haben eine sehr geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Empfindlichkeit		
Verdichtungsempfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Die Verdichtungsempfindlichkeit der Regosole ist aufgrund ihrer Textur im Osten „mittel“ und im Westen „gering“. Aufgrund ihrer Geringmächtigkeit ist dieses Kriterium für die Syroseme ohne Belang. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Erosionsempfindlichkeit durch Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund ihrer Textur sind die Regosole im östlichen Gebiet sehr empfindlich gegenüber Wassererosion. Die Regosole im westlichen Bereich sind zwar von der Textur her unempfindlich, aber aufgrund der in der Sandgrube anzutreffenden Hangneigungen ist auch hier die Erosionsdisposition als hoch einzustufen (insbesondere im Bereich vegetationsfreier Wege). 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering

Kriterium / Bodenfunktion	verbale Einschätzung	Beurteilung / Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> Die Vegetationsdecke wirkt einer Wassererosion im Gebiet wirkungsvoll entgegen. 	
Erosionsempfindlichkeit durch Wind	<ul style="list-style-type: none"> Die Erodierbarkeit durch Wind ist texturbedingt bei den Regosolen im Osten „sehr gering“ und im Westen „sehr hoch“. Die Vegetationsdecke wirkt einer Winderosion im Gebiet wirkungsvoll entgegen. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushalts <i>Regosolen Ost</i> <i>Syroseme</i>	<ul style="list-style-type: none"> Das hohe Wasserspeichervermögen der Regosole im Osten bewirkt i.d.R. auch eine gute Wasserversorgung der Pflanzen bei geringen Niederschlägen und kurzen Trockenheitsphasen. Aufgrund ihrer Geringmächtigkeit sind Syroseme von Natur aus Extremstandorte, d.h. die Biotope auf diesen Standorten sind an extreme Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes angepasst. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushalts <i>Regosolen West</i>	<ul style="list-style-type: none"> Das geringe Wasserspeichervermögen der Regosole im Westen bewirkt eine Empfindlichkeit bei geringen Niederschlägen und Trockenheitsphasen. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Flächennutzung und -verbrauch		
Maß der Flächeninanspruchnahme (Vorbeltung)	<ul style="list-style-type: none"> Das Maß der baulichen Flächenbeanspruchung im Bestand ist sehr gering (ca. 1,4 %). 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Nutzungseffizienz (funktionale Integration)	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Topographie, Anbindung und Lage hat die Fläche eine sehr hohe Standorteignung für die angestrebte Nutzung. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering

2.1.4 Wasser

Oberflächengewässer:

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser:

Das Grundwasser fließt im Lockergestein. Der Grundwasserflurabstand des oberen Grundwasserleiters liegt in der ehemaligen Sandgrube bei ca. 10 m unter Flur und im übrigen Plangebiet deutlich unter 10 m. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als „ungünstig“ eingeschätzt. [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 22.08.2023]

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum: 22.08.2023] und liegt in einem regional bedeutsamen Grundwasser-sanierungsgebiet. [Regionalplan Leipzig-West Sachsen, https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_15_SBL.pdf; Abrufdatum 22.08.2023].

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie als „schlecht“ und der mengenmäßige Zustand als „gut“ ausgewiesen.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 22.08.2023]

Die Grundwasserneubildung betrug im Zeitraum 1988 bis 2010 59,6 mm pro Jahr. Für den Zeitraum 2021 bis 2050 werden 27 mm pro Jahr prognostiziert.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 22.08.2023]

Beurteilung

Zur Beurteilung des Umweltbelanges Grundwasser werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Grundwasserfunktionen:
 - Grundwasserneubildung;
 - Lebensraumfunktion für die Umweltbelange Tiere und Pflanzen
2. Verschmutzungsempfindlichkeit

Tabelle 12: Beurteilung des Umweltbelanges Grundwasser

Funktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
Grundwasserneubildung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet ist durchschnittlich. 	sehr hoch hoch <u>mittel</u> gering sehr gering
Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des Grundwasserflurabstandes (über 10 m) besteht kein direkter Einfluss des Grundwassers sowohl auf die Biotopausstattung als auch auf das Edaphon. 	sehr hoch hoch mittel gering <u>sehr gering</u>
Funktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
Empfindlichkeit		
Verschmutzungsempfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als „ungünstig“ eingeschätzt. 	sehr hoch <u>hoch</u> mittel gering sehr gering

2.1.5 Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet wird in Sachsen dem Klimaraum des Ost-Westlichen Hügel- und Tieflandbandes zugeordnet. Charakteristisch sind Jahresniederschläge von 651 mm und eine mittlere Temperatur von 8,9 °C. [Klima-Referenzdatensatz 1961 – 2015; Quelle: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33740/documents/51601>; Abrufdatum 22.08.2023]

Die Belastung mit Luftverunreinigungen ist gering. Im Jahresbericht zur Luftqualität in Sachsen 2021 werden folgende Jahresmittelwerte angegeben:

- Ozon-Konzentration 45 - 50 µg/m³ (mittlere Konzentration) (2021),
- Feinstaub PM₁₀: <= 12 µg/m³ (geringe Konzentration) (2021),
- NO₂ Konzentration: 5 - 10 µg/m³ (geringe Konzentration) (2021).

[Quelle: Luftqualität in Sachsen, Jahresbericht 2021; unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/40952>; Abrufdatum: 22.08.2023]

Über der Wiesenfläche kann sich in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennahe Kaltluft bilden. Diese fließt kaum oder nur punktuell von der ebenen Wiesenfläche in die ehemalige Sandgrube ab.

Die Wiesenfläche sowie insbesondere die Gehölze und der Pionierwald wirken mikroklimatisch ausgleichend (gemäßigter Temperaturtagesgang, ausgeglichene Luftfeuchte, Staubbindung).

Das Plangebiet liegt in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich.

[Quelle: https://www.rpv-westsachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_16_BLN.pdf; Abrufdatum: 22.08.2023].

Beurteilung

Die Beurteilung der im Folgenden betrachteten klimatischen und lufthygienischen Funktionen basiert auf einer Einschätzung der Wirkungen von Raum- bzw. Klimastrukturtypen (für Frischluftbildung, Luftfilterung, Kaltluftentstehung, Luftaustausch/ Durchlüftung und Kaltluftabfluss),

Geländemorphologie/Relief (für Kaltluftentstehung, Frisch- bzw. Kaltluftabfluss) und Vorbelastungen.

Tabelle 13: Beurteilung des Umweltbelanges Klima / Luft

Funktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> Die Wiesen- und Brachflächen sowie Gehölze und der Pionierwald wirken mikroklimatisch ausgleichend. Negativ zu beurteilende versiegelte Flächen sind kaum vorhanden (344 m²; 1,4 %) 	<p>sehr hoch hoch mittel gering sehr gering</p>
Kalt- und Frischluftbahnen/Durchlüftung	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt nicht in einer Kaltluftbahn. Das Plangebiet liegt in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich. 	<p>sehr hoch hoch mittel gering sehr gering</p>
Kaltluftentstehung	<ul style="list-style-type: none"> Über der Wiesenfläche die ca. 28 % der Gesamtfläche ausmacht, kann sich bodennahe Kaltluft bilden. Diese fließt, ohne Siedlungsbezug, kaum oder nur punktuell von der ebenen Wiesenfläche in die ehemalige Sandgrube ab. 	<p>sehr hoch hoch mittel gering sehr gering</p>
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> Der Anteil überbauter Flächen mit negativen mikroklimatischen Eigenschaften ist sehr gering. Schadstoffemittenten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Belastung mit Luftschadstoffen ist gering bis mittel. 	<p>sehr hoch hoch mittel gering sehr gering</p>

2.1.6 Landschaft

Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes ist das Umfeld mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Oschatz-Riesaer Altmoränenplatte. Es handelt sich um eine ackergeprägte, offene Kulturlandschaft. Charakteristisch sind die Ablagerungen aus der pleistozänen Elster- und Saale-Vereisung, die diese Region geformt haben. Die Landschaft besteht aus flachwelligen Platten, die von den Verläufen der Flussläufe durchzogen werden. Die Höhenlage bewegt sich zwischen 130 und 160 m über dem Meeresspiegel. Die Platten sind gelegentlich von Ausläufern des darunter liegenden Gesteins durchbrochen. Hierbei handelt es sich um Gesteine wie Porphyre in der Umgebung von Oschatz, Granite sowie verschiedene Arten von Grauwacken und Schiefer an der Laaser Schwelle. Es gibt auch Ablagerungen aus dem Tertiär- und Trias-Zeitalter, insbesondere südlich von Riesa. Die ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzung der Altmoränenplatten und Durchragungen beiderseits von Jahna und Döllnitz hat dazu geführt, dass größere Waldflächen nur noch in Gebieten um Strehla und dem Wermsdorfer Forst östlich von Oschatz existieren.

[Quelle: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe>; Abrufdatum 06.07.2020]



Abb. 6: Luftbild vom Plangebiet und dessen Umgebung (ohne Maßstab)

[Quelle: <http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt>; Abrufdatum: 22.08.2023]

Die Bewertung des Landschaftsbildes richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Strukturvielfalt
- Eigenart
- Naturnähe
- Erholungseignung

Die Bewertung erfolgt für jedes Kriterium in Form einer reduzierten 5er-Skala, wobei die Stufen 2 (gering) und 4 (hoch) aufgrund der problemspezifischen eingeschränkten Differenzierungsmöglichkeiten unbelegt bleiben.

Kriterien zur Einschätzung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Umweltbelanges Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung:

	<i>Wertstufe</i>
<u>- Eigenart</u>	
Landschaftseinheit mit historisch gewachsenem, unverwechselbarem und typischem Erscheinungsbild bzw. besonders charakteristischen unverwechselbaren Landschaftsstrukturen mit ausgesprochen hoher Identifikationsfunktion	<u>sehr hoch / 5</u>
Charakteristische Landschaftseinheit mit erkennbaren historisch begründeten bzw. prägenden Bereichen und Strukturen	<u>mittel / 3</u>
Gleichförmig wirkende Landschaft mit sehr geringer bzw. fehlender historischer Prägung und mangelnden Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen	<u>sehr gering / 1</u>
<u>- Strukturvielfalt</u>	
Hohe Anzahl als angenehm empfundener prägender und miteinander in räumlichen Bezug stehender, wahrnehmungsbestimmender Einzelelemente und strukturierter Flächen bis zu einer sehr hohen, als flächendeckend empfundenen gleichmäßigen Durchsetzung mit verschiedenen natürlichen bzw. naturnahen oder auch landschaftlich eingepassten anthropogenen Strukturen in kleinräumigem Wechsel	<u>sehr hoch / 5</u>
Mittlere Durchsetzung mit als angenehm empfundenen prägenden Einzelelementen und strukturierten Bereichen in mittel- bis weitläufigem räumlichen Bezug	<u>mittel / 3</u>

Geringer Anteil an strukturgebenden Elementen und Flächen mit meist bzw. z.T. fehlendem Bezug zueinander oder Vorhandensein störender, als unangenehm empfundener technischer Bauwerke bis zum Empfinden von Eintönigkeit, z.B. aufgrund fehlender Bezüge

sehr gering / 1

- Naturnähe / Natürlichkeit

Kein bzw. geringer Einfluss menschlicher Nutzung ohne Verlust des naturnahen Charakters erkennbar; Eindruck einer intakten unberührten Natur (nicht ökologisch betrachtet) ohne Störfaktoren

sehr hoch / 5

Ausmaß menschlicher Nutzung (deutlich) erkennbar, Empfinden von einer anthropogenen Überformung der natürlichen Landschaft

mittel / 3

Hohes bis sehr hohes Ausmaß einer als Eingriff empfundenen menschlichen Nutzung, Eindruck einer ge- bis zerstörten Natur

sehr gering / 1

- Erholungseignung

Unter Einbeziehung der zuvor genannten Kriterien sind hier zusätzlich zu werten:

Großflächige bis flächendeckende Schutzgebietsausweisung /-en mit (kultur-) landschaftlichem Bezug, hohes Maß an Luftreinheit und Ruhe, gute bis sehr gute Freiraumausstattung und Erschließung.

sehr hoch / 5

Bestehende, flächige bis vereinzelte freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, geringe Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, durchschnittliche Ausstattung und/oder Erschließung

mittel / 3

Fehlende oder nur geringflächige freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, deutliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, geringe bis fehlende Ausstattung und Erschließung

sehr gering / 1

Gesamtwertbildung

Die Gesamtbewertung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der freiraumbezogenen Erholung und des landschaftlichen Erlebniswertes als Lebensgrundlage für den Menschen. Sie wird in der oben genannten Schrittfolge verbal-argumentativ hergeleitet.

[Quelle: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG; 1994]

Die Eigenart des Plangebietes selbst drückt sich zum einen durch die natürliche Erscheinung des Reliefs und zum anderen durch die Lage am Rand des Siedlungsbereiches von Oschatz aus. Das Erscheinungsbild wird durch eine große, unbebaute Wiesenfläche sowie durch einen Pionierwald im Bereich einer ca. 10 m tief eingesenkten ehemaligen Sandgrube geprägt. (→ Wertstufe **3**)

Das nähere Umfeld ist geprägt von Kleingartenanlagen, aufgelassenen Steinbrüchen, welche wassergefüllt oder gewerblich bebaut sind, Teichen, sowie Gehölzen insbesondere entlang des Stranggrabens. Im weiteren Umfeld bestimmen die Siedlungsbereiche der Stadt Oschatz einschließlich seiner Gewerbegebiete sowie die überwiegend ackerbauliche Nutzung das Erscheinungsbild der Landschaft. (→ Wertstufe **3**)

Die Ausstattung an Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen ist innerhalb des Plangebietes ist durchschnittlich. Die Fläche ist gekennzeichnet durch einen kleinräumigen Wechsel von Landschaftselementen. Insbesondere der Pionierwald, Einzelbäume, die ehemalige Sandgrube sowie die Felsdurchragung strukturieren das Gebiet. (→ Wertstufe **3**)

Im weiteren Umfeld bestimmen der Siedlungsbereich der Stadt Oschatz einschließlich seiner Gewerbegebiete sowie die überwiegend ackerbauliche Nutzung das Erscheinungsbild der Landschaft. Insgesamt wirkt die Landschaft außerhalb der Siedlungsbereiche gleichförmig und weist einen Mangel an indentifikationsschaffenden Strukturen auf. Nur im Südwesten, im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wermisdorfer Forst (Bereich Stranggraben) ist die Landschaft kleinteiliger durch Gehölze, Fließgewässer und Teiche gegliedert. (→ Wertstufe **1 bis 5**)

Das Gebiet mit seiner geringen Bebauung und Gehölzbeständen vermittelt durchaus den Eindruck von Naturnähe/Natürlichkeit. Abwertend sind Müllablagerungen sowie die direkt angrenzende Bebauung (Garagenkomplexe) zu beurteilen. (→ Wertstufe **3**)

Im weiteren Umfeld ist mit Ausnahme der Gehölze und Strukturen entlang des Stranggrabens die Naturnähe/Natürlichkeit aufgrund des hohen Anteils an Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie ackerbaulich genutzter Fläche eher als gering einzustufen. (→ Wertstufe **1 bis 3**)

Das Plangebiet selbst ist für Erholungssuchende nur von geringer Bedeutung. Die Sandgrube wird offensichtlich bereits durch Mountainbiker genutzt. Hier ist ein Weg mit Parcours-elementen angelegt worden. Ein in Nord- Süd-Richtung verlaufender unbefestigter Pfad wird von Spaziergängern genutzt. (→ Wertstufe 3)

Im weiteren Umfeld sind beispielsweise der O-Park Oschatz mit anschließendem Stadtwald und der „Wilde Robert“ wichtige Erholungszielorte. Auch ist das Landschaftsschutzgebiet „Wermsdorfer Forst“, welches auch das Plangebiet mit beinhaltet, für die landschaftsgebundene Erholung prädestiniert. Die überwiegend ackerbauliche Nutzung im weiteren Umfeld wirkt sich wertmindernd auf die Erholungseignung aus. Insgesamt wird die Erholungseignung der Landschaft als mittel bewertet. (→ Wertstufe 3)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet und dessen unmittelbares Umfeld eine durchschnittliche Wertigkeit aus der Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aufweist, im außerhalb der Plangebiet liegenden Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Wermsdorfer Forst“ ist das Landschaftsbild und die Erholungseignung dagegen regelmäßig als hochwertig zu bewerten.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Begriffsbestimmung:

[Quelle: Art. 2 Abs. 2 der Biodiversitätskonvention; (Gesetz zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 05.06.1992)]

Biologische Vielfalt: „... die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;“

Nachfolgende Aussagen zur biologischen Vielfalt (Biodiversität) basieren auf einer Analyse der Bestandsdaten zur Flora und Fauna (vgl. Kapitel 2.1.1 und 2.1.2).

Die Analyse der Bestandssituation kommt zu folgenden Schlüssen:

- Die Vielfalt zwischen den Arten und zwischen verschiedenen Biotoptypen hoch.
- Die biologische Vielfalt ist überwiegend anthropogenen Ursprunges (Kultur- und Ruderalarten; ruderaler Pioniergehölze; ruderalisierte Wiesenflächen) als auch, in geringeren Umfang, „natürlichen“ Ursprunges (Felsvegetation).

Daraus wird deutlich, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet vor dem Hintergrund eines starken anthropogenen Einflusses zu betrachten und zu interpretieren ist.

Eine Bestandsanalyse sollte daher unter dem Gesichtspunkt einer **standorttypischen Vielfalt** erfolgen.

Die potentielle natürliche Vegetation (PNV) wäre im Plangebiet ein Grasreicher Hainbuchen-Traubeneichenwald.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 08.03.2023]

Von der ursprünglichen Waldgesellschaft sind im Untersuchungsgebiet keine Überbleibsel mehr vorhanden. Lediglich einige Gehölzarten (nachfolgend fett markiert) dieser Waldgesellschaft kommen als Bestandteile des Pionierwaldes vor.

Folgende Bäume und Sträucher sind typische Bestandteile eines Hainbuchen-Traubeneichenwald:

<u>Bäume:</u>	Acer campestre	-	Feld-Ahorn
	Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
	Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
	Betula pendula	-	Sand-Birke
	Carpinus betulus	-	Hainbuche
	Fagus sylvatica	-	Gemeine Buche

Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Malus sylvestris	-	Wild-Apfel
Populus tremula	-	Zitter-Pappel
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus padus	-	Gewöhnliche Traubenkirsche
Pyrus pyraeaster	-	Wildbirne
Quercus petraea	-	Trauben-Eiche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winter-Linde
Ulmus minor	-	Feld-Ulme
Ulmus laevis	-	Flatterulme
<u>Sträucher:</u> Cornus sanguinea	-	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	-	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Europäisches Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere
Rubus idaeus	-	Himbeere
Salix caprea	-	Salweide
Salix cinerea	-	Grauweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

Auch die charakteristische Tierwelt der natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften wurde im Untersuchungsgebiet zum großen Teil durch andere Arten (des Siedlungsbereiches sowie kleinere Gehözlflächen / Pionierwälder) ersetzt. Exemplarisch wird dies mit der Avifauna belegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet stark anthropogen beeinflusst ist. Es dominieren jedoch Tier- und Pflanzenarten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für Brachflächen, ruderalisierte Wiesenflächen und Pioniergehölze sind.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“

Eine Nichtdurchführung der Planung bedeutet, dass die derzeitige Nutzung des Plangebietes bestehen bleibt - eine Veränderung kann nicht prognostiziert werden. Eingeschätzt wird, dass damit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“ zu erwarten sind.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“

Die nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die zu erwartenden Änderungen bei Plandurchführung:

Tabelle 14: Flächenbilanz

Bestand	Fläche in m ²	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen	344	1,4	Summe überbaute Fläche: 344 m ² (1,4 %)
Verkaufswagen	10	0,0	
Ablagerung von Baumaterial: Rohre, Steine, etc.	26	0,1	
Kompost	61	0,3	
offener Boden mit Schutt/Schotter und spärlicher Vegetation	24	0,1	
offener Boden; Parcourselemente mit schütterer Vegetation	338	1,4	
Trampelpfad, Wiesenweg; Bike-Parcoursweg	569	2,3	
Rasen	151	0,6	
Wiese; leicht ruderalisiert, eutroph, regelmäßig gemulcht	6.859	28,2	
ruderales Gras- und Krautflur; Wiesenbrache (Lichtung)	175	0,7	
magere, trocken-warme Ruderalflur im Bereich der Wiesenfläche, regelmäßig gemulcht	189	0,8	
offene Felsbildung	902	3,7	
nitrophile Gras- und Krautflur	112	0,5	
nitrophile Gras- und Krautflur; gemulchtes Brombeergebüsch	469	1,9	
ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 5 bis 10 %	876	3,6	
ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 25 bis 50 %	671	2,8	
ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 50 bis 75 %	421	1,7	
Staudenknöterichdominanzbestand	20	0,1	
Brombeergebüsch	263	1,1	
Robinien-Pionierwald	1.678	6,9	
Baumgruppe; Baumbestand; Gebüsch	1.879	7,8	
mittelalter bis alter Baumbestand	8.264	34,0	
gesamt:	24.301	100,0	

Planung	Fläche in m ²	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen (Straßenverkehrsfläche; Übernahme aus Bestand)	280	1,2	
Fußweg	275	1,1	
öffentliche Grünfläche; wasserdurchlässig befestigt überbaut	1.700	7,0	
Wald; Waldweg wasserdurchlässig befestigt überbaut	1.600	6,6	Summe überbaute Fläche: 3.855 m ² (15,9 %)
öffentliche Grünfläche; Gehölzerhalt (Übernahme aus Bestand)	1.975	8,1	
öffentliche Grünfläche; extensiv gepflegt Wiese	6.686	27,6	
Wald; offene Felsbildung (Übernahme aus Bestand)	902	3,7	
Wald; Robinien-Pionierwald (Übernahme aus Bestand)	1.608	6,6	
Wald; mittelalter bis alter Baumbestand (Übernahme aus Bestand)	8.225	33,8	
Wald; Lichtung, ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 5 bis 10 % (Übernahme aus Bestand)	765	3,1	
Wald; im Bestand: Baumbestand; Gebüsch (Übernahme aus Bestand)	48	0,2	
Wald; im Bestand: Brombeergebüsch (Übernahme aus Bestand)	237	1,0	
gesamt:	24.301	100,0	

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Erhöhung des Anteiles überbaute Flächen gegenüber dem Bestand um 3.511 m² (14,5 %) verbunden ist.

- Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

Im Plangebiet kommen nachweislich geschützte und gefährdete Tierarten sowie seltene Pflanzenarten und ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vor.

Die Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um ca. 3.511 m² ist verbunden mit dem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen. Beansprucht werden dabei Wiesenflächen, Ruderalfluren, unbefestigte Wege, offener Boden sowie Baumbestände, wobei für die Überbauung ausschließlich wasserdurchlässige Bauweisen zulässig sind. Innerhalb des Waldes in der ehemaligen Sandgrube wurde die Trasse für den Parcours so gewählt, dass dieser dem bereits vorhandenen Parcours folgt, vorhandene Lichtungen mit Ruderalfluren nutzt und den geschützten Bereich der Felskuppe nicht tangiert. Auch wurde die zulässige Wegbreite auf maximal 1,5 m begrenzt und die Breite des Trassenkorridors (i.d.R. 5 m) so gewählt, dass Fällungen von Bäumen im Wald auf ein Minimum beschränkt werden können. Falls einzelne Fällungen notwendig sind, sind davon Bäume eines mittelalten bis alten Pionierwaldbestandes betroffen. Eine ökologische Baubegleitung ist einzurichten, um sicherzustellen, dass bei den Fällarbeiten keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tierarten betroffen sind. Bei einer absoluten Unvermeidbarkeit der Fällung, werden Schutz- und Ersatzmaßnahmen ergriffen.

Der Gehölzbestand außerhalb des Waldes wird zu weiten Teilen zum Erhalt festgesetzt. Auch hier können Baumfällungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und unterliegen einer ökologischen Baubegleitung.

Der Fortbestand der Gehölzbestände außerhalb des Waldes wird neben den Erhaltungsfestsetzungen weiterhin abgesichert, indem im Bebauungsplan geregelt wird, dass ausgefallene Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen sind. Für die Nachpflanzungen sind standortheimische Baum- und Straucharten zu verwenden, wodurch erreicht wird, dass der Anteil standortheimische Arten sukzessive steigt.

Für die Waldfläche, die dem Waldgesetz unterliegt, können solche Regelungen im Bebauungsplan nicht getroffen werden. Der Fortbestand dieser Bestände wird jedoch über das Sächsische Waldgesetz geregelt und sichergestellt.

Ebenso wird der Schutz des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes (offene Felsbildung) über das Bundesnaturschutzgesetz sichergestellt und bedarf daher keiner weiteren Regelung durch den Bebauungsplan. Im Zuge der Umweltprüfung wurde mittels aktuellem Drohnenluftbild die Lage und Ausdehnung des geschützten Biotopes (Felskuppe, Felsfluren) ermittelt und in vereinfachter Darstellungsform in den Bebauungsplan übertragen.

Mit der geplanten Extensivierung der Wiesenflächen werden Biotopverbunde gestärkt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen, indem die bereits vorhandenen Strukturen (regelmäßig gemulchte Wiese) durch ein extensives Pflegeregime, mit Abtransport des Mähgutes, aufgewertet werden.

Erheblich negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes sind aufgrund des Charakters des Vorhabens nicht zu erwarten, so dass eine Befreiung von den Regelungen des § 26 BNatSchG nicht erforderlich ist (im Detail siehe Kap. 1.2.2).

→ Aufgrund der Bestandsituation, dem festgesetzten Verlauf der geplanten Trassenführung, den bestehenden strikten gesetzlichen Regelungen, dem relativ geringen Anteil der zusätzlich beanspruchten Flächen sowie den geplanten grünordnerischen Maßnahmen, wird eingeschätzt, dass mit Planrealisierung **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umweltbelange Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden sind.

- Boden / Fläche

Mit der Planrealisierung ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um ca. 3.511 m² gegenüber dem Bestand verbunden. Für die geplante Überbauung ist dabei lediglich eine wasserdurchlässige Befestigung zulässig. Weiterhin wird bestimmt, dass für die Geländemodellierungen lediglich natürliche Materialien zu verwenden sind.

Bei Planrealisierung ist eine Beanspruchung von seltenen oder naturnahen Böden aufgrund der Bestandssituation nicht zu befürchten. Die Böden im Plangebiet sind anthropogen stark beeinflusst, ursprüngliche Böden kommen im Gebiet höchstens in unverritzten Randbereichen vor. Die geplante Überbauung von Flächen wird ausschließlich in Bereichen stattfinden, welche in der historischen Vergangenheit bereits stark anthropogen überprägt wurden.

Im Bereich der Felskuppe haben sich bodenschutzfachlich als wertvoll zu beurteilende Syrose entwickelt. Diese Flächen werden durch die Regelungen des Bebauungsplanes nicht berührt und sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Der geschützte Bereich, in dem auch die Syrose zu finden sind, wurde im Gelände ermittelt und ist im Bebauungsplan dargestellt (s.o.). In diesem Bereich liegt auch das geologische Naturdenkmal „Felsklippe in der Sandgrube Altoschatz“, dessen Fortbestand bei Planrealisierung nicht gefährdet ist.

Im Plangebiet wird eine Fläche von ca. 64 m² entsiegelt und renaturiert.

→ Aufgrund der Bestandsituation, dem festgesetzten Verlauf der geplanten Trassenführung, den bestehenden strikten gesetzlichen Regelungen, dem relativ geringen Anteil der beanspruchten Flächen sowie den geplanten grünordnerischen Maßnahmen, wird eingeschätzt, dass mit Planrealisierung **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umweltbelange Boden und Fläche verbunden sind.

Die Nutzungseffizienz (funktionale Integration) der Fläche ist sehr hoch, da sie aufgrund der Topographie, der Anbindung und der Lage eine sehr hohe Standorteignung für die angestrebte Nutzung aufweist.

- Wasser

Mit der Planrealisierung ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um ca. 3.511 m² gegenüber dem Bestand verbunden. Da für die geplante Überbauung dabei lediglich eine wasserdurchlässige Befestigung zulässig ist, wird dies sich nicht auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken, da das Niederschlagswasser auf der Fläche oder (bei Starkniederschlägen) in den Randbereiche versickern kann. Aufgrund der Topographie ist bei Planrealisierung eine Erhöhung von Oberflächenabflüssen aus dem Gebiet heraus nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Gebiet und werden durch die Regelungen des Bebauungsplanes nicht berührt.

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz und liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

→ Aufgrund der Bestandsituation, dem relativ geringen Anteil der beanspruchten Flächen, der geringen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sowie den geplanten grünordnerischen Maßnahmen, wird eingeschätzt, dass mit Planrealisierung **keine erheblichen Auswirkungen** auf den Umweltbelang Wasser verbunden sind.

- Klima / Luft

Mit der Planrealisierung ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um ca. 3.511 m² gegenüber dem Bestand verbunden. Damit steigt der Anteil mikroklimatisch ungünstig wirkender Flächen. Innerhalb der Waldfläche wird dieser Effekt nur von sehr geringer Intensität sein, da die umgebenen Bäume die überbauten Flächen übershirmen und/oder beschatten bzw. Flächen beansprucht werden, welche im Bestand bereits Wege sind. Die festgesetzte Trassenführung unter Berücksichtigung vorhandener Wege und Schneisen sowie die Festsetzung einer maximalen Wegebreite von 1,5 m und einer variablen Wegeführung innerhalb eines festgesetzten Korridors zum Schutz von Bäumen wirken diesbezüglich auswirkungsminimierend. Im Bereich der offenen Wiesenfläche und Ruderalfluren werden die Auswirkungen der überbauten Flächen im Vergleich zur Waldfläche größer sein. Auswirkungsmindernd werden sich hier die zu erhaltenden Gehölzbestände sowie die wasserdurchlässige Befestigung der Flächen (kein Bitumen) auswirken.

Da das Plangebiet in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich liegt, sind erheblich negative Auswirkungen der Planung auf den Siedlungsbereich im Umfeld nicht zu erwarten.

→ Aufgrund der Bestandsituation, dem festgesetzten Verlauf der geplanten Trassenführung, dem relativ geringen Anteil der beanspruchten Flächen und den geplanten Grünordnerischen Maßnahmen, wird eingeschätzt, dass mit Planrealisierung **keine erheblichen Auswirkungen** auf den Umweltbelang Klima / Luft verbunden sind.

- Landschaft

Bei Planrealisierung sind nur sehr kleinräumige Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes etwa durch Fällung einzelner Gehölze sowie durch Bodenmodellierungen zu erwarten. Weiträumige Auswirkungen können hingegen aufgrund des Charakters der Planung und der Topographie (Lage in einer ehemaligen Sandgrube im Wald) nicht prognostiziert werden. Vorhandene Erholungszielpunkte werden bei Planrealisierung nicht beseitigt oder beeinträchtigt, vielmehr dient der Bebauungsplan der Stärkung von Angeboten für Freizeit und Erholung. Die ortsbildprägenden Wald- und Baumbestände bleiben erhalten. Erheblich negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes sind aufgrund des Charakters des Vorhabens nicht zu erwarten, so dass eine Befreiung von den Regelungen des § 26 BNatSchG nicht erforderlich ist (im Detail siehe Kap. 1.2.2).

→ Aufgrund der Bestandssituation, der Zielsetzung der Planung und der nur sehr kleinräumig zu prognostizierenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes wird eingeschätzt, dass mit Planrealisierung **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild verbunden sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf die Umweltbelange des Naturhaushaltes und der Landschaft keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert werden können.

Kumulative Wirkungen mit benachbarten Bebauungsplänen: Bebauungsplan „Gewerbegebiet D“ 150 m nördlich sowie Bebauungsplan „Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg“, 80 m östlich, auf den Umweltbelang „Naturhaushalt und Landschaft“ sind aufgrund der Entfernungen, den dazwischen liegenden Kleingartenanlagen und des Charakters der Planung nicht zu erwarten.

2.4 Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung)

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen verbunden. Es handelt sich damit um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG.

Mit der Planrealisierung ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.511 m² zu lasten von Wiesenflächen, Ruderalfluren, unbefestigten Wegen, offenen Boden sowie Baumbeständen verbunden. Mit der Festsetzung, dass die öffentlichen Grünflächen außerhalb überbauter Grundflächen sowie der zu erhaltenden dichten Gehölzbeständen als Extensivwiese mit Einzelgehölzen zu entwickeln ist, kann der mit der Überbauung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

Zur besseren Skalierung wird nachfolgend das Ergebnis der verbal - argumentativen Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung anhand eines Biotopwertverfahrens durchgerechnet.

Ziel dieser Prüfung ist es, Planungssicherheit zu erlangen, da die verbal - argumentative Kompensationsermittlung kaum anhand von vergleichbaren Fällen relativierbar bzw. überprüfbar und nur schwer nachvollziehbar ist. [vgl. KÖPPEL u.a., 1998, S. 217 - 218]

Die nachfolgende Bilanzierung erfolgte auf Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen; Stand Juli 2003“.

Bei der Bilanzierung wurde das hohe Wasserspeichervermögen (Retentionsfunktion) der Böden im östlichen Plangebiet, sowie die hohe Biotopentwicklungsfunktion der Waldböden und Ruderalfluren im westlichen Plangebiet als Werte und Funktionselemente besonderer Bedeutung in die Bilanz eingestellt.

Da die Bodenzahl [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum 22.08.2023] im Plangebiet maximal bei 55 liegt (vermutlich ermittelt im Rahmen der Bodenschätzung, bevor am Standort eine Sandgrube betrieben wurde) erfolgte, entsprechend den Vorgaben der Handlungsempfehlung, jedoch keine besondere Berücksichtigung der biotischen Ertragsfunktion.

Die Darstellung der Bilanzierung in der nachfolgenden Tabelle weicht von der Handlungsempfehlung ab, da die dort gewählte Darstellungsform für das kleine Gebiet zu kompliziert (und nur schwer nachvollziehbar) wäre. Die vereinfachte Darstellungsform hat keinen Einfluss auf das Bilanzierungsergebnis.

Die Handlungsempfehlung wurde aufgrund ihres Umfangs (über 70 Seiten) nicht mit in die vorliegende Arbeit aufgenommen, kann aber aus dem Internet unter:

<https://www.natur.sachsen.de/eingriffsregelung-handlungsempfehlung-8109.html>

heruntergeladen werden.

In der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde der Bestand der geplanten Flächennutzung gegenübergestellt:

Tabelle 15: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Bestand	Fläche in m ²	Biototyp Liste 2004 (soweit ausgewiesen)	Biotopwert	Wertpunkte (Ausgangswert Biotope)
vollversiegelte Flächen	344	--	0	0
dauerhaft abgestellter Verkaufswagen	10	--	4	40
Ablagerung von Baumaterial: Rohre, Steine, etc.	26	11.05.200	4	104
Kompost	61	11.03.700	10	610
offener Boden mit Schutt/Schotter und spärlicher Vegetation	24	--	3	72
offener Boden; Parcourelemente mit schütterer Vegetation	338	--	3	1.014
Trampelpfad, Wiesenweg; Bike-Parkourweg	569	--	3	1.707
Rasen	151	11.03.910	7	1.057
Wiese; leicht ruderalisiert, eutroph, regelmäßig gemulcht		06.03.200; 11.03.200	10	68.590
ruderales Gras- und Krautflur; Wiesenbrache (Lichtung)	175	07.03.200	15	2.625
magere, trocken-warme Ruderalflur	189	07.03.100	17	3.213
offene Felsbildung	902	09.02.120	30	27.060
nitrophile Gras- und Krautflur	112	07.03.200	15	1.680
nitrophile Gras- und Krautflur; gemulchtes Brombeergebüsch	469	07.03.200; 02.01.300	17	7.973
ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 5 bis 10 %	876	07.03.200	15	13.140
ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 25 bis 50 %	671	07.03.200; 02.01.300	16	10.736
ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 50 bis 75 %	421	07.03.200; 02.01.300	17	7.157
Staudenknöterichdominanzbestand	20	07.03.400	10	200
Brombeergebüsch	263	02.01.300	17	4.471
Robinien-Pionierwald	1.678	01.10.100	17	28.526
Baumgruppe; Baumbestand; Gebüsch	1.879	02.01.000; 02.02.200; 02.02.400	23	43.217
mittelalter bis alter Baumbestand	8.264	02.02.200	23	190.072
	24.301			413.264

Minderung ausgewählter Funktionselemente	Fläche in m ²	Funktionsminderungsfaktor	Wertpunkte
Retentionsfunktion (beanspruchte Böden im östlichen Plangebiet) hier: hohe Bedeutung; Funktionsminderung	1.700	1,0	1.700
Biotopentwicklungsfunktion (beanspruchte Böden im westlichen Plangebiet) hier: hohe Bedeutung; Funktionsverlust	1.600	1,5	2.400
			4.100

Summe Werteinheiten Bestand:	417.364
-------------------------------------	----------------

Planung	Fläche in m ²	Biototyp Liste 2004 (soweit ausgewiesen)	Planwert bei Übernahme aus Bestand: Biotopwert	Wertpunkte (Zustandswert Biotope nach Eingriff)
vollversiegelte Flächen (Straßenverkehrsfläche; Übernahme aus Bestand)	280	--	0	0
Fußweg	275	--	3	825
öffentliche Grünfläche; wasserdurchlässig befestigt überbaut	1.700	--	3	5.100
öffentliche Grünfläche; Gehölzerhalt (Übernahme aus Bestand)	1.975	02.01.000 02.02.200 02.02.400	23	45.425
öffentliche Grünfläche; extensiv gepflegt Wiese	6.686	06.02.210	22	147.092
Wald; Waldweg wasserdurchlässig befestigt überbaut	1.600	--		0
Wald; offene Felsbildung (Übernahme aus Bestand)	902	09.02.120	30	27.060
Wald; Robinien-Pionierwald (Übernahme aus Bestand)	1.608	01.10.100	17	27.336
Wald; mittelalter bis alter Baumbestand (Übernahme aus Bestand)	8.225	02.02.200	23	189.175
Wald; Lichtung, ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 5 bis 10 % (Übernahme aus Bestand)	765	07.03.200	15	11.475
Wald; im Bestand: Baumbestand; Gebüsch (Übernahme aus Bestand)	48	02.01.000 02.02.200 02.02.400	23	1.104
Wald; im Bestand: Brombeergebüsch (Übernahme aus Bestand)	237	02.01.300	17	4.029
			Summe Werteinheiten Bestand:	458.621
			Biotopwertüberschuss	41.257

→ Die Handlungsempfehlung befindet sich zurzeit in Überarbeitung. Im Entwurf der Überarbeitung von 2017 wurden, über die Handlungsempfehlung 2003 hinausgehend, weitere Biototypen ausgewiesen. Die in der Tabelle *kursiv* gekennzeichneten Biototypen wurden der Überarbeitung entnommen, da diese den betreffenden Biototyp besser beschreiben.

→ Die Realisierung der Planung ist gegenüber dem Bestand mit einem Biotopwertüberschuss von **41.257** Wertpunkten verbunden. Weiterführende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Die Befestigung von Wegen und Plätzen ist aus wasserdurchlässigen Flächenbelägen herzustellen.
- Für Geländemodellierungen ist ausschließlich natürliches Material zu verwenden.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind die dichten Baum- und Strauchbestände zu erhalten.
- Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig.
- Die überbaubare Grundfläche wird auf das absolut notwendige Maß (im Wald: 1.600 m²; auf der Grünfläche: 1.700 m²) begrenzt.
- Die Wege im Wald dürfen maximal 1,5 m breit sein. Für den Wegeverlauf wurde im Bebauungsplan eine ca. 5 m breite Trasse bestimmt, welche:
 - außerhalb der geschützten Felskuppe verläuft,
 - vorhandene Wege, Bestandslücken und Lichtungen nutzt und
 - gewährleistet, dass aufgrund des Verhältnisses Wegbreite zu Trassenbreite, der Weg so geführt werden kann, dass Baumfällungen auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt werden können.

[Im Detail siehe Planzeichnung und Anlage 2]

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes:

- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist eine Betonfläche zurückzubauen und zu renaturieren.
- Die öffentlichen Grünflächen außerhalb überbauter Grundflächen sowie der zu erhaltenden dichten Gehölzbeständen sind als Extensivwiesen mit Einzelgehölzen zu entwickeln.

[Im Detail siehe Planzeichnung und Anlage 2]

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:

- Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMWELTBELANG „MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT“

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

Den Umweltbelang "Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen,
- der Schutz vor von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren,
- die durch den Bauleitplan erwarteten klimatischen Veränderungen, soweit sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs auswirken,
- Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Im Rahmen der Umweltprüfung geht es um die Veränderungen der Umweltfaktoren und die Art und Weise, wie diese sich auf den "Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt" auswirken. Andere Faktoren, die sich auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken, insbesondere solche sozialer oder ökonomischer Natur, können an anderer Stelle in der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt werden, soweit sie für die Abwägung von Bedeutung sind (z.B. Errichtung von Schulen, Kinderbetreuungsplätze etc.). [BUNZEL; 2005]

Luftverunreinigungen

Die Belastung mit Luftverunreinigungen ist gering. Im Jahresbericht zur Luftqualität in Sachsen 2021 werden folgende Jahresmittelwerte angegeben:

- Ozon-Konzentration 45 - 50 µg/m³ (mittlere Konzentration) (2021),
- Feinstaub PM₁₀: <= 12 µg/m³ (geringe Konzentration) (2021),
- NO₂ Konzentration: 5 - 10 µg/m³ (geringe Konzentration) (2021).

[Quelle: Luftqualität in Sachsen, Jahresbericht 2021; unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/40952>; Abrufdatum: 22.08.2023]

Klimatische Belastungen

Über der Wiesenfläche kann sich in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennahe Kaltluft bilden. Diese fließt kaum oder nur punktuell von der ebenen Wiesenfläche in die ehemalige Sandgrube ab.

Die Wiesenfläche sowie insbesondere die Gehölze und der Pionierwald wirken mikroklimatisch ausgleichend (gemäßigter Temperaturtagesgang, ausgeglichene Luftfeuchte, Staubbindung). Das Plangebiet liegt in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich.

[Quelle: https://www.rpv-westsachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbundlich/Teil1_Festlegungen/Karte_16_BLN.pdf; Abrufdatum: 22.08.2023].

Immissionsschutz

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes sind keine Emissions-Quellen von Luftschadstoffen, Staub, Gerüchen und Lärm vorhanden, deren Emissionen voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führen bzw. maßgeblich dazu beitragen können.

Bodenverunreinigungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich weder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum: 08.03.2023]

Erholung

Das Plangebiet ist für den Erholungssuchende nur von geringer Bedeutung. Die Sandgrube wird offensichtlich bereits durch Mountainbiker genutzt. Es ist ein Weg mit Parcourselementen angelegt worden. Ein in Nord- Süd-Richtung verlaufender unbefestigter Pfad wird von Spaziergängern genutzt.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

Eine Nichtdurchführung der Planung bedeutet, dass die derzeitige Nutzung des Plangebietes bestehen bleibt - eine Veränderung kann nicht prognostiziert werden. Eingeschätzt wird, dass damit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten sind.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

Die Flächenbilanz in Tabelle 9 im Kapitel 2.3 verdeutlicht die Änderungen der Flächennutzung zwischen dem aktuellen Bestand und der Planung. Deutlich wird, dass mit der Planrealisierung eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um **3.511 m²** verbunden ist.

Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

Luftverunreinigungen

Bei Planrealisierung sind, keine erheblichen Belastungen mit Luftverunreinigungen zu erwarten.

Klimatische Belastungen

Bei Planrealisierung sind, keine erheblichen klimatischen Belastungen zu erwarten. (vgl. Kapitel 2.3)

Bodenverunreinigungen

Erheblich negative Auswirkungen durch Bodenverunreinigungen sind bei Planrealisierung nicht zu erwarten.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf festgesetzte oder faktische Überschwemmungsgebiete können aufgrund der Bestandssituation ausgeschlossen werden.

Erholung

Mit der Anlage des „Bike- und Dirt- Parks“ werden Möglichkeiten für eine aktive Erholung im Stadtgebiet geschaffen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Kapitel 2.3 betrachtet.

→ Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Planrealisierung **keine erheblichen Auswirkungen** auf den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ verbunden sind.

Kumulative Wirkungen mit benachbarten Bebauungsplänen: Bebauungsplan „Gewerbegebiet D“ 150 m nördlich sowie Bebauungsplan „Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg“, 80 m östlich, auf den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ sind aufgrund der Entfernungen, den dazwischen liegenden Kleingartenanlagen und des Charakters der Planung nicht zu erwarten.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

Die im Kapitel 2.5 (siehe ebenda) dargelegten Umweltmaßnahmen beziehen sich auch auf den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ - weiterführende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMWELTBELANG „KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER“

4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Kulturgüter:

- Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale nach § 2 Abs. 5 a SächsDSchG.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Relevanzbereiches. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale im Umfeld des Plangebietes.

[Quelle: Informationen des Landesamtes für Archäologie; vom 18.01.2023]

- D-66680-05: Siedlung/Gräber (Neolithikum)+ Siedlung/Gräber (jüngere vorrömische Eisenzeit) + Siedlungsformen (Hochmittelalter) + Siedlungsformen (Spätmittelalter)
- D-66690-01: Historischer Ortskern (Mittelalter)
- D-66690-04: Siedlungsspuren (Zeitstellung noch unbekannt)

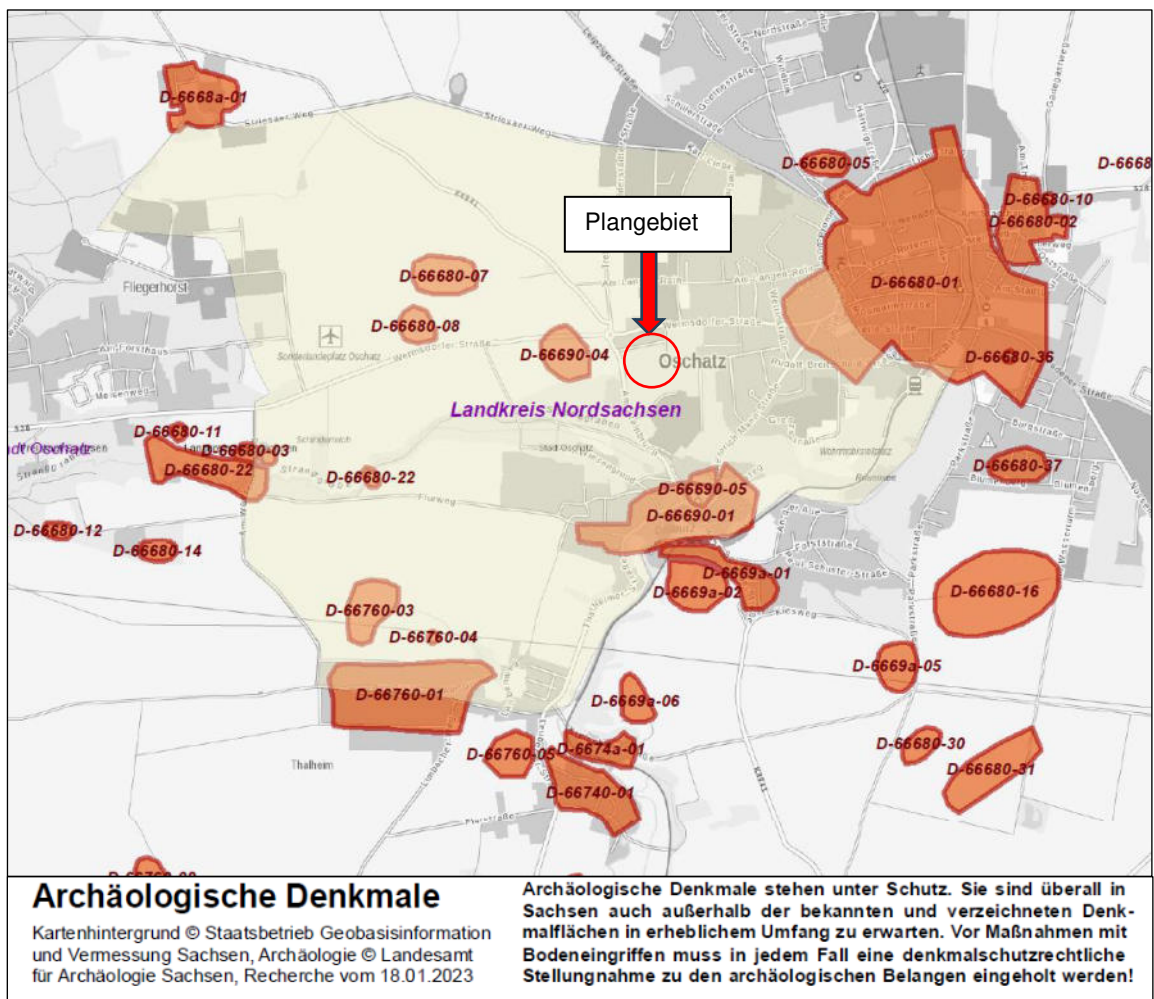


Abb. 7: Lage archäologischer Denkmale im Umfeld des Plangebietes (ohne Maßstab).
 [Quelle: Informationen des Landesamtes für Archäologie; vom 18.01.2023]

Sachgüter:

- Die Straße im Süden des Plangebietes ist ein Sachgut im Sinne der Definition².

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Eine Nichtdurchführung der Planung bedeutet, dass die derzeitige Nutzung des Plangebietes bestehen bleibt - eine Veränderung kann nicht prognostiziert werden.

Eingeschätzt wird, dass damit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu erwarten sind.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Kulturgüter:

Da das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Kulturdenkmales liegt, ist vor dem Beginn von Bauarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind vor Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen. Nur unter dieser Voraussetzung können erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter ausgeschlossen werden.

Sachgüter:

Der Fortbestand der im Plangebiet vorhandenen Straße wird über den Bebauungsplan planungsrechtlich sichergestellt.

→ Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Planrealisierung **keine erheblichen Auswirkungen** auf den Umweltbelang „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ verbunden sind, wenn die im Kapitel 4.4 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen realisiert werden.

Kumulative Wirkungen mit benachbarten Bebauungsplänen: Bebauungsplan „Gewerbegebiet D“ 150 m nördlich sowie Bebauungsplan „Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg“, 80 m östlich, auf den Umweltbelang „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sind aufgrund der Entfernungen, den dazwischen liegenden Kleingartenanlagen und des Charakters der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzgl. des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“:

- Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind vor Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- Der Fortbestand der im Plangebiet befindlichen Straße wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“:

- Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

² Definition: Sachgüter sind alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind. [SCHRÖDER et al.; 2004 in BUNZEL; 2005]

5. GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN UMWELTBELANGEN

In der folgenden Tabelle sind in einer Zusammenschau die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt. Bei der Betrachtung wurde davon ausgegangen, dass alle Maßnahmen der Eingriffsminimierung und -kompensation realisiert werden. In der Tabelle wurde unterschieden zwischen:

- anlagebedingten, d.h. im Zusammenhang mit der Anlage des Vorhabens stehenden
- betriebsbedingten, d.h. im Zusammenhang mit dem Betrieb des Vorhabens stehenden
- baubedingten, im Zusammenhang mit der Bauphase des Vorhabens stehenden Auswirkungen.

Dabei wurde differenziert, ob die Auswirkungen einen direkten oder etwaig indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen oder langfristigen, ständigen, vorübergehenden sowie positiven oder negativen Charakter haben (entsprechend Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB).

Tabelle 16: Zusammenschau der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes

Umweltbelang	Umweltauswirkung		Betriebsbedingte Auswirkungen	Charakter der Auswirkungen	Baubedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen
	Anlagebedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen				
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • wasserdurchlässige Überbauung von 3.511 m² Fläche ⇒ Verlust von Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ negativ 	<ul style="list-style-type: none"> • es sind keine messbaren Beeinträchtigungen zu erwarten 	keine Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • temporärer Funktionsverlust (baubedingte Zerstörung des Bodengefüges und der Horizontabfolge durch Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung) und damit Verlust oder Einschränkung der Speicher-, Regler- und biotischer Lebensraumfunktion • mögliche Kontamination (Beeinträchtigung der Speicher- und Regelfunktion und biotischer Lebensraumfunktion bei Havarien) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ mittelfristig ⇒ vorübergehend ⇒ negativ
	<ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung von 64 m² vollversiegelter Fläche ⇒ Wiederherstellung von Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ positiv 				
Wasser Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.511 m² gegenüber dem aktuellen Bestand. ⇒ Da für die geplante Überbauung lediglich eine wasserdurchlässige Befestigung zulässig ist, wird dies sich nicht auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken, da das Niederschlagswasser auf der Fläche oder in den Randbereiche versickern kann. 	keine Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • es sind keine messbaren Beeinträchtigungen zu erwarten 	keine Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Grundwassers beziehen sich auf mögliche Kontamination in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ mittelfristig ⇒ vorübergehend ⇒ negativ

Umweltbelang	Umweltauswirkung Anlagebedingte Auswirkung	Charakter der Auswir- kungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Charakter der Auswir- kungen	Baubedingte Auswirkung	Charakter der Auswir- kungen
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Eine direkte Beanspruchung von Oberflächen- gewässern wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet. • Aufgrund der Topographie ist bei Planrealisie- rung eine Erhöhung von Oberflächenabflüssen aus dem Gebiet heraus nicht zu erwarten. 	keine Aus- wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • es sind keine messbaren Beeinträchtigungen zu erwarten 	keine Aus- wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Gebiet befinden sich keine Oberflächen- gewässer. 	keine Aus- wirkungen
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.511 m² gegenüber dem aktuellen Bestand. ⇒ Erhöhung des Anteiles mikroklimatisch un- günstig zu bewertender Flächen. 	⇒ direkt ⇒ lang- fristig ⇒ ständig ⇒ negativ	<ul style="list-style-type: none"> • es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten 	keine Aus- wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • es sind kaum messbare Beeinträchtigungen zu erwarten 	keine Aus- wirkungen
Tiere / Pflanzen und deren Lebensräume / Lebensraumfunktio- nen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.511 m² gegenüber dem aktuellen Bestand. ⇒ Verlust von Wiesenflächen, Ruderalfluren, unbefestigten Wegen, offenem Boden so- wie Baumbeständen 	⇒ direkt ⇒ lang- fristig ⇒ ständig ⇒ negativ	<ul style="list-style-type: none"> • es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten 	keine Aus- wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporärer Verlust von Pflanzenstandorten durch baubedingte Flächenbeanspruchung, Verdichtung und im Falle von Havarien durch Schadstoffeinträge • Verlust von Tierlebensräumen aufgrund bau- bedingte Flächenbeanspruchung • Funktionsverlust, Beeinträchtigung von Teil- lebens-, Gesamtlebensräumen durch bau- zeitliche visuelle Störreize, Verlärmung, Er- schütterungen, Licht 	⇒ direkt ⇒ mittel- fristig ⇒ vor- überge- hend ⇒ negativ
	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von 6.686 m² extensiv gepflegter Wie- senflächen mit Baumbeständen ⇒ Schaffung von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen; Verbesserung von Bi- otopverbunden 	⇒ direkt ⇒ lang- fristig ⇒ ständig ⇒ positiv				

Umweltbelang	Umweltauswirkung Anlagebedingte Auswirkung	Charakter der Auswir- kungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Charakter der Auswir- kungen	Baubedingte Auswirkung	Charakter der Auswir- kungen
Landschaftsbild / Erholungsfunktion	• Mit der Planrealisierung ändert sich das Erscheinungsbild des Gebietes kleinräumig.	⇒ direkt ⇒ lang- fristig ⇒ ständig	• es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	keine Auswirkungen	• Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung, Erschütterungen, Staub, Gerüche, Abgase etc.	⇒ direkt ⇒ kurz- fristig ⇒ vor- überge- hend ⇒ negativ
	• Ortsbildprägende Gehölzbestände bleiben erhalten.	keine Auswirkungen				
	• Der Bebauungsplan dient der Stärkung von Angeboten für Freizeit und Erholung.	⇒ direkt ⇒ lang- fristig ⇒ ständig ⇒ positiv				
Mensch und seine Gesundheit	• Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 3.511 m ² gegenüber dem aktuellen Bestand. ⇒ Erhöhung des Anteiles mikroklimatisch ungünstig zu bewertender Flächen.	⇒ direkt ⇒ lang- fristig ⇒ ständig ⇒ negativ	• es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten	keine Auswirkungen	• Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung, Erschütterungen, Staub, Gerüche, Abgase etc.	⇒ direkt ⇒ kurz- fristig ⇒ vor- überge- hend ⇒ negativ
	• Ortsbildprägende Gehölzbestände bleiben erhalten.	⇒ keine Auswirkungen				
	• Der Bebauungsplan dient der Stärkung von Angeboten für Freizeit und Erholung.	⇒ direkt ⇒ lang- fristig ⇒ ständig ⇒ positiv				
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Es sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.	keine Auswirkungen	• es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten	keine Auswirkungen	• Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, sofern die Bauarbeiten mit dem Landesamt für Archäologie abgestimmt und ggf. Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.	keine Auswirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen sind insbesondere in den Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortfaktoren (Boden, Klima, Wasser) mit den biotischen Umweltbelangen (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt) festzustellen. In diese Wirkungsgefüge greifen anthropogene Vorbelastungen (historische Flächennutzung als Sandgrube und Motocrossstrecke) unmittelbar ein. Die mit der Planaufstellung zu erwartende Erhöhung des Anteiles überbaubarer Flächen wirkt sich somit nicht nur auf den Umweltbelang Boden, sondern auch auf die anderen Standortfaktoren und biotischen Umweltbelange aus.

Eine weitere Verknüpfung besteht zwischen den Belangen Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima, Landschaftsbild und dem Umweltbelang Mensch. Eine Beseitigung von Gehölzen wirkt sich auch auf diese Wechselwirkung negativ aus.

→ Aufgrund der Bestandsituation, Vorbelastungen und Planungsauswirkungen wird eingeschätzt, dass bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu erwarten sind.

→ Aufgrund der Lage der Umgebung des Plangebiets kann darüber hinaus eingeschätzt werden, dass bei Durchführung der Planung erhebliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen ausgeschlossen werden können.

6. VERMEIDUNG VON EMISSIONEN SOWIE DER SACHGERECHTE UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN

Emissionen während der Bauphase

Mit der Realisierung der Planung kommt es in der Bauphase zu zeitlich begrenzten Belastungen durch Baustellenverkehr und -betrieb in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkte Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz moderner, geräusch- und emissionsarmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Luftschadstoffe / Lärm

Da der Bike- und Dirtpark nur von Fahrradfahrern genutzt wird, sind Emissionen von Luftschadstoffen und erheblichen Lärm nicht zu erwarten.

Abfälle, Abwässer

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.

Abfälle und Abwässer, welche im Rahmen der Nutzung anfallen, sind nicht zu erwarten.

7. NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist für das Planvorhaben Bike- und Dirtpark ohne Belang.

Nach Planrealisierung wird für die Nutzung des „Bike- und Dirtpark“ keine Energie in Form von Wärme- und/oder Elektroenergie benötigt.

8. AUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT FÜR UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB zu erwarten sind, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Exkurs:

Gegenstand der Betrachtungen sind dabei grundsätzlich ausschließlich (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BauGB 2017, S. 40)

- Vorhaben,
 - für die nach dem Bebauungsplan eine Zulässigkeit gegeben ist und
 - die nach gegenwärtigem Wissensstand hinsichtlich derjenigen Merkmale, die für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- oder Katastrophenereignissen von Bedeutung sind, hinreichend konkretisiert sind, sowie
- Unfall- oder Katastrophenereignisse,
 - die aufgrund der Anfälligkeit des jeweiligen Vorhabens für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und deshalb für das betroffene Vorhaben von Bedeutung sind, wobei
 - für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- und Katastrophenereignissen sowohl ihre Wahrscheinlichkeit als auch das mit ihnen verbundene Schadensausmaß zu berücksichtigen sind,
- Auswirkungen, die
 - bei relevanten Unfall- oder Katastrophenereignissen
 - von dem jeweiligen Vorhaben selbst hervorgerufen werden können.

Für schwere Unfälle,

- die als vorhabeninterne Ereignisse von dem Vorhaben selbst hervorgerufen werden können,
- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering ist, dass mit ihrem Eintreten nicht gerechnet werden muss, und
- bei denen erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,

ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

Hinsichtlich schwerer Unfälle im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. der StörfallVO des Bundes werden hier zusätzlich die Auswirkungen in den Blick genommen, die von außerhalb des Plangebietes gelegenen Betriebsbereichen von Störfallbetrieben auf schutzbedürftige Nutzungen einwirken können.

Für Katastrophen,

- die als vorhabenexterne Ereignisse von außen auf das jeweilige Vorhaben einwirken können,
- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering ist, dass mit dem Eintreten nicht gerechnet werden muss,
- für die das jeweilige Vorhaben anfällig ist und
- deren Einwirken auf das jeweilige Vorhaben bewirkt, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,

ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

An Katastrophenereignissen sind von den grundsätzlich denkbaren Fällen – z.B. Erdbeben, Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen; vgl. UVP-ÄndRL, S. 2, Erwägungsgrund (15) – für die Stadt Oschatz in diesem Zusammenhang nach ausreichendem Ermessen nur Hochwassersituationen bzw. Überflutungen nach Starkregen bedeutsam und daher auch nur diese zu betrachten.

[Quelle: FRENK, J.; Stadtplanungsamt Leipzig, Bauleitplanungs-Handbuch Teil II, Mustergliederung in der Fassung vom 09.06.2020; geringfügig verändert - angepasst]

Eingeschätzt wird, dass bei Planrealisierung **keine erheblichen** Umweltauswirkungen aufgrund einer Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Anhaltspunkte dafür, dass derartige Auswirkungen zu erwarten sind, liegen nicht vor. Das nach dem Bebauungsplan zulässige Vorhaben weist keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB auf.

9. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Grundsätzliche in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, bestehen nicht.

Um erhebliche negative Auswirkungen auf die Umweltbelange Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu vermeiden, wurde im Rahmen der Planung der geplante Streckenverlauf in mehreren Punkten geändert:

1. Der Streckenverlauf im Bereich der Abfahrt in die ehemalige Sandgrube wurde so gelegt, dass dieser den bereits vorhandenen Wegen folgt.
2. Die Rückfahrstrecke wurde so gelegt, dass die Felskuppen nicht überfahren werden.
3. Weiterhin wurde die Rückfahrstrecke so gelegt, dass diese eine mit einer Ruderaflur bestandene, vorhandene Lichtung nutzt, um Baumfällungen zu minimieren. Diese Lichtung liegt im Bereich der ehemaligen Motocrossstrecke und ist in alten Luftbildern gut zu erkennen (vgl. Abb. unten).



Abb. 8: Luftbild (ohne Maßstab) aus dem Jahre 1997 in welchem der alte Motocrossstreckenverlauf erkennbar ist (roter Pfeil).

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 23.08.2023]

Auch in der aktuellen Reliefkarte sind die ehemaligen Motocrossstreckenverläufe noch gut erkennbar:

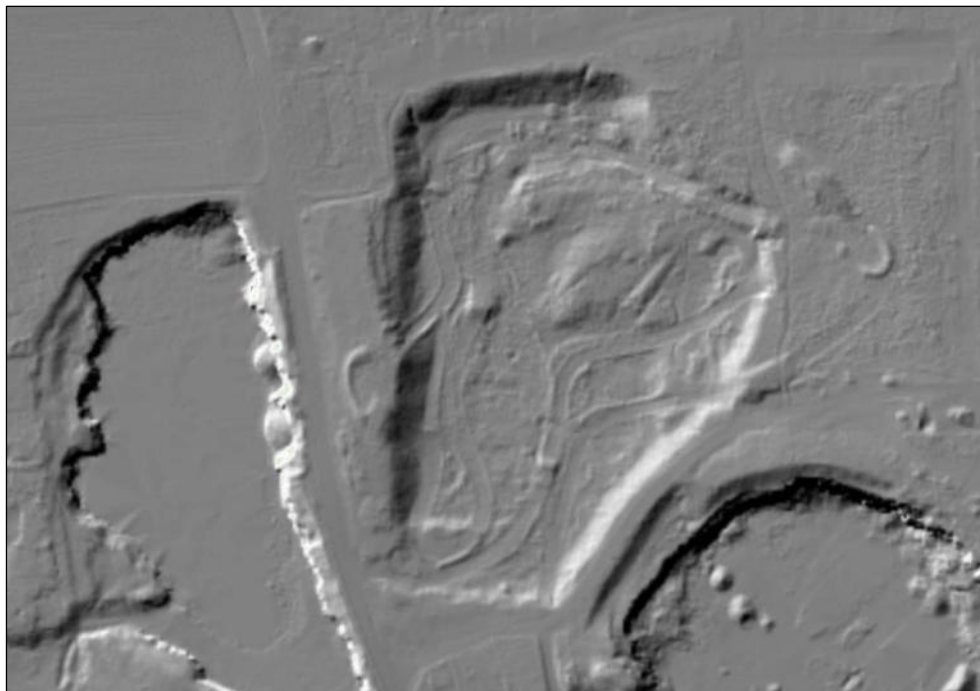


Abb. 9: Reliefkarte (ohne Maßstab) in welcher die alten Motocrossstreckenverläufe gut erkennbar sind.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>;
Abrufdatum: 23.08.2023]

10. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

10.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren / Kenntnislücken

Der vorliegende Umweltbericht basiert auf der Auswertung folgender Unterlagen:

- Quellen und Literatur siehe Referenzliste und Literaturverzeichnis (siehe Anlage 1).
- Bezüglich des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und in dessen Umfeld erfolgte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen eine Multi-Base Datenbankabfrage [UNB, LRA Nordsachsen; Daten übergeben am 05.04.2023].
- Informationen des Landesamtes für Archäologie; vom 18.01.2023.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Stadt Oschatz [PLA.NET; 12.09.23]

Weiterhin wurden im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes im Plangebiet Bestandsaufnahmen durchgeführt. So zur Erfassung:

- der Flächennutzungs- und Biotoptypenausstattung und zur
- der Vegetation.

Kenntnislücken:

- Die Ausführungen zum Boden und zum Grundwasser basieren auf Angaben aus hydrogeologischen, geologischen und bodenkundlichen Kartenwerken. Diese Karten liegen im Maßstab 1 : 25.000 und kleiner vor - sind also entsprechend generalisiert und mit örtlichen Ungenauigkeiten behaftet.

10.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund sollten Monitoringmaßnahmen vor allem in den Bereichen vorgeschlagen werden, in denen erhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB):

- nur die **erheblichen** Umweltauswirkungen,
- soweit sie **auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten**,
- insbesondere **unvorhergesehene** Umweltwirkungen³.
- die **Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2** (Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes) und **von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4** (sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen).

Durch die **Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerungen** nachteiliger Umweltauswirkungen sollen die bei Durchführung des Bauleitplans eintretenden nachteiligen Umweltauswirkungen in ihrer Intensität reduziert oder ganz vermieden werden. Ob aufgrund der Durchführung eines Bauleitplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen eintreten, hängt unter anderem davon ab, ob die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung die ihnen zugeordnete Wirkung entfalten. Die Wirksamkeit der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen kann als Indikator dafür genutzt werden, dass keine unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen.

Umgekehrt kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen entstehen, wenn die geplanten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen unterbleiben. Das macht deutlich, dass auch die Überwachung auf diese Maßnahmen beziehen muss. Das Monitoring wird hierdurch aber nicht zu einem Instrument der Vollzugskontrolle. Auch kann auf die Monitoringpflicht kein Anspruch auf Umsetzung von Maßnahmen gegründet werden. [BUNZEL; 2005]

Entsprechend den Ausführungen in den Kapiteln 2 bis 5 ist festzustellen, dass bei allen Umweltbelangen nach derzeitigem Kenntnisstand **keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden können**. Diese Einschätzung erfolgt unter der Bedingung, dass die im Folgenden genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

Unvorhersehbare Umweltwirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei folgenden Umweltbelangen denkbar:

Umweltbelange Boden / Mensch (Altlastenproblematik)

Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

³ Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und /oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. [Fachkommission Städtebau; 2004]

Kulturgüter

Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind vor Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Kampfmittel

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft aufgefunden werden, sind (auch im Zweifelsfall) sämtliche Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ortspolizeibehörde sowie die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen / Kampfmittelbeseitigungsdienst in Dresden (0351-85010) zu benachrichtigen. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern.

Wie eingangs dargestellt, sind auch die Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung und zum Ausgleich mit in die Monitoringmaßnahmen aufzunehmen, **insoweit sie dazu dienen, erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern.**

Tabelle 17: Zusammenschau Monitoring

Maßnahme	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für die Umweltbelange:	Überwachungsmaßnahme -Nr.: (siehe nachfolgende Ausführungen)
Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind vor Baubeginn archäologische Untersuchungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.	→ Kultur und Sachgüter	II.
Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.	→ Boden	II.
Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.	→ Boden → Wasser → Mensch	II. und IV.
Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft aufgefunden werden, sind (auch im Zweifelsfall) sämtliche Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Behörden zu informieren.	→ Mensch	II.
M 1: Die Befestigung von Wegen und Plätzen ist aus wasser-durchlässigen Flächenbelägen herzustellen. Für Geländemodellierungen sind ausschließlich natürliche Materialien zu verwenden.	→ Boden → Wasser	I. und II.
M 2: Die Betonfläche innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Fläche ist abubrechen, zu entsiegeln und vollständig (inkl. Unterbau) zu entfernen. Nach dem Rückbau der Versiegelung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren. Im Anschluss ist die Fläche mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat zu begrünen und als Extensivwiese gemäß M 3 zu entwickeln.	→ Boden → Wasser → Klima → Pflanzen → Tiere → biol. Vielfalt	I. und II.
M 3: Die öffentlichen Grünflächen sind außerhalb überbauter Flächen und der nach M 4 zu erhaltenden Gehölzflächen als Extensivwiesen mit Einzelgehölzen zu entwickeln. Auf den Flächen sind alle Bäume mit einem Einzeldurchmesser von über 10 cm sowie alle Solitärsträucher mit einer Aufwuchshöhe von über 3 m zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Solitärsträucher durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung hat in einem Umkreis von bis zu 3 m um den alten Baum- bzw. Strauchstandort zu erfolgen. Die	→ Pflanzen → Tiere → biol. Vielfalt → Klima / Luft → Landschaft → Mensch	I., II., III. und IV.

Maßnahme	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für die Umweltbelange:	Überwachungsmaßnahme -Nr.: (siehe nachfolgende Ausführungen)
Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein. Auf den Extensivwiesenflächen ist die Anlage von Habitatalementen für Zauneidechsen bis zu einem Flächenanteil von 5 % zulässig.		
M 4: Die Baum- und Strauchbestände auf den mit M4 gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M4 zu ersetzen. Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein.	<ul style="list-style-type: none"> → Pflanzen → Tiere → biol. Vielfalt → Klima / Luft → Landschaft → Mensch 	I., II., III. und IV.
Die Felskuppe und Felsvegetation sind geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotop führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Dies ist zu überwachen.	<ul style="list-style-type: none"> → Pflanzen → Tiere → biol. Vielfalt → Boden 	II., III. und IV.
<ul style="list-style-type: none"> • V 1: Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Abschluss der Geländearbeiten), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn das bisher noch stattfindende Mulchen der Wiese aufgegeben wird. • V 2: Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V3 durchzuführen. • V 3: Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig. Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob: <ul style="list-style-type: none"> ○ die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und ○ ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden. Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. • V 4: Die Gehölze innerhalb der im Plan 3 des AFB gekennzeichneten Flächen sind außerhalb der geplanten Wegtrasse für den Abfahrtstrail und den Rückweg/Aufstieg zu erhalten und während der Bauzeit des geplanten Weges vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Sinne der Eingriffsvermeidung ist auch innerhalb der geplanten Wegtrasse zu prüfen, welche 	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → biol. Vielfalt 	I., II. und III.

Maßnahme	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für die Umweltbelange:	Überwachungsmaßnahme -Nr.: (siehe nachfolgende Ausführungen)
<p>Gehölze erhalten und zukünftig umfahren werden können, Gehölzrodungen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind größere Gehölzgruppen einschließlich der Robinie Nr. 1, die im Plan 3 gekennzeichnet sind, im östlichen Plangebiet zu erhalten. Wenn Baumfällungen unumgänglich sind, sind diese zum Schutz gehölzbewohnender Vogelarten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2). Sofern die Baumfällungen nicht im Winterhalbjahr 2023/24 durchgeführt werden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (vgl. V 6) unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen zu prüfen, dass sich auf den zu fallenden Bäumen keine Horste befinden und dass an den zu fallenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind. Sollte ein Horst/eine Baumhöhle gefunden werden, ist die Auslösung der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG erneut zu prüfen. Eine Betroffenheit der Artengruppe der baumhöhlenbewohnenden Vogelarten und der in Horsten brütenden Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden. Eine Tötung, Verletzung oder erhebliche Störung von Vertretern der Artengruppe Gehölzbrüter kann somit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auch zu prüfen, ob an den zu fallenden Bäumen ein Quartierpotential für baumbewohnende Fledermäuse besteht (abplatzende Rinde, Spalten, Risse etc.). Bei Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen sowie von Bäumen mit Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten muss eine ökologische Fällbetreuung anwesend sein, da ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen auch außerhalb der Brutzeit an diesen Bäumen nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Bäume mit Quartiereigenschaften für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermausarten gefällt werden müssen, sind Ersatzquartiere anzubringen. Art und Anzahl der Ersatzquartiere legt die ökologische Baubegleitung fest (CEF-1). Auch sind zu fallende Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus den Bäumen herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich. Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V 5: Innerhalb der in der in der Abb. 11 des Umweltberichte rot gekennzeichneten Flächen sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen durchzuführen. • Es sind im Bereich der geplanten Wegetrasse, die durch den angenommenen Zauneidechsen-lebensraum verläuft, Vergrä-mungsmaßnahmen zur Zauneidechse durchzuführen. Dazu ist im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte November der Bau-bereich der Wegetrasse zu mähen. Gehölze, die nicht erhalten werden können, sind im Zeitraum von im Zeitraum Anfang No-vember bis 28. Februar auf den Stock zu setzen (ohne die Stubben zu roden!). Niederliegen-des Totholz, Steine und Rei-sighaufen im Bereich der Wegetrasse sind innerhalb des ange-nommenen Habitates, welches nicht durch Wegebau 		

Maßnahme	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für die Umweltbelange:	Überwachungsmaßnahme -Nr.: (siehe nachfolgende Ausführungen)
<p>beansprucht wird, abzulagern, wobei die Beräumung der Wegetrasse von dem Totholz, der Reisighaufen und Steinen und ggf. Unrat innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, vor Beginn der Eiablage im Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai per Hand zu erfolgen hat. Ein Überfahren der als Zauneidechsenlebensraum angenommenen Flächen mit schwerem Gerät ist unzulässig. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung mit einem ortsfesten Amphibenschutzzaun bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu umzäunen, so dass sie nicht wieder in den Baustellenbereich einwandern können. Danach ist die eingezäunte Fläche auf Besatz zu kontrollieren (mindestens 2 Begehungen). Festgestellte Zauneidechsen sind abzufangen und nach Außen, in den vorhandenen, nicht baulich beanspruchten Zauneidechsenlebensraum, umzusiedeln. Sobald die Fläche nachweislich zauneidechsenfrei ist, kann mit dem Bau begonnen werden, wobei sicher auszuschließen ist, dass sich jahreszeitlich bedingt keine Tiere oder Eier im Boden befinden (Tiere im Boden (im Winterquartier): im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte August; Eier im Boden von Anfang Juni bis Mitte August). Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere in die Baufläche einwandern.</p> <p>V 6: Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die das ordnungsgemäße Durchführen der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 und der CEF-Maßnahme überwacht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • CEF 1: Falls Bäume mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten und/oder baumhöhlenbewohnende Vogelarten gefällt werden müssen (vgl. V 5), müssen im Vorfeld der Fällung als Ersatz für das jeweils entnommene Quartier Ersatzquartiere an den zu erhaltenden Gehölzen innerhalb des Plangebietes angebracht werden. Anzahl und Art der Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen. Die Brutvogelkästen sind dauerhaft einmal jährlich im Zeitraum September/Oktober zu reinigen. Wo die Ersatzquartiere angebracht werden können, muss im Zuge der ökologischen Baubegleitung (V 6) geklärt werden. Für das Anbringen der Ersatzquartiere eignen sich Gehölze, die innerhalb des Plangebietes erhalten werden. 		

Überwachungsmaßnahmen:

- I. Überwachung dieser Maßnahmen unterliegt primär der Bauaufsicht bzw. dem Baugenehmigungsverfahren.

Monitoring:

- II. Überwachung der Realisierung durch die Gemeinde und den zuständigen Behörden. (gemäß § 4 c und § 4 Abs. 3 BauGB) nur während der Bauphase.

- III. Überwachung der Realisierung durch die Gemeinde und den zuständigen Behörden. (gemäß § 4 c und § 4 Abs. 3 BauGB)

Überwachungszeitraum (falls nicht anders in der Maßnahme beschrieben):

- Beginn der Überwachung: 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen (noch im Gewährleistungszeitraum der Pflanzmaßnahmen)

- Kontrolltermine: 5 und 10 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen
- Endpunkt der Überwachung: 10 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme

Werden die Baumaßnahmen und die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen abschnittsweise realisiert, sind auch die Überwachungsmaßnahmen abschnittsweise zu beginnen.

IV. Überwachung der Realisierung durch die Gemeinde und den zuständigen Behörden. (gemäß § 4 c und § 4 Abs. 3 BauGB) sobald es Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen gibt.

→ Sollte es bei der Durchführung des Bebauungsplanes Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen geben, dann werden erforderlichenfalls weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

11. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Umweltprüfung des Bebauungsplanes „Bike- und Dirt- Park“ der Stadt Oschatz, an deren Ende der so genannte Umweltbericht steht, umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der durch den B-Plan planerisch vorbereiteten Vorhaben.

Zu untersuchen sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange:

- Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und Sachgüter,
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen.

Darüber hinaus sind Ausführungen zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zu erneuerbaren Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zu möglichen Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit gegenüber Unfällen oder Katastrophen in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Ergebnisse:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Bike- und Dirt- Parks im Bereich des ehemaligen Motorcrossgeländes auf Teilen des Flurstückes 501/2 der Gemarkung Altoschatz geschaffen werden.

Geplant ist die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen (10.361 m²), Flächen für Wald (13.385 m²), Straßenverkehrsfläche (280 m²) und ein Fußweg (275 m²).

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche und der Fläche für Wald werden Flächen ausgewiesen, in denen eine Bebauung zulässig ist. Die überbaubare Grundfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche beträgt 1.700 m² und im Bereich der Waldfläche 1.600 m².

Im Bebauungsplan wird weiterhin geregelt:

- Die Befestigung von Wegen und Plätzen ist aus wasserdurchlässigen Flächenbelägen herzustellen.
- Für Geländemodellierungen ist ausschließlich natürliches Material zu verwenden.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind die dichten Baum- und Strauchbestände zu erhalten.
- Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig.
- Die überbaubare Grundfläche wird auf das absolut notwendige Maß (im Wald: 1.600 m²; auf der Grünfläche: 1.700 m²) begrenzt.
- Die Wege im Wald dürfen maximal 1,5 m breit sein. Für den Wegeverlauf wurde im Bebauungsplan eine ca. 5 m breite Trasse bestimmt, welche:
 - außerhalb der geschützten Felskuppe verläuft,
 - vorhandene Wege, Bestandslücken und Lichtungen nutzt und
 - gewährleistet, dass aufgrund des Verhältnisses Wegbreite zu Trassenbreite, der Weg so geführt werden kann, dass Baumfällungen auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt werden können.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist eine Betonfläche zurückzubauen und zu renaturieren.
- Die öffentlichen Grünflächen außerhalb überbauter Grundflächen sowie der zu erhaltenden dichten Gehölzbestände sind als Extensivwiesen mit Einzelgehölzen zu entwickeln.

Weiterhin wird im Plan ein Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes, hier eine offene Felsbildung, welche nach § 30 BNatSchG geschützt ist, dargestellt.

Neben den vorbenannten Vorgaben, sind Regelungen, die sich aus den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz ableiten (Übernommen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Planung) zu berücksichtigen:

- Bei einer Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung oder einem erheblich verzögerten Baubeginn ist eine erneute Artenschutzprüfung durchzuführen.
- Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen oder alternativ sind eine erneute Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen erforderlich (Bauzeitenbeschränkung).
- Baumfällungen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu begrenzen. Es ist eine ökologische Fällbegleitung einzurichten. Im Fall einer Fällung sind die zu fällenden Bäume auf Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermausarten zu untersuchen. Wenn die zu fällenden Bäume nicht im Winterhalbjahr 2023/24 gefällt werden, sind diese bei einer späteren Fällung auf Horste zu kontrollieren. Ggf. sind dann weiterführende Maßnahmen erforderlich (Anbringung von Ersatzquartieren).
- Zauneidechsen sind während der Bauausführung zu schützen.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die das ordnungsgemäße Durchführen der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der CEF-Maßnahme überwacht.
- Falls Bäume mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermausarten gefällt werden müssen, sind Ersatzquartiere zu schaffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wermsdorfer Forst“. Da bei der Realisierung der Planung der Charakter des gesamten Schutzgebietes nicht verändert oder beeinträchtigt wird und das Vorhaben auch dem Schutzzweck, der vor allem in der Wahrung des Erholungswertes des Gebietes liegt, nicht entgegensteht, ist das Vorhaben im LSG auch ohne Erteilung einer Befreiung zulässig. Erhebliche Auswirkungen auf das LSG können ausgeschlossen werden.

Das im Plangebiet befindliche geologische Naturdenkmal wird durch die Planung nicht berührt.

Die Umweltprüfung kommt zum Schluss, dass bei allen Umweltbelangen nach derzeitigem Kenntnisstand, keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden können. Dies begründet sich in der Bestandssituation, dem festgesetzten Verlauf der geplanten Trassenführung, den festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation, den zu berücksichtigenden Vorgaben des Artenschutzrechts und der geplanten baulichen Ausführung Vorhabens.

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung konnte ermittelt werden, dass der mit der Vorhabenrealisierung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Weiterführende (externe) Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Unvorhergesehene Umweltwirkungen sind insbesondere bzgl. der Altlastenproblematik und bzgl. des Auffindens archäologischer und bauarchäologischer Bodenfunde sowie Kampfmitelfunde denkbar. Für diese unvorhergesehenen Umweltauswirkungen wird, ebenso wie für die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie den artenschutzrechtlichen Vorgaben, ein Überwachungsprogramm in Form eines Monitorings aufgestellt.

Anlage 1 - Referenzliste und Literatur

Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Die Informationen zum Themenbereich **Schutzgebiete und Schutzobjekte** wurden folgender Quelle entnommen:

- Grenzen und Lage der **Schutzgebiete** im Internet unter <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- Lage von **geschützten Biotopen** im Internet unter <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt> sowie Ortsbegehung durch PLA.NET am 22.05. und 10.08.2023.

Die Informationen zum Themenbereich **Pflanzen und Tiere** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** im Plangebiet und in dessen Umfeld: Multi-Base Datenbankabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen (05.04.2023).
- **Biotop- und Flächennutzungstypen, Gehölze und Vegetation:** Erfassung im Zuge zweier Ortsbegehungen durch PLA.NET am 22.05. und 10.08.2023.
- **Vorkommen von Vögeln, Reptilien, Lurchen, Säugetieren:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz; 12.09.2023

Die Informationen zum Themenbereich **Boden und Fläche** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Geologie:** Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen, M: 1:50 000, im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- **Bodenform:** digitale Bodenkarte M 1: 50.000 (BK 50), im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- **Standortseigenschaften:** digitale Auswertekarten Bodenschutz M 1: 50.000 im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- **Bodendenkmale:** Informationen des Landesamtes für Archäologie vom 18.01.2023
- **regional seltene Böden; naturnahe Böden:** Umweltbericht zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen, im Internet unter: https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil2_UB/03_Karten/U_01_Boden.pdf

Die Informationen zum Themenbereich **Wasser** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Überschwemmungsgebiete:** im Internet unter: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- **Trinkwasserschutzzonen:** im Internet unter: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- **Grundwasserflurabstand:** im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- **Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung:** im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- **zur Lage in regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten:** Regionalplan Leipzig-West Sachsen, im Internet unter: https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_15_SBL.pdf
- **mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwasserkörpers nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie:** im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- **Grundwasserneubildungsrate:** im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>

Die Informationen zum Themenbereich **Klima / Luft** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Klimaraum, Jahrestemperatur, Jahresniederschlag:** Klima-Referenzdatensatz 1961 – 2015 im Internet unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33740/documents/51601>
- **Luftqualität:** veröffentlicht vom LfULG (Jahresbericht 2021) im Internet unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/40952>
- **Lage in siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen:** Regionalplan Leipzig-West Sachsen, im Internet unter: https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_16_BLN.pdf
- **Ortsbegehung** am 22.05. und 10.08.2023.

Die Informationen zum Themenbereich **Landschaft** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Landschaftssteckbrief,** im Internet unter: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe>
- **Luftbild:** im Internet unter: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- **Ortsbegehung** am 22.05. und 10.08.2023.

Die Informationen zum Themenbereich **Biologische Vielfalt** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **potentielle natürliche Vegetation:** im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pa-ges/map/default/index.xhtml>
- **Ortsbegehung** am 22.05. und 10.08.2023.

Die Informationen zum Themenbereich **Mensch** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Lage in siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen:** Regionalplan Leipzig-West-sachsen, im Internet unter: https://www.rpv-vestsachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegung/Karte_16_BLN.pdf
- **Luftqualität:** veröffentlicht vom LfULG (Jahresbericht 2021) im Internet unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/40952>
- **Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete:** im Internet unter: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- **Ortsbegehung** am 22.05. und 10.08.2023.

Die Informationen zum Themenbereich **Kultur- und sonstige Sachgüter** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Bodendenkmale:** Informationen des Landesamtes für Archäologie vom 18.01.2023
- **Ortsbegehung** am 22.05. und 10.08.2023.

Literatur

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.

BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992

FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994

FRENK, J. Umweltbericht - Mustergliederung vom 09.06.2020; unveröffentlicht; Leipzig, 09.06.2020.

FRENK, J. Umweltbericht - Mustergliederung vom 18.04.2005 mit Erläuterungen und Ergänzungen vom 14.08.2006; unveröffentlicht; Leipzig, 14.08.2006

HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995

KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998

ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984

SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1 : 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lößnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001

SCHRÖDTER, W [Hrsg.], BREUER, R. et al. Baugesetzbuch 9.Auflage Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2019.

SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J.: Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 2013.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 2005.

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG ABTEILUNG NATURSCHUTZ (Hg.) Thüringer Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung, Erfurt, November 1994

unveröffentlichte Quellen:

- Informationen des Landesamtes für Archäologie vom 18.01.2023
- Daten der Multi-Base Artdatenbank, herausgegeben von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen am 05.04.2023.
- PLA.NET Sachsen GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Bike- und Dirt- Park Oschatz“, Arbeitsstand 12.09.2023.

Anlage 2 - Grünordnerische Festsetzungen, Hinweise und Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M 1)

<u>Ziel:</u>	Versiegelungsbeschränkung Beschränkung der einzusetzenden Materialien
<u>Planungsrechtliche Grundlage:</u>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Befestigung von Wegen und Plätzen ist aus wasserdurchlässigen Flächenbelägen herzustellen.

Für Geländemodellierungen sind ausschließlich natürliche Materialien zu verwenden.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung.

Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden und zur Erhöhung der Grundwasserneubildung sind Wege und Plätze so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort oder am Rand versickern kann.

Mit der Regelung, dass für Geländemodellierungen nur natürliche Materialien zu verwenden sind, soll vermieden werden, dass künstliche / anthropogene Materialien wie z.B. Bauschutt, Beton, Bitumen, Reifen etc. Verwendung finden. Natürliche Materialien sind z.B. Erde, Sand, Kies, Holz. Die Regelung dient damit vorrangig der Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, den Boden und das Grundwasser.

Maßnahme 2 (M 2)

<u>Ziel:</u>	Entsiegelung
<u>Planungsrechtliche Grundlage:</u>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die Betonfläche innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Fläche ist abzubrechen, zu entsiegeln und vollständig (inkl. Unterbau) zu entfernen. Nach dem Rückbau der Versiegelung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren.

Im Anschluss ist die Fläche mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat zu begrünen und als Extensivwiese gemäß M 3 zu entwickeln.

Begründung:

Die Maßnahme dient dem Teilausgleich der Eingriffsfolgen.

Mit dem Rückbau der Betonfläche werden Bodenfunktionen wieder hergestellt, Lebensräume für die Pflanzen und Tiere geschaffen und die Fläche in die umgebene Wiese integriert.

Maßnahme 3 (M 3)

Ziel: Extensivwiese mit Baumbestand
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die öffentlichen Grünflächen sind außerhalb überbauter Flächen und der nach M 4 zu erhaltenden Gehölzflächen als Extensivwiesen mit Einzelgehölzen zu entwickeln.

Auf den Flächen sind alle Bäume mit einem Einzeldurchmesser von über 10 cm sowie alle Solitärsträucher mit einer Aufwuchshöhe von über 3 m zu erhalten.

Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Solitärsträucher durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung hat in einem Umkreis von bis zu 3 m um den alten Baum- bzw. Strauchstandort zu erfolgen. Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein.

Auf den Extensivwiesenflächen ist die Anlage von Habitatalementen für Zauneidechsen bis zu einem Flächenanteil von 5 % zulässig.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung und dem Ausgleich der Eingriffsfolgen.

Aktuell werden die Wiesenfläche regelmäßig gemulcht und sind aufgrund dieser Pflegeform relativ arm an Pflanzen- und Tierarten. Mit der Umwandlung in Extensivwiesen werden Nahrungs- und Lebensräume für Pflanzen- und Tiere optimiert, Störungen infolge von Pflegemaßnahmen reduziert, ein ökologisch hochwertiges Biotop entwickelt und Biotopverbunde befördert.

Eine extensive Wiesenpflege bedeutet ein- bis zweimalige Mahd im Jahr. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Anwendung von organischen oder synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist zu verzichten.

Der festgesetzte Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes soll sicherstellen, dass der Charakter des Gebietes im LSG bei Planrealisierung erhalten bleibt. Weiterhin wird in Kombination mit der Extensivwiese die Entwicklung eines strukturreichen und ökologisch wertvollen Halbofenlandes befördert.

In der nachfolgenden Skizze sind die Gehölze dargestellt, welche aktuell (August 2023) unter die Festsetzung fallen. Eine Erläuterung zu den Gehölznummern findet sich in der Anlage 4 und im Bestandsplan in der Anlage 6 des Umweltberichtes.

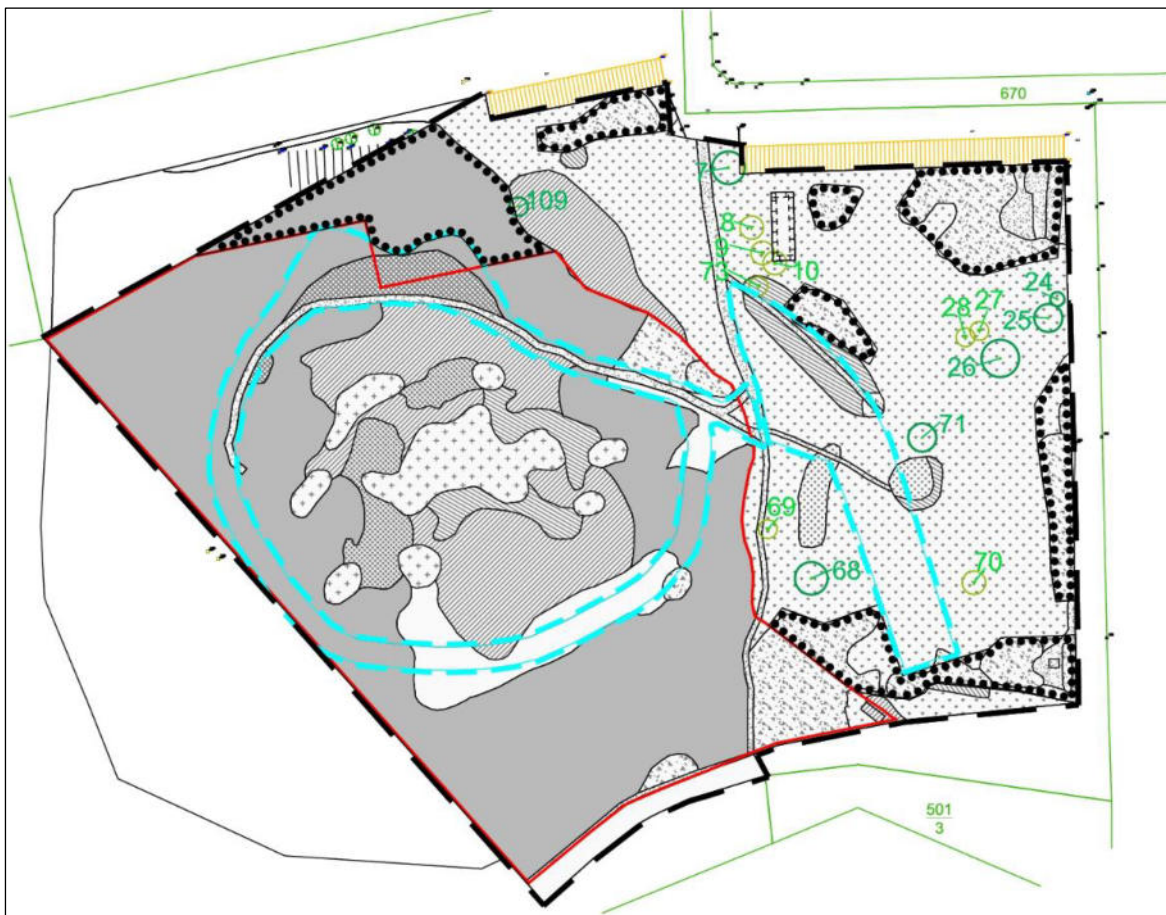


Abb. 10: Lage der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im August 2023 unter die Festsetzung M 3 fallenden Gehölze

Zur dauerhaften Sicherung des Bestandes wurde festgesetzt, dass bei Abgang von Gehölzen diese nachzupflanzen sind. Für die Nachpflanzungen sind standortheimische Gehölze zu verwenden, so dass die ökologische Funktion des Bestandes erhalten bleibt bzw. beim Ersatz von fremdländischen Baumarten perspektivisch verbessert wird.

Auswahl besonders geeigneter standortheimischer Gehölze für das Plangebiet:

<u>Bäume:</u>	<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
	<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
	<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
	<i>Betula pendula</i>	-	Sand-Birke
	<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
	<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gemeine Esche
	<i>Malus sylvestris</i>	-	Wild-Apfel
	<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
	<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
	<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche
	<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
	<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
	<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
	<i>Ulmus minor</i>	-	Feld-Ulme
<u>Sträucher:</u>	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	-	Gemeine Hasel

<i>Crataegus monogyna</i>	-	<i>Eingrifflicher Weißdorn</i>
<i>Prunus spinosa</i>	-	<i>Schlehe</i>
<i>Rosa canina</i>	-	<i>Hundsrose</i>
<i>Rubus fruticosus</i>	-	<i>Echte Brombeere</i>
<i>Rubus idaeus</i>	-	<i>Himbeere</i>

Die vorgegebenen Pflanzqualitäten stellen sicher, dass die Nachpflanzungen möglichst schnell den Gehölzverlust kompensieren können. Die festgesetzte Frist für die Nachpflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell ersetzt werden, weshalb die Nachpflanzungen so schnell wie möglich zu realisieren sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Gehölze zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) nachgepflanzt werden können.

Aktuell sind die Wiesenflächen nachweislich frei von Zauneidechsen. Mutmaßlich wird das auf die Strukturarmut und auf das regelmäßige tiefe Abmulchen der Fläche zurückgeführt. Mit der Umwandlung in eine Extensivwiese wäre die Fläche für eine Ansiedlung von Zauneidechsen geeignet, wenn auch entsprechende Habitatemente (Stein-, Sand-, Totholzhaufen) auf der Fläche angelegt werden.

Diese Möglichkeit soll mit der Festsetzung offengehalten werden, für den Fall, dass bei Vorhaben im Stadtgebiet eine Umsiedlung von Zauneidechsen erforderlich wird.

Klargestellt wird, dass in diesem Fall dann die Eignung der Fläche für eine Zauneidechenansiedlung genau zu prüfen ist. Insbesondere ist das Nahrungsangebot auf der Wiese zu kontrollieren und es ist zu prüfen ob sich in der Zwischenzeit nicht von selbst eine Zauneidechsenpopulation angesiedelt hat.

Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Maßnahme 4 (M4)

Ziel:

Gehölzerhalt

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:

Die Baum- und Strauchbestände auf den mit M4 gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume in gleicher Anzahl durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M4 zu ersetzen.

Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung.

Die Gehölze sind Lebensräume für Tiere und Pflanzen, stehen im direkten funktionalen Kontakt zur Fläche M3 und bilden eine Grünkulisse um das Gebiet. Ein Baum hat darüber hinaus Quartiereigenschaften für Fledermäuse. Die Notwendigkeit seines Erhalts leitet sich aus den Vorgaben des Artenschutzes ab.

Um den dauerhaften Erhalt der Gehölze sicherzustellen, wurde festgesetzt, dass im Falle des Abganges von Bäumen und Sträuchern diese anzupflanzen sind. Für die Nachpflanzungen

sind dabei standortheimische Gehölzarten zu verwenden, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion des Gehölzes erhalten bleibt. Entsprechende Gehölzarten wurden in der Begründung zur Maßnahme 3 aufgeführt.

Die vorgegebenen Pflanzqualitäten stellen sicher, dass die Nachpflanzungen möglichst schnell den Gehölzverlust kompensieren können.

Die festgesetzte Frist für die Nachpflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell ersetzt werden, weshalb die Nachpflanzungen so schnell wie möglich zu realisieren sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Gehölze zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) nachgepflanzt werden können.

Grünordnerische Hinweise

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mindestens 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

Bodenschutz

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Roden und Zurückschneiden von Gehölzen

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen und Sträuchern, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Biotopschutz

Die Felskuppe und Felsvegetation im Westen des Plangebietes (siehe zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes) sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Ableitend aus den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [PLA.NET; 24.08.23] im Detail und Erläuterungen siehe ebenda] ergeben sich folgende artenschutzrechtlichen Vorgaben:

artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (V 1):

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Abschluss der Geländearbeiten), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn das bisher noch stattfindende Mulchen der Wiese aufgegeben wird.

artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (V 2):

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (V 3); alternativ zu V 2:

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (V 4)

Die Gehölze innerhalb der im Plan 3 des AFB gekennzeichneten Flächen sind außerhalb der geplanten Wegtrasse für den Abfahrtstrail und den Rückweg/Aufstieg zu erhalten und während der Bauzeit des geplanten Weges vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Sinne der Eingriffsvermeidung ist auch innerhalb der geplanten Wegtrasse zu prüfen, welche Gehölze erhalten und zukünftig umfahren werden können, Gehölzrodungen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind größere Gehölzgruppen einschließlich der Robinie Nr. 1, die im Plan 3 gekennzeichnet sind, im östlichen Plangebiet zu erhalten.

Wenn Baumfällungen unumgänglich sind, sind diese zum Schutz gehölzbewohnender Vogelarten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2).

Sofern die Baumfällungen nicht im Winterhalbjahr 2023/24 durchgeführt werden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (vgl. V 6) unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen zu prüfen, dass sich auf den zu fällenden Bäumen keine Horste befinden und dass an den zu fällenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind. Sollte ein Horst/eine Baumhöhle

gefunden werden, ist die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erneut zu prüfen. Eine Betroffenheit der Artengruppe der baumhöhlenbewohnenden Vogelarten und der in Horsten brütenden Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden. Eine Tötung, Verletzung oder erhebliche Störung von Vertretern der Artengruppe Gehölzbrüter kann somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auch zu prüfen, ob an den zu fällenden Bäumen ein Quartierpotential für baumbewohnende Fledermäuse besteht (abplatzende Rinde, Spalten, Risse etc.). Bei Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen sowie von Bäumen mit Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten muss eine ökologische Fällbetreuung anwesend sein, da ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen auch außerhalb der Brutzeit an diesen Bäumen nicht ausgeschlossen werden kann.

Wenn Bäume mit Quartiereigenschaften für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermausarten gefällt werden müssen, sind Ersatzquartiere anzubringen. Art und Anzahl der Ersatzquartiere legt die ökologische Baubegleitung fest (**CEF-1**).

Auch sind zu fällende Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus den Bäumen herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (V 5)

Innerhalb der in der folgenden Abbildung rot gekennzeichneten Flächen sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen durchzuführen.

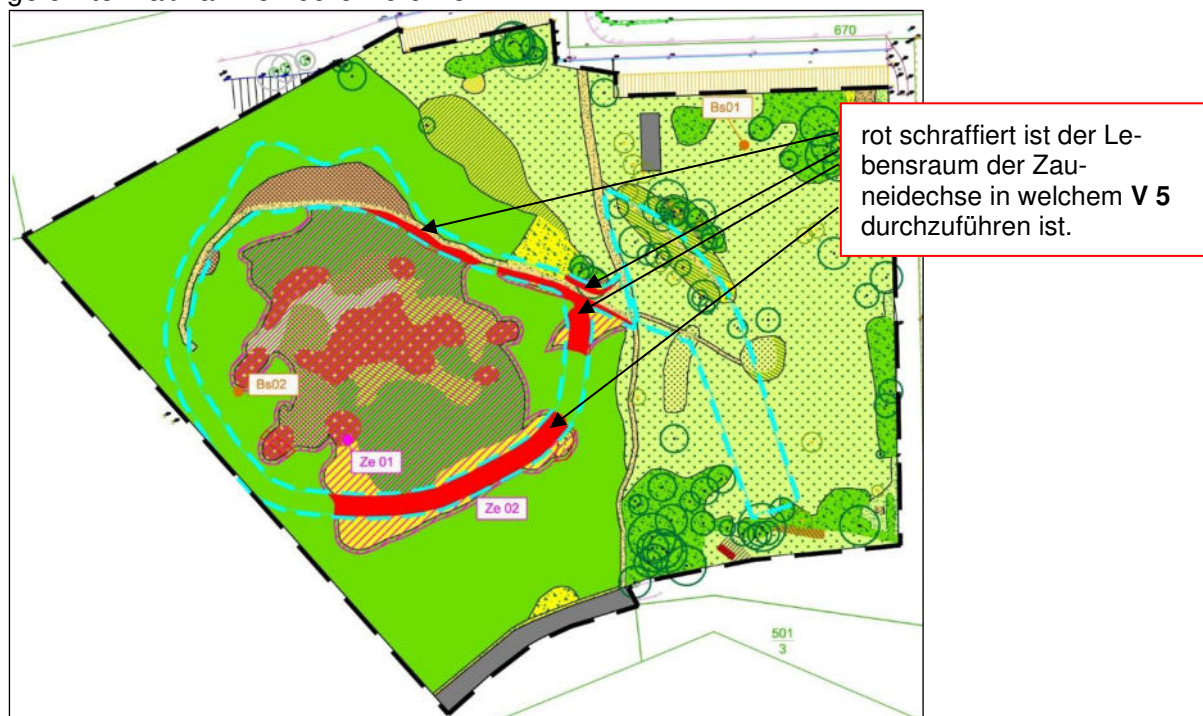


Abb. 11: Beanspruchter Lebensraum der Zauneidechse (Rote Flächenfüllung) in welchem V 5 durchzuführen ist, weitere Farbinhalte vgl. Legende in Anlage 5 und 7 des AFB

Es sind im Bereich der geplanten Wegetrasse, die durch den angenommenen Zauneidechsenlebensraum verläuft, Vergrümnungsmaßnahmen zur Zauneidechse durchzuführen. Dazu ist im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte November der Baubereich der Wegetrasse zu mähen. Gehölze, die nicht erhalten werden können, sind im Zeitraum von im Zeitraum Anfang November bis 28. Februar auf den Stock zu setzen (ohne die Stubben zu roden!). Niederliegendes Totholz, Steine und Reisighaufen im Bereich der Wegetrasse sind innerhalb des angenommenen Habitates, welches nicht durch Wegebau beansprucht wird, abzulagern, wobei die Beräumung der Wegetrasse von dem Totholz, der Reisighaufen und Steinen und ggf. Unrat innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, vor Beginn der Eiablage im Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai per Hand zu erfolgen hat. Ein Überfahren der als Zauneidechsenlebensraum angenommenen Flächen mit schwerem Gerät ist unzulässig. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung mit einem ortsfesten Amphibienschutzzaun bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu umzäunen, so dass sie nicht wieder in den Baustellenbereich einwandern können. Danach ist die eingezäunte Fläche auf Besatz zu kontrollieren (mindestens 2 Begehungen). Festgestellte Zauneidechsen sind abzufangen und nach Außen, in den vorhandenen, nicht baulich beanspruchten Zauneidechsenlebensraum, umzusiedeln. Sobald die Fläche nachweislich zauneidechsenfrei ist, kann mit dem Bau begonnen werden, wobei sicher auszuschließen ist, dass sich jahreszeitlich bedingt keine Tiere oder Eier im Boden befinden (Tiere im Boden (im Winterquartier): im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte August; Eier im Boden von Anfang Juni bis Mitte August). Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere in die Baufläche einwandern.

artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (V 6)

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die das ordnungsgemäße Durchführen der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme überwacht.

artenschutzrechtliche Vorgabe 7 (CEF 1)

Falls Bäume mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten und/oder baumhöhlenbewohnende Vogelarten gefällt werden müssen (vgl. **V 5**), müssen im Vorfeld der Fällung als Ersatz für das jeweils entnommene Quartier Ersatzquartiere an den zu erhaltenden Gehölzen innerhalb des Plangebietes angebracht werden. Anzahl und Art der Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.

Die Brutvogelkästen sind dauerhaft einmal jährlich im Zeitraum September/Oktober zu reinigen.

Wo die Ersatzquartiere angebracht werden können, muss im Zuge der ökologischen Baubegleitung (**V 6**) geklärt werden. Für das Anbringen der Ersatzquartiere eignen sich Gehölze, die innerhalb des Plangebietes erhalten werden.

Die Vorgaben des Artenschutzes leiten sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG ab. Es handelt sich dabei um Vorgaben, welche auch ohne Regelung im Bebauungsplan zwingend zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich sind.

Anlage 3 – Fotodokumentation



Bild 1: Hochwüchsige Wiesenfläche im Osten des Plangebietes (22.05.2023)



Bild 2: Im Sommer (10.08.2023) war die Wiese gemulcht worden.



Bild 3: Betonfläche, welche zurückgebaut werden soll (22.05.2023).



Bild 4: Lichtung innerhalb des Pionierwaldes (10.08.2023).



Bild 5: Wege und Parcourselemente im Wald (22.05.2023).



Bild 6: Felskuppe im Westen des Plangebiets (22.05.2023).



Bild 7: Felskuppe mit Felsvegetation (22.05.2023).



Bild 8: Nitrophile Gras- und Krautflur im Bereich eines gemulchten Brombeergebüsches im Norden des Plangebietes (22.05.2023).

Anlage 4 - Gehölzbestandsliste

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	60; 60; 30; 35	18	12	gabelt sich 0,80 m über dem Boden; ein Stamm, welcher einzeln steht ist abgängig; an diesem viel abblätternde Rinde und trockene Äste; Rindenschäden; Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse
2	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	40	18	8	kleine, trockene Äste; kleiner Rindenschaden 10 x 20 cm
3	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	40	18	10	kleine, trockene Äste
4	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	40	18	10	kleine, trockene Äste
5	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	10, 9, 9	7	6	gabelt sich 0,80 m über dem Boden
6	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	8, 5, 2	7	4	gabelt sich 0,50 m über dem Boden
7	Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>)	25	11	7	Stockausschläge an der Basis
8	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	10; 10; 8; 4; 5	5	5	gabelt sich an der Basis; Großstrauch
9	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	8; 5; 5; 5; 8; 4	5	5	gabelt sich an der Basis; Großstrauch
10	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	4; 12; 8; 10; 8; 5	5	5	gabelt sich an der Basis; Großstrauch
11	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 5	5	-	dichtes Gebüsch
12	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20 an der Basis	8	6	Rindenschaden (50 x 20 cm); trockene Äste; Astansatz bei 0,80 m
13	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	bis 5	6	-	dichtes Gebüsch; Pflaumenwildlinge und Rosen nur vereinzelt
14	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	30 an der Basis	14	10	Astansatz bei 0,70 m
15	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	10; 7; 12	8	6	
16	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 3	2	-	Gebüsch
17	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	10	12	4	einseitige Krone; bedrängt
18	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20; 15 an der Basis	15	8	zwei Stämme dicht beieinander; tiefer Astansatz
19	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	18; 16; 14; 14; 9	15	10	gabelt sich an der Basis
20	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	13; 14; 5; 4	15	8	gabelt sich an der Basis
21	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 5	5	-	Gebüsch
22	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20; 20	15	12	tiefer Astansatz; gabelt sich 0,10 m über dem Boden
23	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	5 bis 18	10	10	16 Stämme dicht beieinander; gabeln sich zum Teil an der Basis
24	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	10 an der Basis	4	3	tiefer Astansatz
25	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	12; 8; 5; 7	5	6	tiefer Astansatz; gabelt sich an der Basis; ein Ast mit einem Durchmesser von 5 cm ist abgestorben
26	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	25; 25	10	8	gabelt sich 0,50 m über dem Boden; tiefer Astansatz
27	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	12	6	4	tiefer Astansatz
28	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	15	7	4	tiefer Astansatz
29	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	bis 10	bis 7	-	kleine Gehölzgruppe aus Gehölzjungwuchs
30	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	30	9	8	
31	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20	10	6	tiefer Astansatz
32	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Steinweichsel (<i>Prunus</i>)	bis 5	bis 4	-	dichtes Gebüsch

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	spinosa); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)				
33	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	bis 20	bis 12	4	Baumreihe aus dicht stehenden Fichten, Fichten sind abgestorben; teilweise sind Kronen abgebrochen, manche Stämme wurden in 1 m Höhe abgesägt
34	Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>)	15; 15	11	6	tiefer Astansatz; steht in Baumreihe Nr. 33, 2 Stämme dicht beieinander
35	Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	20	6	6	Starkäste gekappt
36	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>); Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 20	bis 12	4	Baumreihe aus dicht stehenden Fichten, einzelne Sträucher stehen in der Baumreihe; eine Fichte ist abgestorben; von drei Fichten sind Kronen abgebrochen,
37	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	8	5	2	
38	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 5	3	1,5	Schnitthecke
39	Johannisbeere (<i>Ribes spec.</i>)	bis 3	3	3	Großstrauch
40	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>); Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	bis 15	bis 10	-	Gehölzgruppe aus jungen Vogelkirschen im dichten Stand; einige Haselnusssträucher
41	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	30	12	10	Efeu am Stamm; kleine, trockene Äste; abgängig
42	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>), Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Vogelkirsche-Jungwuchs (<i>Prunus avium</i>)	bis 5	bis 3	-	kleines Gebüsch; in Zaun eingewachsen
43	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	4	5	Großstrauch
44	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	7; 10; 12	8	6	tiefer Astansatz
45	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	18; 18	15	6	gabelt sich an der Basis; einseitige Krone
46	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	30; 8; 7	15	12	gabelt sich 0,30 m über dem Boden
47	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	15; 15	15	6	gabelt sich an der Basis
48	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	20	13	6	
49	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	17	15	6	
50	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	16	15	4	kleinflächig abblätternde Rinde; kleine Anhacklöcher ohne Quartiereigenschaften
51	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	15	10	6	Zwiesel ab 1,60 m; tiefer Astansatz
52	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>);	bis 35	bis 15	-	Gehölzgruppe
53	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	30	15	10	Stockausschläge an der Basis
54	Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	20	12	8	abgestorben
55	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	4; 16; 4	12	7	gabelt sich an der Basis; tiefer Astansatz
56	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 18	12	7	tiefer Astansatz; trockene Kronenspitze; abgängig
57	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	10	15	10	kleine, trockene Äste
58	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	18; 20	15	10	kleine, trockene Äste
59	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	18; 18	15	8	gabelt sich 0,50 m über dem Boden; viele, trockene Äste
60	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	30; 20	16	12	kleine, trockene Äste
61	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10	8	5	tiefer Astansatz

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
62	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10	8	3	
63	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20 an der Basis	9	7	tiefer Astansatz
64	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	16; 15	13	8	tiefer Astansatz; 2 Stämme dicht beieinander; ein Stamm mit trockener Kronenspitze
65	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 10	9	5	gabelt sich an der Basis
66	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	18	9	7	gabelt sich an der Basis; tiefer Astansatz
67	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	16; 15	8	7	gabelt sich an der Basis; tiefer Astansatz
68	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20 an der Basis	9	7	tiefer Astansatz
69	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	12 an der Basis	5	4	Großstrauch
70	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	15 an der Basis	7	5	Großstrauch
71	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	18; 20	13	6	steht in aufgeschütteter Erde; Wurzeln z.T. freigelegt; Rindenschaden
72	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	7; 8; 10	9	5	drei Stämme dicht beieinander
73	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 5	5	4	Großstrauch
74	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	12; 7; 12; 10; 8	7	5	gabelt sich an der Basis
75	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	13; 12; 10	14	10	gabelt sich 0,20 m über dem Boden
76	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	3	2	Großstrauch
77	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10	9	4	
78	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 10; 10; 10	9	7	gabelt sich 0,20 m über dem Boden
79	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 15	9	5	gabelt sich an der Basis
80	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	16	9	5	tot; Rußrindkrankheit
81	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	20	10	7	tiefer Astansatz
82	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	2	2	Großstrauch
83	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	8; 10; 8; 8	9	7	tot; Rußrindkrankheit
84	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	2	2	Großstrauch
85	Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>)	11; 18	15	8	gabelt sich 0,10 m über dem Boden
86	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 6	8	5	gabelt sich 0,10 m über dem Boden; einseitige Krone
87	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	3	2	Großstrauch
88	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	20; 20; 18	14	8	kleine trockene Äste; gabelt sich 0,80 m über dem Boden
89	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	18	8	6	tiefer Astansatz; einseitige Krone; kleine, trockene Äste
90	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10	5	4	
91	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 5	4	-	Gebüsch
92	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	12; 8	12	4	Stamm mit dem Durchmesser von 8 cm ist abgebrochen
93	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	5; 16; 17; 10; 8	14	8	fünf Stämme dicht beieinander
94	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	10; 5	10	4	zwei Stämme dicht beieinander
95	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	10; 10 an der Basis	7	3,5	Großstrauch
96	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	8; 8	5	4	gabelt sich 0,10 m über dem Boden
97	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	5; 5 an der Basis	7	3,5	Großstrauch
98	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	10; 8; 5	7	4	tiefer Astansatz
99	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	18	10	6	tiefer Astansatz
100	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	12; 5	10	5	einseitige Krone; tiefer Astansatz
101	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20	12	8	tiefer Astansatz
102	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	bis 3	-	Gebüsch
103	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20	8	7	tiefer Astansatz
104	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	6	5	3	Leittrieb abgebrochen

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
105	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	10	5	3	tiefer Astansatz
106	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	20	11	5	steht kurz außerhalb des Plangebietes
107	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	16; 16; 17; 15; 13	12	7	steht kurz außerhalb des Plangebietes; gabelt sich 0,50 cm über dem Boden
108	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	25	13	9	steht kurz außerhalb des Plangebietes; einseitige Krone; tiefer Astansatz
109	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	12	9	4	
110	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	17; 15	13	8	gabelt sich 0,60 cm über dem Boden
111	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	12	13	6	
112	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	18; 18	11	8	gabelt sich 0,20 cm über dem Boden
113	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Salweide (<i>Salix caprea</i>); Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Sandbirke (<i>Betula pendula</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Echte Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>); Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>); Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	bis 50	bis 20	-	Baumbestand; mittelalte bis alte Stieleichen und andere junge bis mittelalte Laubbäume; zum Teil trockene Äste an den Bäumen
114	Nr. ist nicht belegt				
115	Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Echte Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	bis 40	bis 20	-	Baumbestand; überwiegend aus Pappeln; Pappeln sind zum Teil abgängig oder abgestorben; Totholz;
116	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) ; Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Baumweiden (<i>Salix spec.</i>) ; Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) ; Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) ; Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 30	bis 20	-	Baumbestand; Bergahorn teilweise mit Rußrindenkrankheit; viel Totholz; Bäume sind zum Teil zusammengebrochen; kleine Risse und Spalten an etlichen Bäumen vorhanden; Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse
117	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	bis 10	bis 5 im südlichen Teil bis 10	-	Ruderalflur mit Robinienjungwuchs im locker Stand; nur im südlichen Abschnitt stehen die Robinien sehr dicht
118	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) ; Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) ; Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) ; Echte Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Hybridpappeln (<i>Populus x canadensis</i>)	bis 40	bis 20	-	Baumbestand; Bäume sind zum Teil abgestorben und umgestürzt; abblätternde Rinde; Totholz; Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse

Legende:

Name	Baum mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten
	Großstrauch
	Gehölzgruppe/Gebüsch/Hecke
	abgängiger Baum
	abgestorbener Baum
	Baum steht kurz außerhalb des Plangebietes



Legende

-  vollversiegelte Flächen
-  Verkaufswagen
-  Ablagerung von Baumaterial: Rohre, Steine, etc.
-  Kompost
-  offener Boden mit Schutt/Schotter und spärlicher Vegetation
-  offener Boden und Parcourselemente mit schütterer Vegetation
-  Trampelpfad, Wiesenweg; Mountainbike-Parcoursweg
-  Rasen
-  Wiese
-  ruderale Gras- und Krautflur (Lichtung)
-  magere, trocken-warme Ruderalflur
-  offene Felsbildung
-  nitrophile Gras- und Krautflur
-  nitrophile Gras- und Krautflur; gemulchtes Brombeergebüsch
-  Staudenknöterichdominanzbestand
-  ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 5 bis 15 %
-  ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 25 bis 50 %
-  ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 50 bis 75 %
-  Brombeergebüsch
-  Robinien-Pionierwald mit Nr.
-  Baumgruppe; Baumbestand; Gebüsch zum Teil mit Nr.
-  mittelalter bis alter Baumbestand mit Nr.
-  Baumgruppe mit Bäumen, die Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen
-  Grenze der Flächennutzungs- und Biotoptypen
-  Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern
-  Lage der Vegetationsaufnahmefläche
-  Grenze des Untersuchungsgebietes (Avifauna und Reptilien)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
-  Umgrenzung der Waldfläche im PG (entsprechend Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (Herr Ehlert) September 2023)

Hergestellt auf der Grundlage von der Plangrundlage einschließlich Vermessung, zur Verfügung gestellt von der Stadt Oschatz sowie Drohnenluftbildern, aufgenommen von der PLANET Sachsen GmbH am 10.02. und 10.06.23 sowie Ortsbegehungen durch die PLANET Sachsen GmbH am 16.02., 22.05. und 10.08.23.

Fundpunkte Reptilien:

Ergebnisse Reptilien:

Zauneidechse (Ze):

Ze 01 am 13.05.2023: ein subadultes Tier im 2.Kalenderjahr







Ze 02 am 12.08.2023: zwei juvenile Tiere

Blindschleiche (Bs):

Bs 01 am 12.08.2023: ein Alttier (ca. 25 cm lang)

Bs 02 am 12.08.2023: ein Tier im 1.Kalenderjahr

Legende Bäume

-  Einzelbaum mit Nr.
-  abgängiger Einzelbaum mit Nr.
-  abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
-  Einzelbaum mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten mit Nr.
-  Großstrauch mit Nr.
-  Einzelbaum mit Nr.

Stadt Oschatz

Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung und grünordnerischer Zuarbeit für den Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz



Anlage 5: Plan 1: Bestandsplan

Arbeitsstand: 12.09.2023

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

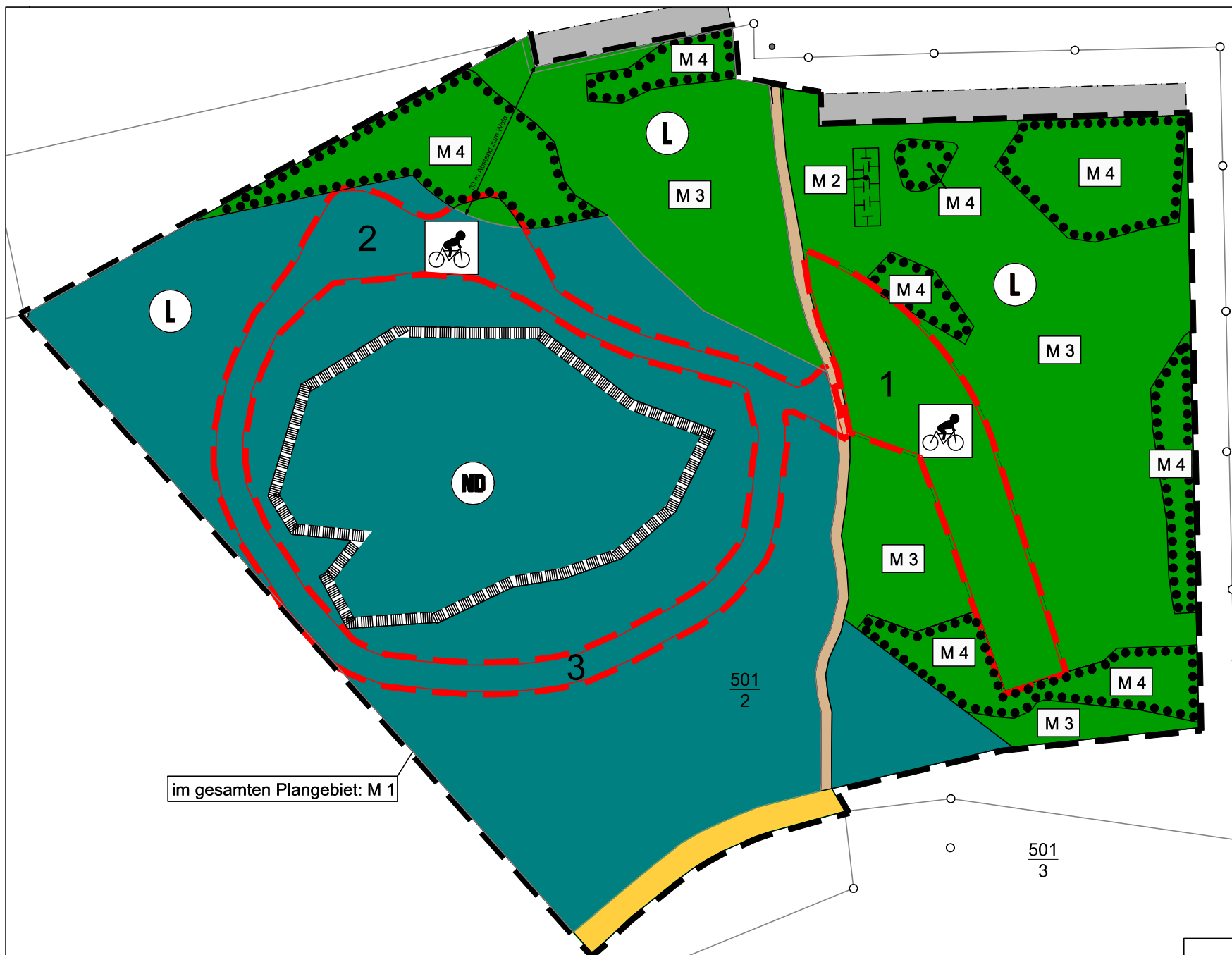
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



im gesamten Plangebiet: M 1

Legende

- M 1 Maßnahmenbezeichnung vgl. Planeinschrieb
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Übernahme aus Planzeichnung Bebauungsplan
 - Waldfläche (§9 Abs. 1 Nr.18 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Weg im Bestand
 - 1 Dirtpark
 - 2 Trasse Abfahrtstrail
 - 3 Korridor Aufstieg/Rückweg
 - Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 BNatSchG); hier: offene Felsbildung
 - Umgrenzung von Flächen (innenliegend) für Geländeänderungen im Zusammenhang mit der Bike- und Dirtparkanlage
 - ND Naturdenkmal
 - L Bestandteil LSG "Wernsdorfer Forst"
 - verwendete Planzeichen:
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
- Legende zu weiteren Planzeichen vgl. Planzeichnung zum B-Plan

Hergestellt auf der Grundlage des B-Planes, Stand 11.09.23 zur Verfügung gestellt von der Stadt Oschatz sowie Drohnenluftbildern, aufgenommen von der PLANET Sachsen GmbH am 10.02. und 10.06.23 sowie Ortsbegehungen durch die PLANET Sachsen GmbH am 16.02., 22.05. und 10.08.23.

Stadt Oschatz

Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung und grünordnerischer Zuarbeit für den Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz



Anlage 6: Plan 2: Lageplan grünordnerischer Maßnahmen

Arbeitsstand: 12.09.2023

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlannerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Große Kreisstadt Oschatz

Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“

Stand 12.09.23

IMPRESSUM

Auftraggeber

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Ansprechpartner:
Herr Steffen Wahle
Tel.: (03435) 970263

Auftragnehmer

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: (034 362) 316 50
Fax: (034 362) 316 47
E-Mail: info@planernetzwerk.de



Bearbeitung:
Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)
Steffen Gerlach (Herpetologe)

Mügeln OT Kemmlitz, 12.09.2023

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine Angaben	4
1.	Projektinformation und Aufgabenstellung	5
2.	Bearbeitungsgrundlagen.....	6
3.	Rechtsgrundlagen	7
4.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
5.	Bestandsaufnahmen.....	11
5.1	Biotop- und Flächennutzungstypen sowie Vegetation	11
5.2	Reptilien	15
5.3	Brutvögel.....	16
6.	Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren	31
7.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	34
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
7.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL	37
7.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	40
8.	Artbezogene Wirkungsprognose.....	40
8.1	Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	40
8.1.1	Artgruppe Fledermäuse	40
8.1.2	Zauneidechse.....	41
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL	44
8.2.1	Ökologische Gilde der Vögel, die in/auf Gehölzen brüten.....	44
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	50
10.	Zusammenfassung / Ergebnis	56

Anhang:	#	Anlage 1	-	Literatur
	#	Anlage 2	-	Fotodokumentation
	#	Anlage 3	-	Gehölzbestandsliste
	#	Anlage 4	-	Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
	#	Anlage 5	-	Plan 1: Bestandsplan Flächennutzungs- und Biotoptypen und Gehölzbestand sowie Fundpunkte der Reptilienerfassung
	#	Anlage 6	-	Plan 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023 im Untersuchungsgebiet Artenschutz
	#	Anlage 7	-	Plan 3: Lage der Artenschutz-Maßnahmen)

0. Allgemeine Angaben

Standort des Planungsgebietes:

Land: Sachsen
Landkreis: Nordsachsen
Stadt: Oschatz
Gemarkung: Altoschatz
Flurstück: Teile von: 501/2
Plangebietsgröße: 24.301m²

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Oschatz. Die Lage ist in der folgenden Karte dargestellt:

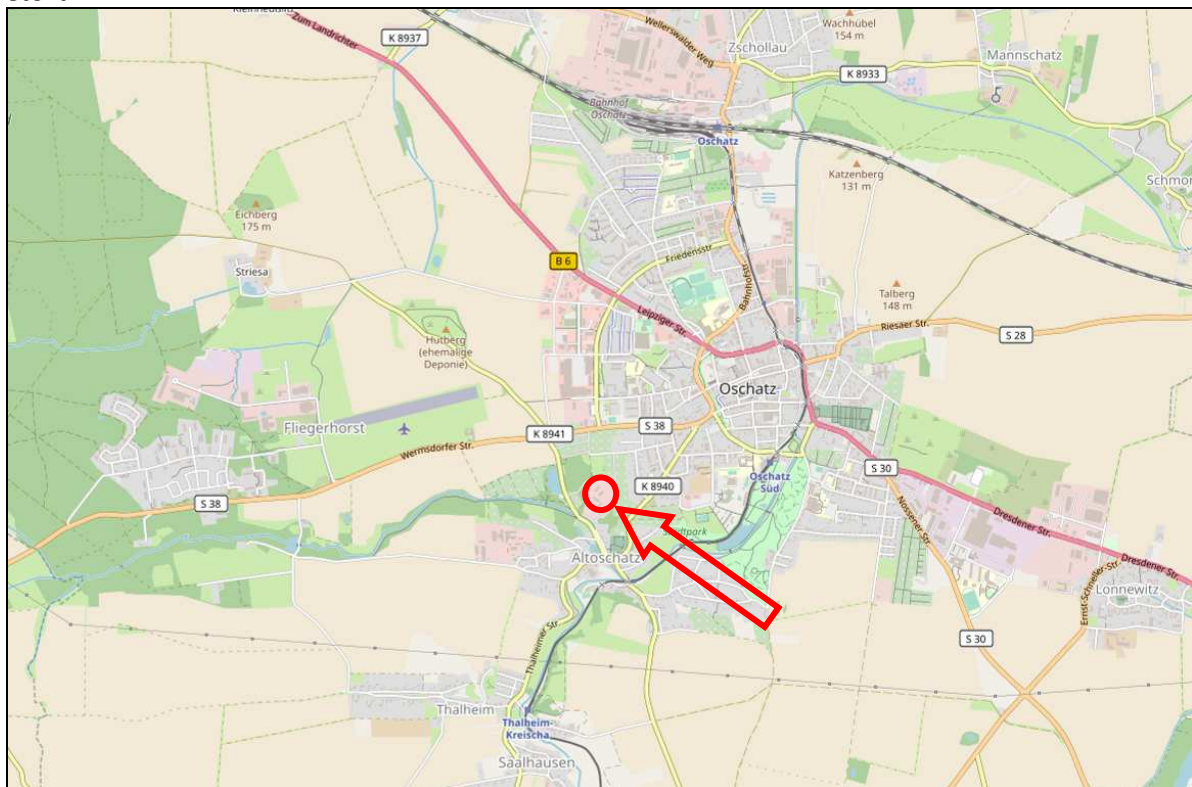


Abb. 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab).

1. Projektinformation und Aufgabenstellung

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich des ehemaligen Motorcrossgeländes auf Teilen des Flurstückes 501/2 der Gemarkung Altoschatz einen Bike- und Dirt- Park zu etablieren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bike- und Dirt- Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Geplant ist die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen (10.361 m²), Flächen für Wald (13.385 m²), Straßenverkehrsfläche (280 m²) und ein Fußweg (275 m²).

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche und der Fläche für Wald werden Flächen ausgewiesen, in denen eine Bebauung zulässig ist. Die überbaubare Grundfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche beträgt 1.700 m² und im Bereich der Waldfläche 1.600 m².

[Begründung und Planzeichnung zum B-Plan, Stand September 2023.]

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Es gliedert sich in eine relativ ebene Fläche mit bewachsenen Aufschüttungen und ein ehemaliges Grubengelände, das von unbefestigten, schmalen Wegen durchzogen wird. Es grenzt unmittelbar an Kleingartenanlagen und einzelne Eigenheimbebauung an. Außerhalb des Plangebietes, im Norden befindet sich ein Garagenkomplex. Das Erscheinungsbild wird von Brach- und Gehölzflächen geprägt, die ehemalige Nutzung als Motocrossgelände ist im Plangebiet, in Form zahlreicher schmaler Wege und Hindernisse noch erkennbar. Die schmalen Wege im Bereich der Aufschüttungen und im ehemaligen Grubengelände werden von Radsportlern und zum Teil auch von Spaziergängern bereits aktuell genutzt. Im östlichen Teil des Plangebietes stehen überwiegend junge bis mittelalte Gehölze. Im ehemaligen Grubengelände sind dagegen auch Altbäume mit Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse und Totholz vorhanden. In den Baumbeständen im westlichen Plangebiet sind Bäume zum Teil abgestorben, zusammengebrochen.

Der westliche Teil des Plangebietes wird als Waldfläche im Sinne des § 2 SächsWaldG ausgewiesen. [LRA Landkreis Leipzig; Stellungnahme der Unteren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung; 14.10.2022]

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH - Gebiet. Das Nächstgelegene ist das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204) in einer kürzesten Entfernung von ca. 0,17 km im Süden. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 16.01.2023] Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiet. Die Nächstgelegenen sind das SPA- Gebiet „Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ (Landesinterne Nr. 23) in einer kürzesten Distanz von 4,7 km im Nordwesten sowie das SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (Landesinterne Nr. 27) in einer kürzesten Entfernung von 5,8 km im Südosten. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 16.01.2023]

Im Plangebiet befindet sich das Naturdenkmal „Felsklippe in der Sandgrube Altoschatz“. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 16.01.2023]

Aufgrund der vorhandenen Flächennutzung im Plangebiet war die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) erforderlich.

Als Grundlagen für die Erstellung des AFB sollen vorhandene Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank), eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 und eine Erfassung der Reptilien im Frühjahr 2023 bzw. im August 2023, die innerhalb eines Untersuchungsgebietes durchgeführt wurden, welches etwas größer als das Plangebiet ist, dienen. Weiterhin wurde eine Flächennutzungs- und Biotopkartierung einschließlich einer Aufnahme des Gehölzbestandes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes [PLANET, Stand 24.08.23] durchgeführt.

Aufgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

2. Bearbeitungsgrundlagen

- LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten (MTBQ 4744-NO) und einen eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 05.04.2023.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Reptilienerfassung im Frühjahr 2023 bzw. im August 2023 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz, einschließlich der Erhebung der Flächennutzungs- und Biotoptypen, des Gehölzbestandes und der Vegetation, Stand 12.09.23.
- LRA NORDSACHSEN: Stellungnahme zum vorzeitigen Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park Oschatz“ der Großen Kreisstadt Oschatz, 14.10.2022, Aktenzeichen: 2022-06168.
- STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Stadt Oschatz, Stand September 2023.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Aufnahme von Drohnenluftbildern vom Plangebiet am 10.02.23 und am 10.06.23.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

3. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Demnach ist es verboten (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Weiterhin gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen¹. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

¹ BVwVG, (Fn.6), Rn.117

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

Grundsätzlich gilt: Ein Bebauungsplan an sich kann nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen - erst die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können entsprechende Verbotstatbestände auslösen. Der Bebauungsplan selber bedarf noch nicht einer Befreiung oder Genehmigung nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern erst die Realisierungsmaßnahme. Die Vorschriften richten sich nicht an den Plangeber (Gemeinde), sondern an denjenigen, der den Plan umsetzen will. Wenn aber der Bebauungsplan aus Rechtsgründen nicht zu vollziehen ist, also die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann, ist auch die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB zweifelhaft. [STÜER, 2009]

Soll ein Vorhaben realisiert werden und liegen Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG) vor, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, es gilt:

§ 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weiterhin gilt § 67 Abs. 2:

Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des SMUL, 2010.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.]

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Relevanzschwelle*). Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste bzw. für Vogelarten die Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ (Version 2.0, 30.03.2017) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)
Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Tabelle der „in Sachsen auftretenden Vogelarten“² als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

² LfULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017, hier: Unterscheidung in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**³ Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeit (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Die Kompensatorischen Maßnahmen, die auch als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) bezeichnet werden, können im Rahmen der Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden. [SMUL: Hinweise zu zentralen, unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, 26.10.2009.]

³ die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden
[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

5. Bestandsaufnahmen

5.1 Biotop- und Flächennutzungstypen sowie Vegetation

Am 22.05. und 10.08.2023 erfolgte im Plangebiet eine flächendeckende Biotopkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- **vollversiegelte Fläche**
Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine ca. 64 m² große Betonplatte. Im Süden des Plangebietes wird eine bituminös befestigte Straße angeschnitten.
- **Verkaufswagen**
Im Süden des Plangebietes wurde ein Verkaufswagen offensichtlich über einen bereits längeren Zeitraum abgestellt. Die Räder des Wagens sind ohne Luft und eingewachsen.
- **Ablagerung von Baumaterial: Rohre, Steine, etc.**
Im Südosten des Plangebietes wurde auf einer kleinen Fläche Baumaterial abgelagert.
- **Kompost**
Im Südosten und Nordosten des Plangebietes wurden Komposthaufen angelegt.
- **offener Boden mit Schutt/Schotter und spärlicher Vegetation**
Im Bereich des abgestellten Verkaufswagens ist offener Boden, welcher mit Schotter/Schutt durchsetzt ist, anzutreffen. Auf dieser Fläche hat sich eine spärliche Vegetationsdecke etabliert. Verdichtungszeiger wie Vogelknöterich, Jährige Rispe und Strahlenlose Kamille sind vorhanden.
- **offener Boden und Parcourselemente mit schütterer Vegetation**
Im Bereich der ehemaligen Sandgrube werden Teilbereiche offensichtlich regelmäßig mit Mountainbikes befahren. An diesen Stellen, sowie im Bereich von Parcourshinternissen, ist offener Boden mit einer spärlichen Vegetation anzutreffen.
- **Trampelpfad, Wiesenweg; Mountainbike - Parcoursweg**
Schmale unbefestigte, erdige oder „grüne“ Wege durchziehen das Plangebiet und werden zum Spazieren gehen oder Radfahren (Mountainbike) genutzt.
- **Rasen**
Regelmäßig, gepflegte Rasenflächen sind im Osten des Plangebietes anzutreffen.
- **Wiese**
Einen großen Anteil des Plangebietes stellen hochwüchsige, eutrophe und leicht ruderalisierte Glatthaferwiesen dar. Vorkommende Pflanzenarten vgl. Aufnahmeflächen 2 und 3. Die Wiese war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im August 2023 gemulcht worden.
- **ruderales Gras- und Krautflur (Lichtung)**
Westlich der Felsdurchragung, innerhalb des Pionierwaldes, hat sich im Bereich einer Lichtung eine ruderales, mesotrophe Gras- und Krautflur etabliert.
- **magere, trocken-warme Ruderalfluren**
Durch Geländeprofilierungen, vermutlich noch auch aus der Zeit der Nutzung als Motorcrossgelände, wurde kleinflächig Oberboden abgeschoben, so dass sich in diesen Bereichen magere, trocken-warme Ruderalfluren etabliert haben.
Obwohl Ende Mai 2023 die Vegetation im Plangebiet auf der umgebenen Wiesenfläche noch keinen Trockenstress zeigte, zeigten die Pflanzen auf den Flächen, von welchen der Oberboden abgeschoben wurde, deutliche Wuchsdepressionen und Trockenschäden.
- **offene Felsbildungen**
Im Zentrum des Plangebietes sind offene Felsbildungen (Porphyry) anzutreffen, welche stellenweise blank sowie zum Teil auch mit schütterer Pioniervegetation bewachsen sind.
Die offene Felsbildung erfüllt die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und für einen FFH-Lebensraumtyp (Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation).
Die Felsdurchragung ist weiterhin als Geologisches Naturdenkmal „Felsklippe in der Sandgrube Altoschatz“ ausgewiesen.

- **nitrophile Gras- und Krautfluren**
Im Randbereich der Straße, welche im Süden des Plangebietes angeschnitten wird, hat sich eine nitrophile Gras- und Krautflur etabliert. Auch im Nordosten des Plangebietes ist dieser Biotoptyp im Bereich eines Komposthaufens kleinflächig anzutreffen.
- **nitrophile Gras- und Krautflur; gemulchtes Brombeergebüsch**
Im Norden des Plangebietes wurde ein Brombeergebüsch gemulcht. Auf der Fläche hat sich eine nitrophile Gras- und Krautflur etabliert, Brombeeren beginnen wieder auszutreiben.
- **Staudenknöterichdominanzbestand**
Im Norden des Plangebietes hat sich ein kleiner Staudenknöterichdominanzbestand etabliert.
- **ausdauernde Ruderalfluren**
Im Plangebiet sind Ruderalfluren in ungepflegten Saumbereichen an der Wiesenfläche, auf Säumen im Bereich des vorhandenen Mountainbike-Parcoursweges sowie auf Lichtungen im Bereich der Felsdurchragung und innerhalb des Pioniergehölzes zu finden.
Auf den Ruderalfluren haben sich zum Teil Gehölze etabliert. Der Grad der Gehölzsukzession wurde wie folgt differenziert:
 - Verbuschungsgrad von 5 bis 15 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs),
 - Verbuschungsgrad von 25 bis 50 % (Gehölzjungwuchs, Baum- und Gebüschgruppen insbesondere Brombeere),
 - Verbuschungsgrad von 50 bis 75 % (Gehölzjungwuchs, flächendeckende Baum- und Gebüschgruppen mit nur noch kleinen Lücken in der Gehölzschicht),Bei den erfassten Ruderalfluren handelt es sich um folgende Pflanzengesellschaften bzw. um Übergangsformen zwischen den verschiedenen Gesellschaften.
[Quelle der Kurzcharakteristik und Angabe zur Häufigkeit bzw. Ausbreitungstendenz: SCHUBERT R., HILBIG W., KLOTZ S., 1995.]
 - *Solidago canadensis* - Gesellschaft der Kanadischen Goldrute
→ Es handelt sich um eine Dominanzgesellschaft der namensgebenden Art. Die anderen Arten sind nur beigelegt und oft durch die Konkurrenz der Goldrute geschwächt. In Ausbreitung.
 - *Agropyrum repens* - Quecken-Pionierrasen
→ Sehr artenarme, hauptsächlich von *Agropyron repens* bestimmte Gesellschaft. Häufig an Acker- rändern und auf Brach- und Ödland. In Ausbreitung.
 - *Calamagrostis epigejos* - Gesellschaft des Landreitgrases
→ Dominanzbestände des Landreitgrases auf ruderalen Standorten, wie Öd- und Brachland, Berg- baufolgefächern, Deponien usw. Starke Ausbreitungstendenzen.
 - *Tanaceto vulgaris-Arrhenatheretum elatioris* - Rainfarn-Glatthafer-Wiese
→ Häufig auf frischen, nährstoffreichen Standorten. Ruderalisierte Glatthaferwiese bei unterlasse- ner oder unregelmäßiger Mahd. Stark in Ausbreitung.
 - *Tanaceto-Artemisetum vulgaris* - Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft
→ Siedelt auf Öd- und Brachland sowie an Straßenrändern. Eine der häufigsten Ruderalgemein- schaften.
 - *Convolvulo arvensis-Brometum inermis* - Pionierrasen der Wehrlosen Trespe
→ Gesellschaft aus Dominanzbeständen der Wehrlosen Trespe. Hinzu treten einige Wiesengräser und weit verbreitete ubiquitäre Arten. Häufig im Lößgebiet, auf anderen Standorten sich auch stark ausbreitend.
- **Brombeergebüsch**
Im Süden und im Zentrum des Plangebietes befinden sich drei undurchdringliche Brombeergebüsche.
- **Robinien-Pionierwald**
Ein Robinien-Pionierwald im Stangenholz- bis schwachen Baumholzalter befindet sich im Südwesten des Plangebietes im Umfeld der Felsdurchragung.
- **Baumgruppe; Baumbestand; Gebüsch**
Gebüsch, Hecken und Baumbestände sind im gesamten Plangebiet verteilt zu finden und werden in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit im Detail beschrieben.
- **mittelalter bis alter Baumbestand**
Mittelalte bis alte Bestände (Wald) überwiegend aus Stieleichen, Pappeln, Bergahorn und Robinie. Die ein- zeln Bestände werden in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit im Detail beschrieben.

Die Lage der einzelnen Biotoptypen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 5 der vorliegenden Arbeit befindet.

Auf 8 Aufnahmeflächen innerhalb des Plangebietes erfolgte im Mai und August 2023 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Die Lage der einzelnen Aufnahmeflächen geht ebenfalls mit aus dem Bestandsplan hervor.

Tabelle 1: Charakterisierung der einzelnen Aufnahmeflächen

Nr.	Kurzbeschreibung
1.	nitrophile Gras- und Krautflur; Brennesselflur; Lagerfläche für Gartenabfälle
2.	artenarme, eutrophe und leicht ruderalisierte Glatthaferwiese
3.	artenarme, eutrophe und leicht ruderalisierte Glatthaferwiese
4.	magere, trocken-warme Ruderalfluren in einem Bereich von dem der Oberboden abgetragen wurde
5.	magere, trocken-warme Ruderalfluren in einem Bereich von dem der Oberboden abgetragen wurde
6.	mesotrophe bis eutrophe ruderalisierte Glatthaferwiese
7.	Felsvegetation; Pioniervegetation auf Fels
8.	ruderal eutrophe Glatthaferwiese und Pionierrasen (Quecke, Wehrlose Trespe)

Tabelle 2: Nachgewiesene Pflanzenarten im Plangebiet, geordnet nach Stetigkeit

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)							
		1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer		x	x	x	x	x	x	x
<i>Elytrigia repens</i>	Gemeine Quecke	x	x	x	x	x		x	x
<i>Bromus sterilis</i>	Taube-Trespe	x	x	x	x	x	x		
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer			x	x		x	x	x
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe				x	x		x	x
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	x	x		x	x			
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knaulgras		x	x			x		x
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	x	x	x					
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut				x	x		x	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	x	x	x					x
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe				x	x			x
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz		x	x					
<i>Berteroa incana</i>	Graukresse				x	x			
<i>Festuca ovina</i>	Echter Schaf-Schwengel	x						x	
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu				x	x			
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern	x		x					
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich				x	x			
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras		x	x					
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras			x	x				
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer		x	x					
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeu-Ehrenpreis	x	x						
<i>Vicia tetrasperma</i>	Viersamige Wicke			x			x		
<i>Viola arvensis</i>	Feld-Stiefmütterchen						x	x	
<i>Agave spec.</i>	Agave-Art	x							
<i>Agrostis capillaris</i>	Rot-Straußgras							x	x
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	x							
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß					x			x
<i>Avenella flexuosa</i>	Schlängel-Schmiele		x						
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras		x						x
<i>Calystegia sepium</i>	Echte Zaunwinde	x							x
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gemeines Hornkraut					x			
<i>Chamomilla recutita</i>	Echte Kamille					x			
<i>Chelidonium majus</i>	Großes Schöllkraut	x							
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			x					
<i>Euphorbia lathyris</i>	Spring-Wolfsmilch	x							
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwengel			x					
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Stechender Hohlzahn	x							
<i>Geranium pusillum</i>	Zwerg-Storchschnabel	x							

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)							
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	x							
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	x							x
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut							x	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			x					
<i>Hordeum murinum</i>	Mäuse-Gerste					x			
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurote Taubnessel			x					
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee					x			
<i>Myosotis spec.</i>	Vergissmeinnicht-Art			x					
<i>Oenothera biennis</i>	Gemeine Nachtkerze					x			x
<i>Picris hieracioides</i>	Gemeines Bitterkraut					x			
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer				x				
<i>Scleranthus perennis</i>	Ausdauernder Knäuel							x	
<i>Sedum maximum</i>	Große Fetthenne	x							
<i>Sisymbrium officinale</i>	Wege-Rauke					x			
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute			x					
<i>Spergula morisonii</i>	Frühlings-Spark							x	
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere					x			
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere			x					x
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn					x			
Gehölzungswuchs / Sämlinge									
<i>Rubus plicatus</i>	Brombeere	x	x	x			x		x
<i>Rosa spec.</i>	Rose-Art						x		x
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie, Falsche Akazie							x	

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Erfassung des Gehölzbestandes. Dabei wurden Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm sowie Sträucher mit einer Höhe ab ca. 3 m und Hecken ab 2 m erfasst. Größere und dichte Bestände (Wald) wurden zusammenfassend beschrieben.

Die Lage der Bäume, Gehölzgruppen und Bestände geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 5 befindet. Die dazugehörige Beschreibung (Gehölzbestandsliste) ist im Anhang 3 dargestellt.

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum (Baumhöhlen, Spalten, Risse) vermuten lassen. Im Ergebnis der Überprüfung steht fest, dass an der Robinie Nr. 1 abblätternde Rinde und weiterhin an einigen Bäumen innerhalb der Gehölzbestände Nr. 116 und 118 Risse, Spalten und/oder abblätternde Rinde festgestellt werden konnten, die Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen.

Bei den Vegetationsaufnahmen konnten insgesamt 57 krautige Pflanzenarten und 3 Gehölzarten nachgewiesen werden. Hinzu kommen noch weitere 28 Gehölzarten, die im Zuge der Gehölzbestandsaufnahme erfasst wurden. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es überwiegend um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für ruderalisierte und regelmäßig gemulchte Wiesen, ruderale Pionierwälder, Ruderalfluren und Brachen insbesondere im Siedlungsbereich sind. Wertgebende Vegetationsbestände sind als Pionierrasen im Bereich der Felsdurchragung anzutreffen. Hier konnten mit dem Ausdauernden Knäuel (*Scleranthus perennis*) eine Art der Vorwarnliste der Roten Listen Sachsens und Deutschlands und mit dem Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) eine Art der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands nachgewiesen werden.

Weitere geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um standortheimische als auch -fremde Arten, wobei im Bestand der Anteil der fremdländischen Robinie in der Fläche deutlich überwiegt.

➔ Aufgrund des geplanten Wegeverlaufes kann ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, ausgeschlossen werden.

5.2 Reptilien

Methodik

Die Erfassung von Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung, d.h. ein langsames und ruhiges Abgehen der (potentiellen) Lebensräume und konzentriertes Absuchen der Fläche (zum Teil auch mit Fernglas), kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Erweitert wurde die Sichtbeobachtung durch das Aufsuchen von vorhandenen möglichen Verstecken im Gelände, welche umgedreht oder angehoben wurden. Das Untersuchungsgebiet ist etwas größer als das eigentliche Plangebiet gefasst, weil der Geltungsbereich des B-Planes während der Bearbeitungszeit reduziert wurde. Das Untersuchungsgebiet wird nachfolgend als UG_{AFB} bezeichnet.

Die Erfassungen wurden durch den Herpetologen Steffen Gerlach im Zeitraum März bis August 2023 innerhalb des UG_{AFB} durchgeführt. Die Erfassungen fanden an den nachfolgend genannten Terminen statt:

1. Begehung: 18.03.2023,
2. Begehung: 21.04.2023,
3. Begehung: 13.05.2023,
4. Begehung: 14.08.2023.

Erfassungsergebnis

Bei den Erfassungsarbeiten konnten die Zauneidechse und die Blindschleiche im UG_{AFB} nachgewiesen werden, wobei sich alle Fundpunkte innerhalb des Plangebietes befanden.

Tabelle 3: Schutzstatus der bei den Erfassungsarbeiten nachgewiesenen Reptilien

Art	BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD
Anguis fragilis Blindschleiche			b	n	n
Lacerta agilis Zauneidechse		X	s	3	V

Legende zu Tabelle 3:

RLS: Für Wirbeltiere: LFULG: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen, 30. Dezember 2015

Kategorien		Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen	nb	nicht bewertet
1	vom Aussterben bedroht	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
2	stark gefährdet	R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
3	gefährdet	D	Daten defizitär
n	nicht gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
 für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

b: besonders geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

Am 13.05.2023 gelang der Fund von einer subadulten Zauneidechse im südwestlichen Plangebiet in der Nähe des offenen Felsens. Am 14.08.2023 konnten zwei juvenile Zauneidechsen, die nur wenige Tage alt waren, auf der Ruderalflur im südwestlichen Plangebiet gesichtet werden. Am 14.08.2023 wurde ein ca. 25 cm lange Blindschleiche im Nordosten des Plangebietes auf einer Wiese gesehen. Am gleichen Tag wurde eine weitere junge (1. Kalenderjahr) Blindschleiche im südwestlichen Plangebiet in der Nähe einer Felskuppe aufgefunden. Alle Fundpunkte liegen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes und sind im Plan 1 in der Anlage 5 dargestellt.

Die folgende Tabelle fasst das Erfassungsergebnis hinsichtlich des Zauneidechsenvorkommens im Plangebiet zusammen.

Tabelle 4: Nachweise der Zauneidechse im Plangebiet 2023

Begehung am:	Anzahl Weibchen	Anzahl Männchen	Anzahl subadulte Tiere	Anzahl Jungtiere	Fundpunkte im Plan 1
18.03.2023	0	0	0	0	-
21.04.2023	0	0	0	0	-
13.05.2023	0	0	1	0	Ze01
14.08.2023	0	0	0	2	Ze02
gesamt:	0	0	0	2	2 Fundpunkte

Weitere, relevante Beibeobachtungen wurden bei den Erfassungsarbeiten weder aus der Artgruppe der Reptilien noch aus der Artgruppe der Amphibien erbracht.

5.3 Brutvögel

Methodik

In einem Untersuchungsgebiet erfolgten am 10.03., 18.04., 05.05., 13.05. und 10.06.2023 fünf flächendeckende Begehungen. Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden, da zu diesen Tageszeiten die Gesangsaktivitäten der Reviere anzeigenden Männchen bei den Vögeln am höchsten sind. Das Untersuchungsgebiet ist etwas größer als das eigentliche Plangebiet gefasst, weil der Geltungsbereich des B-Planes während der Bearbeitungszeit reduziert wurde. Das Untersuchungsgebiet wird nachfolgend als UG_{AFB} bezeichnet.

Dabei wurde das UG_{AFB} und die umgebenen Bereiche begangen, sämtliche Feststellungen von Vögeln notiert und nach den Brutvogelkriterien ausgewertet.

Besonderes Augenmerk galt dem Revierverhalten, damit der Bestand an Brutvögeln möglichst genau ermittelt werden konnte. Eine gezielte Nestersuche fand nicht statt. Die Kartierung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands". Die Erfassungen wurden durch den Ornithologen Rainer Ulbrich durchgeführt.

Erfassungsergebnis

Insgesamt wurden 25 Vogelarten kartiert, wovon 22 Arten innerhalb des UG_{AFB} Brutmöglichkeiten vorfinden. 18 Arten zeigten Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind in der Gesamtkartendarstellung berücksichtigt. Ein direkter Brutnachweis konnte nur vom Star erbracht werden.

Das UG_{AFB} ist in einen z.T dicht bewachsenen Westteil und einem aufgelockerten Ostteil aufgegliedert, welcher Offenlandcharakter aufweist. Im Westteil erreichen Waldarten, wie Mönchsgrasmücke und Zilpzalp hohe Brutdichten. Im Ostteil dominieren Offenlandarten wie Neuntöter und Dorngrasmücke.



Der zentrale Bereich im Westteil sowie die Wiesenflächen im Ostteil des UG_{AFB} besitzen als Bruthabitate eine geringe Bedeutung.

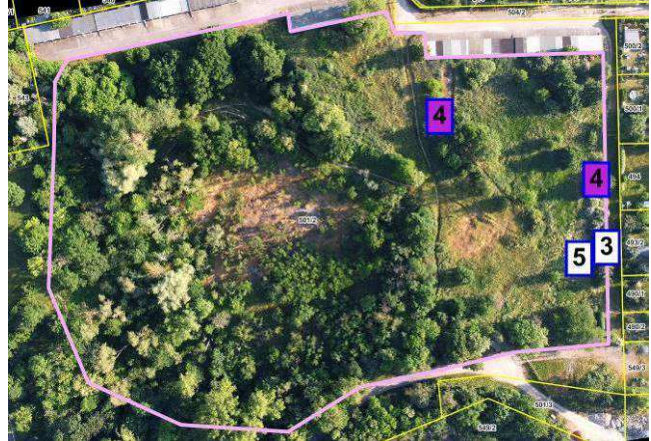

Horste von Großvogelarten konnten innerhalb des UG_{AFB} bei der Brutvogelkartierung 2023 nicht festgestellt werden.



Insgesamt kann mit 31 bis 42 Vogelbrutpaaren im UG_{AFB} gerechnet werden.


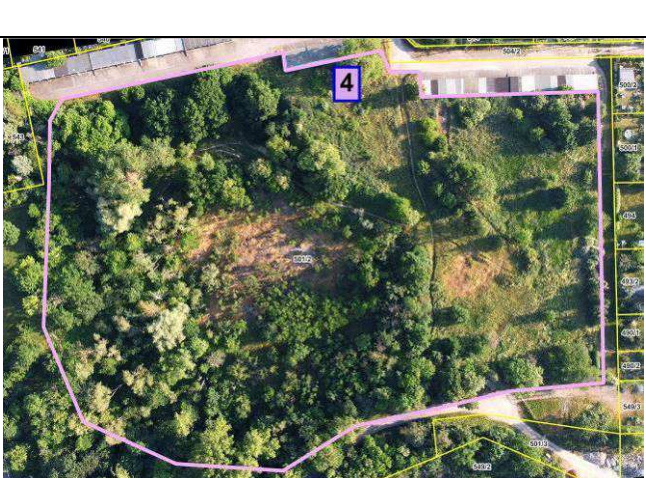
Folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu nachgewiesenen Brutvogelarten.



Tabelle 5: Brutvögel im UG_{AFB} sowie im unmittelbaren Umfeld

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
1	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt. Am 05.05.23 wurde nur ein Überflieger festgestellt.	
2	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	A2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.	



Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
3	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	B4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt. Bruthabitate sind nur im östlichen Teil des UG vorhanden.	
4	Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	A 1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	

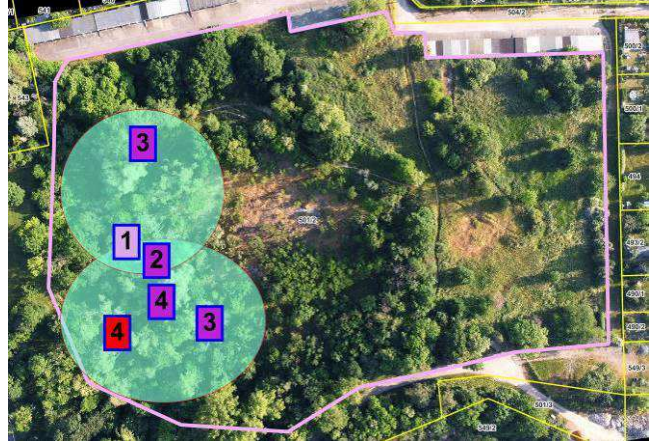

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
5	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	A 1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 geschätzt. Am 18.04.23 wurde nur ein Überflieger festgestellt.	
6	Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	B 4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 4 geschätzt.	



Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
7	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	B 4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
8	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	A 2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.	



Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
9	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	B 4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 3 bis 5 geschätzt. Der Westteil des UG _{AFB} bietet optimale Habitatbedingungen.	 <p>The image shows an aerial view of a wooded area. Several green circles are overlaid on the trees, each containing a number in a blue box. The numbers are 2, 3, 4, and 5, representing the estimated number of breeding pairs of Zilpzalp (Phylloscopus collybita) in those areas. The circles are distributed across the wooded area, with a higher concentration in the western part.</p>
10	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	B 4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 4 bis 5 geschätzt. Der Westteil des UG _{AFB} bietet optimale Habitatbedingungen.	 <p>The image shows an aerial view of a wooded area, similar to the one above. Green circles with numbers in blue boxes (2, 3, 4, 5) are overlaid on the trees, indicating the estimated number of breeding pairs of Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla). The circles are distributed across the wooded area, with a higher concentration in the western part.</p>


Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
11	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	B 4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
12	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	B 4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt. Bruthabitate sind nur im östlichen Teil des UG vorhanden.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
13	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	A 1	Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
14	Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	A 2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.	

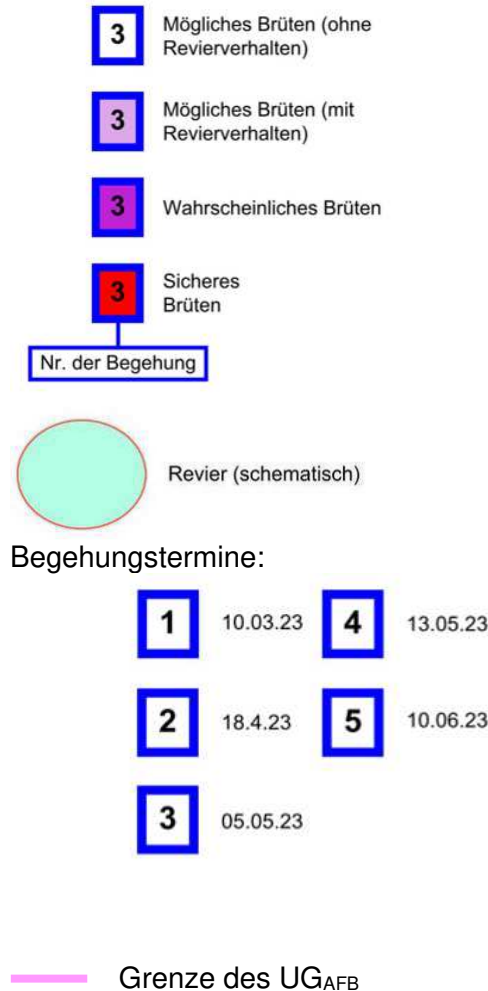
Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
15	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	C13a	Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf mindestens 2 geschätzt.	
16	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A 2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
17	Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	B 4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.	
18	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B 4	Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
19	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	A 2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.	
20	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	A 2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 geschätzt. Innerhalb des UG _{AFB} befinden sich keine Brutmöglichkeiten, jedoch in/an den umliegenden Gebäuden knapp außerhalb.	

Nr.	Name	Status	Bemerkungen	Kartendarstellung auf der Grundlage des am 10.06.23 aufgenommenen Drohnenluftbildes (Zeichenerklärung siehe Legende am Tabellenende)
21	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	A 2	Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.	 An aerial drone photograph of a wooded area. A pink boundary line outlines a specific region within the forest. A blue square with the white number '5' is placed within this pink-outlined area. The surrounding forest is dense with green trees. In the upper right, some buildings and a road are visible. The image is overlaid with a grid of small squares, likely for georeferencing.

Legende zur Tabelle 5 / Spalte Kartendarstellung



Brutvögel bei denen Punktnachweise innerhalb des UG_{AFB} und/oder im unmittelbaren Umfeld gelangen, sind zusammengefasst im Plan 2 in der Anlage 6 dargestellt. Der Gefährdungsstatus der Arten ist den Tabellen in der Anlage 4 zu entnehmen.

Legende zur Tabelle 5 / Spalte Status

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
C	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
	13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
	14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
	15	Nest mit Eiern entdeckt
	16	Junge im Nest gesehen oder gehört

Die folgende Tabelle stellt bezüglich der erfassten Brutvögel zusammenfassend die Anzahl der ermittelten Datensätze und die Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf dar.

Tabelle 6: ermittelte Datensätze und Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf

Art	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf				
		10.03.23	18.04.23	05.05.23	13.05.23	10.06.23
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	8					
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	4					
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	4					
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	2					
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	2					
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	9					
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	7					
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	1					
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	10					
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	9					
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	7					
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	3					
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	1					
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	1					
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	7					
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	6					
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	3					
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	4					
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	1					
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	1					
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	1					

Weiterhin wurden im UG_{AFB} folgende Überflieger registriert.

Tabelle 7: Überflieger im UG_{AFB}

Art	Status	Bemerkungen
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Überflieger	ein Exemplar am 13.05. und sechs Exemplare am 10.06.23
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Überflieger	drei Exemplare am 13.05. und ein Exemplar am 10.06.23
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Überflieger	ein Exemplar am 13.05.23
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Überflieger	ein Exemplar am 18.04.23

Alle im UG_{AFB} nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG. Keine der als Brutvögel nachgewiesenen Vogelarten ist weiterhin streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. Der als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesene Neuntöter wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet. Der Gartenrotschwanz ist nach der Roten Liste Sachsens und der Star nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft. Vier der nachgewiesenen Brutvögel stehen auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie) der Roten Liste Sachsens. Bei 25 innerhalb des UG_{AFB} und im unmittelbaren Umfeld nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten, wobei Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Fitis, Zaunkönig, Star und Zilpzalp als sogenannte „Allerweltsarten“⁴ zu bezeichnen sind. Gartenrotschwanz und Neuntöter werden hingegen in gleichnamiger Tabelle als Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

⁴ Unter „Allerweltsarten“ sind laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten des LfULG vom 30.03.2017 Vogelarten zu verstehen, die in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten sind und in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren haben.

6. Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde sowohl der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

In der nachfolgenden Flächenbilanz wird die aktuelle Bestandssituation 2023 innerhalb des Plangebietes der Planung gegenübergestellt.

Tabelle 8: Flächenbilanz

Bestand	Fläche in m ²	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen	344	1,4	Summe überbaute Fläche: 344 m ² (1,4 %)
Verkaufswagen	10	0,0	
Ablagerung von Baumaterial: Rohre, Steine, etc.	26	0,1	
Kompost	61	0,3	
offener Boden mit Schutt/Schotter und spärlicher Vegetation	24	0,1	
offener Boden; Parcourselemente mit schütterer Vegetation	338	1,4	
Trampelpfad, Wiesenweg; Bike-Parcoursweg	569	2,3	
Rasen	151	0,6	
Wiese; leicht ruderalisiert, eutroph, regelmäßig gemulcht	6.859	28,2	
ruderales Gras- und Krautflur; Wiesenbrache (Lichtung)	175	0,7	
magere, trocken-warme Ruderalflur im Bereich der Wiesenfläche, regelmäßig gemulcht	189	0,8	
offene Felsbildung	902	3,7	
nitrophile Gras- und Krautflur	112	0,5	
nitrophile Gras- und Krautflur; gemulchtes Brombeergebüsch	469	1,9	
ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 5 bis 10 %	876	3,6	
ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 25 bis 50 %	671	2,8	
ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 50 bis 75 %	421	1,7	
Staudenknöterichdominanzbestand	20	0,1	
Brombeergebüsch	263	1,1	
Robinien-Pionierwald	1.678	6,9	
Baumgruppe; Baumbestand; Gebüsch	1.879	7,8	
mittelalter bis alter Baumbestand	8.264	34,0	
gesamt:	24.301	100,0	

Planung	Fläche in m ²	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen (Straßenverkehrsfläche; Übernahme aus Bestand)	280	1,2	Summe überbaute Fläche: 3.855 m ² (15,9 %)
Fußweg	275	1,1	
öffentliche Grünfläche; wasserdurchlässig befestigt überbaut	1.700	7,0	
Wald; Waldweg wasserdurchlässig befestigt überbaut	1.600	6,6	
öffentliche Grünfläche; Gehölzerhalt (Übernahme aus Bestand)	1.975	8,1	
öffentliche Grünfläche; extensiv gepflegt Wiese	6.686	27,6	
Wald; offene Felsbildung (Übernahme aus Bestand)	902	3,7	
Wald; Robinien-Pionierwald (Übernahme aus Bestand)	1.608	6,6	
Wald; mittelalter bis alter Baumbestand (Übernahme aus Bestand)	8.225	33,8	
Wald; Lichtung, ausdauernde Ruderalfluren; Gehölzdeckung 5 bis 10 % (Übernahme aus Bestand)	765	3,1	
Wald; im Bestand: Baumbestand; Gebüsch (Übernahme aus Bestand)	48	0,2	
Wald; im Bestand: Brombeergebüsch (Übernahme aus Bestand)	237	1,0	
gesamt:	24.301	100,0	

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen gegenüber dem Bestand um 3.511 m² (14,5 %) verbunden ist, wobei für die Überbauung ausschließlich wasserdurchlässige Bauweisen zulässig sind.

Der geplante Wegeverlauf (Abfahrtstrail sowie Rückweg/Aufstieg) und die Anlage des Dirt-parks ist verbunden mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (insbesondere Ruderalfluren, Wiese sowie Gehölzen). Der geplante Wegebau führt durch einen nachweislich vorhandenen Zauneidechsenlebensraum. Auch ist mit einer Beräumung des Geländes von abgelagerten Materialien (Totholz, Reisighaufen, Steine, Unrat, etc.) zu rechnen, die der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.

Positiv ist der weitest gehende Erhalt der Gehölze und die geplante Extensivierung der Wiesenfläche zu werten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des B-Planes „Bike- und Dirt-Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2023 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Tabelle 9: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) <input type="checkbox"/> evtl. notwendige Gehölzfällungen im Bereich der geplanten Wegetrasse für den Abfahrtstrail bzw. den Rückweg/Aufstieg (dabei können auch Bäume mit Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten und/oder baumhöhlenbewohnende Vogelarten betroffen sein) <input type="checkbox"/> Beräumung der geplanten Wegetrasse von abgelagerten Materialien (Totholz, Reisighaufen, Unrat und/oder Steine) 	kurz- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden brütende Arten, Bodenbrüter), <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teil-lebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Verlust von Strukturen, die der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Überbauung von 3.511 m² derzeit unversiegelter Fläche <input type="checkbox"/> Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (insbesondere Ruderalfluren und Gehölze, Wiese) im Bereich der geplanten Wegetrasse und des Dirtparks. <input type="checkbox"/> evtl. notwendiger Gehölzfällungen im Bereich der geplanten Wegetrasse für den Abfahrtstrail bzw. den Rückweg/Aufstieg 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden brütende Arten; Bodenbrüter), <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten <input type="checkbox"/> Beanspruchung eines nachweislich vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes im Bereich der geplanten Wegetrasse

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
(dabei können auch Bäume mit Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten und/oder baumhöhlenbewohnende Vogelarten betroffen sein) <input type="checkbox"/> Beräumung der geplanten Wegetrasse von abgelagerten Materialien (Totholz, Reisighaufen, Unrat und/oder Steine)		
<input type="checkbox"/> Erhalt bestehender Gehölze außerhalb der geplanten Wegetrasse <input type="checkbox"/> Extensivierung der Wiesenfläche	langfristig	<input type="checkbox"/> Erhalt vorhandener Lebensräume (z.B. Gebüsch- und Baumbrüter) <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für die Zauneidechse im Bereich der Wiese)
betriebsbedingt		
<input type="checkbox"/> Änderung der Pflegeintensität (z.B. extensive statt intensive Pflege der Wiese) <input type="checkbox"/> Offenhalten von Flächen im Bereich der geplanten Wegetrasse <input type="checkbox"/> Nutzung als Bike- und Dirt-Park	langfristig	<input type="checkbox"/> Veränderung der Artenzusammensetzung <input type="checkbox"/> Unterbindung von Sukzession im Bereich der Wegetrasse <input type="checkbox"/> Erhöhung der Störungsintensität

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Nordsachsen; Daten übergeben am 05.04.2023]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744-NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und entsprechend ausgewertet.

Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

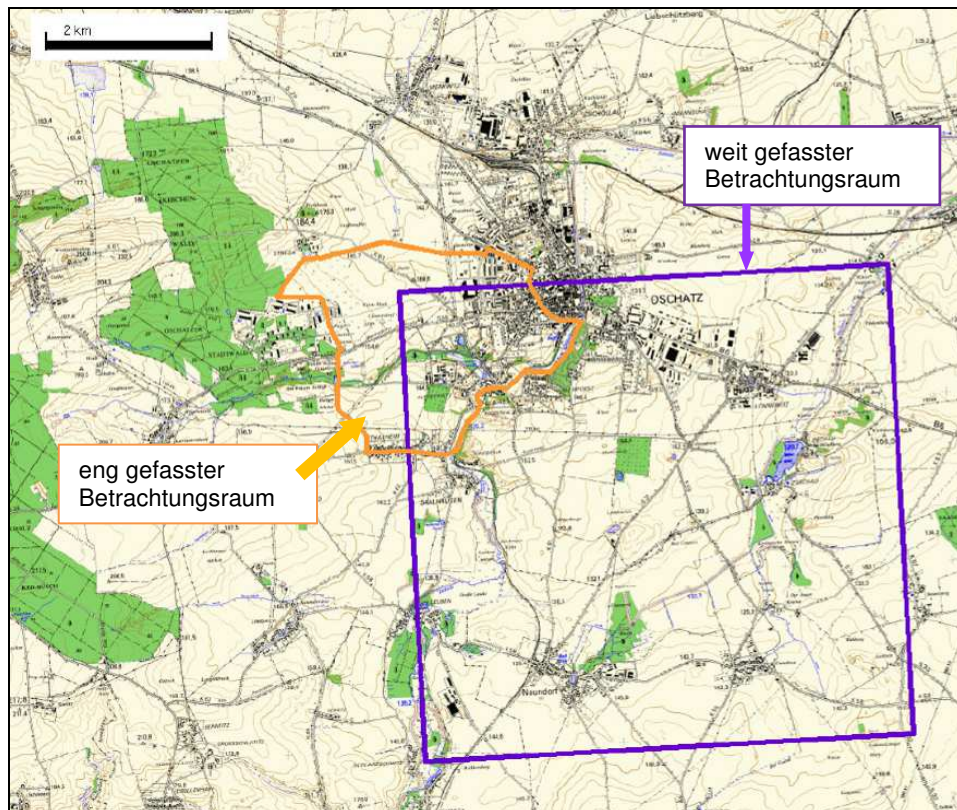


Abb.2: Eng und weit gefasster Betrachtungsraum (Schutzgut Tiere) ohne Maßstab

Ergänzend zu den abgefragten Daten aus der Multi-Base-Datenbank wurden eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 sowie eine Erfassung der Artengruppe Reptilien im Zeitraum März und im August 2023 in einem Untersuchungsgebiet durchgeführt, welches etwas größer als das eigentliche Plangebiet ist. Weiterhin fanden Aufnahmen zu Pflanzen und Biotoptypen innerhalb des Plangebietes im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes statt. Die dabei angewandte Methode und das Erfassungsergebnis zu den einzelnen Arten (-gruppen) sind im Kapitel 5 ausführlich dargestellt.

Die Geländebegehung wurde darüber hinaus genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen. So wurde bei den Geländebegehungen eine Untersuchung aller Gehölze auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten, Risse etc. durchgeführt. Ebenfalls fand eine Kartierung von Großvogelhorsten statt.

Wie bereits unter Punkt 6 dargelegt kann eine Betroffenheit der Arten nur unter der Bedingung abgeschätzt werden, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah (d.h. innerhalb von 5

Jahren nach Abschluss der Geländearbeiten) realisiert werden. Werden die Vorgaben des B-Planes erst nach mehreren Jahren realisiert, ist die Betroffenheit der Arten erneut zu prüfen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind in der „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“, in der Anlage 4 dargestellt.

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Bei den im Plangebiet vorkommenden Pflanzen handelt es sich überwiegend um häufig anzutreffende, weit verbreitete und ungefährdete Arten, wie sie typisch für Brachen, gemulchten Wiesenflächen, ruderale Pioniergehölze und Ruderalfluren sind. Im Bereich der Felsdurchragung sind jedoch auch wertgebende Biotope mit seltenen Pflanzen anzutreffen. Hier konnten zwei Arten nachgewiesen werden, welche auf den Vorwarnlisten der Roten Listen Sachsens und Deutschlands stehen. Ein Nachweis von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelang nicht.

Aufgrund des geplanten Wegeverlaufes kann ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, ausgeschlossen werden.

→ Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Im Multi-Base-Datenbankauszug lagen Hinweise auf folgende **Fledermäuse** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes vor: die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wurden bei den Geländebegehungen die Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten kartiert. Mit dem Ergebnis, dass an der Robinie Nr. 1 abblätternde Rinde und weiterhin an einigen Bäumen innerhalb der Gehölzbestände Nr. 116 und 118 Risse, Spalten und/oder abblätternde Rinde festgestellt werden konnten, die Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die baumbewohnenden Fledermausarten könnten betroffen sein, wenn Bäume mit Quartiereignung gefällt werden würden. Im Sinne der Eingriffsvermeidung ist zunächst zu prüfen, ob Gehölze im Bereich der geplanten Wegtrasse erhalten bleiben und zukünftig umfahren werden können (**V 4**). Ist ein Fällen von Bäumen mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermäuse unumgänglich, so wurde zum Schutz der Fledermäuse festgelegt, dass diese unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen sind. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen (**V 4**). Im Vorfeld der Fällung sind Ersatzquartiere an geeigneten Gehölze im Umfeld anzubringen (**CEF-1**). Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme **V 4** und der CEF-Maßnahme **CEF-1** in Bezug auf baumbewohnende Fledermäuse ausgeschlossen werden. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

Es ist festzustellen, dass ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann, da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Gebäude oder geeignete andere Bauwerke stehen, die Fledermäusen als Quartier dienen können. Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der gebäudebewohnenden Fledermausarten kann ausgeschlossen werden.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotters** innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab es durch die Auswertung der Multi-Base-Daten (hier Nachweis des Fischotters aus den Jahren 2002, 2004 und 2012). Ein Vorkommen des Fischotters ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- da sich im Plangebiet kein Fließgewässer befindet und das Plangebiet am Rand des Siedlungsbereichs liegt.

Eine artbezogene Prognose für den Fischotter ist nicht notwendig.

Aus der Artgruppe der **Amphibien** gab es in den Multi-Base-Daten Hinweise auf die Wechselkröte (*Bufo viridis*). Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gibt es keine Gewässer, die als Lebensraum dienen könnten. Während der 4 Geländebegehungen zur Zauneidechse durch den Herpetologen Steffen Gerlach wurde auch auf das Vorkommen von Amphibien geachtet. Im Ergebnis der Geländebegehungen stand fest, dass keine Beobachtungen von Amphibien gelangen. Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten dieser Artengruppe innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, es ist keine artbezogene Wirkungsprognose für einen Vertreter dieser Artengruppe durchzuführen.

Bei der Auswertung der Multi-Base-Daten gab es Hinweise auf die **Zauneidechse** (Nachweisjahre 2005, 2006, 2007, 2009, 2018 bis 2020). Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Um konkret sagen zu können, ob Reptilien im Plangebiet vorkommen oder nicht, fanden 2023 Erfassungsarbeiten statt (vgl. Kap. 5.2). Im Ergebnis steht fest, dass am 13.05.2023 der Fund von einer subadulten Zauneidechse im südwestlichen Plangebiet in der Nähe des offenen Felsens gelang (Ze01 im Plan 1). Am 14.08.2023 konnten zwei juvenile Zauneidechsen, die nur wenige Tage alt waren, auf der Ruderalflur im südwestlichen Plangebiet gesichtet werden (Ze02 im Plan 1). Alle Fundpunkte liegen innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes. Im Ergebnis der Geländearbeiten steht fest, dass eine kleine Zauneidechsenpopulation im Gebiet ansässig ist.

Da mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes teilweise eine Beanspruchung des Zauneidechsenlebensraumes im Bereich der geplanten Wegetrasse einhergeht, ist die Zauneidechse einer artbezogenen Prüfung zu unterziehen.

Weiterhin konnte bei den Erfassungsarbeiten 2023 die **Blindschleiche** innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Die Blindschleiche wird nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist deshalb nicht planungsrelevant. Eine artbezogene Wirkungsprognose für diese Art ist nicht notwendig.

→ **Tierart(en) nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben betroffen sein können, ist:** die im Zuge der Geländekartierung nachgewiesene Zauneidechse. **Für diese Art erfolgt eine einzelartenbezogene Prüfung im Kapitel 8. Eine Betroffenheit der Artgruppe Fledermäuse kann unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 4 und ggf. die CEF-Maßnahme CEF-1 durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.**

7.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Auswerten der Bearbeitungsgrundlagen (vgl. Kap.2) weist auf das Vorkommen von 105 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, die stark an Gewässer, an große zusammenhängende Schilfbestände, an Steilufer oder an Gebäude gebunden sind, da entsprechende Lebensräume / Strukturen innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen.

Von den 105 Vogelarten konnten 50 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 4 in den Spalten „L“ und „E“ mit „0“ gekennzeichnet und als nicht relevant in die Tabelle eingetragen.

Von den verbleibenden 55 Arten sind der Star als sicherer, 10 Arten als wahrscheinlicher und 10 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2023 innerhalb des UG_{AFB} nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 5 im Kap.5.3 und Plan 2). Der als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten nachgewiesene Haussperling findet innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Bruthabitate vor, er brütet in Gebäuden im Umfeld des Plangebietes.

Bei 18 der innerhalb des Plangebiets nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blau- und Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchs-, Garten- und Dorngrasmücke, Zaunkönig, Gartenbaumläufer, Star, Amsel, Singdrossel, Nachtigall und Buchfink) und bei weiteren 26 potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 4 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlüssig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch den weitest gehenden Erhalt der Gehölze und der Extensivierung der Wiesenfläche (vgl. Maßnahme M 3 im UWB) die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 verbleiben von den 105 Arten 12 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für welche zu prüfen ist, ob die Verbots-tatsbestände ausgelöst werden könnten. Sie sind in Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit orangefarbener Schattierung und dem Einschrieb „relevant“ gekennzeichnet.

Dabei handelt es sich um:

Tabelle 10: Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die *potentiell im Plangebiet vorkommen bzw. die 2023 als Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen* werden konnten

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
<i>Sperber</i> (<i>Accipiter nisus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2023. Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre (2007, 2017 bis 2020), Nachweis im eng gefassten Betrachtungsraum aus den Jahren 2017 bis 2020 mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel. Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als möglicher Brutvogel.
<i>Waldohreule</i> (<i>Asio otus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2023. Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2011, 2014, 2017 bis 2020, im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweise aus den Jahren 2017 bis 2020 mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel. Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als sicherer Brutvogel.
<i>Mäusebussard</i> (<i>Buteo buteo</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2023. Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 bis 2020, im eng gefassten Betrachtungsraum nur Sichtbeobachtung aus den Jahren 2017 bis 2020. Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als sicherer Brutvogel.
<i>Kuckuck</i> (<i>Cuculus canorus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2023. Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017 bis 2020. Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten, Nachweisjahre 2017 bis 2020. Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als sicherer Brutvogel.
<i>Turmfalke</i> (<i>Falco tinnunculus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2023. Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 bis 2020. Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweise aus den Jahren 2017 bis 2020 mit dem höchsten Status als wahrscheinlicher Brutvogel. Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als sicherer Brutvogel.
<i>Gelbspötter</i> (<i>Hippolais icterina</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2023. Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 und 2018. Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis als möglicher Brutvogel im Jahr 2017. Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als möglicher Brutvogel.
<i>Wendehals</i> (<i>Jynx torquilla</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2023. Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 und 2020. Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis als möglicher Brutvogel in den Nachweisjahren 2007 und 2017. Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als möglicher Brutvogel.
Neuntöter (Lanius collurio)	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel bei Erfassungsarbeiten 2023. Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007 und 2017. Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweise mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel in den Nachweisjahren 2017 bis 2020. Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als sicherer Brutvogel.
<i>Rotmilan</i> (<i>Milvus milvus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Brutnachweis bei Erfassungsarbeiten 2023, nur als Überflieger gesichtet. Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007, 2011, 2017 bis 2021. Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als sicherer

Name	Angaben zum (potentiellen) Vorkommen
	Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007, 2017 bis 2019. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als sicherer Brutvogel im MTBQ 4744-NO.
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2023. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2004 bis 2007, 2017, 2018 und 2020. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status A 1 in den Nachweisjahren 2017, 2018 und 2020. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als möglicher Brutvogel im MTBQ 4744 NO.
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	• Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten bei Erfassungsarbeiten 2023. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 bis 2020. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als wahrscheinlicher Brutvogel, Nachweisjahre 2017 bis 2020. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 im MTBQ 4744 NO Nachweis als sicherer Brutvogel.
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	• Kein Nachweis bei Erfassungsarbeiten 2023. • Durch Multi-Base-Datenbankauszug Nachweis im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel, Nachweisjahre 2007, 2017 bis 2021. • Im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweis mit dem höchsten Status als möglicher Brutvogel, Nachweisjahre 2017 bis 2020. • Im Brutvogelatlas in der Kartierperiode 2004 bis 2007 Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel im MTBQ 4744 NO.

Anmerkung: Schutz und Gefährdungsstatus der Arten ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Ein Vorkommen der in der Tabelle 10 aufgeführten Arten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2023 während fünf Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis, dass für Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kuckuck, Turmfalke, Gelbspötter, Wendehals, Schwarzmilan und Grünspecht weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2023 ausgeschlossen werden kann. Der Rotmilan konnte bei den Erfassungsarbeiten 2023 nur als Überflieger festgestellt werden, ein Brutnachweis desselben gelang nicht, auch konnten keine unbesetzten Großvogelhorste, die auf eine Brut in vergangenen Jahren deuten würden, im Plangebiet festgestellt. Auch ein Brüten des Rotmilans kann innerhalb des Plangebietes auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2023 sicher ausgeschlossen werden.

Für den 2023 im Plangebiet als möglichen Brutvogel mit Revierverhalten nachgewiesenen Gartenrotschwanz und den als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Neuntöter ist dagegen in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden.

→ Der Gartenrotschwanz und der Neuntöter sind einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 4 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden bzw. die Rastgewässer im Umfeld des Plangebietes nicht mehr zur Rast und Überwinterung nutzen und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die

Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.⁵

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes im Siedlungsrandbereich von Oschatz ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurden Zug- und Rastvögel und an Gewässer gebundene Gastvögel abgeschichtet.

→ Eine artbezogene Wirkungsprognose ist für die im Anhang 4 angegebenen Zug- und Rastvögel nicht notwendig.

7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Aufgrund der Biotopausstattung sind keine Pflanzenarten, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Plangebiet vor.

8. Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah umgesetzt werden.

Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9 aufgeführt.

8.1 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie


8.1.1 Artgruppe Fledermäuse

Wie im Kap. 7.1 dargelegt, könnten baumbewohnende Fledermausarten betroffen sein, wenn Bäume mit Quartiereignung gefällt werden müssen.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände wird durch die Durchführung von **V 4 und ggf. CEF 1** vermieden (vgl. Erläuterung im Kap 7.1 und 9). Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

⁵ Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

8.1.2 Zauneidechse

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise der Art lagen innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes aus den Jahren 2005, 2006, 2007, 2009, 2018, 2019 und 2020 durch den Multi-Base-Datenbankauszug vor. Bei den Geländearbeiten (2023) gelang der Fund von einer subadulten Zauneidechse im südwestlichen Plangebiet im Bereich eines offenen Felsens, der in Nachbarschaft zu einer Ruderalflur liegt. Weiterhin konnten zwei juvenile Zauneidechsen, die nur wenige Tage alt waren, auf dieser Ruderalflur im südwestlichen Plangebiet gesichtet werden. Alle Fundpunkte liegen innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes. Die Fundpunkte sind im Plan 1 dargestellt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass offene Felsen, angrenzende Ruderalfluren unterschiedlichen Gehölzdeckungsgrades und der Robinien-Pionierwald als Zauneidechsenlebensraum dienen. Der östliche Teil des Plangebietes ist vermutlich zu strukturarm, auch wird dieser Bereich häufig von Spaziergängern mit Hunden frequentiert. Folgende Abbildung gibt eine Übersicht über den (angenommenen) Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Plangebietes.	
	Abb. 3: Darstellung des (angenommenen) Zauneidechsenlebensraumes innerhalb des Plangebietes (pink schraffiert ist das sogenannte „Papierhabitat“). Im Detail wurde die Bestandssituation der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes im Kapitel 5.2 dargestellt. Die einzelnen Fundpunkte sind graphisch nochmals in der Anlage 5 der vorliegenden Arbeit dokumentiert.	
Bestandssituation	Deutschland: Rote Liste 3 (gefährdet)* *KÜHNE ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die Norddeutsche Tiefebene als auch die Mit-	

Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
	telgebirge. [Quelle: BFN: Ökologie und Verbreitung von Arten, der FFH-RL in Deutschland, Band II, Wirbeltiere, S.351 ff.]	
	Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet) RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.	
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013).	
	der Art in Sachsen <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie des Freistaates Sachsen für den Zeitraum 2007-2012 (Fassung vom 10.04.2014).	
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt Als lokale Population wird das Zauneidechsenvorkommen innerhalb des untersuchten Gebietes betrachtet. Nachweise gelangen bei den Geländebegehungen 2023 nur im südwestlichen Plangebiet. Nachgewiesen wurden insgesamt 3 Individuen. Da der Nachweis von Schlüpflingen gelang, ist festzustellen, dass im Plangebiet eine Reproduktion von Zauneidechsen stattfand und eine Zauneidechsenpopulation vorhanden ist. Aufgrund der relativ geringen Individuenzahl der aufgefundenen Zauneidechsen wird der Erhaltungszustand der Population mit mittel bewertet. Eine Gefährdung besteht in der fortschreitenden Sukzession.	
Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Inbesondere beim Bau der Wegetrasse für den Abfahrstrail und den Rückweg/Aufstieg im westlichen Teil des Plangebietes mit schwerem Gerät, welcher durch den angenommenen Zauneidechsenlebensraum verläuft, können Zauneidechsen verletzt oder getötet bzw. ihre Eier beschädigt und zerstört werden.</i> Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Werden die (potentiellen) Lebensräume beseitigt, die Flächen mit schwerem Gerät überfahren bzw. werden im Zuge der Baumaßnahmen Erdarbeiten durchgeführt, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere signifikant.</i> Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Um das Auslösen des Schädigungsverbotes zu verhindern, ist vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes, der baulich beansprucht wird, die im Kap. 9 beschriebene Schutzmaßnahme zu Zauneidechsen durchzuführen (V 5).</i>		
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?		

Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Wenn V 5 fachgerecht durchgeführt wird, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	
a) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Innerhalb der geplanten Wegtrasse (Abfahrtstrail und Korridor Aufstieg/Rückweg) im westlichen Plangebiet befinden sich Lebensräume, die ihr sowohl zur Überwinterung als auch zur Reproduktion dienen. Finden die Baumaßnahmen im Winterhalbjahr statt, würde die Zauneidechse während der Überwinterungszeit gestört werden, eine bauliche Beanspruchung der Fläche im Sommerhalbjahr würde zu einer Störung während der Fortpflanzungszeit führen.</i> Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Da mit Realisierung der Vorgaben des B-Planes eine Beanspruchung von einem kleinen Teil des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes einhergeht, ist im Sinne einer worst-case-Betrachtung bei einer Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.</i> Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Um das Auslösen des Störungsverbot zu verhindern, ist vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes, der baulich beansprucht wird, die im Kap. 9 beschriebene Schutzmaßnahme zu Zauneidechsen durchzuführen (V 5).</i>	
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Wenn V 5 fachgerecht durchgeführt wird, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.	
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Niederliegendes Totholz, Steine, Reisighaufen und Unrat können für die Zauneidechse als geeignete Verstecke und Sonnenplätze dienen. Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes ist mit einer Beräumung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der geplanten Wegtrasse zu rechnen.</i> Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Es sind im Bereich der geplanten Wegtrasse Vergrümnungsmaßnahmen zur Zauneidechse durchzuführen. Ziel der Vergrümnungsmaßnahmen ist es die Eingriffsfläche durch die Verringerung des Struktureichstums schrittweise als Lebensraum zu entwerten und das Abwandern der Zauneidechsen aus dem Baufeld zu begünstigen. Dazu ist im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte November der Baubereich der Wegtrasse zu mähen. Gehölze, die nicht erhalten werden können, sind im Zeitraum von November bis 28. Februar auf den Stock zu setzen (ohne die Stubben zu roden!). Niederliegendes Totholz, Steine und Reisighaufen im Bereich der Wegtrasse sind innerhalb des angenommenen Papierhabitates, welches nicht durch Wegebau beansprucht wird abzulagern, wobei die Beräumung der Wegtrasse von dem Totholz, der Reisighaufen und Steinen sowie von Unrat innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, vor Beginn der Eiablage im Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai per Hand zu erfolgen hat. Ein Überfahren der als Zauneidechsenlebensraum angenommenen Flächen mit schweren Gerät ist unzulässig. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung mit einem ortsfesten Amphibienschutzzaun bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu umzäunen, so dass sie nicht wieder in den Baustellenbereich einwandern können. Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere in die Baufläche</i>	

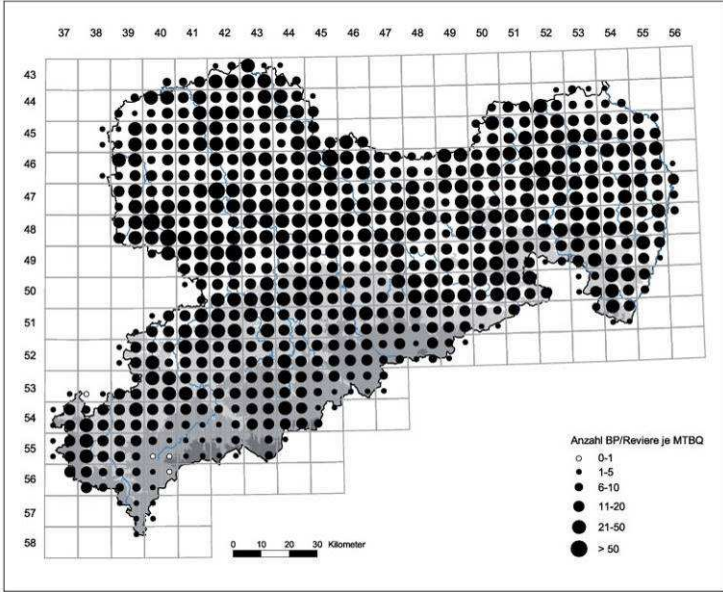
Zauneidechse <i>Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<i>einwandern (V 5). Danach ist die eingezäunte Fläche auf Besatz zu kontrollieren (mindestens 2 Begehungen). Festgestellte Zauneidechsen sind abzufangen und nach Außen, in den vorhandenen, nicht baulich beanspruchten Zauneidechsenlebensraum, umzusiedeln. Ein Roden der Stubben ist nur im Zeitraum von Anfang August bis Ende September zulässig.</i>		
b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Durch die Realisierung des geplanten Weges wird nur ein kleiner Teil des circa 4.845 m² großen, angenommenen Zauneidechsenlebensraumes beansprucht. Ein großer Teil des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes bleibt durch den Wegebau unberührt. Es wird eingeschätzt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten das angenommene Papierhabitat im Bereich der Wegtrasse weiterhin als Lebensraum der Zauneidechse fungiert. Das Offenhalten von Bereichen wird durch die Nutzung als Bike- und Dirt-Park begünstigt. Die offenen Felsen und angrenzende Flächen werden als Schutzzone ausgewiesen und bleiben auch zukünftig erhalten. Weiterhin wird durch die Maßnahme M 3 im Umweltbericht festgelegt, dass die ca. 6.700 m² große Wiesenfläche zukünftig extensiv gepflegt werden soll. Dadurch wird die Habitateignung der Wiesenfläche für die Zauneidechse begünstigt und die Wiesenflächen können zukünftig auch als Zauneidechsenlebensräume fungieren. Ein Lebensraumverlust innerhalb des Plangebietes ist nicht zu prognostizieren, ein Durchführen von CEF-Maßnahmen ist nicht notwendig.</i> Die Prüfung endet hier.		
c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Wenn V 5 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i>		

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

8.2.1 Ökologische Gilde der Vögel, die in/auf Gehölzen brüten

Wie im Kap.7.2 ausführlich dargelegt, können der Gartenrotschwanz und der Neuntöter als Vogelarten der ökologischen Gilde, die in/auf Gehölzen brüten, (potentiell) betroffen sein. Zunächst werden im Folgenden die Basisangaben für die (potentiell) betroffenen Vogelarten dieser ökologischen Gilde Art für Art aufgelistet. Bei der Prüfung, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, werden die Vögel zur ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/auf Gehölzen brüten zusammengefasst.

Neuntöter <i>Lanius collurio (LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung der Multi-Base-Daten in dem der Neuntöter mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel des weit gefassten Betrachtungsraumes in den Jahren 2007 und 2017 aufgeführt war. Im eng gefassten Betrachtungsraum lagen mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel in den Nachweisjahren 2017 bis 2020 vor. Bei den Geländebegehungen zu Brutvögeln 2023 wurde der Neuntöter bei der Begehung am 05.05.; 13.05. und am 10.06.23 im Plangebiet gesichtet. Er konnte mit dem höchsten Status als wahrscheinlicher Brutvogel (B 4) nachgewiesen werden. Bruthabitate sind nur im östlichen	

Neuntöter <i>Lanius collurio</i> (LINNAEUS, 1758)	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
	Teil des Plangebietes vorhanden.
Bestandssituation	<p>Deutschland: Rote Liste n (ungefährdet)*; 91.000 – 160.000 BP**</p> <p>* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020 ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland - 2013</p> <p>Sachsen: Rote Liste n (ungefährdet)*; 8.000 – 16.000 BP**</p> <p>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>  <p>Häufigkeit des Neuntöters in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meißischblattquadrant 4744 NO liegt.</p>
Erhaltungszustand	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da der Neuntöter in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt und im nationalen Vogelschutzbericht (2019) ein stabiler Populationstrend (+2%) verzeichnet ist.]</p> <p>der Art in Sachsen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>LFULG: Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.</p> <p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Laut der Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017 ist die Population des Neuntöters auf der Ebene der Gemeinde abzugrenzen, auf der Ebene der Gemeinde sind keine Daten erhoben wurden.</p>

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> <i>(LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	Der Gartenrotschwanz konnte bei den Geländebegehungen 2023 als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten nachgewiesen werden. Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung der Multi-Base-Daten in dem der Gartenrotschwanz als sicherer Brutvogel des weit gefassten Betrachtungsraumes aufgeführt war (letzter Nachweis 2020). Im eng gefassten Betrachtungsraum war er mit dem höchsten Status als wahrscheinlicher Brutvogel in den Jahren 2017 bis 2020 enthalten. Bruten sind im gesamten Plangebiet in entsprechenden Baumhöhlen möglich.
Bestandssituation	<p>Deutschland: * (ungefährdet)*; 67.000 – 115.000 Reviere**</p> <p>* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020 ** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten</p> <p>Die Bestandentwicklung ist langfristig stark rückläufig. Im kurzfristigen Zeitraum (1990-2009) zeigte sich zunächst eine Zunahme, Ende der 1990er Jahre trat jedoch eine erneute Trendumkehr ein. Langfristig wird von einer starken Abnahme seit 1900 ausgegangen, die von zwischenzeitlichen Phasen leichter Bestandserholungen unterbrochen wurde. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 6.000 – 12.000 BP**</p> <p>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>	
	Häufigkeit des Gartenrotschwanzes in Sachsen im Zeitraum 2004–2007	
	Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet innerhalb des Meßtischblattquadranten 4744 NO liegt.	

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region	
	<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da der Gartenrotschwanz in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird und weil im nationalen Vogelschutzbericht (2019) ein zunehmender Populationstrend (+52%) vermerkt ist].	
	der Art in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt LFULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017. Deutlicher Bestandsrückgang einer bislang als "häufiger Brutvogel" eingestuft Art; aufgrund des immer noch sehr großen Landesbestandes und der weiterhin noch günstigen Habitats und Zukunftsaussichten wird der Gesamterhaltungszustand zunächst mit "günstig" bewertet.	
der lokalen Population		<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Laut der Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017 ist die Population des Gartenrotschwanzes auf der Ebene der Gemeinde abzugrenzen, auf der Ebene der Gemeinde sind keine Daten erhoben wurden.

Im Folgenden werden Gartenrotschwanz und Neuntöter zur ökologischen Gilde der Vogelarten, die in oder auf Gehölzen brüten zusammengefasst.

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten (in Baumhöhlen, niedrig über Boden im Gebüsch brütend)	
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a)	Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Die Realisierung der Vorgaben des B-Planes geht mit dem Roden von Gehölzen einher. Diese Gehölze können Lebensraum von Neuntöter und/oder Gartenrotschwanz sein, wobei festzustellen ist, dass bei der Brutvogelkartierung 2023 für diese Arten kein konkreter Nestfund gelang. Ein singendes Männchen des Gartenrotschwanzes wurde am 05.05.23 im UG_{AFB} registriert. Der Neuntöter wurde im östlichen Plangebiet am 05.05.; 13.05. und am 10.06.23 mit dem höchsten Status als wahrscheinlicher Brutvogel registriert. Findet eine Brut in den zu rodenden Gehölzen statt und wird das Beseitigen der Gehölze innerhalb der Brutzeit durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Eier zerstört, Jungtiere verletzt oder getötet werden.</i> Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Die Realisierung der Vorgaben des B-Planes geht mit dem Roden von Gehölzen einher. Werden die Gehölze innerhalb der Brutzeit gerodet, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Vogelarten, die innerhalb der Gehölze brüten, signifikant.</i> Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das heißt Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze) dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden. (V 2)</i> <i>Können die Beschränkungen der Zeit, in welcher die Baufeldfreimachung erfolgen darf, nicht eingehalten werden, ist alternativ eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot</i>

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten (in Baumhöhlen, niedrig über Boden im Gebüsch brütend)

ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 alternativ zu V 2).

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 2 oder V 3 alternativ zu V 2 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

c) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Neuntötters bzw. des Gartenrotschwanzes kommen, insofern sie im Plangebiet brüten. Während der Bauphase ist durch baubedingte Störreize (Lärm, Licht, Erschütterungen, etc.) mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Für Neuntöter und Gartenrotschwanz, wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:

Begründung:

- Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Gartenrotschwanzes und des Neuntötters auf Ebene der Gemeinde abzugrenzen.
- In Sachsen wird der Erhaltungszustand von Neuntöter und Gartenrotschwanz als günstig eingeschätzt.
- Der Neuntöter ist in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen enthalten.
- Der Gartenrotschwanz gilt zwar nach der Roten Liste Sachsens als gefährdet, aber insgesamt gibt es noch einen sehr großen Landesbestand und noch günstige Habitate und Zukunftsaussichten aufweist [Quelle: Tabelle in Sachsen auftretende Vogelarten_02]
- Die flächendeckende Verbreitung der Arten innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich.

→ Durch die flächendeckende Verbreitung und den günstigen Erhaltungszustand von Neuntöter und Gartenrotschwanz wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf Ebene der Gemeinde) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.

(Die Prüfung endet hier.)

d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das V 2 oder V 3 alternativ zu V 2 fachgerecht durchgeführt werden.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Bei dem Fällen von Gehölzen während der Brutzeit kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind. Zu beachten ist, dass bei den hier betrachteten Vogelarten kein konkreter Nestfund vorliegt.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

In einem ersten Schritt wurde geprüft inwieweit vorhandene Gehölze erhalten bleiben können. So wurde die Trasse für

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten (in Baumhöhlen, niedrig über Boden im Gebüsch brütend)

den Abfahrtsrail und der Korridor für den Rückweg/Aufstieg so gewählt, dass möglichst wenig Gehölzflächen beansprucht werden. Auch ist im Sinne der Eingriffsvermeidung bei Bauausführung zu prüfen, welche Gehölze stehen bleiben und zukünftig umfahren werden können. Im Sinne der Eingriffsvermeidung wird festgelegt, dass größere Gehölzgruppen im östlichen Plangebiet, wie im Plan 3 gekennzeichnet, zu erhalten sind. (V 4)

Da Neuntöter und Gartenrotschwanz nicht nestreu sind, d.h. dass sie ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig wechseln und es in der Regel nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.].

Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert eine Beschränkung der Zeit, in der die Gehölze gefällt werden dürfen, festzulegen (V 2). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 alternativ zu V 2).

Festzustellen ist, dass Gehölzrodungen durch die Maßnahme V 4 auf ein Minimum reduziert werden und durch den Erhalt von Gehölzen Habitatstrukturen des Neuntöters und des Gartenrotschwanzes erhalten bleiben.

- b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Es ist festzustellen, dass für die hier betrachteten Arten im Jahr 2023 kein konkreter Nestfund gelang und deshalb nur von einem potentiellen Brüten innerhalb des Plangebietes ausgegangen werden kann.

Durch den weitest gehenden Erhalt der Gehölzflächen innerhalb des Plangebietes und geeigneter Ausweichhabitate im räumlichen Umfeld wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Positiv ist auch die Reduktion des Geltungsbereiches des B-Planes zu bewerten, da auf diese Weise ein Großteil des im Südwesten des UG_{AFB} vorhandenen mittelalten bis alten Baumbestandes nicht durch die Planung beansprucht wird.

(Die Prüfung endet hier.)

- c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das V 2 oder V 3 alternativ zu V 2 und V 4 fachgerecht durchgeführt werden.

9. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Abschluss der Geländearbeiten), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn das bisher noch stattfindende Mulchen der Wiese aufgegeben wird.

→ *V 1 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 1:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigem Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren nach Abschluss der Bestandsaufnahmen) nicht zu erwarten.

Da unsicher ist, wie schnell die Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes umgesetzt wird, wurde die Maßnahme V 1 benannt. Eine Aufgabe der Pflege der Rasenflächen und der Wiese und eine damit verbundene Gehölzsukzession und Ungestörtheit dieser Flächen ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.

V 2: Begrenzung der Bauzeit:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

→ *V 2 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.*

Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs.

7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

→ **V 3** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht brüten, wobei der Schutz sich nicht nur auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (wie beispielsweise den als möglichen Brutvogel mit Revierverhalten nachgewiesenen Gartenrotschwanz und den als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Neuntöter) bezieht, sondern auch häufige Brutvogelarten (wie beispielsweise den als sicherer Brutvogel nachgewiesenen Star und die als wahrscheinliche Brutvögel nachgewiesene Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Nachtigall) umfasst.

Alternativ zu der Bauzeitenbeschränkung ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit - eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden. Finden Bruten statt, sind weitere Prüfschritte durchzuführen.

V 4: Schutz baumbewohnender Tierarten

Die Gehölze innerhalb der im Plan 3 gekennzeichneten Flächen sind außerhalb der geplanten Wegtrasse für den Abfahrtstrail und den Rückweg/Aufstieg zu erhalten und während der Bauzeit des geplanten Weges vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Sinne der Eingriffsvermeidung ist auch innerhalb der geplanten Wegtrasse zu prüfen, welche Gehölze erhalten und zukünftig umfahren werden können, Gehölzrodungen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind größere Gehölzgruppen einschließlich der Robinie Nr. 1, die im Plan 3 gekennzeichnet sind, im östlichen Plangebiet zu erhalten.

Wenn Baumfällungen unumgänglich sind, sind diese zum Schutz gehölbewohnender Vogelarten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (**V 2**).

Sofern die Baumfällungen nicht im Winterhalbjahr 2023/24 durchgeführt werden, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (vgl. **V 6**) unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen zu prüfen, dass sich auf den zu fällenden Bäumen keine Horste befinden und dass an den zu fällenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind. Sollte ein Horst/eine Baumhöhle gefunden werden, ist die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erneut zu prüfen. Eine Betroffenheit der Artengruppe der baumhöhlenbewohnenden Vogelarten und der in Horsten brütenden Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden. Eine Tötung, Verletzung oder erhebliche Störung von Vertretern der Artengruppe Gehölzbrüter kann somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auch zu prüfen, ob an den zu fällenden Bäumen ein Quartierpotential für baumbewohnende Fledermäuse besteht (abplatzende Rinde, Spalten, Risse etc.). Bei Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen sowie von Bäumen mit Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten muss eine ökologische Fällbetreuung anwesend sein, da ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen auch außerhalb der Brutzeit an diesen Bäumen nicht ausgeschlossen werden kann.

Wenn Bäume mit Quartiereigenschaften für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermausarten gefällt werden müssen, sind Ersatzquartiere anzubringen. Art und Anzahl der Ersatzquartiere legt die ökologische Baubegleitung fest (**CEF-1**).

Auch sind zu fällende Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus den Bäumen herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhän-

gen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

➔ **V 4 ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.**

Erläuterung zu V 4:

Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes erfüllen insbesondere für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel eine Habitatfunktion und sind daher nach Möglichkeit zu erhalten.

Durch den Erhalt der Gehölze im Bereich der als Wald ausgewiesenen Flächen werden Habitatstrukturen für den im Rahmen der Brutvogelkartierung hier nachgewiesenen Gartenrotschwanz erhalten. Die Habitate des im östlichen Plangebiet als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Neuntötters bleiben durch den Erhalt der in Plan 3 gekennzeichneten größeren Gehölzgruppen erhalten. Ebenfalls zu erhalten ist die Robinie Nr. 1 mit Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten.

*Im Rahmen der Geländebegehungen wurden die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten und baumhöhlenbewohnende Vogelarten kartiert. Dabei konnten in den Gehölzbeständen Nr. 116 und 118 Bäume mit Quartiereignung festgestellt werden. Eine Rodung von Gehölzen, die sich innerhalb der Gehölzbestände Nr. 116 und Nr. 118 befinden, kann beim Bau der Wegetrasse für den Abfahrtstrail bzw. für den Rückweg/Aufstieg nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor der Fällung zu prüfen, ob in den zu fällenden Gehölzen geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse und/oder baumhöhlenbewohnende Vogelarten vorhanden sind. Müssen Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse und/oder baumhöhlenbewohnende Vogelarten gefällt werden, sind die oben genannten Schritte durchzuführen und pro entferntem Quartier sind Ersatzquartiere anzubringen (**CEF-1**).*

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2023 wurde geprüft, ob an den Gehölzen im UG_{AFB} Horste nesttreuer Arten vorhanden sind. Es wurden keine Horste gefunden, so dass ein Vorkommen von Brutvögeln zum jetzigen Zeitpunkt (bis zum Beginn der neuen Brutperiode im Frühjahr 2024) ausgeschlossen werden kann. Werden die Gehölze im Winterhalbjahr 2023/24 gefällt, kann die Auslösung von Verbotstatbeständen in Bezug auf nesttreue Arten ausgeschlossen werden. Werden die Gehölze nicht im Winterhalbjahr 2023/24 gefällt, sind die zu fällenden Gehölze vor der Fällung zum Schutz der nesttreuen Vogelarten (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) erneut auf das Vorhandensein von Horsten zu kontrollieren und ggf. weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Es ist zu beachten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nesttreuen Arten auch außerhalb der Nutzungszeit geschützt sind.

V 5: Schutz der Zauneidechse

Innerhalb der in der folgenden Abbildung rot gekennzeichneten Flächen sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen durchzuführen.



Abb.4: Beanspruchter Lebensraum der Zauneidechse (Rote Flächenfüllung) in welchem V 5 durchzuführen ist, weitere Farbinhalte vgl. Legende in Anlage 5 und 7;

Es sind im Bereich der geplanten Wegetrasse, die durch den angenommenen Zauneidechsenlebensraum verläuft, Vergrümmungsmaßnahmen zur Zauneidechse durchzuführen. Dazu ist im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte November der Baubereich der Wegetrasse zu mähen. Gehölze, die nicht erhalten werden können, sind im Zeitraum von Anfang November bis 28. Februar auf den Stock zu setzen (ohne die Stubben zu roden!). Niederliegendes Totholz, Steine und Reisighaufen im Bereich der Wegetrasse sind innerhalb des angenommenen Habitates, welches nicht durch Wegebau beansprucht wird, abzulagern, wobei die Beräumung der Wegetrasse von dem Totholz, der Reisighaufen und Steinen und ggf. Unrat innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, vor Beginn der Eiablage im Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai per Hand zu erfolgen hat. Ein Überfahren der als Zauneidechsenlebensraum angenommenen Flächen mit schwerem Gerät ist unzulässig. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung mit einem ortsfesten Amphibienschutzzaun bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu umzäunen, so dass sie nicht wieder in den Baustellenbereich einwandern können. Danach ist die eingezäunte Fläche auf Besatz zu kontrollieren (mindestens 2 Begehungen). Festgestellte Zauneidechsen sind abzufangen und nach Außen, in den vorhandenen, nicht baulich beanspruchten Zauneidechsenlebensraum, umzusiedeln. Sobald die Fläche nachweislich zauneidechsenfrei ist, kann mit dem Bau begonnen werden, wobei sicher auszuschließen ist, dass sich jahreszeitlich bedingt keine Tiere oder Eier im Boden befinden

(Tiere im Boden (im Winterquartier): im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte August; Eier im Boden von Anfang Juni bis Mitte August). Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere in die Baufläche einwandern.

➔ **V 5** ist als Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Erläuterung zu V 5:

Ziel der Vergrämnungsmaßnahmen ist es, die Eingriffsfläche durch die Verringerung des Strukturreichtums schrittweise als Lebensraum zu entwerten und das Abwandern der Zauneidechsen aus dem Baufeld zu begünstigen. Da die Wegetrasse den angenommenen Zauneidechsenlebensraum nur linear auf einer Breite von circa 1,50 m zerschneidet und ein großer Teil des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes nicht baulich beansprucht wird, wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes während der Bauzeit erhalten bleibt. Der Zeitraum für das Durchführen der einzelnen Maßnahmenschritte (Mahd, auf den Stock setzen der Gehölze, Roden der Stubben) wurde in Anlehnung an SCHNEEWEIß festgelegt. Es ergibt sich folgender Zeitstrahl:

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Mahd												
Gehölze auf Stock setzen												
Beräumung Totholz, Steine, Reisig, Unrat												

V 6: ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die das ordnungsgemäße Durchführen der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme überwacht.

➔ **V 6** ist als Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Erläuterung zu V 6:

Durch das Einrichten der ökologischen Baubegleitung soll sichergestellt werden, dass die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme fachgerecht durchgeführt werden. Insbesondere ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung zu klären, ob an den zu fällenden Bäumen Quartierpotential für Fledermäuse und/oder baumhöhlenbewohnende Vogelarten besteht und wenn ja wieviel Ersatzquartiere anzubringen sind. Auch soll das ordnungsgemäße Durchführen der Vergrämnungsmaßnahme bezüglich der Zauneidechse durch die ökologische Baubegleitung überwacht werden.

CEF 1: Anbringen von Ersatzquartieren

Falls Bäume mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten und/oder baumhöhlenbewohnende Vogelarten gefällt werden müssen (vgl. V 5), müssen im Vorfeld der Fällung als Ersatz für das jeweils entnommene Quartier Ersatzquartiere an den zu erhaltenden Gehölzen innerhalb des Plangebietes angebracht werden. Anzahl und Art der Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.

Die Brutvogelkästen sind dauerhaft einmal jährlich im Zeitraum September/Okttober zu reinigen.

Wo die Ersatzquartiere angebracht werden können, muss im Zuge der ökologischen Baubegleitung (V 6) geklärt werden. Für das Anbringen der Ersatzquartiere eignen sich Gehölze, die innerhalb des Plangebietes erhalten werden.

➔ **CEF 1** ist als Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Erläuterung zu CEF 1:

*Im Rahmen von **V 4** ist zu prüfen, ob Gehölze mit Quartiereigenschaften gefällt werden müssen. Ist dies der Fall, so muss **CEF 1** durchgeführt werden.*

Zu beachten ist, dass die Ersatzquartiere bereits vor den beginnenden Gehölzrodungen angebracht werden müssen, damit diese die Quartierfunktion für die Fledermäuse bzw. für Vögel zum Fällzeitpunkt erfüllen können.

Die ökologische Baubegleitung legt die Art und Anzahl der Ersatzquartiere fest und bestimmt an welchen Bäumen die Ersatzquartiere anzubringen sind.

Da die Brutvogelkästen nicht selbstreinigend sind, müssen sie einmal jährlich im Zeitraum September-Oktober gereinigt werden.

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1** bis **V 6** und **CEF 1** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan oder in den Umweltbericht aufzunehmen.

Die Lage der Artenschutz-Maßnahmen **V 1** bis **V 6** ist im Plan 3 in der Anlage 7 dargestellt.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

10. Zusammenfassung / Ergebnis

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich des ehemaligen Motorcrossgeländes auf Teilen des Flurstückes 501/2 der Gemarkung Altoschatz einen Bike- und Dirt- Park zu etablieren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bike- und Dirt- Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Geplant ist die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen (10.361 m²), Flächen für Wald (13.385 m²), Straßenverkehrsfläche (280 m²) und ein Fußweg (275 m²).

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche und der Fläche für Wald werden Flächen ausgewiesen, in denen eine Bebauung zulässig ist. Die überbaubare Grundfläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche beträgt 1.700 m² und im Bereich der Waldfläche 1.600 m².

[Begründung und Planzeichnung zum B-Plan, Stand September 2023.]

Das 24.301m² große Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Es gliedert sich in eine relativ ebene Fläche mit bewachsenen Aufschüttungen und ein ehemaliges Grubengelände, das von unbefestigten, schmalen Wegen durchzogen wird. Es grenzt unmittelbar an Kleingartenanlagen und einzelne Eigenheimbebauung an. Außerhalb des Plangebietes, im Norden befindet sich ein Garagenkomplex. Das Erscheinungsbild wird von Brach- und Gehölzflächen geprägt, die ehemalige Nutzung als Motocrossgelände ist im Plangebiet, in Form zahlreicher schmaler Wege und Hindernisse noch erkennbar. Die schmalen Wege im Bereich der Aufschüttungen und im ehemaligen Grubengelände werden von Radsportlern und zum Teil auch von Spaziergängern bereits aktuell genutzt. Im östlichen Teil des Plangebietes stehen überwiegend junge bis mittelalte Gehölze. Im ehemaligen Grubengelände sind dagegen auch Altbäume mit Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse und Totholz vorhanden. In den Baumbeständen im westlichen Plangebiet sind Bäume zum Teil abgestorben, zusammengebrochen.

Der westliche Teil des Plangebietes wird als Waldfläche im Sinne des § 2 SächsWaldG ausgewiesen. [LRA Landkreis Leipzig; Stellungnahme der Unteren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung; 14.10.2022]

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH - Gebiet. Das Nächstgelegene ist das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzscherer Wasser“ (landesinterne Nr. 204) in einer kürzesten Entfernung von ca. 0,17 km im Süden. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 16.01.2023]

Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiet. Die Nächstgelegenen sind das SPA- Gebiet „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ (Landesinterne Nr. 23) in einer kürzesten Distanz von 4,7 km im Nordwesten sowie das SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (Landesinterne Nr. 27) in einer kürzesten Entfernung von 5,8 km im Südosten. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 16.01.2023]

Im Plangebiet befindet sich das Naturdenkmal „Felsklippe in der Sandgrube Altoschatz“. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 16.01.2023]

Aufgrund der vorhandenen Flächennutzung im Plangebiet ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) erforderlich.

Als Grundlagen für die Erstellung des AFB dienten vorhandene Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank), eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 und eine Erfassung der Reptilien im Frühjahr 2023 bzw. im August 2023, die innerhalb eines Untersuchungsgebietes durchgeführt wurden, welches etwas größer als das Plangebiet ist, da der Geltungsbereich des B-Planes zunächst größer gefasst war und erst nach Abschluss der Geländearbeiten reduziert wurde. Es wird im vorliegenden Text als UG_{AFB} bezeichnet. Das UG_{AFB} schließt neben den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches noch einen mittelalten bis alten Baumbestand im Westen und Nordwesten sowie einen Streifen Wiesenfläche im Nordwesten mit ein. Weiterhin wurde eine Flächennutzungs- und Biotopkartierung einschließlich einer Auf-

nahme des Gehölzbestandes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes [PLANET, Stand 24.08.23] durchgeführt.

Die eigenen Ortsbegehungen wurden dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum für Arten einzuschätzen, die nicht im Gelände erfasst wurden.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Pflanzen überwiegend um häufig anzutreffende, weit verbreitete und ungefährdete Arten, wie sie typisch für Brachen, gemulchte Wiesenflächen, ruderale Pioniergehölze und Ruderalfluren sind, handelt. Im Bereich der Felsdurchragung sind jedoch auch wertgebende Biotope mit seltenen Pflanzen anzutreffen. Hier konnten zwei Arten nachgewiesen werden, welche auf den Vorwarnlisten der Roten Listen Sachsens und Deutschlands stehen. Ein Nachweis von **Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** gelang nicht.

Aufgrund des geplanten Wegeverlaufes kann ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, ausgeschlossen werden.

Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, ist festzustellen, dass es durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des weit und z.T. auch innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab. Es ist denkbar, dass Fledermäuse an der Robinie Nr. 1 sowie an Gehölzen mit Quartiereignung, die innerhalb der Gehölzbestände Nr. 116 und 118 stehen, vorkommen.

Ein Vorkommen des Fischotters, welcher in den Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum aufgeführt war, ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- da sich in der Nähe des Plangebietes kein Fließgewässer befindet und das Plangebiet am Rand des Siedlungsbereichs liegt.

Aus der Artgruppe der Amphibien gab es in den Multi-Base-Daten Hinweise auf die Wechselkröte (*Bufo viridis*). Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gibt es keine Gewässer, die als Lebensraum dienen könnten. Während der 4 Geländebegehungen zur Zauneidechse durch den Herpetologen Steffen Gerlach wurde auch auf das Vorkommen von Amphibien geachtet. Im Ergebnis der Geländebegehungen stand fest, dass keine Beobachtungen von Amphibien gelangen. Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten dieser Artengruppe innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden.

Bei den Erfassungsarbeiten durch den Herpetologen Steffen Gerlach im Zeitraum März bis August 2023 konnten die Zauneidechse und die Blindschleiche innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden, wobei nur die Zauneidechse im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 105 Brutvogelarten vor. 50 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind.

Von den verbleibenden 55 Arten sind der Star als sicherer, 10 Arten als wahrscheinlicher und 10 als möglicher Brutvogel bei der Brutvogelkartierung 2023 innerhalb des UG_{AFB} nachgewiesen worden (vgl. auch Tabelle 5 im Kap.5.3 und Plan 2). Der als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten nachgewiesene Haussperling findet innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Bruthabitate vor, er brütet in Gebäuden im Umfeld des Plangebietes.

Bei 18 der innerhalb des Plangebiets nachgewiesenen Vogelarten, welche potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten könn(t)en (Ringeltaube, Buntspecht, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blau- und Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchs-, Garten- und Dorngrasmücke, Zaunkönig, Gartenbaumläufer, Star, Amsel, Singdrossel, Nachtigall und Buchfink) und bei weiteren 26 potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 4 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 4 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch den weitest gehenden Erhalt der Gehölze und der Extensivierung der Wiesenfläche (Maßnahme M 3) im UWB die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten verblieben von den 105 Arten 12 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, diese sind: der Sperber (*Accipiter nisus*), die Waldohreule (*Asio otus*), der Mäusebussard (*Buteo buteo*), der Kuckuck (*Cuculus canorus*), der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), der Gelbspötter (*Hippolais icterina*), der Wendehals (*Jynx torquilla*), der Neuntöter (*Lanius collurio*), der Schwarz- und Rotmilan (*Milvus migrans* und *M. milvus*), der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und der Grünspecht (*Picus viridis*). Ein Vorkommen dieser Vogelarten wurde bei den Erfassungsarbeiten 2023 während fünf Begehungen durch den Ornithologen Rainer Ulbrich überprüft, mit dem Ergebnis, dass für Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kuckuck, Turmfalke, Gelbspötter, Wendehals, Schwarzmilan und Grünspecht weder ein Sicht- noch ein Brutnachweis gelang und eine Betroffenheit dieser Arten auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2023 ausgeschlossen werden kann. Der Rotmilan konnte bei den Erfassungsarbeiten 2023 nur als Überflieger festgestellt werden, ein Brutnachweis desselben gelang nicht, auch konnten keine unbesetzten Großvogelhorste, die auf eine Brut in vergangenen Jahren deuten würden, im Plangebiet festgestellt. Auch ein Brüten des Rotmilans kann innerhalb des Plangebietes auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2023 sicher ausgeschlossen werden.

Für den 2023 im Plangebiet als möglichen Brutvogel mit Revierverhalten nachgewiesenen Gartenrotschwanz und den als wahrscheinlichen Brutvogel nachgewiesenen Neuntöter war dagegen in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Die Ermittlung der Wirkfaktoren geschieht unter der Voraussetzung, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2023 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Die schwerwiegendsten Wirkfaktoren sind:

- die zusätzliche neue Befestigung von 3.511 m² derzeit unbefestigter Flächen,
- eventuell die Rodung/Fällung von einigen, wenigen bestehenden Gehölzen, darunter eventuell auch Bäume mit Quartiereigenschaften für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnenden Fledermausarten,
- die vollständige Beräumung der geplanten Wegetrasse von abgelagerten Material, welches der Zauneidechse (potentiell) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient,
- die teilweise Beanspruchung eines nachweislich vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes im Bereich des geplanten Weges.

Positiv ist der weitest gehende Erhalt der Gehölze und die geplante Extensivierung der Wiesenfläche zu werten.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahme durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.9):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn *(Da unsicher ist, wie schnell die Vorgaben des B-Planes umgesetzt werden, wurde die Maßnahme V 1 benannt),*
- V 2: Bauzeitenbeschränkung *(Baufeldfreimachung u außerhalb der Brutzeit),*
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen *(wenn V 2 nicht eingehalten werden kann, muss bezüglich Brutvögeln weiter untersucht werden)*
- V 4: Schutz baumbewohnender Tierarten *(Begrenzung der Baumfällungen auf ein absolut notwendiges Minimum, im Fall einer Fällung Untersuchung der zu fällenden Bäume auf Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermausarten; Kontrolle aller zu fällender Gehölze auf Horste, wenn Bäume nicht im Winterhalbjahr 2023/24 gefällt werden; ggf. sind weiterführende Maßnahmen erforderlich (ökologische Fällbegleitung; Anbringung von Ersatzquartieren)*
- V 5: Schutz der Zauneidechse *(Maßnahmen, die zum Schutz der Zauneidechse im Bereich des (potentiellen) Zauneidechsenlebensraumes, der beim geplanten Wegebau beansprucht wird, (vgl. Abb. 4) durchzuführen sind)*
- V 6: ökologische Baubegleitung *(Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die das ordnungsgemäße Durchführen der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme überwacht.)*
- CEF 1 Anbringen von Ersatzquartieren *(Anbringen von Ersatzquartieren falls Bäume mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermausarten gefällt werden müssen.)*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der vorbenannten Maßnahmen **V 1 bis V 6 sowie CEF 1** die mit dem B-Plan beabsichtigte Planung realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verstoßen. Dem Vollzug und damit auch der Aufstellung des B-Planes steht unter diesen Bedingungen nichts entgegen.

Kemmlitz, den 12.09.2023

Holger Schilke

Anlage 1

Literatur

- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BFN: Nationaler Vogelschutzbericht 2013, veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html.
- BFN: Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.
- BLANKE, I.: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Bielefeld 2010.
- BLANKE, I.: Zauneidechsen – 500 m und andere Legende, Artikel in der Zeitschrift für Feldherpetologie, März 2015.
- BLANKE, I. & FEARNLEY: The Sand Lizard – between light and shadow, Bielefeld 2015.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ: Berichte zum Vogelschutz, Band 57/2020: Rote Liste der Vögel Deutschlands, 30.09.2020.
- DGHT (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.): Die Zauneidechse, Reptil des Jahres 2020,
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- HACHTTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.
- LfULG: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen, 30. Dezember 2015.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHINK: Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet- was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg, Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2013 in Potsdam, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 23 (1): 4-23.

STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen.

SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

unveröffentlichte Quellen:

LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten (MTBQ 4744-NO) und einen eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 05.04.2023.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Reptilienerfassung im Frühjahr 2023 bzw. im August 2023 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz, einschließlich der Erhebung der Flächennutzungs- und Biotoptypen, des Gehölzbestandes und der Vegetation, Stand 12.09.23.

LRA NORDSACHSEN: Stellungnahme zum vorzeitigen Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park Oschatz“ der Großen Kreisstadt Oschatz, 14.10.2022, Aktenzeichen: 2022-06168.

STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Stadt Oschatz, Stand September 2023.

PLA.NET SACHSEN GMBH: Aufnahme von Drohnenluftbildern vom Plangebiet am 10.02.23 und am 10.06.23.

Anlage 2 Fotodokumentation



Bild 1: Das Foto zeigt den östlichen Teil des Plangebietes (Februar 2023).



Bild 2: Über die bewachsenen Aufschüttungen im Osten des Plangebietes verlaufen schmale Wege, die v.a. von Radsportlern genutzt werden (Februar 2023).



Bild 3: Innerhalb der ehemaligen Motocross-Grube haben sich Gehölzbestände etabliert. Schmale Fahrwege, gebaute Rampen und andere Hindernisse sind vorhanden (Februar 2023).



Bild 4: Das Foto zeigt einen Teil des Naturdenkmals „Felsklippe in der Sandgrube Altoschatz“ (Februar 2023).



Bild 5: Das Foto zeigt die Ruderalfluren im südwestlichen Plangebiet (August 2023).



Bild 6: Die Blindschleiche konnte im August 2023 im Plangebiet nachgewiesen werden (August 2023).

Anlage 3 - Gehölzbestandsliste

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	60; 60; 30; 35	18	12	gabelt sich 0,80 m über dem Boden; ein Stamm, welcher einzeln steht ist abgängig; an diesem viel abblätternde Rinde und trockene Äste; Rindenschäden; Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse
2	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	40	18	8	kleine, trockene Äste; kleiner Rindenschaden 10 x 20 cm
3	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	40	18	10	kleine, trockene Äste
4	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	40	18	10	kleine, trockene Äste
5	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	10, 9, 9	7	6	gabelt sich 0,80 m über dem Boden
6	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	8, 5, 2	7	4	gabelt sich 0,50 m über dem Boden
7	Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>)	25	11	7	Stockausschläge an der Basis
8	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	10; 10; 8; 4; 5	5	5	gabelt sich an der Basis; Großstrauch
9	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	8; 5; 5; 5; 8; 4	5	5	gabelt sich an der Basis; Großstrauch
10	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	4; 12; 8; 10; 8; 5	5	5	gabelt sich an der Basis; Großstrauch
11	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 5	5	-	dichtes Gebüsch
12	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20 an der Basis	8	6	Rindenschaden (50 x 20 cm); trockene Äste; Astansatz bei 0,80 m
13	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	bis 5	6	-	dichtes Gebüsch; Pflaumenwildlinge und Rosen nur vereinzelt
14	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	30 an der Basis	14	10	Astansatz bei 0,70 m
15	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	10; 7; 12	8	6	
16	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 3	2	-	Gebüsch
17	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	10	12	4	einseitige Krone; bedrängt
18	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20; 15 an der Basis	15	8	zwei Stämme dicht beieinander; tiefer Astansatz
19	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	18; 16; 14; 14; 9	15	10	gabelt sich an der Basis
20	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	13; 14; 5; 4	15	8	gabelt sich an der Basis
21	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 5	5	-	Gebüsch
22	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20; 20	15	12	tiefer Astansatz; gabelt sich 0,10 m über dem Boden
23	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	5 bis 18	10	10	16 Stämme dicht beieinander; gabeln sich zum Teil an der Basis
24	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	10 an der Basis	4	3	tiefer Astansatz
25	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	12; 8; 5; 7	5	6	tiefer Astansatz; gabelt sich an der Basis; ein Ast mit einem Durchmesser von 5 cm ist abgestorben
26	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	25; 25	10	8	gabelt sich 0,50 m über dem Boden; tiefer Astansatz
27	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	12	6	4	tiefer Astansatz
28	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	15	7	4	tiefer Astansatz
29	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	bis 10	bis 7	-	kleine Gehölzgruppe aus Gehölzjungwuchs
30	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	30	9	8	
31	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20	10	6	tiefer Astansatz
32	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Steinweichsel (<i>Prunus</i>)	bis 5	bis 4	-	dichtes Gebüsch

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	spinosa); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)				
33	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	bis 20	bis 12	4	Baumreihe aus dicht stehenden Fichten, Fichten sind abgestorben; teilweise sind Kronen abgebrochen, manche Stämme wurden in 1 m Höhe abgesägt
34	Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>)	15; 15	11	6	tiefer Astansatz; steht in Baumreihe Nr. 33, 2 Stämme dicht beieinander
35	Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	20	6	6	Starkäste gekappt
36	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>); Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 20	bis 12	4	Baumreihe aus dicht stehenden Fichten, einzelne Sträucher stehen in der Baumreihe; eine Fichte ist abgestorben; von drei Fichten sind Kronen abgebrochen,
37	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	8	5	2	
38	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 5	3	1,5	Schnitthecke
39	Johannisbeere (<i>Ribes spec.</i>)	bis 3	3	3	Großstrauch
40	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>); Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	bis 15	bis 10	-	Gehölzgruppe aus jungen Vogelkirschen im dichten Stand; einige Haselnusssträucher
41	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	30	12	10	Efeu am Stamm; kleine, trockene Äste; abgängig
42	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>), Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Vogelkirsche-Jungwuchs (<i>Prunus avium</i>)	bis 5	bis 3	-	kleines Gebüsch; in Zaun eingewachsen
43	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	4	5	Großstrauch
44	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	7; 10; 12	8	6	tiefer Astansatz
45	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	18; 18	15	6	gabelt sich an der Basis; einseitige Krone
46	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	30; 8; 7	15	12	gabelt sich 0,30 m über dem Boden
47	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	15; 15	15	6	gabelt sich an der Basis
48	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	20	13	6	
49	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	17	15	6	
50	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	16	15	4	kleinflächig abblätternde Rinde; kleine Anhacklöcher ohne Quartiereigenschaften
51	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	15	10	6	Zwiesel ab 1,60 m; tiefer Astansatz
52	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>);	bis 35	bis 15	-	Gehölzgruppe
53	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	30	15	10	Stockausschläge an der Basis
54	Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	20	12	8	abgestorben
55	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	4; 16; 4	12	7	gabelt sich an der Basis; tiefer Astansatz
56	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 18	12	7	tiefer Astansatz; trockene Kronenspitze; abgängig
57	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	10	15	10	kleine, trockene Äste
58	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	18; 20	15	10	kleine, trockene Äste
59	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	18; 18	15	8	gabelt sich 0,50 m über dem Boden; viele, trockene Äste
60	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	30; 20	16	12	kleine, trockene Äste
61	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10	8	5	tiefer Astansatz

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
62	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10	8	3	
63	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20 an der Basis	9	7	tiefer Astansatz
64	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	16; 15	13	8	tiefer Astansatz; 2 Stämme dicht beieinander; ein Stamm mit trockener Kronenspitze
65	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 10	9	5	gabelt sich an der Basis
66	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	18	9	7	gabelt sich an der Basis; tiefer Astansatz
67	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	16; 15	8	7	gabelt sich an der Basis; tiefer Astansatz
68	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20 an der Basis	9	7	tiefer Astansatz
69	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	12 an der Basis	5	4	Großstrauch
70	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	15 an der Basis	7	5	Großstrauch
71	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	18; 20	13	6	steht in aufgeschütteter Erde; Wurzeln z.T. freigelegt; Rindenschaden
72	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	7; 8; 10	9	5	drei Stämme dicht beieinander
73	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 5	5	4	Großstrauch
74	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	12; 7; 12; 10; 8	7	5	gabelt sich an der Basis
75	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	13; 12; 10	14	10	gabelt sich 0,20 m über dem Boden
76	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	3	2	Großstrauch
77	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10	9	4	
78	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 10; 10; 10	9	7	gabelt sich 0,20 m über dem Boden
79	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 15	9	5	gabelt sich an der Basis
80	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	16	9	5	tot; Rußrindkrankheit
81	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	20	10	7	tiefer Astansatz
82	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	2	2	Großstrauch
83	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	8; 10; 8; 8	9	7	tot; Rußrindkrankheit
84	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	2	2	Großstrauch
85	Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>)	11; 18	15	8	gabelt sich 0,10 m über dem Boden
86	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10; 6	8	5	gabelt sich 0,10 m über dem Boden; einseitige Krone
87	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	3	2	Großstrauch
88	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	20; 20; 18	14	8	kleine trockene Äste; gabelt sich 0,80 m über dem Boden
89	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	18	8	6	tiefer Astansatz; einseitige Krone; kleine, trockene Äste
90	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	10	5	4	
91	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 5	4	-	Gebüsch
92	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	12; 8	12	4	Stamm mit dem Durchmesser von 8 cm ist abgebrochen
93	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	5; 16; 17; 10; 8	14	8	fünf Stämme dicht beieinander
94	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	10; 5	10	4	zwei Stämme dicht beieinander
95	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	10; 10 an der Basis	7	3,5	Großstrauch
96	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	8; 8	5	4	gabelt sich 0,10 m über dem Boden
97	Pflaumenwildling (<i>Prunus domestica</i>)	5; 5 an der Basis	7	3,5	Großstrauch
98	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	10; 8; 5	7	4	tiefer Astansatz
99	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	18	10	6	tiefer Astansatz
100	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	12; 5	10	5	einseitige Krone; tiefer Astansatz
101	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20	12	8	tiefer Astansatz
102	Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 3	bis 3	-	Gebüsch
103	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	20	8	7	tiefer Astansatz

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
104	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	6	5	3	Leittrieb abgebrochen
105	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	10	5	3	tiefer Astansatz
106	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	20	11	5	steht kurz außerhalb des Plangebietes
107	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	16; 16; 17; 15; 13	12	7	steht kurz außerhalb des Plangebietes; gabelt sich 0,50 cm über dem Boden
108	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	25	13	9	steht kurz außerhalb des Plangebietes; einseitige Krone; tiefer Astansatz
109	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	12	9	4	
110	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	17; 15	13	8	gabelt sich 0,60 cm über dem Boden
111	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	12	13	6	
112	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	18; 18	11	8	gabelt sich 0,20 cm über dem Boden
113	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Salweide (<i>Salix caprea</i>); Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Sandbirke (<i>Betula pendula</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Echte Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>); Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>); Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	bis 50	bis 20	-	Baumbestand; mittelalte bis alte Stieleichen und andere junge bis mittelalte Laubbäume; zum Teil trockene Äste an den Bäumen
114	Nr. ist nicht belegt				
115	Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Echte Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	bis 40	bis 20	-	Baumbestand; überwiegend aus Pappeln; Pappeln sind zum Teil abgängig oder abgestorben; Totholz;
116	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>); Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Baumweiden (<i>Salix spec.</i>); Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Wildrose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 30	bis 20	-	Baumbestand; Bergahorn teilweise mit Rußrindkrankheit; viel Totholz; Bäume sind zum Teil zusammengebrochen; kleine Risse und Spalten an etlichen Bäumen vorhanden; Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse
117	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	bis 10	bis 5 im südlichen Teil bis 10	-	Ruderalflur mit Robinienjungwuchs im locker Stand; nur im südlichen Abschnitt stehen die Robinien sehr dicht
118	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Sandbirke (<i>Betula pendula</i>); Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Echte Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Hybridpappeln (<i>Populus x canadensis</i>)	bis 40	bis 20	-	Baumbestand; Bäume sind zum Teil abgestorben und umgestürzt; abblätternde Rinde; Totholz; Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse

Legende:

Name	
Baum mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten	
Großstrauch	
Gehölzgruppe/Gebüsch/Hecke	
abgängiger Baum	
abgestorbener Baum	
Baum steht kurz außerhalb des Plangebietes	

Anlage 4: Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten (vgl. Kap. 2 Bearbeitungsgrundlagen) gab.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt auf welche Arten die Realisierung der Vorgaben des B-Planes Auswirkungen entfalten kann. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Sachsens werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind (hier Arten, die konkret für den Betrachtungsraum im Multi-Base-Datenbankauszug als solche benannt waren.) - Vgl. Tabelle Durchzügler und Überwinterungsgäste. Wird eine Art als Brutvogel aufgeführt, findet sie in der Tabelle der Durchzügler und Überwinterungsgäste keine Erwähnungen um Dopplungen zu vermeiden (vorrangig wird dann hier der Status als Brutvogel betrachtet). Für die Zug- und Rastvögel finden die Abschichtungskriterien keine Anwendung.

Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Textteil (Kap. 7 ff.) dokumentiert.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturreich der Roten Liste Sachsens

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den weit oder eng gefassten Betrachtungsraum als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel (A 2, B-, C- Status) aufgeführt war,
- oder bei der Brutvogelkartierung 2023 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich gesichtet/verhört werden konnte.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng und/oder weit gefassten Betrachtungsraum aufgeführt war.

für Liste Kriechtiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum ein Hinweis enthalten war und/oder
- im Plangebiet durch den Herpetologen Steffen Gerlach nachgewiesen werden konnte.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

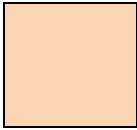
E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten ohne Rote Liste Status)


X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Zunächst relevant sind im Ergebnis der Abschichtung **diejenigen Arten**, bei denen **alle** Kriterien der ersten vier Spalten („N“, „V“, „L“ und „E“) mit **„x“** bewertet wurden.

Zusammenfassend sind die relevanten Arten farbig hervorgehoben:

 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse im Kap. 7 ff. durchzuführen ist

Die **häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017) wurden mit grüner Schattierung gekennzeichnet.

 relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind; eine weitere Betroffenheitsabschätzung der Vogelarten erfolgt im Kap. Kap. 7 ff.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste zunächst alle als planungsrelevant identifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLS: **Für Wirbeltiere:** LFULG: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsen, 30. Dezember 2015.
Für Vögel: LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020.

für Tiere und Pflanzen:

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
für Amphibien: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170, Band 4, 2020.
für Reptilien: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170, Band 3, 2020.
für Säugetiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammlia) Deutschlands in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170, Band 2, 2020.

b: besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG
g: allgemeiner gesetzlicher Schutz nach §39 BNatSchG; keine europäische Vogelart

Aves – Vögel
Brutvögel

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten auf höheren Bäumen im PG möglich.	Accipiter nisus (Sperber)	X		s	n	n	Wälder und Forsten/ Siedlungsbe- reiche (auf hohen Bäu- men brütend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevor- zugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäl- dern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten. In zunehmendem Maße brüten Sperber auch in städtischen Bereichen.	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km ²	50 - 150 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Acrocephalus a- rundinaceus (Drosselrohrsänger)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	hohe und starkhalmige Schilf- und Schilfröhrkolbenmischbe- stände über anstehenden Wasser, stark an Wasser gebun- den; besiedelt i.d.R. mind. vorjährige Röhrichtbestände (ideal 3-6 jährige) mit > 6,5 mm dicken Halmen und nicht zu großer Dichte (34 - 62 Halme / m ²); überwiegend an mind. 5 m breiten Schilfgürteln größerer Stillgewässer; toleriert einzelne Büsche	<400 - >5200 m ²	10-30 m	5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind in den Kraut- und Ruderal- bereichen im östlichen Teil Bruten möglich.	Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Ver- zweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkraut- eten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Acrocephalus scir- paceus (Teichrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhrichten (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Altschilf- beständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbestände aus Schilf/ Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennesselfluren, Kratzdistelbe- stände usw.)	100-700 (bis 1240) m ² bei < 200 m ² t.w. Nahr.suche außerhalb	< 10 m	2) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind in den unter- holzreichen Abschnitten Bruten wahrschein- lich.	Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (auf Bäumen brü- tend)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstruk- turierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Geb- büschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelre- vier<5 - 18 ha, Schwarmre- vier 17 - 200 ha	<5 - 15 m	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Alauda arvensis (Feldlerche)			b	V	3	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Alcedo atthis (Eisvogel)		X	s	3	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Steilufer</i>)	Kleinfischreiche Still- u. Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe u. geeigneten Ansitzwarten (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig – lehmigen, >50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche	0,5 - 3 km Fließgewäs- ser-strecke	20 - 80 m (Gewö- hnung an Wege möglich)	3) 6)
x	x	x	0	nein keine europäi- sche Vogelart	Alopochen aegyptiacus (Nilgans)			g	nb	nb	Gew. und Verl.ber. (<i>unterschiedlichste Brutplätze</i>)	Die Nilgans ist in Deutschland ein regelmäßig brütendes und mittlerweile etabliertes Neozoon. Die territorial brütende Art besiedelt hier reich strukturierte Lebensräume mit Seen, Teichen oder Kiesgruben, Fluss- und Bachauen sowie grabendurchzogene Grünländer, Rieselfelder, Waldbereiche und Parks. Die Vögel wählen eine Vielzahl unterschiedlicher Brutplätze, die von Bodenlöchern über Kopfbäume, Greifvogelnester und künstliche Nisthilfen bis hin zu Industrie- und Küstenschutzanlagen reichen. Meist liegen die Nester unweit von Gewässern. Diese können mitunter als Blänken, Gräben oder im Bruchwald sehr klein sein.	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in deckungsrei- chen Berei- chen möglich	Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Anser anser (Graugans)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Euthrophe bis polytrophe Gewässer mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, offener Wasserfläche und landseitig angrenzenden Grünland (Äsungsflächen). Halbzahme Tiere auch an Kleingewässern, Parkteichen und breiten Gräben im Grünland.	> 4-5 ha	Wildvö- gel > 100 - > 200 m; halb- zahme < 10 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Anthus pratensis (Wiesenpieper)			b	2	2	Offen. bis Halb- fönl. (<i>Bodenbrüter</i>)	Offenes od. gehölzarmes, etwas unebenes od. von Gräben u. Böschungen strukturiertes Gelände mit i.d.R. hohem Grundwasserstand od. Feuchtsstellen u. Deckung bietender, aber nicht zu dichter Krautschicht; auf Regenmooren, Feuchtgrünland, Seggenrieden, +/- feuchten, vergrasteten Kahlschlägen/ Forstkulturen, Salzgrünland, Heiden, Ruderalfluren; wichtig sind Warten	< 0,3 - 10 ha	10 - 20 m	6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein NW nur als ÜF keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (<i>Bäume oder Gebäude</i>)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestabstand in den Kolonien oft <1 m; Aktionsradius 0,5 bis >50 km	<10 m	3) 4) 11)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in vorhandenen Althorsten möglich.	Asio otus (Waldohreule)	X		s	n	n	Wälder und Forsten/ Halbflächenland (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Aythya ferina (Tafelente)			b	3	v	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Eutrophe Flachseen, Strandseen, Weiher u. Teiche mit gut strukturierter Verlandungsveg. u. geringer Tiefe (<0,5 - 2 m); größte Brutkonzentrationen in Fischteichgebieten; bevorzugt großflächige Gewässer, an Kleingewässern selten; nur schwache Bindung an Möwenkolonie; bevorzugt Seggenbulten u. Kaupen zur Brut	meist Wasserflächen ab 5 ha Größe besiedelt	50 - 150 m	2)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Aythya fuligula (Reiherente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Meso- bis polytrpoh Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch-, Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation	> 0,5 - 1 ha	> 50 m an Parkteichen; z. T. < 5 m	2)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten auf höheren Bäumen im westlichen PG möglich.	Buteo buteo (Mäusebussard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	3) 4)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in den im Gesamtgebiet auf Gehölzen wahrscheinlich.	Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	v	3	Halbflächenland (<i>auf Bäumen oder im Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als ÜF Potentiell sind Bruten im Gesamtgebiet auf Gehölzen wahrscheinlich.	Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Halbflächenland sowie Siedlungs- (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldländer, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	3) 6) 11)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im Gesamtgebiet auf Gehölzen wahrschein- lich.	Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Fors- ten sowie Siedlungsb. (<i>Hecken, Gebüsch</i>)	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbestän- den u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brut- zeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten Bruten sind vor allem in den unterholz- reichen Bereichen im Westteil des PG wahr- scheinlich.	Certhia brachydycty- la (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Fors- ten sowie Siedlungsb. (<i>Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern</i>)	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgär- ten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehen- den Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Ei- chen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	3) 5) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Charadrius dubius (Flussregenpfeifer)			s	n	n	Gew. und Verl.ber. sowie offene, anthropogen ge- prägte Räume (<i>Bodenbüter</i>)	In Deutschland brütete der Flussregenpfeifer ursprünglich auf Schotter-, Kies- und Sandufern bzw. -inseln oder an schlammigen, wenig bewachsenen Uferstreifen von Flüssen und Seen. Heute kommt er überwiegend in anthropogen geprägten Lebensräumen wie Kies- und Sandgruben, Koh- letagebauegebiete, Fisch- und Klärteiche vor. Außerdem werden Abtrofungsflächen, wiedervernässte Hochmoore, nasse Äcker, Umbruchflächen im Grünland und auf Kahl- schlägen als Brutplätze genutzt. Auch urbane Lebensräume (Großbaustellen, Park- und Lagerplätze, Kiesflachdächer, Industriebrachen, Baumschulgelände werden angenommen.	1 - 2 ha	<10 - 30 m	2) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	X	X	s	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter, über Wasser</i>)	Brutvogel in offenen Landschaften, eng an Röhrichte (Schilf) gebunden, selten in Getreidefeldern, Weiden, Wiesen, Sümpfe; Jagd: in Röhrichtgürteln, Verlandungszonen, Wie- sen	Röhricht ab 0,5 ha, Jagdgebiet <2 - 15 km²; Nestabstand z.T. <100 m	>100 - 300 m	3)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im westlichen Plangebiet möglich.	Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Fors- ten / Siedlungsbe- reich (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbu- chen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	3) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten, Felsen, Siedlungsbereich (<i>Baumbrüter, Beb.brüter, Felsbrüter</i>)	Brutplatz in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (bes. mit Schwarzspechthöhlen), natürlichen Felswänden und Steinbrüchen sowie in Nischen und Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen, Altbaublocks, Industrieanlagen, Brücken), auch im City-Bereich oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche auf Rasenflächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland, daher nicht im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kolonien brütend; Akt.rad. mehrere km	< 20 - 20 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Columba livia f. domestica (Straßentaube)			b	nb	nb	Siedlungs- und Felsen (<i>in Geb.nischen od. an Felsen brütend</i>)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusiedlungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekomplexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Population reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten besiedelt	<1 - 3 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Columba oenas (Hohltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>in Baumhöhlen brütend</i>)	+/- hallenartige Altholzbestände mit max. 2 – 3 km entfernten landwirtschaftlichen Flächen; bevorzugt Buchen- z.T. auch Kiefern– Althölzer mit Schwarzspechthöhlen; meist größere Wälder, aber auch Feldgehölze, Parks, Alleen, Flußauen, halboffene Landschaften mit Kopf- u./ od. Einzelbäumen; Nahrungssuche am Waldboden, auf landwirtschaftlichen Flächen	Nestrevier sehr klein, brütet z.T. kolonieartig; Aktionsradius meist 1 – 3 km	30 – 100 m	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind im Gesamtgebiet auf entsprechenden Gehölzen wahrscheinlich.	Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im westlichen Plangebiet möglich.	Corvus corax (Kolkrahe)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (<i>auf Bäumen od. Felsnischen brütend</i>)	Brutplatz in großen, störungsarmen Wäldern (vorzugsweise auf Buche od. Kiefer), zunehmend auch in kleineren Feldgehölzen, in möglichst ungestörten Felswänden; Nahrungshabitat: offene Landschaften mit ganzjährig reichem Nahrungsangebot (Mülldeponien, Fallwild u.ä.)	10 - >50m ²	50 – 500 m (je nach Gewöhnung)	3) 4)
x	x	x	x	ja Potentiell Bruten sind im westlichen PG auf entsprechend hohen Bäumen wahrscheinlich.	Corvus corone (Aaskrähe)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland. (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Offenland	2) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten Bruten sind im westlichen PG auf entspre- chend hohen Bäumen möglich.	Corvus corone corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Halböffn. und Offenland. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	3) 6) 7)
x	x	0	0	nein Das PG befindet sich außerhalb des Verbreitungs- gebietes dieser Unter- art.	Corvus corone cornix (Nebelkrähe)			b	n	n	Wälder und Fors- ten (in Baumhöhlen brütend)	Bevorzugt als Brutvogel lichte, parkartige Altholzbestände, z.T. geschlossene Buchenwälder, Felswände u. Abbrüche sowie nischenreiche Gebäude; in der Nähe der Brutplätze offene (möglichst extensiv genutzte) Acker- u. Wiesenflächen od. Öd- u. Brachflächen als Nahrungsraum; Nahrungssuche auf Flächen mit niedriger od. fehlender Veg.	k.A.	k.A.	2) 4)
x	x	0	0	nein Koloniebrüten; bruten sind unwahrschein- lich	Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	2	n	Halböffnland; Siedlungsbereich (Baumbrüter)	Offene, ebene bis hügelige Agrarlandschaft mit fruchtbaren, mittelschweren bis schweren Böden sowie Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen oder Siedlungen mit hohen Baumbestand zur Anlage der Brutkolonie; auch in großen Städten brütend, sofern größere Rasenflächen u.a. offene Flächen z.B. in Parks, Wohnblockzonen oder Flugplätzen vorhanden	Akt.rad. um die Brutlo- nie 1 - 6 km	< 5 -50 m	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Coturnix coturnix (Wachtel)			b	n	v	Offenland (Boden- brüter)	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeigneten Habitat	30 - 50 m (?)	2) 5)
x	x	x	x	ja Da Wirtsarten vorkommen, ist eine Reproduktion potentiell möglich	Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	3	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind im Gesamtgebiet in entspre- chenden Baumhöhlen wahrschein- lich.	Cyanistes caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Fors- ten / Halböffnland (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nist- kästen)	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	3) 5) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Cygnus olor (Höckerschwan)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	Wildpopulationen: Große eutrophe Flachseen mit ausge- dehnter Verlandungszone (Röhrichtgürtel); halbzahme Population: Eutrophe bis Hypertrophe Gewässer aller Art, z.B. auch Park-, Fisch- u. Klärteiche, breite Gräben usw.	1 ha bis 1 km ² (halb- zahme bis Wildvögel)	wild: >200 m; halb- zahm: <5 m	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Delichon urbicum (Mehlschwalbe)			b	3	V	Siedlungs- <i>(an</i> <i>Gebäuden o. ä.</i> <i>brütend)</i>	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmate- rial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudedefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsens/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinander gebaut; Aktionsradi- us i.d.R. 0,3 – 0,7 km	<10 – 20 m	3) 6)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierv- halten Bruten sind im Gesamtgebiet in entspre- chend starken Bäumen wahrschein- lich.	Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Fors- ten (<i>in Baumhöhlen</i> <i>brütend)</i>	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	3) 6) 8)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im Gesamtgebiet in entspre- chend starken Bäumen möglich.	Dryobates minor (Kleinspecht)			b	n	3	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (<i>in Baumhöhlen</i> <i>brütend)</i>	Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruchwä- lder, Hart- u. Weichholzlauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappel- forste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumge- hölze, halboffene Niederungen; besiedelt Wälder z.T. bereits im Stangenholzalder; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand	4 – 40 ha	<10 – 30 m	2) 4)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Dryocopus martius (Schwarzspecht)		X	s	n	n	Wälder und Fors- ten (<i>in Baumhöhlen</i> <i>brütend)</i>	Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrindigen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder.	k.A.	k.A.	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Emberiza calandra (Grauammer)			s	V	V	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt ebenes Gelände mit niedriger od. lückiger Bodenveg. zur Nahrungsaufnah- me; möglichst extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen u. Äcker (bevorzugt gute Bonität) u. auch Ruderalfluren mit einzelnen Bäumen, Baumreihen, Telegra- phenleitungen, manchmal auch nur Büsche od. Hochstau- den als Singwarten	1,3 - >7 ha; Nahrungs- plätze aber z.T. außer- halb	10 - 40 m	2) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im östlichen PG wahrschein- lich.	Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	n	Offenland bzw. Halbopenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Hecken- landschaften, abwechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufer- säumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Augebüschen, Niedermoorflä- chen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Staueeen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten vor allem in den unterholzrei- chen Berei- chen im Westteil des PG wahr- scheinlich.	Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (<i>auf Boden brü- tend</i>)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Falco peregrinus (Wanderfalke)		X	s	3	n	an Felsen od. Gebäuden brütend (<i>Nischenbrüter;</i> <i>Höhlenbrüter</i>)	Geeignete Horstplätze an höheren Felswänden (auch Stein- brüchen), Kraftwerken, Brücken, Schornsteinen, Kirchtür- men in Verbindung mit offenen und halboffenen Landschaf- ten als Jagdgebiete; Gebiete mit Vogelkonzentrationen, z. B. Möwen-, oder Starenrastplätze günstig;	kleinste Nestabstän- de 1km Aktionsraum bis 100 km ²	100 - 200 m	2) 4)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten auf vorhandenen Althorsten möglich.	Falco tinnunculus (Turmfalke)	X		s	n	n	Wälder und Fors- ten, Siedl.b., Fel- sen (<i>auf hohen Bäu- men , Gebäuden, Felsen brütend</i>)	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombinati- on zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baum- reihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km ²	30 - 100 m	3) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im westlichen PG möglich.	Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	V	3	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (<i>in Baumhöhlen oder Nischen brütend</i>)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthö- len; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entsprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Bu- chen- u. Eichenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbeständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	3) 6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten Bruten sind im Gesamtgebiet wahrschein- lich.	Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halbopenland (auf Bäumen od. im Gebüsch brü- tend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	3) 5) 8)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	3)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Gallinula chloropus (Teichralle/ Teichhuhn)			s	V	V	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Brutvogel der Uferzonen stehender u. langsam fließender nährstoffreicher Gewässer mit dichtem Uferwuchs (Ufergebüsche, Röhrichte, Binsen, Seggen; bevorzugt landseitig) => Seen, Teiche, Flußaltwässer, Lehm- u. Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer, mitunter auch kleine Tümpel, Wasserlöcher, Kanäle, Bäche, Gräben; Nahrungssuche auch auf Wiesen, Feldern, Gärten	Gewässer ab ca. 200 m ² , Röhricht ab 0,2 ha	Parks: <5 - 10 m; sonst: 10 - 40 m	3) 6)
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten Bruten im westlichen PG sind möglich	Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb-offenland (auf Bäumen od. im Gebüsch brü- tend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	3) 4) 7)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im westlichen PG möglich.	Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Gebüsch brü- tend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m ²	<10 m	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden, nur NW als ÜF	Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	3	V	Siedlungs- b. (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöften u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssuche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland	Koloniedich- te (bis 120 Brutpaare/ Hof), Akti- onsradius oft <1 km	<10 m	3) 4) 11)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in Bäumen mit Baumhöhlen möglich.	Jynx torquilla (Wendehals)			s	3	3	Wälder und Forsten (in Baumhöhlen brütend)	Brutvogel teilbewaldeter bis locker mit Bäumen bestandener Landschaften, benötigt Freiflächen mit nicht zu dichter od. hochwüchsiger Bodenveg. u. Rufwarten sowie Deckung u. Nistmöglichkeiten bietend, meidet großflächig stau- u. wechsellasse Böden (keine Ameisenvorkommen); => Halb-offene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Streuobstbestände, Parks, Friedhöfe, lichte Wälder bzw. Waldränder	10 – 30 ha	10 – 50 m	2) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind vor allem im Osteil des PG wahrschein- lich.	Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Halboff. und Offen- land (Feldflur) (<i>kurz ü. Boden im Ge- büsch brütend</i>)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufgelockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechslungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturlandschaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (- 8) ha; kleins- tes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 - 30 m	3) 6) 9)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im östlichen PG möglich.	Locustella naevia (Feldschwirl)			b	n	2	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Offenes bis halboffenes Gelände mit mind. 20 - 30 (-60) cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus relativ schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten (z.B. vorjährige Stauden, Einzelbäume, Sträucher, Reisighaufen, Zäune); typisch: Sukzessionsflächen, Kahlschläge; auch stark verunkrautete Äcker	<0,1 - 2,1 ha	<10 - 20 m	2)
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten im westlichen PG sind wahr- scheinlich.	Luscinia megarhyn- chos (Nachtigall)			b	n	n	Wälder und Fors- ten / Halboffenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Fallaubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Friedhöfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frische- feuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, selten Feldgehölze	0,13 – 4 (?) ha	<10 m	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten auf höheren Bäumen im westlichen PG möglich.	Milvus migrans (Schwarzmilan)	X	X	s	n	n	Wälder und Fors- ten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Horstet in Wäldern, oft Auwälder u. auch größere Feldgehölze i.d. Nähe von Gewässern od. Feuchtgrünland u.a. Feuchtgebieten, bevorzugt an Waldrändern u. lückigen Beständen, Nahrungssuche an Gewässern od. im offenen Land	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km ²	100 - 300 m	3) 4)
x	x	x	x	ja NW als ÜF Potentiell sind Bruten auf höheren Bäumen im westlichen PG möglich.	Milvus milvus (Rotmilan)	X	X	s	n	n	Wälder und Fors- ten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km ² (Aktions- raum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	3) 6) 11)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in entsprechen- den Höh- len/Halbhöle n oder in angrenzenden Gebäuden- möglich.	Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland (<i>Gew.nähe</i>) (<i>Halb- höhlen, Baumhöh- len, Nischen</i>)	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließge- wässer- strecke	<5 - 10 m	3) 6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Motacilla cinerea (Gebirgsstelze)			b	n	n	Gew. und Verl.bereiche (<i>Nischenbrüter unter Uferabbrüchen, Brücken, Wehren</i>)	Von Wald umgebene, schattige, schnellfließende Bäche u. Flüsse mit Geröll- u. Kiesufern, zeitweise trockenfallende Geschiebeinseln, Wildbäche => an weniger tiefen, strömungsarmen Stellen; Nistplätze: Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen u.ä.; selten an gehölzarmen Bächen u. über der Baumgrenze; gelegentlich mitten in Siedlungen; im Tiefland auch an langsamfließenden u. z.T. stehenden Gewässern mit veg. armen Uferstrecken	250 - >600 m Fließgewässerstrecke	15 - 50 m	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Motacilla flava (Schafstelze)			b	V	n	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg. freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenigstens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/ wechsellasse Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen	Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungsplätze +/- entfernt gelegen	< 10 - 30 m	2)
x	x	x	x	ja Potenziell sind Bruten v.a. im westlichen PG möglich.	Muscicapa striata (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungs- / Halboffenland (<i>Nischenbrüter; Halbhöhlenbr. an Bäumen, Fels, Gebäuden,</i>)	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitate mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Ansetzmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	3) 4)
x	x	x	x	ja Potenziell sind Bruten im westlichen PG möglich.	Oriolus oriolus (Pirol)			b	V	V	Wälder und Forsten / Halboffenland (<i>auf Bäumen brütend</i>)	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktionsräume bis 110 ha	<20 – 150 m	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Pandion haliaetus (Fischadler)		X	s	R	3	Wälder und Forsten in Verbindung mit Gew. (<i>Baumbrüter; auch geeignete Masten</i>)	Waldreiche Seengebiete und gewässerreiche Flussniederungen; früher auch Küstengebiete, Horst bevorzugt auf exponierten Bäumen, oft Kiefern, zunehmend auf Strommasten siedelnd, störungsempfindlich, jagd an fischreichen Seen, Fischteichgebieten, Fließgewässern und Kanälen	horstet z.T. kolonieartig, Nahrungsflüge bis 10 km	200 - 500 m	3) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Parus ater (Tannenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>meist Baum(höhlen)brüter, selten in Erdhöhlen; Mäuselöchern</i>)	Hauptsächlich Nadelwälder, bevorzugt Fichtenalthölzer; auch in Misch- u. Laubwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil; in reinen Kiefernforsten bevorzugt in Bergen mit eingestreuten Laubgehölzen; <20 jährige Nadelholzdickungen werden kaum besiedelt; auch in Friedhöfen, Parks u. Gärten mit älteren Nadelbäumen	<2 - 10 ha	<10 m	2) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Parus cristatus (Haubenmeise)			b	n	n	Wälder und Fors- ten (<i>meist Baum(höhlen) brüter, selten in Erddhöhlen; Mäuse- löchern</i>)	Kiefern- u. Fichtenwälder u. -forste (Kiefer etwas bevorzugt) sowie Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten u.a., wenn genügend Nadelbäume unterschiedlichen Alters eingestreut; selten auch in Douglasien; bevorzugt morsch- holzreiche Bestände u. tief hinabreichendes Astwerk	<4 - >10 ha	< 10 - 20 m	3) 6)
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind in Bäumen mit Baumhöhlen wahrschein- lich.	Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Fors- ten; Siedl.ber. (<i>in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nist- kästen</i>)	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	3) 6) 9)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Parus montanus (Weidenmeise)			b	n	n	Wälder und Fors- ten / Halboffenland (<i>in Baumhöhlen</i>)	Nicht od. extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder sowie schlecht durchforstete Kieferndickungen u. –stangenhölzer; selten auch in Parks, Friedhöfen, Gärten; benötigt insbes. bei interspezifischer Konkurrenz stehendes, morsches Totholz zur Anlage von Bruthöhlen (z.B. Baumstrünke auf Windwurf- u. Kahlschlagflächen); bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen u. Moore	<1,5 – 10 ha	<10 m	2) 4)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Parus palustris (Sumpfmeise)			b	n	n	Wälder und Fors- ten / Siedlungsbe- reich (<i>in Baumhö- hlen, Nistkästen</i>)	Größere Laub- u. Mischwald-Altholzbestände, bevorzugt grenzlinienreiche, rauhborkige u. artenreiche Laubwälder; max. Dichten in +/- nährstoffreichen, feuchten Laubwäldern wie Erlenbrüchen, Hartholzauen, Eichen- Hainbuchen- Wald u. Buchen- Mischwald; auch in größeren Parks; meidet trockene Habitate u. reine Nadelwälder	1,6 - 18 ha	<10 m	3)
x	x	0	0	nein zwar NW als möBV mit Revierverhal- ten aber keine geeigneten Habita- te/Strukturen im PG vorhanden, nur umliegen- de Gebäude bieten Brut- möglichkeiten	Passer domesticus (Haussperling)			b	V	n	Siedl.ber. (<i>in Gebäude brü- tend</i>)	Siedlungen aller Art (Nistplätze in Form von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkä- sten u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbaublocks	Nester in Kolonien; Aktionsradi- us bis zu >2 km	<5 m	3) 6) 8)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in Bäumen mit Baumhöhlen möglich.	Passer montanus (Feldsperling)			b	n	V	Wälder und Fors- ten; Siedl.ber. (<i>in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Mau- erlöchern</i>)	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Fel- der; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhe- cken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichenanteil); maxi- male Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hartholzau, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevor- zugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	3) 6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Perdix perdix (Rebhuhn)			b	1	2	Halboff. und Offenl. (<i>Bodenbrüter</i>)	Offenes Ackerland, Weiden u. Heidegebiete; trockener Untergrund; benötigt gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen, Staudenfluren evtl. Brachflächen als Nahrungshabitat u. zur Deckung	wohl mind. 3 - 5 ha	50 - 100 m	3)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Phasianus colchicus (Fasan)			b	n.b.	N	Halboff. und Offenl. (<i>Bodenbrüter</i>)	offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahegele- genen lichten Wäldern; höchste Dichten in abwechslungsrei- cher Kulturlandschaft, in der ein jahreszeitlicher Wechsel der Biotopwahl möglich ist	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen im PG vorhanden, nur umliegen- de Gebäude bieten Brut- möglichkeiten	Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen (<i>Felsspalten, Mau- erhöhlen, Dachbal- ken</i>)	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanla- gen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten Bruten sind im Gesamtgebiet in entspre- chenden Baumhöhlen möglich.	Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			b	3	n	Wälder und Fors- ten / Halboffenland/ Siedl.ber. (<i>in Mau- erlö- chern/Felsspalten, Baumhöhlen brü- tend</i>)	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlun- gen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstli- chen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	3) 5) 8)
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind im westlichen PG wahrscheinlich	Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Fors- ten / Halboffenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jung- wuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vor- zugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. busch- bestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Phylloscopus sibilat- rix (Waldlaubsänger)			b	V	n	Wälder und Fors- ten (<i>Bodenbrüter</i>)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichten Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophy- ten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m ² ; isolierte Wälder <10 ha unbesie- delt	<10 – 15 m	2) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten Bruten sind im gesamten PG wahrschein- lich.	Phylloscopus trochi- lus (Fitis)			b	V	n	Wälder und Fors- ten (<i>Bodenbrüter</i>)	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durch- sonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trocken- standorte	k.A.	k.A.	3) 5) 7)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten auf entsprechen- den Gehölzen im Gesamtge- biet möglich.	Pica pica (Elster)			b	n	n	Halböffn. (<i>meist in Bäumen o. i. Gestrüpp</i>)	Halbhohe u. parkähnliche Landschaften mit einigen höhe- ren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grün- land als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halboffene Agrar- landschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehöl- zen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	3) 6)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Picus canus (Grauspecht)		X	s	n	2	Wälder und Fors- ten (<i>Baumhöhle</i>)	Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahl- schläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Buchen-(Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Bergland, sowie ähnlich strukturierte Eichen-Hainbuchen-Wälder, waldähnli- che Parks; Fluß- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzaunen, Obstbaumbestände in Waldrandlage	1 - >2 km ²	30 - 60 m	2) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im Gesamtgebiet in entspre- chend starken Bäumen möglich.	Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Fors- ten /Halböffnland (<i>Baumhöhle</i>)	Halbhohe Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lich- tungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwie- sen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz- (Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	3) 5)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Podiceps cristatus (Haubentaucher)			b	n	n	Gew. und Verl.b. (<i>Schwimmnest</i>)	Stehende Gewässer mit Uferbewuchs (ab 5 ha, selten 1 ha Größe) u. langsam fließende Gewässer; offenes Wasser (Nahrungssuche) u. Röhrichtgürtel; an meso-/ oligotrophen Gewässern seltener	1 - 10 ha	10 ->80 m	3) 4)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in unterholzrei- chen Ab- schnitten im Gesamtgebiet wahrschein- lich.	Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	n	n	Wälder und Fors- ten /Halböffnland/Sie- dl.ber. (<i>im Ge- büsch in Bodennä- he</i>)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdicke mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; be- vorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. - stangenhölzer; Parkgebüsch, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsch, Baumgrenzhabitate usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	2) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in den Nadelgehöl- zen wahr- scheinlich.	Regulus ignicapillus (Sommergoldhähn- chen)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/ Halböffn. (<i>Baumbrüter</i>)	Weniger exklusiv an Fichte gebunden als Wintergoldhähn- chen. Bevorzugung von Laubbäumen bei der Nahrungssu- che größer; brütet auch häufiger in Einzelfichten, die vom Waldrand etwas isoliert stehen.	k.A.	k.A.	3) 6)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten in den Nadelgehöl- zen möglich.	Regulus regulus (Wintergoldhähnchen)			b	V	n	Wälder und Fors- ten (<i>Baumbrüter in dichten Fichten- zweigen</i>)	Fichtenbestände von mind. 16 Bäumen; bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige, alte Bäume mit gut ausgebildeten Kammästen, gern mit starken Flechtenbewuchs; Jungfich- ten, Lärchen und Kiefern werden zur Nahrungssuche ange- flogen, Laubbäume kaum	0,1 - >0,2ha	< 5 m	2) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Riparia riparia (Uferschwalbe)			s	n	n	Gew. und Verl.b. (<i>Steilufer</i>)	Brutkollonien an +/- senkrechten, >1 m hohen, sandig – lehmigen Erdabbrüchen (bes. lockere glaziale od. fluviale Ablagerungen); => Prallhänge von Fließgewässern, Sand-, Kies- od. Lehmgruben während od. kurz nach dem Abbau; Nahrungssuche über Wiesen, Feldern u. Gewässern	Brutkolonie, sehr dicht; Aktionsradi- us bis 10 km	<10 km	3)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland (<i>Boden- brüter</i>)	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neue- re Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbestän- den, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesen- brachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	2) 6)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Saxicola torquata (Schwarzkehlchen)			b	n	n	Offenland (<i>Boden- brüter</i>)	Offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger, flächende- ckender, jedoch nicht zu dichter Vegetation sowie Hoch- stauden, Gebüsche, Bäumchen, Zäunen usw. als Jagd- und Singwarten; lockerer Baumbestand wird toleriert; meist mager- e/trockene Standorte, aber auch feuchte Flächen; besiedelt entsprechend Heiden, ruderalfluren, Sukzessionsflächen, Brandflächen usw.	0,3- 3ha	15 – 30 m	1) 6)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten im gesamten PG auf Gehölzen wahrschein- lich.	Serinus serinus (Girlietz)			b	n	n	Halboffenl. (<i>auf Bäumen / in Ge- büsch brütend</i>)	Halboffene reichstrukturierte Habitate mit günstigen (war- men) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od. Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	3) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten v.a.im westlichen PG in Bäumen mit Baumhöhlen möglich.	Sitta europaea (Kleiber)			b	n	n	Wälder und Fors- ten / Halboffenland (<i>Baumhöhlen, Nistkästen, Mauer- spalten</i>)	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. raubborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	3) 5)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten v.a. in Nadelgehöl- zen möglich.	Streptopelia decaoc- to (Türkentaube)			b	n	n	Wälder und Fors- ten, Siedlungs- (<i>auf Bäumen od. Geb. brütend</i>)	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City- Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologi- sche u. Botanische Gärten, Saatzeitbetriebe, Getreide- speicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Streptopelia turtur (Turteltaube)			b	3	2	Wälder im Kontakt zum Offenland / Halbopenland (<i>Baum- oder Ge- büschbrüter</i>)	Auwälder, halboffene Auen, Niedermoore und Agrarland- schaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kon- takt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbe- stände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärmeliebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 -10 ha	5-25 m	2) 4)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Strix aluco (Waldkauz)	x		s	n	n	Wälder und Fors- ten, Siedl.b. (<i>in Baumhöhlen oder Geb. brütend</i>)	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlege; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gar- tenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöh- lenreichen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, seltener bis 75 ha	10 – 20 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als siBV Bruten sind im Gesamtgebiet in Baumhöh- len und Nistkästen wahrschein- lich.	Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	Wälder und Fors- ten, Siedl.b. (<i>in Baum- und Mauer- höhlen</i>)	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflä- chen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.	3) 6) 10)
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind vor allem im westlichen PG wahrschein- lich.	Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Bereichen (<i>kurz über Boden in Gebüsch brü- tend</i>)	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind vor allem im westlichen PG wahrschein- lich.	Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	Wälder und Fors- ten / Halbopenland (<i>kurz über Boden in Gebüsch brü- tend</i>)	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größere Heckenkomple- xe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja NW als waBV Bruten sind vor allem im östlichen PG wahrschein- lich.	Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halbopenl. und Offenl. (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit klei- nen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzel- büschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Hecken- landschaften	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	x	x	ja Potentiell sind Bruten v.a. im östlichen PG möglich.	Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halbopenl. und Offenl. (<i>kurz über Boden in Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlos- senen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnä- he (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Wald- pflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja NW als möBV ohne Revier- verhalten Bruten sind vor allem im westlichen PG wahrschein- lich.	Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Fors- ten/ Halboffenland (<i>niedrig über Bo- den an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.</i>)	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsrei- chen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaf- ten u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV mit Revierver- halten Bruten sind im gesamten PG wahr- scheinlich.	Turdus merula (Amsel)			b	n	n	in allen Bereichen (<i>in Gebüsch, auf Bäumen, Gebäu- den</i>)	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäu- men	k.A.	k.A.	3) 6)
x	x	x	x	ja NW als waBV; Bruten sind im gesamten PG wahrschein- lich.	Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Fors- ten (<i>niedrig über Boden</i>)	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichten Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald selte- ner; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Sied- lungen	k.A.	k.A.	3) 5) 9)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrschein- lich	Turdus pilaris (Wacholderdrossel)			b	n	n	Halboffenl. (<i>auf Bäumen / in Ge- büsch brütend</i>)	Neststandorten, ergiebigen Nahrungsgründen für die Jun- genaufzucht (Grünland mit hoher Regenwurmdichte) in der Nähe und freiem Anflug zu den Nestern, z.B. Ränder ge- schlossener Baumbestände oder mehr oder weniger isolier- te Gehölze bzw. hohe Buschgruppen in der Nähe frischen oder feuchten, kurzrasigen Grünlands oder Ackerflächen	k.A.	k.A.	3) 4)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Turdus viscivorus (Misteldrossel)			b	n	n	Wälder und Fors- ten; Siedlber. Halboffenl. (<i>Baum- brüter</i>)	In lichten, hohen Altholzbeständen, besonders in Nadelwä- ldern mit geringer Laubholzbeimischung, aber auch in reinen Nadel- Laubwäldern; regional vermehrt in Parks, Friedhöfen, Baumgärten, Villenviertel mit altem Baumbestand; Feldge- hölzen und der halboffenen Agrarlandschaft	1,5 - 5 ha	20 - 50 m	2) 5)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Upupa epops (Wiedehopf)			s	2	3	Halboffenland (<i>Höhlenbrüter; in Baumhöhlen; Gebäude oder Erdhöhlen brütend</i>)	Halboffene sandige Heidelandschaft und entsprechend gestaltete Waldränder, Kahlschläge und lichte, sandige Kiefer-, Eichen-, o. Birkenwälder mit Auflichtungen; halbof- fene Feldflur mit Kopfweiden, Obstbäumen oder Baumhe- cken o.ä. und extensiv genutzten Äckern; wichtig sein Berei- che mit kurzer bzw. schütterer Pflanzendecke für die Boden- jagd u. weicher, vegetationsarmer oder reich strukturierter Bodenoberfläche.	20-100 ha	30-100 m	2) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Tyto alba (Schleiereule)	X		s	2	n	Offenland und Halboffenland (Gebäudebrüter; Nischen und Höhlen innerhalb von Gebäuden)	Offene u. halboffene Agrarlandschaft; insbes. Niederungen mit weniger als 40 Tagen Schneelage u. <7 cm Höhe; Nistplatz: Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, Ställe, Ruinen); jagt auf kleinsäugerreichen landwirtschaftlichen Flächen, am Siedlungsrand, an Straßen- u. Wegrändern; weniger an Waldrändern od. an hohen Pflanzenbeständen	0,4 - 2 km ²	<8 - 20 m	2)

Abkürzungen:

- PG: Plangebiet
- möBV: möglicher Brutvogel
- NW: Nachweis
- waBV: wahrscheinlicher Brutvogel
- siBV: sicherer Brutvogel

Überwinterungsgäste, Durchzügler (alle planungsrelevant)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	Der Habicht ist holarktisch verbreitet. In Europa kommt er fast überall vor und fehlt als Brutvogel nur in Irland und Island, der Tundrazone Fennoskandinaviens und Russlands sowie in den südöstlichen Steppengebieten.	Häufiger Brutvogel, ganzjährig.	4)
Anser albifrons (Blässgans)			b	n.b.	U	Ende September bis Ende Februar/ Anfang März in den Winterquartieren	Arktische Gebiete der Sowjetunion, arktisches Nord-Amerika und Nord-Küste Grönlands	1)
Anser fabalis (Saatgans)			b	n.b.	n	Brutvogel im Norden Eurasiens	sehr häufiger Wintergast mit Schwerpunkt an der Küste und in den Tiefländern	1) 4)
Ardea cinerea (Graureiher)			b	n	n	Eurasien einschließlich Sachalin, Japan, Java mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge, Ost- und Südafrika.	Sehr häufiger Brutvogel, regional schwankend. Sehr häufiger Gast, ganzjährig. lückig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, häufiger Gastvogel, im Winter vor allem im Tiefland; in nationalen Vogelschutzbericht (2013) zunehmender Popultationstrend seit 1980 (+35% bis +68%)	1) 4)
Bombycilla garrulus (Seidenschwanz)			b	n	n	Brutvogel der hochstämmigen Fichtentaiga, in der Regel an feuchten Standorten oder in der Umgebung unterholzreicher Bestandslücken, an Wasserläufen und Hochmooren mit Zitterpappel und Birkenmischung, auch in trockeneren Fichten- und Birkenwäldern in Wassernähe. Im Winter in + / - offenen Wald- und Parklandschaften mit Beeren und Wildobst wie Hecken- und Buschlandschaften, Friedhöfe und Parks, alten Alleen oder Obstgärten; zum Übernachten werden oft dichte Baumbestände aufgesucht.	fast regelmäßiger, aber sehr unterschiedlich häufiger Wintergast vor allem im Norden; in größeren Abständen Invasionen	1) 4)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	in der borealen und gemäßigten Zone sowie in Gebirgsgegenden der Paläarktis, die wesentlichen Vorkommen in Großbritannien, Irland, Pyrenäen und Frankreich, die südlichsten in Apennin, Nordrand der Balkanhalbinseln, West-Anatolien, Kaukasus bis Elburus, in Mitteleuropa auf die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge sowie ihres Vorlandes konzentriert	Brut- und Jahresvogel, Brutverbreitung v.a. auf Alpen und Mittelgebirge konzentriert, Durchzügler und Wintergäste überall	1) 4)
Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	V	V	Das Brutareal umfasst Teile der Paläarktis von der Iberischen Halbinsel und Nordwestafrika über Osteuropa und die Türkei bis zum westlichen Iran und davon abgesetzt- Zentralasien. Mit Ausnahme von Großbritannien und einiger nordischer Länder brütet er in fast allen Staaten Europas.	Häufiger Brutvogel; häufiger Sommergast	1) 4)
Circus cyaneus (Kornweihe)		X	s	1	1	mittleres und nördliches Eurasien vom Atlantik bis Pazifik, Nord-Amerika	seltener Brutvogel, z.T. starke Abnahmen, regelmäßiger seltener Gast auch im Winter	1)
Cygnus cygnus (Singschwan)		X	s	R	R	im Norden Eurasiens von Island bis Kamtschatka und Sachalin	Häufiger Wintergast an der Küste, unregelmäßig im Binnenland	1)
Egretta alba (Silberreiher)	X	X	s	n	R	September / November bis Ende Februar / Anfang April im Winterquartier	seltener, regelmäßiger Brutvogel in Österreich und Ungarn, unregelmäßig in Niederlande und Tschechien	1)
Fringilla montifringilla (Bergfink)			b	n.b.	R	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelne Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	1) 4)
Grus grus (Kranich)		X	s	n	n	Eurasien von Nord- und Mitteleuropa bis West Ostsibirien, im Süden bis an den Nord-rand des Mittelmeeres	seltener Brutvogel nur im Norden und Nordosten, langfristige Abnahme und regional ausgestorben, häufiger Durchzügler	1) 4)
Lanius excubitor (Raubwürger)			s	2	2	in vielen Subspezies der borealen, gemäßigten, mediterranen, Steppen-, Wüsten und tropisch winter trockenen Zone der Paläarktis und Orientalis sowie der borealen Zone der Nearktis	seltener Brut- und Jahresvogel, Brutbestände sehr stark zurückgegangen	1) 4)
Loxia curvirostra (Fichtenkreuzschnabel)			b	n	n	Von den Iberischen Halbinsel bis Mongolei und Westchina vor allem in Gebirgen und Bergländern.	Jahresvogel mit wechselnder Häufigkeit und Verbreitung, in waldreichen Gebirgen aber regelmäßig häufig, in unregelmäßigen Abständen Invasionen	1) 4)
Merops apiaster (Bienenfresser)			s	R	n	Das Brutareal des Bienenfressers erstreckt sich von Nordwestafrika und der Iberischen Halbinsel bis in den Nordwesten Chinas. Im südlichen Afrika existiert ein weiteres Teilareal. In Europa konzentrieren sich die Vorkommen vor allem auf den Mittelmeer, den Balkan und den Osten des Kontinents. Die derzeit nördlichsten Vorkommen befinden sich in Dänemark und Litauen. Die Art bewohnt wärmebegünstigte Lebensräume mit geeigneten Steilwänden und Bodensubstraten zur Anlage der Brutröhren.	Nur im Südosten regelmäßiger und häufiger, sonst sehr unregelmäßiger und meist sehr seltener Brutvogel; sehr seltener unregelmäßiger Gast in den meisten Teilen.	4)
Pyrrhula pyrrhula (Gimpel)			b	n	n	Über weite Teile der Paläarktis, von der Iberischen Halbinsel und den britischen Inseln bis nach Japan und Kamtschatka. Mit Ausnahme des Mittelmeerraumes, von Teilen Südosteuropas sowie des nördlichsten Fennoskandiens und Russlands ist Europa flächendeckend besiedelt.	Sehr häufiger Brut- und Jahresvogel	1) 4)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)		X	s	V	1	Die Sperbergrasmücke ist in der gemäßigten Zone Europas und Asiens weit verbreitet. Das weitgehend geschlossene Brutareal reicht von seiner westlichen Grenze in Deutschland bis in die Mongolei und nach Nordwestchina sowie im Süden bis ins nördliche Vorderasien. Bevorzugte Lebensräume liegen in offenen bis halboffenen Landschaften mit gut ausgebildeten Gebüschstrukturen und Kleingehölzen.	Häufiger Brut- und Sommervogel im Osten, im Westen nur lokal und z.T. unregelmäßiger brütend; sehr seltener Gast außerhalb der Brutgebiete	4)
Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)			b	V	n	Mittleren und südlichen Eurasien, Afrika, Madagaskar, einige indoaustralische Inseln	häufiger und regelmäßiger Brutvogel und Gast	4)
Turdus iliacus (Rotdrossel)			b	n.b.	R	in der borealen Waldzone der Paläarktis	Seltener Brutvogel in Polen und Tschechien (sonst nur unregelmäßiger Brutvogel), sehr häufiger Gast auf dem Durchzug; regelmäßiger Wintergast nur im Westen und in milden Tieflandgebieten	1) 4)

Quellen:

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 3) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 4) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln, die im Gebiet beobachtet wurden (ohne Brutnachweis), A1-Status oder ohne Statusangabe, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 5) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2017), von Vögeln mit Status A 2 oder B-Status, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 6) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Vögeln mit C-Status, Daten übergeben am 05.04.2023.
- 7) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis mit Status A 1.
- 8) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis mit Status A 2.
- 9) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis mit B-Status.
- 10) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis mit C-Status.
- 11) PLA.NET Sachsen GmbH: Brutvogelkartierung 2023, hier Nachweis als Überflieger.

Quellen:

Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchdistanz:

- 1) BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.
- STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.
- STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖßLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

Amphibia – Amphibien

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine Beobachtung bei den Erfassungsarbeiten	Bufo viridis Wechselkröte		X	s	2	2	bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden u. teilweise fehlender lückiger, gering oder geringwüchsiger Gras- und Krautvegetation => Brachen, Ruderalstellen, Felder, Bodenabbaugruben, Bahndämme, Gärten; als Laichgewässer werden bevorzugt: vegetationslose od. -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte temporäre Gewässer mit flach auslaufenden Ufern	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus dem Jahr 2012), Daten übergeben am 05.04.2023.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

Reptilia – Kriechtiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	0	nein zwar Nachweis bei Erfassungsarbeiten aber nicht planungsrelevant			b	n	n	n	bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen mit einer deckungsreichen Vegetation und einer ausreichenden Bodenfeuchte (Hauptbeutetiere: Schnecken, Regenwürmer) => lichte Laubwälder, Hecken, Säume, Gebüsche, Parks, Gärten, Ödland, Bahndämme, Kies-, Sand- und Tongruben; Sonnplätze: Totholz, offener Humus, Altgrasbestände	4)
x	x	x	x	ja Die Zauneidechse konnte bei den Erfassungsarbeiten 2023 im Plangebiet nachgewiesen werden.	Lacerta agilis Zauneidechse		X	s	3	V	besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein	1) 2) 3)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Nachweis aus den Jahren 2005, 2006, 2007, 2009, 2018, 2019, 2020), Daten übergeben am 05.04.2023.

- 2) PLA.NET Sachsen GmbH: Nachweis von einer subadulten Zauneidechse am 13.05.2023.
- 3) PLA.NET Sachsen GmbH: Nachweis von zwei juvenilen Zauneidechsen am 12.08.2023.
- 4) PLA.NET Sachsen GmbH: Nachweis von zwei Blindschleichen am 12.08.2023.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- II) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

Mammalia – Säugetiere

Ordnung Chiroptera - Fledermäuse

Abschichtungskriterien					Art	Bart-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potentiell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Barbastella barbastellus Mopsfledermaus		X	s	1	2	Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt.	1)
x	x	0	0	nein (im Plangebiet sind keine geeigneten Gebäude oder andere geeignete Bauwerke vorhanden)	Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		X	s	3	3	Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.	1)
x	x	x	x	ja (potentiell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Myotis daubentonii Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspalten, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnenschächten.	1)
x	x	x	x	ja (potentiell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Plecotus austriacus Graues Langohr		X	s	2	2	Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden in unmittelbarer Nähe an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden.	1) 2)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potentiell in Bäumen mit Quartiereigenschaften)	Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	1) 2)

Ordnung Carnivora – Raubtiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Lutra lutra Fischotter		X	s	1	3	charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unterspülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält	2)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2000), Daten übergeben am 05.04.2023.
- 2) Landratsamt Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), Daten übergeben am 05.04.2023.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- I) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. Wirbeltiere, Berlin 1984.
 GÖRNER, M., HACKETHAL, H.: Säugetiere Europas, Leipzig 1988.
 DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.
 LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rassaau 2009.



Legende

- vollversiegelte Flächen
- Verkaufswagen
- Ablagerung von Baumaterial: Rohre, Steine, etc.
- Kompost
- offener Boden mit Schutt/Schotter und spärlicher Vegetation
- offener Boden und Parcourselemente mit schütterer Vegetation
- Trampelpfad, Wiesenweg; Mountainbike-Parcoursweg
- Rasen
- Wiese
- ruderale Gras- und Krautflur (Lichtung)
- magere, trocken-warme Ruderalflur
- offene Felsbildung
- nitrophile Gras- und Krautflur
- nitrophile Gras- und Krautflur; gemulchtes Brombeergebüsch
- Staudenknöterichdominanzbestand
- ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 5 bis 15 %
- ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 25 bis 50 %
- ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 50 bis 75 %
- Brombeergebüsch
- Robinien-Pionierwald mit Nr.
- Baumgruppe; Baumbestand; Gebüsch zum Teil mit Nr.
- mittelalter bis alter Baumbestand mit Nr.
- Baumgruppe mit Bäumen, die Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen
- Grenze der Flächennutzungs- und Biotoptypen
- Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern
- Lage der Vegetationsaufnahmefläche
- Grenze des Untersuchungsgebietes (Avifauna und Reptilien)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
- Umgrenzung der Waldfläche im PG (nachrichtliche Übernahme aus: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung; 14.10.2022, geringfügig an Bestand angepasst.)

Hergestellt auf der Grundlage von der Plangrundlage einschließlich Vermessung, zur Verfügung gestellt von der Stadt Oschatz sowie Drohnenluftbildern, aufgenommen von der PLANET Sachsen GmbH am 10.02. und 10.06.23 sowie Ortsbegehungen durch die PLANET Sachsen GmbH am 16.02., 22.05. und 10.08.23.

Fundpunkte Reptilien:

Ergebnisse Reptilien:

Zauneidechse (Ze):

Ze 01 am 13.05.2023: ein subadultes Tier im 2.Kalenderjahr

Ze 02 am 12.08.2023: zwei juvenile Tiere

Blindschleiche (Bs):

Bs 01 am 12.08.2023: ein Alttier (ca. 25 cm lang)

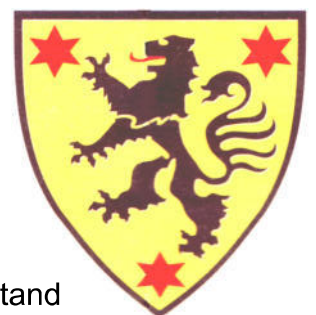
Bs 02 am 12.08.2023: ein Tier im 1.Kalenderjahr

Legende Bäume

- Einzelbaum mit Nr.
- abgängiger Einzelbaum mit Nr.
- abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
- Einzelbaum mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten mit Nr.
- Großstrauch mit Nr.
- Einzelbaum mit Nr.

Stadt Oschatz

Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung und grünordnerischer Zuarbeit für den Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz



Anlage 5: Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen und Gehölzbestand sowie Fundpunkte der Reptilienerfassung

Arbeitsstand: 12.09.2023

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

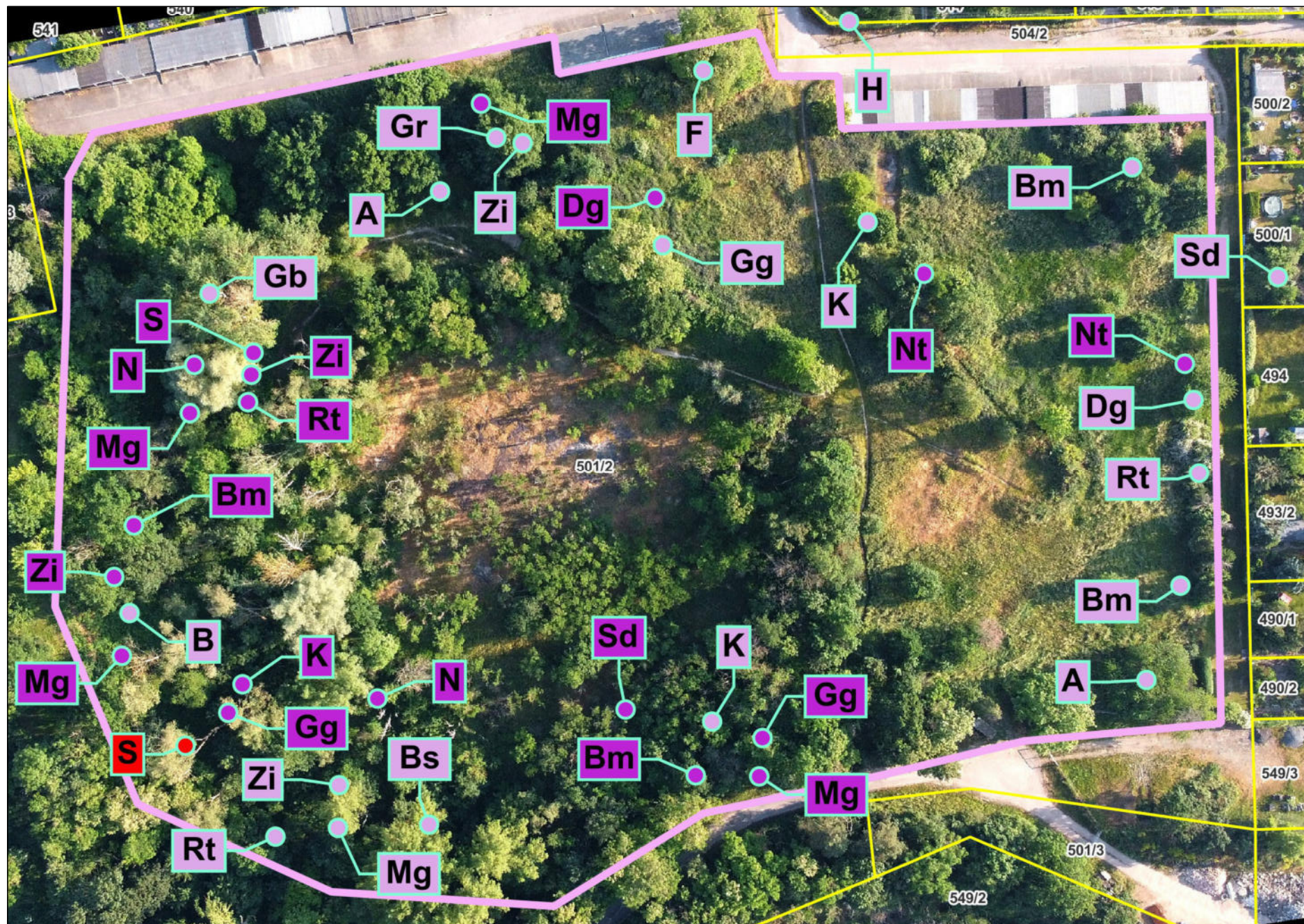
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



Legende

Abk.	Art	höchster Status
A	Amsel	A 2
Bm	Blaumeise	B 4
B	Buchfink	A 2
Bs	Buntspecht	A 2
Dg	Dorngrasmücke	B 4
F	Fitis	A 2
Gb	Gartenbaumläufer	A 2
Gg	Gartengrasmücke	B 4
Gr	<u>Gartenrotschwanz</u>	A 2
H	Haussperling	A 2
K	Kohlmeise	B 4
Mg	Mönchsgrasmücke	B 4
N	Nachtigall	B 4
Nt	<u>Neuntöter</u>	B 4
Rt	Ringeltaube	B 4
Sd	Singdrossel	B 4
S	Star	C 13a
Zi	Zilpzalp	B 4

Bedeutung der Schattierung im Namenskürzel:

- A • möglicher Brutvogel mit Reviervalten (Status A 2)
- A • wahrscheinlicher Brutvogel
- A • sicherer Brutvogel

Hinweis: **fett** markiert und unterstrichen sind Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017)

Erläuterung zum Status vgl. Textteil, Kap.5.3, weitere Planzeichen vgl. Legende in Anlage 5

Hergestellt auf der Grundlage von Drohnenluftbildern, aufgenommen von der PLANET Sachsen GmbH am 10.02. und 10.06.23 sowie Ortsbegehungen durch die PLANET Sachsen GmbH am 10.03., 18.04., 05.05., 13.05. und am 10.06.23.

Stadt Oschatz

Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung und grünordnerischer Zuarbeit für den Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz



Anlage 6: Plan 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023 im UG (Vögel)

Arbeitsstand: 12.09.2023

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

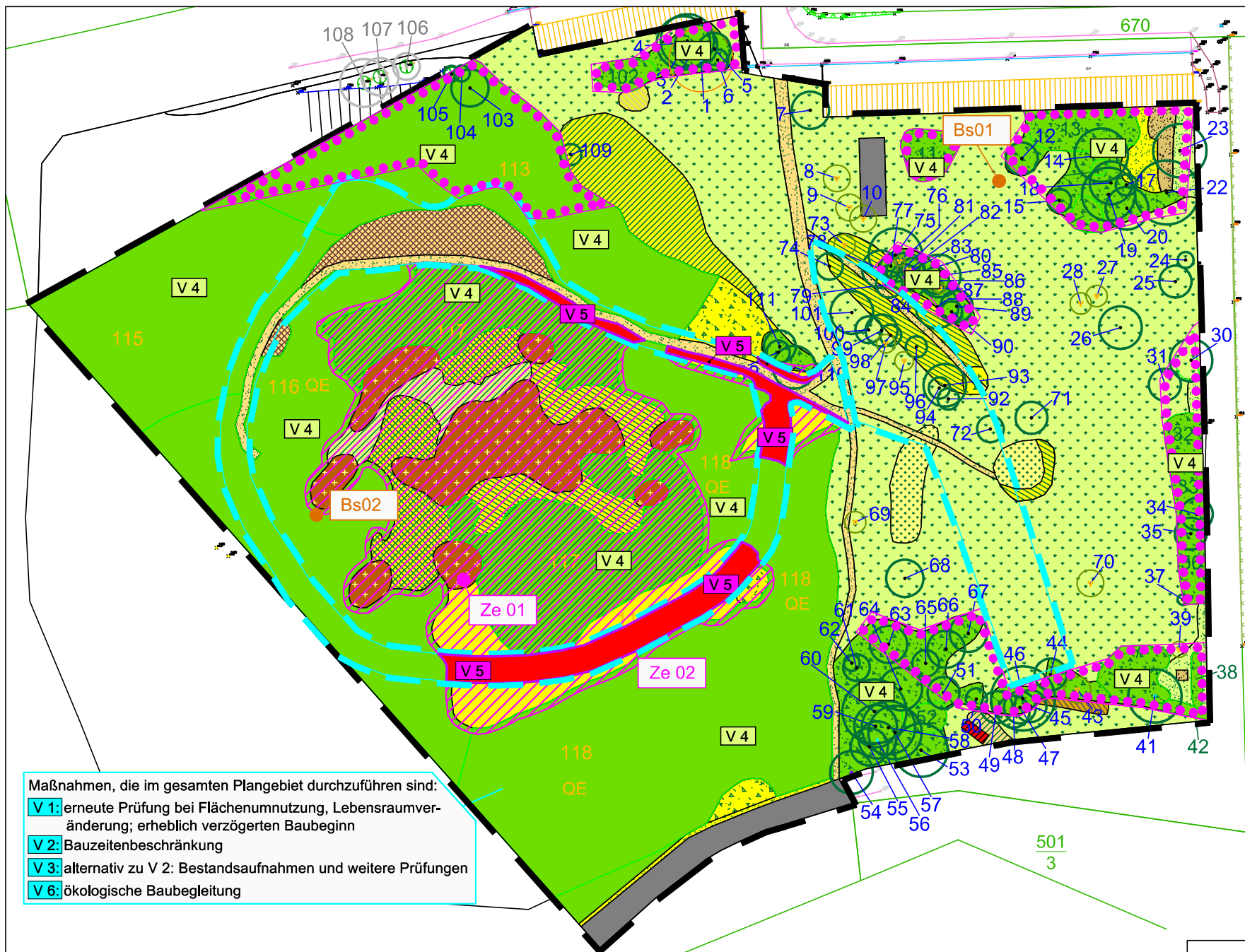
Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



Legende Maßnahmen (Kurzform, im Detail vgl. Kap.9)

Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:

- V1** erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn
- V2** Beschränkung der Zeit der Bauelfreimachung
- V3** alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
- V6** ökologische Baubegleitung

Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen des Plangebietes durchzuführen sind:

- V4** Erhalt von Gehölzen, die wie folgt gekennzeichnet sind:
 - Erhalt von umgrenzten Gehölzen
 - Erhalt von mittelalten bis alten Baumbeständen, außerhalb von geplanten Wegen
 - Erhalt von Robinien-Pionierwald
 - Erhalt von bestehenden Gebüsch
- V5** Schutzmaßnahme Zauneidechse
 - innerhalb des rot schraffierten Bereiches, welcher dem baulich beanspruchten, angenommenen Zauneidechsenlebensraum entspricht, sind die im Text erläuterten Maßnahmen zur Zauneidechse durchzuführen

weitere Planzeichen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- angenommener Zauneidechsenlebensraum, der nicht baulich beansprucht wird, innerhalb des Plangebietes
- Umgrenzung von Flächen (innenliegend) für Geländeänderungen im Zusammenhang mit der Bike- und Dirtparkanlage

Die Darstellung von CEF 1 erfolgt nur im Textteil.

Weitere Planzeichen vgl. Legende zu Plan 1.

Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:

- V1**: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn
- V2**: Bauzeitenbeschränkung
- V3**: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
- V6**: ökologische Baubegleitung

Hergestellt auf der Grundlage des B-Planes, Stand 18.08.23 zur Verfügung gestellt von der Stadt Oschatz sowie Drohnenluftbildern, aufgenommen von der PLANET Sachsen GmbH am 10.02. und 10.06.23 sowie Ortsbegehungen durch die PLANET Sachsen GmbH am 16.02., 22.05. und 10.08.23.

Fundpunkte Reptilien:

Ergebnisse Reptilien:

Zauneidechse (Ze):

Ze 01 am 13.05.2023: ein subadultes Tier im 2.Kalenderjahr

Ze 02 am 12.08.2023: zwei juvenile Tiere

Blindschleiche (Bs):

Bs 01 am 12.08.2023: ein Alt tier (ca. 25 cm lang)

Bs 02 am 12.08.2023: ein Tier im 1.Kalenderjahr

Legende Bäume

- Einzelbaum mit Nr.
- abgängiger Einzelbaum mit Nr.
- abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
- Einzelbaum mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten mit Nr.
- Großstrauch mit Nr.
- Einzelbaum mit Nr.

Stadt Oschatz

Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung und grünordnerischer Zuarbeit für den Bebauungsplan „Bike- und Dirt-Park“ der Großen Kreisstadt Oschatz



Anlage 7: Plan 3: Lage der Artenschutzmaßnahmen

Arbeitsstand: 12.09.2023

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-051	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Informationsvorlage

Gegenstand

Haushaltsinformation I/2024

Begründung

Nach § 75 Abs. 5 SächsGemO unterrichtet der Oberbürgermeister den Stadtrat mindestens in der Mitte des Haushaltsjahres über die Entwicklung des Haushaltes. Die im Haushaltsjahr 2004 aufgenommene Quartalsberichterstattung wird damit fortgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2024/2025 wurde mit Bescheid vom 26.02.2024 genehmigt, so dass die vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen insbesondere die Neubauten von Turnhalle, Grundschule und Kindertagesstätte fortgesetzt werden können.

Die Steuereinnahmen im ersten Quartal liegen bei 95% des Vorjahreswertes. Gemäß der Auflage des Haushaltsbescheides wird die Entwicklung weiter beobachtet.

Der Landrat

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Datum: 26. Februar 2024
Aktenzeichen: 110/Fi/092.12
Telefon: +49 (3421) 758 - 1201
E-Mail*: Carolin.Lieder@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Fischerstraße 26
04860 Torgau

Gegen Empfangsbekanntnis

Große Kreisstadt Oschatz
Herrn Oberbürgermeister
David Schmidt
Neumarkt 1
04758 Oschatz



Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Großen Kreisstadt Oschatz

Bezug: Vorlage am 02. Februar 2024

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Die in § 2 der am 01. Februar 2024 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 4.674.000 EUR sowie für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.350.000 EUR werden genehmigt.
2. Die unter Nr. 1 dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird mit folgenden **Auflagen** verbunden:
 - 2.1. Zeigt sich bereits im Vollzug des Haushaltsjahres 2024 eine Verschlechterung der Haushaltslage, wonach der Haushaltsausgleich nicht als gesichert angesehen werden kann, ist eine Nachtragshaushaltssatzung aufzustellen und diese bereits ggf. unter Beibringung eines Haushaltsstrukturkonzeptes vorzulegen. Dies gilt auch für den Vollzug des Haushaltsjahres 2025.
 - 2.2. Um einen Abbau des hohen Verschuldungsstandes zu gewährleisten, hat die Große Kreisstadt Oschatz zu prüfen, ob die Verschuldung durch das Ergreifen von geeigneten Maßnahmen dauerhaft auf den geltenden Referenzwert der VwV KomHWi zurückgeführt werden kann. Dies ist dem Landratsamt Nordsachsen mit der Berichterstattung zum 30. Juni 2025 darzustellen.
 - 2.3. Die Große Kreisstadt Oschatz hat - ungeachtet eventueller Berichtspflichten der Stadtverwaltung gegenüber dem Stadtrat - der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen zum 30. Juni, 30. September sowie 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025 zum Vollzug des Haushaltsplanes zu berichten. In diesen Berichten ist ebenfalls darzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushaltsausgleich auch im Finanzplanungszeitraum vorliegen.

Landratsamt Nordsachsen
Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
www.landkreis-nordsachsen.de
info@lra-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird sich vorbehalten.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

In der öffentlichen Sitzung am 01. Februar 2024 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Beschluss-Nr.: 2024-011) wie folgt beschlossen:

§ 1			
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird			
	2024	2025	
im Ergebnishaushalt mit dem			
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	29.275.039	30.459.237	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	32.893.275	33.167.476	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.618.236	-2.708.239	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	967.089	1.112.089	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	967.089	1.112.089	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	0	EUR
- Gesamtergebnis auf	-3.618.236	-2.708.239	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.015.267	1.015.267	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	0	EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-2.602.969	-1.692.972	EUR
im Finanzhaushalt mit dem			
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.594.740	28.778.938	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.533.275	29.807.476	EUR

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.938.535	-1.028.538	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.545.208	5.735.142	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.458.344	10.508.317	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.913.136	-4.773.175	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.851.671	-5.801.713	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.674.000	4.750.000	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	655.000	4.020.000	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.019.000	730.000	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-15.769.189	-358.059	EUR
festgesetzt.			
§ 2			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	4.674.000	1.350.000	EUR
§ 3			
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.			
§ 4			
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	5.000.000	5.000.000	EUR
§ 5			
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:			
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 Prozent	wird durch Hebesatzsatzung 2024 geregelt	
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 Prozent	wird durch Hebesatzsatzung 2024 geregelt	
Gewerbsteuer auf	390 Prozent	390 Prozent	

§ 6

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wird nach § 88b SächsGemO verzichtet.

Dem Beschluss vorausgegangen war die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Großen Kreisstadt Oschatz durch Aushang an der Verkündungstafel vom 08. Januar 2024.

Die schriftliche Einberufung der Sitzung erfolgte mit Schreiben vom 25. Januar 2024. Der Öffentlichkeit waren Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung am 26. Januar 2024 bekannt gegeben worden.

Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ging der Rechtsaufsichtsbehörde am 02. Februar 2024 zu.

II.

Das Landratsamt Nordsachsen ist nach §§ 76 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 2, § 112 Abs. 1 und § 119 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) für die Erteilung der Genehmigung der Haushaltssatzung sachlich und örtlich zuständig.

Die Beschlussfassung erfolgte nach den §§ 36 ff. SächsGemO in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten öffentlichen Sitzung des Stadtrates. Das Hauptorgan der Stadt Oschatz war beschlussfähig (von 26 Stimmberechtigten waren 15 anwesend und stimmberechtigt). Die Abstimmung erfolgte öffentlich. Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 erfolgte einstimmig mit 15 Ja-Stimmen.

Nach § 76 Abs. 1 SächsGemO ist der Entwurf an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf diese Einwendungsfrist hinzuweisen.

Durch Aushang vom 08. Januar 2024 wurde ortsüblich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 und 2025 in der Zeit vom 12. Januar 2024 bis zum 22. Januar 2024 öffentlich ausgelegt wird sowie alle Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 31. Januar 2024 Einwendungen gegen den Entwurf erheben können.

Die Bekanntmachung enthielt den Zusatz, dass der Entwurf auch auf der Homepage der Stadt zur Verfügung steht. Mit der Vorlage der Haushaltsunterlagen am 02. Februar 2024 wurde von Seiten der Großen Kreisstadt Oschatz mitgeteilt, dass keine Einwendungen vorlagen.

Aus den eingereichten Unterlagen ist kein Verstoß gegen die Verfahrensregeln zum Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ersichtlich. Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2024 und 2025 (Beschluss-Nr. 2024-011) ist formell rechtmäßig gefasst worden.

Mit Inkrafttreten der Änderungen zur SächsGemO am 01. Januar 2018 muss gemäß § 72 Abs. 3 der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt.

Die Verpflichtung des Satzes 1 ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellten Anlagevermögens entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung nach Satz 3 darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden von der Großen Kreisstadt Oschatz wie folgt nachgewiesen:

(alle Angaben in EUR)

Ergebnishaushalt	Ansatz des HH-jahres (Planjahr) 2024	Ansatz des HH-jahres (Planjahr) 2025	2026	2027	2028
ordentliche Erträge	29.275.039	30.459.237	31.550.169	31.961.370	32.240.854
ordentliche Aufwendungen	32.893.275	33.167.476	34.328.132	34.390.376	34.826.767
ordentliches Ergebnis	-3.618.236	-2.708.239	-2.777.963	-2.429.006	-2.585.913
Sonderergebnis	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	-3.618.236	-2.708.239	-2.777.963	-2.429.006	-2.585.913

Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital* gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	1.015.267	1.015.267	1.015.267	1.015.267	1.015.267
Veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	-2.602.969	-1.692.972	-1.762.696	-1.413.739	-1.570.646
Ergebnisabdeckung Entnahme aus der Rücklage (RL) aus Überschüssen des ord. Ergebnisses**	2.602.969	1.693.972	1.762.696	1.413.739	1.570.646

*Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO darf bei der Verrechnung nach Satz 3 ein Drittel (38.608.907,59 EUR) des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals (115.826.722,77 EUR) nicht unterschritten werden. Dem wird im gesamten Finanzplanungszeitraum entsprochen.

**Laut der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen beträgt der Stand zum Jahresbeginn 2024: 11.522.161 EUR bzw. zum Jahresende: 8.919.192 EUR. Dieser Wert sinkt im Haushaltsjahr 2025 auf 7.226.221 EUR.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgenannte Voraussetzung des § 72 Abs. 3 SächsGemO erfüllt ist.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa SächsGemO ausgewiesen ist,

mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Dem wird von der Stadt Oschatz wie folgt entsprochen:

(alle Angaben in EUR)

	2024	2025
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Sächs.KomHVO)	-1.938.535	-1.028.538
Auszahlungen für die ordentliche Tilgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 38 SächsKomHVO)	655.000	620.000
Nettoinvestitionsmittel	-2.593.535	-1.648.538

Die Stadt Oschatz schafft es in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 nicht, mit dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die ordentliche Tilgung zu erwirtschaften.

Kann der erforderliche Tilgungsbetrag nicht durch den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden, dürfen verfügbare Mittel, die entweder im Haushaltsjahr im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder im Bestand an liquiden Mitteln am Anfang des Haushaltsjahres zur Verfügung stehen, zur Deckung herangezogen werden.

(alle Angaben in EUR)

Verfügbare Mittel	2024	2025
zzgl. Überschuss im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 34 SächsKomHVO)	0	0
zzgl. positiver Saldo aus Darlehensgewährungen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 42 und 43 SächsKomHVO)	0	0
zzgl. Bestand an liquiden Mitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 54 SächsKomHVO - zu Beginn des HHJ) -	16.127.248	358.059
Zwischenergebnis	13.533.713	-1.290.479
abzgl./zzgl. gebundene Liquidität durch Haushaltsermächtigungen lt. Plan	-8.936.518	
Betrag positiv - Haushalt gesetzmäßig	4.597.195	-1.290.479

Anhand der Darstellung ist ersichtlich, dass die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes durch den Einsatz von verfügbaren Mitteln nur im Haushaltsjahr 2024 erreicht werden kann. Dieser Tatbestand trifft für das Haushaltsjahr 2025 nicht mehr zu. Die Rechtsfolge wäre die regelmäßige Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes. Hierauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern eine Kommune glaubhaft machen kann, dass eine Unterdeckung spätestens im Finanzplanungszeitraum durch entsprechende Einzahlungen -z.B. bei der Vorfinanzierung von Fördermitteln- ausgeglichen werden kann. (s. Ausnahmeregelung gem. Buchst. A, Ziff. I. 5 c Verwaltungsvorschrift kommunale Haushaltswirtschaft -VwV KomHWi).

Dies ist vorliegend gegeben. Zukünftig werden bewilligte Fördermittel (gem. VwV zu § 44 SäHO) regelmäßig noch in drei Raten ausgezahlt: 40 % bei Bewilligung, 50 % mit Verwendungsnachweis und 10 % nach Prüfung des Vorhabens. Diese Änderung des Verfahrens hat zur Folge, dass die Große Kreisstadt Oschatz erstmalig mit dem Grundschulneubau durch die Änderung der Fördermittelgewährung Vorfinanzierungen vorzunehmen hat:

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	gesamt
Auszahlung	4.616.087	5.700.000	5.848.913	3.800.000			19.965.000
Fördermittel		4.613.538	0	0	5.766.922	1.153.385	11.533.845
	4.616.087	1.086.462	5.848.913	3.800.000	-5.766.922	-1.153.385	8.431.155

Die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sind von einem hohen Finanzmittelabfluss gekennzeichnet. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird im Haushaltsjahr 2025 die Inanspruchnahme eines Kassenkredites i.H.v. 4.713.654 EUR erforderlich werden, dessen Tilgung bis Ende 2026 erfolgen soll. Dies ist im Finanzhaushalt berücksichtigt. Die Änderung der Fördermittelgewährung führt im Ergebnis im Folgejahr 2026 zu einem positiven Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit i.H.v. 6.413.344 EUR. Davon (s. vorherige Übersicht) sind alleine 5.766.922 EUR der Baumaßnahme Grundschule zuzurechnen.

Kassenkredite bedürfen entsprechend § 84 Abs. 3 SächsGemO der Genehmigung der Rechtsaufsicht, wenn sie ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigen. Der festgesetzte Höchstbetrag im § 4 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beträgt je 5.000.000 EUR und unterschreitet in beiden Jahren die genehmigungspflichtige Grenze (Auszahlung für lf. Verwaltungstätigkeit davon 1/5 = 2024: 29.533.275 EUR/5.902.655 EUR bzw. 2025: 29.807.476 EUR/5.961.495 EUR).

Gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Sie kann unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde darf Kreditaufnahmen grundsätzlich nur dann genehmigen, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen. Als formell rechtmäßig gilt, wenn die Kreditaufnahme als vermögenswirksame Einzahlung im Finanzhaushalt veranschlagt ist und für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der Haushaltssatzung aufgeführt ist. Das ist vorliegend zutreffend.

Als materielle Voraussetzungen gelten die Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes nach § 73 Abs. 4 SächsGemO, die Einhaltung der Kreditfinanzierungsziele und das Kreditfinanzierungsverbot sowie eine geordnete Haushaltswirtschaft, die eine Kreditverpflichtung nur im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit zulässt. Neben der Beurteilung der für die dauernde Leistungsfähigkeit relevanten Kriterien ist eine ganzheitliche Bewertung der Haushaltssituation unumgänglich. Vor allem ist zu prüfen, ob die Stadt in den Folgejahren ihre Haushalte ausgleichen kann.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Oschatz gilt im Regelfall dann als gesichert, wenn die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen auch mittelfristig durch Erträge gedeckt werden und sie darüber hinaus in der Lage ist, einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, der der ordentlichen Tilgung entspricht.

(alle Angaben in EUR)

	2026	2027	2028
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 SächsKomHVO)	-931.209	-542.952	-699.859
Auszahlungen für die ordentliche Tilgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 38 SächsKomHVO)	745.000	690.000	690.000
Nettoinvestitionsmittel	-1.676.209	-1.232.952	-1.389.859

Kann die Stadt den erforderlichen Tilgungsbetrag nicht durch den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit -wie vorliegend- decken, darf sie verfügbare Mittel, die ihr entweder im Haushaltsjahr im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder im Bestand an liquiden Mitteln am Anfang des Haushaltsjahres zur Verfügung stehen, zur Deckung heranziehen. Dem wird folgendermaßen Rechnung getragen:

(alle Angaben in EUR)

Verfügbare Mittel	2026	2027	2028
zzgl. Überschuss im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 34 SächsKomHVO)	6.413.344	1.536.155	606.430
zzgl. positiver Saldo aus Darlehensgewährungen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 42 und 43 SächsKomHVO)	0	0	0
zzgl. Bestand an liquiden Mitteln - (§ 3 Abs. 1 Nr. 54 SächsKomHVO - zu Beginn des HHJ)	0	498.981	802.184
Betrag positiv - Haushalt gesetzmäßig	4.737.135	802.184	18.755

Zu den weiteren relevanten Kriterien der finanziellen Leistungsfähigkeit gehören insbesondere die bestehenden Schuldendienstbelastungen. Die Stadt eine kritische Grenze erreicht, wenn der Richtwert gemäß VwV KomHWi für kreisangehörige Städte und Gemeinden in Höhe von 850 EUR erreicht oder überschritten ist.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften für den Kernhaushalt der Großen Kreisstadt Oschatz beträgt zum 01. Januar 2024 laut den Angaben aus dem Haushaltsplan 12.349.877 EUR. Das entspricht einer Verschuldung von 870 EUR pro Einwohner (14.195 EW am 31. Dezember 2022). Entsprechend der veranschlagten Kredittilgung und der geplanten Kreditaufnahme (zzgl. übertragener Kreditermächtigung lt. FH i.H.v. 2.700.000 EUR) steigt der Schuldenstand zum Jahresende des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich auf 19.068.877 EUR (1.343 EUR/EW) bzw. im Haushaltsjahr 2025 auf 19.798.877 EUR (1.395 EUR/EW). Mit der voraussichtlich erreichten Verschuldung zum Ende des Jahres 2025 wird die kritische Grenze mit dem in der VwV KomHWi genannten Referenzwert von 850 EUR pro Einwohner **weit überschritten**.

Laut mittelfristiger Finanzplanung sind im Folgejahr 2026 weitere Kreditaufnahmen i.H.v. 475.500 EUR vorgesehen, so dass zum Ende des Haushaltsjahres 2028 mit einem Schuldenstand i.H.v. 18.149.377 EUR bzw. 1.279 EUR/Einwohner (ohne Berücksichtigung der demografischen Entwicklung) zu rechnen ist.

Auch ist die kontinuierliche und betraglich angemessene Rückführung der Kreditverbindlichkeiten sicherzustellen. Diese Voraussetzung ist gemäß VwV KomHWi (unter A) Abschnitt I. Nr. 5a) erfüllt, wenn die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht länger als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens ist.

Bei Anschaffungskosten des abnutzbaren Vermögens von 140 Mio. EUR und einer planmäßigen Abschreibung von 3,4 Mio EUR beträgt die durchschnittliche Abschreibungsdauer 41 Jahre. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt ca. 32 Jahre.

In Auswertung der dargelegten finanziellen Lage der Stadt wird auf die Genehmigungsvoraussetzungen von Kreditaufnahmen bei Bedenken verwiesen (VwV KomHWi Buchs. A VIII. Nr. 2 b). Kreditaufnahmen sollen hiernach nur für unerlässliche Maßnahmen und zur infrastrukturellen Grundversorgung -wie vorliegend geplant- genehmigt werden.

Die Investitionstätigkeit der Stadt zielt darauf ab, das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Grund-, Gebäude-, Infrastruktur- und sonstiges Anlagevermögen zu erhalten. Die geplanten Maßnahmen des Schulhaus-, Schulturnhallen- und Kindertagesstättenbaus gehören zu den Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung sowie zu den Pflichtaufgaben der Stadt.

Für die bewilligten Neubaumaßnahmen Grundschule, Turnhalle und Kindertagesstätte wurden im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 der Großen Kreisstadt Oschatz hierzu Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024 (11,3 Mio EUR), 2025 (8,3 Mio EUR) bzw. 2026 (2,7 Mio EUR) veranschlagt und mit geplanten Kreditaufnahmen (2024: 4.674 TEUR / 2025: 1.350 TEUR / 2026: 475,5 TEUR) untersetzt sowie mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 26. Januar 2023 genehmigt.

Diese erteilte Genehmigung von kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen wirkt im Ergebnis wie eine zeitlich vorgezogene Gesamtgenehmigung für künftige Kreditaufnahmen. Die Genehmigungstatbestände bleiben für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 weiterhin erfüllt.

In Anbetracht der Sicherstellung der Finanzierung der geplanten Vorhaben und Durchführung wird die Genehmigung unter Auflagen erteilt (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG). Insofern macht das Landratsamt Nordsachsen von den Maßnahmen nach VwV KomHWi, Buchst. A III, Nr. 5 Gebrauch, wonach die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Die unter 2. verfügbaren Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 113 und § 75 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO.

Die Auflage 2.1. hat zum Ziel, die Große Kreisstadt Oschatz anzuhalten, ihre Haushaltsführung darauf auszurichten, dass bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes die finanzielle Leistungsfähigkeit sichergestellt wird. Zwar kann im Finanzplanungszeitraum ein Ausgleich im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt dargestellt werden. Dennoch zehrt die Stadt Oschatz im Ergebnishaushalt von der angesammelten Ergebnisrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes und von den liquiden Mitteln zur Deckung des Finanzhaushaltes. Beide Ersatzdeckungsmittel nehmen bis zum Ende des Jahres 2028 deutlich ab und lassen demnach an der künftigen Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit Zweifel erkennen.

Der unter 2.2. erteilte Prüfauftrag ergeht vor dem Hintergrund der ansteigenden Verschuldung des Kernhaushaltes in den Haushaltsjahren 2024 und 2025. Das Erreichen oder Überschreiten der Richtwerte für die Verschuldung der Gebietskörperschaft ist Anlass, die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eingehend zu überprüfen. Daher wird die Große Kreisstadt Oschatz angehalten zu prüfen, inwieweit durch mögliche Sondertilgungen bzw. höhere Tilgungsraten die Kreditverbindlichkeiten schneller zurückgeführt werden können.

Die Auflagen 2.1 und 2.2 stellen das mildeste Mittel zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit und dem Abbau der hohen Verschuldung dar und sind daher angemessen und verhältnismäßig.

Die unter 2.3. angeordneten Berichterstattungen entsprechen dem angesichts der dargestellten Haushaltssituation der Großen Kreisstadt Oschatz gesteigerten Informationsbedürfnis des Landratsamtes Nordsachsen.

Mit dem unter 3. verfügten Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) wird sichergestellt, dass im Fall des Eintritts haushaltsbelastender Sachverhalte und der nicht erfolgten Gegensteuerung durch die Stadt Oschatz selbst geeignete Maßnahmen durch die Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet werden können. Er entspricht insoweit dem öffentlichen Interesse.

Die im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Steuerhebesätze für die Grundsteuer A: 320 v. H.; die Grundsteuer B: 430 v. H. sowie für die Gewerbesteuer: 390 v. H. sowie im Haushaltsjahr 2025 für die Gewerbesteuer: 390 v.H. werden zur Kenntnis genommen. Die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen verwendeten Nivellierungshebesätze für das Jahr 2024 betragen für die Grundsteuer A: 315 v.H.; die Grundsteuer B: 435 v.H.; sowie für die Gewerbesteuer: 390 v.H.. Für das Haushaltsjahr 2025 wird die Grundsteuer A und B in einer gesonderten Hebesatzsatzung geregelt. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform.

Nach den Stellenplänen zum Haushaltsplan 2024 bzw. 2025 betragen die Personalbestände der Großen Kreisstadt Oschatz im Beschäftigungsbereich 21 -was dem Kernhaushalt (ohne Oberbürgermeister) betrifft- im Haushaltsjahr 2024 191,613 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. im Haushaltsjahr 2025 189,363 VZÄ.

Nach der VwV KomHWi vom 31. Juli 2019 bleibt bei der Ermittlung des Personalbestandes das für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal außer Betracht (2024: 112,92 VZÄ/2025: 112,17 VZÄ). Bei der Ermittlung des Personalbestandes sind demnach 2024: 78,69 bzw. 2025: 77,19 VZÄ zu berücksichtigen, das entspricht einem Wert von 2024: 5,54 bzw. 5,44 VZÄ je 1.000 Einwohner.

Damit wird der in der VwV KomHWi (unter A Abschnitt I Nr. 2c) aa) genannte Richtwert (5,4 VZÄ/1.000 EUR) für kreisangehörige Gemeinden mit 10.000 bis unter 20.000 Einwohnern im Haushaltsjahr 2024 überschritten, jedoch im Haushaltsjahr 2025 wieder erreicht bzw. eingehalten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne *und* neuesten geprüften Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist, als Anlage beizufügen. Diese Angaben haben entsprechend dem hohen Privatisierungsgrad erhebliche Bedeutung für die ganzheitliche Betrachtung der finanzwirtschaftlichen Situation und Stabilität einer Kommune, da sie eine bessere Beurteilung von Chancen und Risiken der kommunalen Entwicklung ermöglicht.

Dem Haushaltsplan 2024 der Großen Kreisstadt Oschatz lagen die Wirtschaftspläne 2024 der Oschatzer Wohnstätten GmbH sowie der Oschatzer Freizeitstätten GmbH sowie die neuesten geprüften Jahresabschlüsse 2022 bei.

Haushaltsrelevant sind Zahlungsverpflichtungen, die sich lediglich gegenüber der Oschatzer Freizeitstätten GmbH (i.H.v. 1,4 Mio EUR) sowohl in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 als auch in der mittelfristigen Finanzplanung ergeben. Diese Mittel sind entsprechend im städtischen Haushalt veranschlagt.

III.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung folgt aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Dieser Bescheid wird verbunden mit folgenden

rechtsaufsichtlichen Hinweisen:

1. Eine Kommune ist ferner dann finanziell leistungsfähig, wenn sie in der Lage ist, im Finanzhaushalt Mittel zur Deckung des Auszahlungsbedarfs künftiger Jahre zu kumulieren. Soweit eine Gemeinde ihren Finanzhaushalt nur über Ersatzdeckungsmittel ausgleicht, können bereits Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit vorliegen. In diesem Zusammenhang ist maßgeblich auf die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt zu achten, da die Liquidität bis zum Folgejahr 2028 erheblich absinkt.
2. Im Interesse einer generationengerechten Haushaltswirtschaft ist eine weitere Nettoneuverschuldung des Kernhaushaltes der Stadt Oschatz nur auf das unbedingte Maß zu begrenzen.
3. Die Wirtschaftspläne 2025 und neuesten Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften sind den Stadträten in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu geben. Eine Nachreichung der Unterlagen und Nachweise hat an die Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.
4. Es ist zu beachten, dass gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO der Bürgermeister den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand und über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften der Großen Kreisstadt Oschatz zu unterrichten hat.
5. Nach § 4 Abs. 3 SächsGemO ist die genehmigte Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Großen Kreisstadt Oschatz auszufertigen und gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen. Der Haushaltsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Großen Kreisstadt Oschatz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen. Die Nachweise der öffentlichen Bekanntmachung

sowie die ausgefertigte Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz sind der Rechtsaufsichtsbehörde zu übergeben.

6. Die haushaltsrelevanten Daten 2024 bzw. 2025 sind - nach dessen Verfügbarkeit - in das Frühwarnsystem des Freistaates Sachsen einzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.


Kai Emanuel



2024

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	1	Steuern und ähnliche Abgaben	13.518.618	2.101.449	13.518.618	0	13.518.618	2.217.337	13.518.618	0
		darunter Grundsteuern A und B	1.832.254	442.801	1.832.254	0	1.832.254	454.572	1.832.254	0
		Gewerbesteuer	6.057.892	1.498.231	6.057.892	0	6.057.892	1.257.153	6.057.892	0
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.366.593	0	4.366.593	0	4.366.593	135.676	4.366.593	0
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.176.879	96.684	1.176.879	0	1.176.879	298.537	1.176.879	0
2	2	Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	11.831.736	2.903.937	11.831.736	0	10.151.437	2.708.169	10.151.437	0
		darunter allgemeine Schlüsselzuweisungen	6.372.300	1.593.064	6.372.300	0	6.372.300	1.593.064	6.372.300	0
		sonstige allgemeine Zuweisungen	31.400	8.020	31.400	0	31.400	8.020	31.400	0
		allgemeine Umlagen				0				0
		aufgelöste Sonderposten	1.680.299	0	1.680.299	0				0
3	3	sonstige Transfererträge				0			0	
4	4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.854.510	358.745	1.854.510	0	1.854.510	454.752	1.854.510	0
5	5	privatrechtliche Leistungsentgelte	521.250	131.244	521.250	0	521.250	177.792	521.250	0
6	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	389.925	84.597	389.925	0	389.925	52.599	389.925	0
7	7	Finanzerträge (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge)	352.000	88.917	352.000	0	352.000	88.917	352.000	0
8		aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen				0				0
9	8	sonstige ordentliche Erträge	807.000	66.820	807.000	0	807.000	55.563	807.000	0
10	9	ordentliche Erträge / Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.275.039	5.735.710	29.275.039	0	27.594.740	5.755.130	27.594.740	0
11	10	Personalaufwendungen	11.747.187	2.504.495	11.747.187	0	11.747.187	2.512.130	11.747.187	0
		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit				0				
12	11	Versorgungsaufwendungen darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen für Versorgungsempfänger				0				0
13	12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.764.552	774.160	6.764.552	0	6.764.552	855.276	6.764.552	0
14		planmäßige Abschreibungen	3.360.000	901	3.360.000	0				0
15	13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	352.863	40.101	352.863	0	352.863	20.654	352.863	0
16	14	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	9.988.925	1.688.697	9.988.925	0	9.988.925	2.349.960	9.988.925	0
		darunter Kreisumlage	6.430.591	1.617.448	6.430.591	0				0
		Umlagen an Verwaltungsverbände und -gemeinschaften				0				0
		Umlagen an Zweckverbände Sozialumlage				0				0
17	15	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.406.321	456.885	1.406.321	0	1.406.321	599.631	1.406.321	0
18	16	ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.619.847	5.465.240	33.619.847	0	30.259.847	6.337.651	30.259.847	0
19	17	ordentliches Ergebnis / Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.344.808	270.470	-4.344.808	0	-2.665.107	-582.521	-2.665.107	0
20		veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses				0				0
21		veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-4.344.808	270.470	-4.344.808	0				0
22		realisierbare außerordentliche Erträge	967.089	28.082	967.089	0				0
23		realisierbare außerordentliche Aufwendungen	967.089	0	967.089	0				0
24		veranschlagtes Sonderergebnis	0	28.082	0	0				0
25		veranschlagtes Gesamtergebnis	-4.344.808	298.551	-4.344.808	0				0

2024

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
		Ergebnisabdeckung								
26		Entnahmen aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik								
27		Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik								
28		Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik								
29		Minderung des Basiskapitals gemäß § 25 Abs. 4 und 5 SächsKomHVO-Doppik	4.344.808		4.344.808					
18		Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					6.130.410	856.303	6.130.410	0
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					0	0	0	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen					0	420	420	420
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					967.089	100.044	967.089	0
22	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen					0		0	0
23	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0		0	0
24	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					0		0	0
25	=	Einzahlungen für Investitionstätigkeit					7.097.499	956.767	7.097.919	420
26		Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					1.178	0	1.178	0
27	+	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					10.000	2.630	10.000	0
28	+	Auszahlungen für Baumaßnahmen					25.186.841	407.515	25.186.841	0
29	+	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen					999.664	218.497	999.664	0
30	+	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0		0	0
31	+	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					85.392	0	85.392	0
32	+	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit							0	0
33	=	Auszahlungen für Investitionstätigkeit					26.283.074	628.643	26.283.074	0
		nachrtl: Auszahlungen für als Investitionsauszahlungen veranschlagte Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 37 enthalten sind)								0
34	=	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit					-19.185.576	328.124	-19.185.156	420
35	=	veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-mittelfehlbetrag					-21.850.683	-254.397	-21.850.263	420

2024

lfd. Nr. EH	lfd. Nr. FH	Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnishaushalt				Finanzhaushalt			
			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-03	Prognose HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
			EUR				EUR			
			1	2	3	4	5	6	7	8
	36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen darunter Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht nachrtl: Einzahlungen im Rahmen von Umschuldungen					7.374.000	0	7.374.000	0
	38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen nachrtl: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen Auszahlungen für außerordentliche Tilgung					655.000	86.188	655.000	0
	40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit					6.719.000	-86.188	6.719.000	0
	41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr					-15.131.683	-340.585	-15.131.263	420
	42	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten								0
	43	- Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten durchlaufende Gelder					0	0	0	0
	44	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres					-15.944.143	-770.398	-15.943.723	420
	45	+ Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre							0	0
	46	- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre							0	0
	47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr					-15.944.143	-770.398	-15.943.723	420
	48	+ Einzahlungen aus Liquiditätskrediten								0
	49	- Auszahlung für die Tilgung von Liquiditätskrediten								0
	50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln					-15.944.143	-770.398	-15.943.723	420
	51	+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)					16.302.202		16.302.202	
	52	= voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres					358.059		358.479	

Kreditverbindlichkeiten 01.01.		12.349.877	
Kreditaufnahme		5.374.000	0
Tilgung		655.000	86.188
Kreditverbindlichkeiten 31.12.		17.068.877	12.263.689

Umsetzung Maßnahmenplanung 2024
Stand 10.04.2024

Produkt	Maßnahme	Fortgeschriebener Planansatz	Gebucht + reserviert
1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	033 - allgemeiner Grunderwerb	10.000,00 €	2.781,52 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	037 - Immaterielles Vermögen	1.178,10 €	1.178,10 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	401 - Kleininvestitionen	1.963,50 €	1.984,56 €
1116.0100 - Hauptverwaltung	001 - Büro- und Informationstechnik	5.000,00 €	969,22 €
1116.0201 - Arbeitsstunde	097 - BGA	3.541,89 €	3.541,89 €
1260.0100 - Brandschutz	240 - Sirenenstandorte	17.074,22 €	0,00 €
1260.0100 - Brandschutz	289 - Auslösezentrale	28.000,00 €	0,00 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	063 - Ausstattung	15.848,22 €	15.848,22 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	255 - Lüftungsanlage	9.407,18 €	8.543,31 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	212 - Digitalpakt	77.070,97 €	997,87 €
2111.0110 - Grundschule Zum Bücherwurm	271 - Haus 1 Brandschutz	60.729,07 €	63.662,05 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	214 - Netzersatzanlage	132.871,83 €	132.871,83 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	212 - Digitalpakt	59.742,67 €	0,00 €
2111.0130 - Grundschule Magister-Hering	103 - Neubau Grundschule	14.700.066,27 €	3.819.733,08 €
2151.0100 - Oberschule	212 - Digitalpakt	242.016,39 €	148.126,61 €
2520.0100 - Museum	280 - Beleuchtung	5.072,00 €	0,00 €
3651.0110 - Kindertageseinrichtung Zschöll	063 - Ausstattung	2.842,00 €	2.842,00 €
3651.0130 - Kindertageseinrichtung Kunterb	186 - Sonnenschutz	5.500,00 €	0,00 €
3651.0150 - Kindertageseinrichtung Spatzen	260 - Außenanlagen	715.000,00 €	5.057,50 €
3651.0220 - Hort Oschatzer Heringe	186 - Sonnenschutz	8.000,00 €	0,00 €
3651.0230 - Hort Zum Grashüpfer	186 - Sonnenschutz	8.000,00 €	0,00 €
4241.0122 - Rosenthalhalle	097 - BGA	6.411,48 €	6.411,48 €
5110.0133 - SUO	262 - Neubau KITA	1.020.469,31 €	11.305,00 €
5110.0133 - SUO	264 - Neubau Sporthalle	4.161.087,63 €	3.518.720,34 €
5220.0100 - Bauland	227 - Erschließung EH Neubauernsiedl	132.029,79 €	7.034,27 €
5220.0100 - Bauland	258 - Erschließung GE Nord 1.BA	894.985,16 €	3.485,16 €
5310.0100 - Konzessionsabgabe Elektrizität	278 - Photovoltaikanlagen	6.641,44 €	6.641,44 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	092 - GM Leuben	190.076,00 €	0,00 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	135 - Venissieuxer Straße	45.200,00 €	31.547,28 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	223 - Ausbau Nordstraße	11.612,03 €	11.612,03 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	018 - inv. STEA	85.392,00 €	0,00 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	095 - Hubertusburger Straße	2.451,17 €	2.451,17 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	270 - Flurweg	261.806,75 €	21.806,75 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	270 - Flurweg	21.840,19 €	21.840,19 €
5410.0102 - Straßenbeleuchtung	292 - Vorwerksgasse / Bahnhofstraße	1.729,03 €	1.729,03 €

**Umsetzung Maßnahmenplanung 2024
Stand 10.04.2024**

Produkt	Maßnahme	Fortgeschriebener Planansatz	Gebucht + reserviert
5451.0100 - Straßenreinigung	160 - Kehrmaschine	255.850,00 €	255.850,00 €
5470.0100 - Verkehrsbetriebe des ÖPNV	279 - Erweiterung Bahnhof	711.200,00 €	0,00 €
5510.0101 - Grünanlagen	263 - Transporter mit Kippfunktion	65.301,24 €	65.301,24 €
5510.0101 - Grünanlagen	701 - Ersatzbeschaffung Technik	31.535,00 €	31.535,00 €
5510.0200 - EJC	288 - Tischtennisplatte	3.545,00 €	4.875,03 €
5510.0210 - Spielplätze	282 - barrierefreie Schaukel	15.000,00 €	0,00 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	546 - Renaturierung Mühlgraben	50.000,00 €	0,00 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	545 - Mühlgraben Durchlass	54.204,15 €	16.935,38 €
5520.0100 - Gewässerunterhaltung	080 - Hochwasserschutz Merkwitz	1.620.784,90 €	35.695,62 €
5530.0100 - Friedhofsunterhaltung	291 - technische Geräte	1.915,20 €	1.915,20 €
5550.0110 - landwirtschaftl. Grundstücksnu	504 - Merkwitz - Großböhma	517.089,98 €	7.270,89 €
5550.0120 - forstl. und jagl. Grundstücksn	290 - Schranke Oberweg	1.337,31 €	1.337,31 €
5750.0100 - Tourismusförderung	274 - Hinweisschilder	4.655,28 €	4.655,28 €
Gesamt Investiv		26.283.074,35 €	8.278.092,85 €
1113.0200 - Liegenschaftsverwaltung	621 - Baufeldfreihaltung GE DDStr.	10.000,00 €	0,00 €
2151.0100 - Oberschule	592 - Malerarbeiten /Fußbodenbelag	25.000,00 €	0,00 €
3651.0110 - Kindertageseinrichtung Zschöll	283 - Anbau KITA Zschöllauer Berg	11.000,00 €	0,00 €
3651.0140 - Kindertageseinrichtung Kinderw	626 - Instandsetzung Außenanlagen	209.640,46 €	0,00 €
4241.0126 - sonstige Sporthallen	595 - Abbruch Kegelhalle/Sporthalle	630.000,00 €	0,00 €
5110.0133 - SUO	624 - Einfriedung RHOS	214.353,08 €	214.353,08 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	514 - Brückenhauptuntersuchung	13.570,00 €	8.092,00 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	515 - Planung Folgejahre	57.965,56 €	13.229,65 €
5410.0101 - Straßenunterhaltung	574 - Straßeninstandsetzungsaufwand	325.736,82 €	87.706,40 €
5550.0110 - landwirtschaftl. Grundstücksnu	504 - Merkwitz - Großböhma	0,00 €	1.326,10 €
5550.0120 - forstl. und jagl. Grundstücksn	101 - Aufforstung	20.000,00 €	0,00 €
Gesamt Aufwand (Maßnahmen)		1.517.265,92 €	324.707,23 €